



CVRIA

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jahresbericht
2007



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



DE

Wie kann ich EU-Veröffentlichungen erhalten?

Alle kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind über den EU Bookshop <http://bookshop.europa.eu/> erhältlich, bei dem Sie über eine Verkaufsstelle Ihrer Wahl bestellen können.

Das Verzeichnis unseres weltweiten Verkaufstellennetzes können Sie per Fax anfordern:
(352) 29 29-42758.

GERICHTSHOF
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

JAHRESBERICHT
2007

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften,
des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg 2008

www.curia.europa.eu

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: (352) 43 03-1

Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
L-2925 Luxemburg
Telefon: (352) 43 03-1

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
Telefon: (352) 43 03-1

Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Der Jahresbericht ist auch als CD-ROM
bei der Dienststelle Presse und Information des Gerichtshofs erhältlich
Telefon: (352) 4303-2035

Redaktionsschluss: 31. Dezember 2007

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften einzuholen.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2008

ISBN 978-92-829-0868-6

© Europäische Gemeinschaften, 2008
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort des Präsidenten des Gerichtshofs V. Skouris	5

Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2007	9
B – Zusammensetzung des Gerichtshofs	57
1. Mitglieder des Gerichtshofs	59
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2007	75
3. Protokollarische Rangfolge	77
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs	79
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs	83

Kapitel II

Das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2007	113
B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz	159
1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz	161
2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2007	173
3. Protokollarische Rangfolge	175
4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz	177
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz	179

Kapitel III*Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union*

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2007	203
B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst	219
1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst	221
2. Protokollarische Rangfolge	225
C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst	227

Kapitel IV*Begegnungen und Besuche*

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst	241
B – Studienbesuche (2007)	245
C – Feierliche Sitzungen	249
D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen	251

Organigramm (Kurzfassung)	255
---------------------------------	-----

Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof	259
---	-----

Vorwort

Im Jahr 2007 hat die Europäische Gemeinschaft ihr 50-jähriges Bestehen gefeiert. Aus diesem Anlass fanden das ganze Jahr über zahlreiche, von den Organen der Gemeinschaft organisierte Veranstaltungen statt. Der Gerichtshof feierte den 50. Geburtstag Europas mit einem Kolloquium, bei dem die Präsidenten der Obersten Gerichte der 27 Mitgliedstaaten mit den derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofs zusammenkamen. Bei diesem Kolloquium, Ausdruck der engen Zusammenarbeit zwischen dem Gerichtshof und den nationalen Gerichten, waren die Präsidenten der Obersten Gerichte der Mitgliedstaaten die Hauptredner.

Zweifellos wird das Jahr 2007 auch als das Jahr in Erinnerung bleiben, in dem der Vertrag von Lissabon unterzeichnet wurde, der die Gesetzgebung und Verwaltung der Europäischen Union effizienter gestalten soll, damit diese den Herausforderungen des beginnenden 21. Jahrhunderts besser begegnen kann. Für den Gerichtshof bedeutet dies, dass die Vorschriften über seine Zuständigkeiten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die gegenwärtig über Titel IV des EG-Vertrags und Titel VI des Vertrags über die Europäische Union verstreut sind, in einem Titel des zukünftigen Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zusammengeführt werden. Die meisten der derzeitigen Beschränkungen seiner Zuständigkeit in diesen Bereichen werden damit entfallen.

Die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts betreffenden Rechtssachen stellen zweifellos eine große Herausforderung für den Gerichtshof dar, weil es sich um sensible Fälle handelt, die besonders zügig behandelt werden müssen. Im Hinblick darauf war die Annahme der Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung durch den Rat im Jahr 2007, mit denen ein Eilvorlageverfahren zur Behandlung dieser Rechtssachen eingeführt wird, ein entscheidender Schritt, der den Gerichtshof in die Lage versetzt, dieser Herausforderung gerecht zu werden.

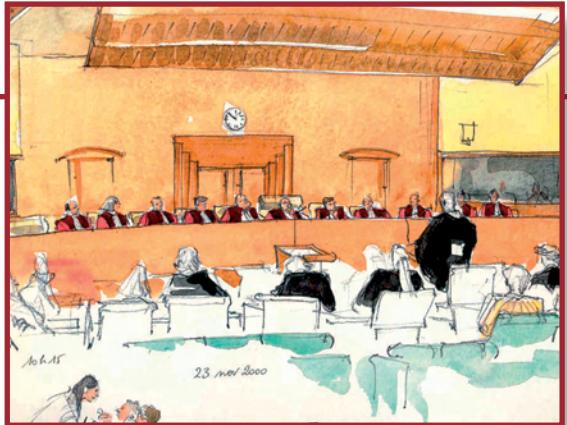
2007 fand auch eine teilweise Neubesetzung des Gerichts erster Instanz statt; vier seiner Mitglieder sind ausgeschieden. Der Gerichtshof kann nur begrüßen, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten wie bei der Ernennung der Richter im Rahmen der teilweisen Neubesetzung des Gerichtshofs im Jahr 2006 dem Bestreben um Wahrung der Stabilität des Organs Rechnung getragen und dem Gericht erster Instanz dadurch die reibungslose Fortführung seiner Aufgabe ermöglicht haben.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass im vergangenen Jahr 1 259 Rechtssachen bei den drei Gerichten, die den Gerichtshof bilden, anhängig gemacht worden sind. Dies ist die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs und belegt die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten vor den Gemeinschaftsgerichten.

Der Leser findet in diesem Bericht eine vollständige Darstellung der Entwicklung und der Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2007. Wie in den vorangegangenen Jahren enthält ein wesentlicher Teil knappe, aber erschöpfende Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts erster Instanz und des Gerichts für den öffentlichen Dienst. Die Darstellung der Rechtsprechungstätigkeit wird durch statistische Daten ergänzt.



V. Skouris
Präsident des Gerichtshofs



Kapitel I

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

A – Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2007

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem Teil des Jahresberichts wird die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften im Jahr 2007 zusammenfassend dargestellt. Erstens wird ein Überblick über die Entwicklung des Organs in diesem Jahr gegeben, wobei die den Gerichtshof betreffenden institutionellen Veränderungen und die Entwicklungen in Bezug auf seine interne Organisation und seine Arbeitsmethoden im Vordergrund stehen (Abschnitt 1). Zweitens enthält er eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Organs sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (Abschnitt 2). Drittens werden wie in jedem Jahr die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, dargestellt (Abschnitt 3).

1. Die institutionelle Entwicklung des Gerichtshofs im Jahr 2007 war in erster Linie durch den Abschluss des Rechtsetzungsverfahrens zur Einführung eines Eilvorlageverfahrens geprägt, das eine zügige und angemessene Bearbeitung der Vorlagefragen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermöglichen soll.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2007 hat der Rat die Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Einführung eines Eilvorlageverfahrens angenommen. Es handelt sich um eine neue Art von Vorabentscheidungsersuchen zur Behandlung der Rechtssachen, die derzeit unter Titel IV des EG-Vertrags (Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr) und Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) fallen. Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass die bestehenden Verfahren einschließlich des beschleunigten Verfahrens nach Art. 104a der Verfahrensordnung nicht geeignet sind, eine ausreichend zügige Behandlung dieser Art von Rechtssachen zu gewährleisten, hatte er vorgeschlagen, dieses neue Verfahren einzuführen, um sie binnen kürzester Zeit erledigen zu können, ohne dass dies zu Verzögerungen bei der Behandlung der übrigen beim Gerichtshof anhängigen führt.

Die Änderungen der Satzung und der Verfahrensordnung treten im Lauf des ersten Quartals 2008 in Kraft. Die Hauptmerkmale des Eilvorlageverfahrens zeigen sich an den Unterschieden zum gewöhnlichen und zum beschleunigten Vorabentscheidungsverfahren. Erstens ist das schriftliche Verfahren auf die Parteien des Ausgangsverfahrens, den Mitgliedstaat, zu dem das vorlegende Gericht gehört, und die Europäische Kommission sowie gegebenenfalls die anderen Organe, wenn es um eine ihrer Maßnahmen geht, beschränkt. Die Parteien und sämtliche Beteiligte im Sinne von Art. 23 der Satzung können an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen und bei dieser Gelegenheit zu den eingereichten schriftlichen Erklärungen Stellung nehmen. Zweitens werden die Rechtssachen, die im Eilvorlageverfahren behandelt werden, mit ihrem Eingang beim Gerichtshof einer speziell für diesen Zweck bestimmten Kammer mit fünf Richtern zugewiesen. Schließlich läuft das Verfahren bei diesen Rechtssachen hauptsächlich auf elektronischem Wege ab, weil nach den neuen Bestimmungen der Verfahrensordnung Schriftsätze mittels Fernkopierer oder elektronischer Post eingereicht und zugestellt werden können.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs für 2007 zeigen eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr. Insbesondere hat sich die Dauer der Verfahren vor dem Gerichtshof das vierte Jahr hintereinander verkürzt, und die Zahl der erledigten Rechtssachen ist im Vergleich zu 2006 um 10 % gestiegen.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2007 551 Rechtssachen abgeschlossen (um verbundene Rechtssachen bereinigte Zahl). In 379 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 172 Rechtssachen ergingen Beschlüsse. Die Zahl der erlassenen Urteile und Beschlüsse liegt damit erheblich über derjenigen von 2006 (351 Urteile und 151 Beschlüsse).

Beim Gerichtshof gingen 580 neue Rechtssachen ein, was die höchste Zahl in der Geschichte des Gerichtshofs¹ und eine Zunahme um 8 % gegenüber den 2006 bzw. 22,3 % gegenüber den 2005 neu eingegangenen Rechtssachen darstellt. Die Zahl der anhängigen Rechtssachen am Ende des Jahres 2007 (741 Rechtssachen, Bruttozahl) ist jedoch im Vergleich zum Vorjahr (731 Rechtssachen, Bruttozahl) kaum gestiegen.

Die Rechtsprechungsstatistiken des Jahres 2007 lassen auch eine stetige Verkürzung der Verfahrensdauer seit 2004 erkennen. Die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren betrug 19,3 Monate, während sie 2006 bei 19,8 Monaten und 2005 bei 20,4 Monaten gelegen hatte. Wie für 2006 ergibt ein Vergleich, dass die durchschnittliche Dauer der Vorabentscheidungsverfahren im Jahr 2007 die niedrigste seit 1995 war. Die durchschnittliche Dauer der Klage- und der Rechtsmittelverfahren betrug 18,2 bzw. 17,8 Monate (20 Monate bzw. 17,8 Monate im Jahr 2006).

Der Gerichtshof hat im vergangenen Jahr die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Beschleunigung bestimmter Verfahren (Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts) auf variable Weise genutzt. Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in acht Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten besonderen Voraussetzungen hinsichtlich der Dringlichkeit nicht vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Fünf Rechtssachen wurden vorrangig behandelt.

Ferner hat der Gerichtshof weiterhin vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 104 Abs. 3 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 18 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof erheblich häufiger von der durch Art. 20 der Satzung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. Ungefähr 43 % der Urteile sind 2007 ohne Schlussanträge ergangen (33 % im Jahr 2006).

¹ Mit Ausnahme der 1 324 Rechtssachen, die im Jahr 1979 anhängig gemacht wurden. Diese außergewöhnlich hohe Zahl beruht darauf, dass damals eine große Zahl von Klagen mit dem gleichen Gegenstand erhoben wurde.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2007 abgeschlossenen Rechtssachen etwa 13 % von der Großen Kammer, etwa 55 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 33 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist die von der Großen Kammer erledigte Zahl von Rechtssachen ungefähr gleich geblieben, die Zahl der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen leicht zurückgegangen (63 % im Jahr 2006) und die Zahl der von den Kammern mit drei Richtern entschiedenen Rechtssachen gestiegen (24 % im Jahr 2006). Tatsächlich entspricht die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper in etwa der im Jahr 2005.

Wegen zusätzlicher Informationen über statistische Daten aus dem Gerichtsjahr 2007 wird auf Teil C dieses Kapitels verwiesen.

3. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Entwicklungen der Rechtsprechung dargestellt, die wie folgt nach Sachgebieten gegliedert sind:

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen; Unionsbürgerschaft; freier Warenverkehr; Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr; Visa, Asyl und Einwanderung; Wettbewerbsregeln; Steuerrecht; Rechtsangleichung und einheitliche Rechtsvorschriften; Marken; Wirtschafts- und Währungspolitik; Sozialpolitik; Umwelt; justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen; polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Bekämpfung des Terrorismus. Dabei ist zu beachten, dass in einem Urteil, das unter Berücksichtigung des darin erörterten Hauptproblems einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet ist, oft auch wichtige Fragen behandelt werden, die ein anderes Sachgebiet betreffen.

Verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen

In Anbetracht der zahlreichen Sachgebiete, in denen verfassungsrechtliche oder institutionelle Fragen auftreten können, überrascht es nicht, dass die hier anzuführenden Urteile in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen ergangen sind.

Obwohl die Problematik der Bestimmung der für den Erlass von Gemeinschaftsvorschriften geeigneten Rechtsgrundlage in der bisherigen Rechtsprechung bereits ausführlich behandelt worden ist, muss sich der Gerichtshof immer wieder damit befassen.

So war die Kommission in der Rechtssache *Kommission/Rat* (Urteil vom 23. Oktober 2007, C-440/05) der Ansicht, dass der Rahmenbeschluss des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe², der im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erlassen worden war, auf eine ungeeignete Rechtsgrundlage gestützt sei. Sie erobt deshalb, unterstützt vom Europäischen Parlament, eine Nichtigkeitsklage, mit der sie geltend machte, dass Ziel

² Rahmenbeschluss 2005/667/JI des Rates vom 12. Juli 2005 zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Schiffe (ABl. L 255, S. 164), der die Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 255, S. 11) ergänzt.

und Inhalt dieses Rahmenbeschlusses in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die gemeinsame Verkehrspolitik fielen.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass nach dem EU-Vertrag im Fall einer Zuständigkeitskonkurrenz zwischen EG-Vertrag und EU-Vertrag der EG-Vertrag Vorrang hat, und sodann festgestellt, dass er darüber zu wachen hat, dass die Handlungen, von denen der Rat behauptet, sie fielen unter die Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, nicht die Zuständigkeiten der Gemeinschaft beeinträchtigen. Der Rahmenbeschluss hat die Verbesserung der Sicherheit des Seeverkehrs und zugleich die Verstärkung des Schutzes der Meeresumwelt vor der Verschmutzung durch Schiffe zum Ziel.

Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses, die die Mitgliedstaaten verpflichten, bestimmte Verhaltensweisen strafrechtlich zu ahnden, hätten daher wirksam auf der Grundlage des EG-Vertrags erlassen werden können. Zwar fallen das Strafrecht und das Strafprozessrecht grundsätzlich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, doch kann der Gemeinschaftsgesetzgeber, wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt, die Mitgliedstaaten gleichwohl zur Einführung derartiger Sanktionen verpflichten, um die volle Wirksamkeit der von ihm im Bereich des Umweltschutzes erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten.

Die Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses, die sich auf Art und Maß der anwendbaren strafrechtlichen Sanktionen beziehen, fallen hingegen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Soweit diese Bestimmungen jedoch mit denjenigen über die Straftaten, auf die sie sich beziehen, untrennbar verbunden sind, beeinträchtigt der Rahmenbeschluss Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und verstößt insofern gegen den EU-Vertrag, der diesen Zuständigkeiten den Vorrang einräumt. Der Rahmenbeschluss ist daher aufgrund seiner Unteilbarkeit insgesamt für nichtig erklärt worden.

Hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit des Gerichtshofs zur Beantwortung von Vorabentscheidungsfragen nach Auslegung oder Gültigkeit ist auf mehrere Rechtssachen hinzuweisen.

In der Rechtssache *Merck Genéricos-Produtos Farmacêuticos* (Urteil vom 11. September 2007, C-431/05) hat der Gerichtshof die ihm vom portugiesischen Supremo Tribunal de Justiça gestellte Frage, ob er für die Auslegung von Art. 33 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen)³ zuständig sei, bejaht. Da dieses Übereinkommen von der Gemeinschaft und ihren

³ Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1 C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336, S. 1) genehmigt wurde.

Mitgliedstaaten aufgrund einer geteilten Zuständigkeit geschlossen wurde, ist der Gerichtshof dafür zuständig, die in dieser Weise von der Gemeinschaft übernommenen Verpflichtungen zu bestimmen und hierzu die Vorschriften dieses Übereinkommens auszulegen. Die Frage der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten erfordert eine einheitliche Antwort auf Gemeinschaftsebene, die nur der Gerichtshof geben kann. Im konkreten Fall, so der Gerichtshof, besteht ein klares Interesse der Gemeinschaft daran, dass er als für die Auslegung von Art. 33 des TRIPs-Übereinkommens über die Mindestdauer des Patentschutzes zuständig angesehen wird, um darüber zu entscheiden, ob das Gemeinschaftsrecht es verwehrt, dieser Bestimmung eine unmittelbare Wirkung zuzuerkennen.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung *Dzodzi*⁴, *Leur-Bloem*⁵ und, aus jüngerer Zeit, *Poseidon Chartering*⁶ hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato* (Urteil vom 11. Dezember 2007, C-280/06) ein weiteres Mal festgestellt, dass in dem besonderen Fall von Vorabentscheidungsersuchen, in denen die Gemeinschaftsvorschriften, deren Auslegung begehrt wird, nur aufgrund einer vom nationalen Recht vorgenommenen Verweisung anwendbar sind, d. h. dann, wenn sich eine nationale Rechtsvorschrift zur Regelung rein innerstaatlicher Sachverhalte nach den im Gemeinschaftsrecht getroffenen Regelungen richtet, ein klares Gemeinschaftsinteresse daran besteht, dass die vom Gemeinschaftsrecht übernommenen Bestimmungen oder Begriffe unabhängig davon, unter welchen Voraussetzungen sie angewandt werden sollen, einheitlich ausgelegt werden, um künftige Auslegungsunterschiede zu vermeiden, und zwar im Wege von Vorabentscheidungen des Gerichtshofs. Er hat daher die vom nationalen Gericht erbetene Auslegung vorgenommen.

In der Rechtssache *Ikea Wholesale* (Urteil vom 27. September 2007, C-351/04) hat der Gerichtshof ferner entschieden, dass die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation (WTO) wegen ihrer Natur und ihrer Systematik grundsätzlich nicht zu den Normen gehören, an denen er die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Gemeinschaftsorgane misst. Nur wenn die Gemeinschaft eine bestimmte im Rahmen der WTO übernommene Verpflichtung erfüllen wollte oder wenn die Gemeinschaftshandlung ausdrücklich auf spezielle Bestimmungen der WTO-Übereinkünfte verweist, hat der Gerichtshof die Rechtmäßigkeit der fraglichen Gemeinschaftshandlung an den WTO-Regeln zu messen.

In einem ganz anderen Zusammenhang hat der Gerichtshof im Urteil vom 28. Juni 2007 (*Internationaler Hilfsfonds/Kommission*, C-331/05 P) entschieden, dass die Kosten für die Verfahren vor dem Bürgerbeauftragten nicht erstattungsfähig⁷ sind und dem betroffenen Organ auch nicht über die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft auferlegt werden können. Diese Kosten haben die Betroffenen nämlich aus freien Stücken übernommen, so dass es an einem Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der in Rede stehenden rechtswidrigen Handlung fehlt.

⁴ Urteil vom 18. Oktober 1990, C-297/88 und C-197/89, Slg. 1990, I-3763.

⁵ Urteil vom 17. Juli 1997, C-28/95, Slg. 1997, I-4161.

⁶ Urteil vom 16. März 2006, C-3/04, Slg. 2006, I-2505.

⁷ Vgl. Art. 91 Buchst. b der Verfahrensordnung des Gerichts.

Auch das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe war Gegenstand von Verfahren. So musste sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Sison/Rat* (Urteil vom 1. Februar 2007, C-266/05 P, Slg. 2007, I-1233) zu mehreren – ganz oder teilweise – abschlägigen Bescheiden äußern, die gegenüber dem Rechtsmittelführer ergangen waren. Dieser hatte Zugang zu den Dokumenten verlangt, die den Rat dazu veranlasst hatten, ihn in die Liste der Personen, deren Gelder und andere finanzielle Vermögenswerte nach der mit der Verordnung Nr. 2580/2001⁸ eingeführten Regelung eingefroren werden, aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, und die Bekanntgabe der Identität der Staaten gefordert, die insoweit bestimmte Dokumente zur Verfügung gestellt hatten.

Da es sich um einen Bereich handelt, in dem der Gemeinschaftsgesetzgeber politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen treffen und komplexe Prüfungen vornehmen muss, darf der Gerichtshof nur eine eingeschränkte Rechtswidrigkeitskontrolle vornehmen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Verordnung Nr. 1049/2001⁹ jedermann ein Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe eröffnen und nicht etwa Regeln zum Schutz des besonderen Interesses dieser oder jener Person am Zugang zu diesen Dokumenten festlegen soll und dass, was die durch bestimmte öffentliche und private Interessen gerechtfertigten Ausnahmen vom Recht auf Zugang angeht, das besondere Interesse eines Antragstellers an der Übermittlung von Dokumenten von dem Organ, das über die Frage zu entscheiden hat, ob ihre Verbreitung die Interessen, die der Gemeinschaftsgesetzgeber schützen wollte, beeinträchtigen würde, und das, wenn dies zu befjihen ist, den beantragten Zugang verweigern muss, nicht zu berücksichtigen ist.

Selbst wenn der Rechtsmittelführer, so der Gerichtshof weiter, ein Recht auf genaue Auskunft über Art und Grund des Vorwurfs hätte, der mit seiner Eintragung in die streitige Liste gegen ihn erhoben wird, und dieses Recht einen Zugang zu Dokumenten im Besitz des Rates umfasste, kann ein solches Recht nicht speziell durch die Inanspruchnahme der Mechanismen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Organe ausgeübt werden.

Bei Dokumenten hochsensiblen Inhalts ist der Urheber nach Auffassung des Gerichtshofs berechtigt, schon auf der Geheimhaltung der Existenz eines sensiblen Dokuments zu bestehen, und, falls die Existenz des betreffenden Dokuments bekannt würde, auch befugt, der Offenlegung seiner Identität zu widersprechen. Dieses Ergebnis kann nicht deshalb als unverhältnismäßig bewertet werden, weil es dem Antragsteller, dem der Zugang verweigert wird, damit erschwert oder sogar praktisch unmöglich gemacht wird, den Staat zu identifizieren, der Urheber des Dokuments ist.

Was das Recht des Bürgers nicht auf Zugang zu Dokumenten, sondern auf Zugang zum Recht betrifft, hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *SkomaLux* (Urteil vom 11. Dezember

⁸ Verordnung Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

2007, C-161/06) zur Tragweite von Art. 58 der Beitrittsakte¹⁰ von 2004 geäußert. Von einem tschechischen Gericht dazu befragt, ob diese Bestimmung es gestatte, gegenüber Einzelnen in einem Mitgliedstaat Bestimmungen einer Gemeinschaftsverordnung anzuwenden, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Union in der Sprache dieses Mitgliedstaats veröffentlicht worden sei, obwohl diese Sprache eine Amtssprache der Union sei, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die sich aus einer Gemeinschaftsregelung ergebenden Verpflichtungen aufgrund der fehlenden Veröffentlichung den Bürgern dieses Staates nicht auferlegt werden dürfen, auch wenn sie über andere Medien Kenntnis von dieser Regelung hätten haben können. Damit hat der Gerichtshof das Gemeinschaftsrecht ausgelegt und nicht seine Gültigkeit geprüft.

Was das Verhältnis zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten betrifft, hat der Gerichtshof den Vorrang und die unmittelbare Wirkung des Gemeinschaftsrechts erläutert.

In der Rechtssache *Lucchini* (Urteil vom 18. Juli 2007, C-119/05) hat er unter Anwendung der in der Rechtsprechung Simmenthal¹¹ aufgestellten Grundsätze entschieden, dass das Gemeinschaftsrecht der Anwendung einer auf die Verankerung des Grundsatzes der Rechtskraft abzielenden Vorschrift des italienischen Rechts entgegensteht, soweit ihre Anwendung die Rückforderung einer unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht gewährten staatlichen Beihilfe behindert, deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt durch eine bestandskräftig gewordene Entscheidung der Kommission festgestellt worden ist.

In der Rechtssache *Carp* (Urteil vom 7. Juni 2007, C-80/06) musste sich der Gerichtshof mit der Frage der horizontalen Wirkung von Entscheidungen beschäftigen. Er hat festgestellt, dass die Entscheidung 1999/93/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106¹² ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ist, der die geltenden Arten von Verfahren der Konformitätsbescheinigung festlegt und dem Europäischen Komitee für Normung/Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CEN/Cenelec) das Mandat erteilt, diese in den betreffenden harmonisierten Normen, die anschließend von den für Normung zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten umzusetzen sind,

¹⁰ Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. 2003, L 236, S. 33).

Art. 58 dieser Akte bestimmt:

„Die vor dem Beitritt erlassenen und vom Rat, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank in tschechischer, estnischer, ungarischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, slowakischer und slowenischer Sprache abgefassten Rechtsakte der Organe und der Europäischen Zentralbank sind vom Tag des Beitritts an unter den gleichen Bedingungen wie die Wortlauten in den elf derzeitigen Sprachen verbindlich. Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, sofern die Wortlauten in den derzeitigen Sprachen auf diese Weise veröffentlicht worden sind.“

¹¹ Urteil vom 9. März 1978, Simmenthal, Rechtssache 106/77, Slg. 1978, 629.

¹² Entscheidung 1999/93/EG der Kommission vom 25. Januar 1999 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Türen, Fenster, Fensterläden, Rolläden, Tore und Beschläge (ABl. L 29, S. 51).

inhaltlich auszugestalten. Sie ist aber nur für die Mitgliedstaaten verbindlich, die ihre alleinigen Adressaten sind. Daher kann sich ein Einzelner in einem gegen einen anderen Einzelnen geführten Rechtsstreit über vertragliche Haftung nicht auf sie berufen.

Wie die nationalen Gerichte an von der Gemeinschaft geschlossene völkerrechtliche Verträge herangehen sollen, hat der Gerichtshof in zwei Urteilen erläutert.

In der Rechtssache *Tum und Dari* (Urteil vom 20. September 2007, C-16/05) äußerte er sich zur Tragweite der in Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG–Türkei¹³ enthaltenen Standstill-Klausel, nach der die Vertragsparteien ab dem Inkrafttreten dieses Protokolls keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit einführen dürfen. Es ging dabei um zwei türkische Staatsangehörige, die sich im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland niederlassen wollten.

Nach Auffassung des Gerichtshofs entfaltet diese eindeutige Bestimmung unmittelbare Wirkung. Sie hat nicht die Wirkung einer materiellrechtlichen Vorschrift, die das materielle, die Einreise in das Gebiet eines Mitgliedstaats betreffende Recht unanwendbar macht und an dessen Stelle tritt, sondern stellt praktisch eine verfahrensrechtliche Vorschrift dar, die in zeitlicher Hinsicht festlegt, nach welchen Bestimmungen der Regelung eines Mitgliedstaats die Situation eines türkischen Staatsangehörigen zu beurteilen ist, der in diesem Mitgliedstaat von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen will. Diese Klausel stellt daher die grundsätzliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Festlegung ihrer nationalen Zuwanderungspolitik nicht in Frage. Der bloße Umstand, dass eine solche Klausel von ihrem Inkrafttreten an diesen Staaten eine Unterlassungspflicht auferlegt, durch die ihr Handlungsspielraum auf diesem Gebiet in gewissem Umfang beschränkt wird, lässt nicht die Annahme zu, dass damit ihre souveräne Zuständigkeit für das Ausländerrecht in ihrem Wesensgehalt angetastet worden ist.

Der Gerichtshof hat diese Bestimmung sodann dahin ausgelegt, dass sie es verbietet, von dem Zeitpunkt an, zu dem das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG–Türkei in dem betreffenden Mitgliedstaat in Kraft getreten ist, neue Beschränkungen der Ausübung der Niederlassungsfreiheit einschließlich solcher einzuführen, die die materiell- und/oder verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die erstmalige Aufnahme türkischer Staatsangehöriger im Hoheitsgebiet dieses Staates betreffen, die sich dort zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit niederlassen wollen.

In der oben angeführten Rechtssache *Merck Genéricos-Produtos Farmacêuticos* wollte das portugiesische Supremo Tribunal de Justiça vom Gerichtshof wissen, ob die nationalen Gerichte in den bei ihnen anhängigen Rechtsstreitigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag einer der Parteien Art. 33 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-Übereinkommen) über die Mindestdauer des Patentschutzes anwenden müssen.

¹³ Zusatzprotokoll, das am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichnet und mit der Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde (ABl. L 293, S. 1).

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass er für die Auslegung dieses Übereinkommens zuständig ist, und dann ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang zwischen Bereichen, in denen die Gemeinschaft noch keine Rechtsvorschriften erlassen hat, und solchen, in denen sie dies bereits getan hat, zu unterscheiden ist. In den erstgenannten Bereichen, die somit noch in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, unterliegen der Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die von den Gerichten hierzu getroffenen Maßnahmen nicht dem Gemeinschaftsrecht, so dass dieses es nicht gebietet, aber auch nicht ausschließt, dass die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats dem Einzelnen das Recht zuerkennt, sich unmittelbar auf eine Bestimmung des TRIPs-Übereinkommens zu berufen, oder die Gerichte verpflichtet, diese Bestimmung von Amts wegen anzuwenden. In den letztgenannten Bereichen findet hingegen das Gemeinschaftsrecht Anwendung, was die Verpflichtung umfasst, so weit wie möglich eine dem TRIPs-Übereinkommen entsprechende Auslegung vorzunehmen, ohne dass der fraglichen Bestimmung des Übereinkommens jedoch eine unmittelbare Wirkung zuerkannt werden könnte.

Im konkreten Fall, so der Gerichtshof, hat die Gemeinschaft ihre Zuständigkeiten im Bereich der Patente, zu dem Art. 33 des TRIPs-Übereinkommens gehört, noch nicht oder, zumindest auf interner Ebene, bisher in zu geringem Umfang ausgeübt, als dass angenommen werden könnte, dass dieser Bereich derzeit unter das Gemeinschaftsrecht fällt. Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass es das Gemeinschaftsrecht derzeit einem nationalen Gericht nicht verwehrt, Art. 33 unter den im nationalen Recht vorgesehenen Voraussetzungen unmittelbar anzuwenden.

Hinsichtlich des effektiven gerichtlichen Schutzes der aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte, der den Einzelnen zusteht, sind drei Urteile zu nennen.

In der Rechtssache *Unibet* (Urteil vom 13. März 2007, C-432/05, Slg. 2007, I-2271) hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass es sich dabei um einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts handelt, und dann wiederholt, dass es mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten ist, ihrer Mitwirkungspflicht entsprechend die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen. Diese durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität begrenzte Verfahrensautonomie wäre nur dann in Frage zu stellen, wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gäbe, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte.

Vor diesem Hintergrund hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte nicht verlangt, dass es nach innerstaatlichem Recht einen eigenständigen Rechtsbehelf gibt, der mit dem Hauptantrag auf die Prüfung der Vereinbarkeit nationaler Vorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht gerichtet ist, wenn andere Rechtsbehelfe, die nicht weniger günstig ausgestaltet sind als entsprechende nationale Klagen, die Prüfung dieser Vereinbarkeit als Vorfrage ermöglichen; es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies der Fall ist. Ist ein Einzelner gezwungen, sich Verwaltungs- oder Strafverfahren und den Sanktionen, die sich daraus ergeben können, auszusetzen, weil er

andernfalls keinen Rechtsbehelf hätte, mit dem er einen Verstoß der betreffenden nationalen Bestimmungen gegen das Gemeinschaftsrecht rügen könnte, ist ein effektiver gerichtlicher Schutz nicht gewährleistet.

Schließlich hat der Gerichtshof aus dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes die Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet, die Möglichkeit vorzusehen, vorläufige Maßnahmen zugunsten des Einzelnen zu treffen, bis das zuständige Gericht über die Vereinbarkeit der fraglichen nationalen Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, wenn der Erlass solcher Maßnahmen erforderlich ist, um die volle Wirksamkeit der späteren Gerichtsentscheidung über das Bestehen der betreffenden Rechte sicherzustellen. Dies gilt dann nicht, wenn der Antrag des Einzelnen nach dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats unzulässig ist, sofern das Gemeinschaftsrecht dieser Unzulässigkeit nicht entgegensteht. Da es an einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung fehlt, richtet sich der etwaige Erlass vorläufiger Maßnahmen – vorbehaltlich der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – nach den Maßgaben des nationalen Rechts.

In der Rechtssache *Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation* (Urteil vom 13. März 2007, C-524/04, Slg. 2007, I-2107) hat der Gerichtshof u. a. darauf hingewiesen, dass die Einzelnen, wenn ein Mitgliedstaat unter Verstoß gegen die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts Steuern erhoben hat, Anspruch auf Erstattung der zu Unrecht erhobenen Steuer und der im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Steuer gezahlten Beträge haben.

Sonstige Schäden, die einer Person aufgrund eines einem Mitgliedstaat zuzurechnenden Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht entstanden sind, muss dieser unter den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs genannten Voraussetzungen ersetzen, und zwar im Rahmen des nationalen Haftungsrechts. Diese Autonomie im Rahmen des nationalen Haftungsrechts wird durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität begrenzt.

Erweisen sich die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats als eine nach Art. 43 EG verbotene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, so kann das vorlegende Gericht bei der Bestimmung der ersatzfähigen Schäden prüfen, ob sich die Geschädigten in angemessener Form um die Verhinderung des Schadenseintritts oder um die Begrenzung des Schadensumfangs bemüht und ob sie insbesondere rechtzeitig von allen ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch gemacht haben. Die Anwendung der Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit würde jedoch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert, wenn die auf den Verstoß gegen diese Bestimmungen gestützten Erstattungs- oder Schadensersatzklagen schon deshalb abgewiesen oder die erhobenen Ansprüche gekürzt werden müssten, weil die betroffenen Gesellschaften es unterlassen hatten, bei der Steuerverwaltung zu beantragen, auf ein von einer gebietsfremden verbundenen Gesellschaft gewährtes Darlehen Zinsen zahlen zu können, ohne dass diese Zinsen als ausgeschüttete Gewinne qualifiziert würden, obwohl unter den gegebenen Umständen eine solche Qualifikation nach dem nationalen Gesetz, gegebenenfalls in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen, vorgesehen war.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass für die Feststellung, ob ein hinreichend qualifizierter Verstoß vorliegt, alle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die für den

dem nationalen Gericht vorgelegten Sachverhalt kennzeichnend sind. In einem Bereich wie dem der direkten Besteuerung muss dieses berücksichtigen, dass die Folgen, die sich aus den durch den EG-Vertrag gewährleisteten Verkehrsfreiheiten ergeben, erst nach und nach deutlich geworden sind, u. a. durch die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Grundsätze.

In den verbundenen Rechtssachen *van der Weerd u. a.* (Urteil vom 7. Juni 2007, C-222/05 bis C-225/05) war dem Gerichtshof u. a. die Frage vorgelegt worden, ob das nationale Gericht in einem die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts betreffenden Gerichtsverfahren nach Gemeinschaftsrecht verpflichtet ist, Gründe, die nicht zur Grundlage des Rechtsstreits gehören, sondern aus der Richtlinie 85/511 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche¹⁴ hergeleitet sind, von Amts wegen zu prüfen.

Der Gerichtshof hat dies verneint, weil das nationale Gericht weder nach dem Äquivalenz- noch nach dem Effektivitätsgrundsatz, wie sie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelt worden sind, verpflichtet ist, einen aus einer Verletzung von Gemeinschaftsrecht hergeleiteten Klagegrund von Amts wegen zu prüfen.

Zum Äquivalenzgrundsatz hat der Gerichtshof im Einzelnen ausgeführt, dass die Vorschriften der fraglichen Richtlinie weder festlegen, unter welchen Voraussetzungen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ein Verfahren eingeleitet werden darf, noch, welche Behörden im Rahmen dieser Verfahren dafür zuständig sind, den Umfang der Rechte und Pflichten des Einzelnen zu bestimmen, so dass sie nicht als gleichwertig mit den nationalen Vorschriften angesehen werden können, die der öffentlichen Ordnung zuzurechnen sind und die den nationalen Verfahren zugrunde liegen, da sie festlegen, unter welchen Voraussetzungen diese Verfahren eingeleitet werden dürfen und welche Behörden im Rahmen dieser Verfahren dafür zuständig sind, den Umfang der Rechte und Pflichten des Einzelnen zu bestimmen. Zum Effektivitätsgrundsatz hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Parteien tatsächlich die Möglichkeit haben, einen auf dem Gemeinschaftsrecht beruhenden Grund vor einem nationalen Gericht geltend zu machen, so dass der Effektivitätsgrundsatz nicht einer Vorschrift innerstaatlichen Rechts entgegensteht, die die nationalen Gerichte daran hindert, von Amts wegen die Frage eines Verstoßes gegen Gemeinschaftsrecht aufzugreifen, wenn sie durch die Prüfung dieser Frage die ihnen grundsätzlich gebotene Passivität aufgeben müssten, indem sie die Grenzen des Rechtsstreits zwischen den Parteien überschreiten und sich auf andere Tatsachen und Umstände stützen, als sie die Prozesspartei, die ein Interesse an der Anwendung der betreffenden Gemeinschaftsvorschriften hat, ihrem Begehrungen zugrunde gelegt hat, und zwar unabhängig von der Bedeutung dieser Gemeinschaftsvorschriften für die Gemeinschaftsrechtsordnung.

¹⁴ Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (ABl. L 315, S. 11) in der durch die Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 (ABl. L 224, S. 13) geänderten Fassung.

Unionsbürgerschaft

In mehreren Rechtssachen hat der Gerichtshof nationale Vorschriften geprüft, die die Freizügigkeit der Unionsbürger unzulässig einschränken.

Im Bereich der Beihilfen für Ausbildung und Studium hat er in den verbundenen Rechtssachen *Morgan und Bucher* (Urteil vom 23. Oktober 2007, C-11/06 und C-12/06) zunächst festgestellt, dass Angehörige eines Mitgliedstaats, die in einem anderen Mitgliedstaat studieren, gemäß Art. 17 Abs. 1 EG Unionsbürger sind und sich daher auch gegenüber ihrem Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls auf die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte berufen können.

Er hat weiter ausgeführt, dass ein Mitgliedstaat, um zu verhindern, dass die Gewährung von Ausbildungsförderung an Studenten, die ein Studium in anderen Mitgliedstaaten absolvieren möchten, zu einer übermäßigen Belastung wird, zwar grundsätzlich berechtigt ist, eine solche Förderung nur Studenten zu gewähren, die nachgewiesen haben, dass sie sich bis zu einem gewissen Grad in seine Gesellschaft integriert haben. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass die Modalitäten der Bewilligung dieser Förderung die Freizügigkeit der Bürger nicht ungerechtfertigt beschränken und dass sie kohärent und in einem angemessenen Verhältnis zu dem Bestreben stehen, sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium rasch abschließen und die für sie geeignete Ausbildung wählen.

Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass die Art. 17 EG und 18 EG Vorschriften entgegenstehen, nach denen die Gewährung von Ausbildungsförderung an einen Auszubildenden, der seine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen absolviert, dessen Staatsangehöriger er ist, voraussetzt, dass diese Ausbildung die Fortsetzung einer in seinem Herkunftsmitgliedstaat absolvierten mindestens einjährigen Ausbildung darstellt, weil sie geeignet sind, die Unionsbürger davon abzuhalten, von ihrem Recht nach Art. 18 EG, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, Gebrauch zu machen.

Auf dem Gebiet des Steuerrechts hat der Gerichtshof in den Rechtssachen *Schwarz und Gootjes-Schwarz* sowie *Kommission/Deutschland* (Urteile vom 11. September 2007, C-76/05 und C-318/05) geprüft, ob die Bestimmungen des deutschen Einkommensteuergesetzes, wonach Steuerpflichtige, die für ihre Kinder Schulgeld an bestimmte Privatschulen zahlen, Anspruch auf eine steuerliche Vergünstigung haben, wenn sich die Schulen in Deutschland befinden.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass es gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt, wenn die steuerliche Vergünstigung bei Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten generell versagt wird. In seiner Begründung hat der Gerichtshof zwischen zwei Arten der Schulfinanzierung unterschieden. Nur diejenigen Schulen, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, können sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen. Auf Schulen in anderen Mitgliedstaaten als Deutschland, die nicht im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, findet die Dienstleistungsfreiheit zwar keine Anwendung, doch darf die steuerliche Vergünstigung dennoch nicht versagt werden, weil dem die Freizügigkeit der Unionsbürger entgegensteht. Selbst ein Kind im Kleinkindalter kann sich auf das Recht auf Freizügigkeit und auf das Aufenthaltsrecht berufen; durch die fraglichen Vorschriften werden

die Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat die Schule besuchen, gegenüber denjenigen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht haben, ungerechtfertigt benachteiligt.

Freier Warenverkehr

Auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs musste sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit verschiedener nationaler Regelungen mit den Vertragsbestimmungen äußern.

An erster Stelle ist das Urteil *Rosengren u. a.* (vom 5. Juni 2007, C-170/04) zu nennen, das auf ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit von schwedischen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag ergangen ist. Nach diesen Vorschriften ist Privatpersonen die Einfuhr alkoholischer Getränke untersagt, deren Einzelhandelsverkauf in Schweden einem mit denselben Vorschriften eingeführten Monopol unterliegt. Der Gerichtshof hat dieses Verbot für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erachtet, nachdem er festgestellt hatte, dass es an Art. 28 EG und nicht an Art. 31 EG, der nationale Handelsmonopole betrifft, zu messen ist, weil es keine Bestimmung ist, die das Bestehen oder die Funktionsweise dieses sich auf den Einzelhandel und nicht auf die Einfuhr beziehenden Monopols betrifft. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die schwedische Maßnahme eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 28 EG ist, weil der Inhaber des Monopols eine Getränkebestellung und damit gegebenenfalls die Einfuhr dieser Getränke ablehnen kann und dies für die Verbraucher nachteilig ist. Nach Auffassung des Gerichtshofs lässt sich diese Maßnahme nicht gemäß Art. 30 EG mit dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen rechtfertigen. Denn die schwedische Regelung ist ungeeignet, das Ziel der allgemeinen Beschränkung des Alkoholkonsums zu erreichen, weil ihre Auswirkungen in dieser Hinsicht eher beiläufig sind, und sie ist kein verhältnismäßiges Mittel, um das Ziel des Schutzes der Jugend gegen die schädlichen Auswirkungen des Alkoholkonsums zu verwirklichen, da das Einfuhrverbot unabhängig vom Alter der Person gilt, die sich mit den betreffenden Getränken versorgen möchte.

Zweitens ist die Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 15. November 2007, C-319/05) zu nennen, in der sich der Gerichtshof im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens erneut mit der Frage konfrontiert sah, ob ein Stoff als Arzneimittel oder als Lebensmittel einzustufen ist. Die Bundesrepublik Deutschland hatte ein Knoblauchpräparat in Form von Kapseln, das in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig als Nahrungsmittelergänzung vertrieben wurde, als Arzneimittel eingestuft, das nur nach einer vorherigen Genehmigung für das Inverkehrbringen vermarktet werden darf. In Übereinstimmung mit seiner ständigen Rechtsprechung hat der Gerichtshof entschieden, dass Deutschland damit gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 28 und 30 EG verstoßen hat. Er hat zunächst festgestellt, dass das Erzeugnis weder unter die Definition des Arzneimittels nach der Bezeichnung noch unter die des Arzneimittels nach der Funktion im Sinne der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften¹⁵ fällt, und hat dann entschieden, dass die deutsche Maßnahme ein Hindernis für den innergemeinschaftlichen

¹⁵ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67).

Handel begründet. Diese Maßnahme lässt sich nicht gemäß Art. 30 EG mit dem Schutz der öffentlichen Gesundheit rechtfertigen, weil eine derartige Beschränkung notwendig auf eine eingehende Prüfung des behaupteten Gesundheitsrisikos gestützt werden muss und eine Maßnahme, die den freien Warenverkehr in geringerem Maße einschränkt, wie eine geeignete Etikettierung zur Warnung der Verbraucher vor potenziellen Risiken bei Verzehr dieses Erzeugnisses, dem Zweck des Schutzes der öffentlichen Gesundheit entsprochen hätte.

Schließlich ist auf das Urteil *Kommission/Niederlande* (vom 20. September 2007, C-297/05) hinzuweisen, mit dem der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu den nationalen Regelungen, die für die Einfuhr von zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen gelten, präzisiert hat. Zur Vereinbarkeit von niederländischen Rechtsvorschriften, nach denen zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge vor ihrer Zulassung in den Niederlanden einer Untersuchung zum Zweck ihrer Identifizierung sowie einer technischen Untersuchung zu unterziehen sind, mit dem Gemeinschaftsrecht befragt, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass die vorgeschriebene Untersuchung zur Identifizierung der Fahrzeuge keine Behinderung des freien Warenverkehrs darstellt. Sie kann nämlich in Anbetracht ihrer Modalitäten nicht abschreckend auf die Einfuhr eines Fahrzeugs in diesen Mitgliedstaat wirken oder eine solche Einfuhr weniger interessant machen, da es sich um eine einfache administrative Formalität handelt, die keine zusätzliche Untersuchung einführt, sondern mit der Bearbeitung des Zulassungsantrags selbst und dem Ablauf des damit verbundenen Verfahrens einhergeht. Zur Vereinbarkeit der technischen Kontrolle des Zustands der Fahrzeuge bei ihrer Zulassung in den Niederlanden mit den Art. 28 und 30 EG hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine solche einschränkende Maßnahme, wenn sie auf zuvor in anderen Mitgliedstaaten zugelassene Fahrzeuge, die älter als drei Jahre sind, angewendet wird, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den berechtigten Zielen der Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes steht. Der Gerichtshof verweist insoweit auf weniger einschränkende Maßnahmen, wie z. B. die Anerkennung des in einem anderen Mitgliedstaat erbrachten Nachweises, dass ein in seinem Hoheitsgebiet zugelassenes Fahrzeug mit Erfolg einer technischen Untersuchung unterzogen worden ist, sowie die Zusammenarbeit der niederländischen Zollbehörden und der Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf eventuell fehlende Daten.

Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und freier Kapitalverkehr

Auf diesem Gebiet sind besonders viele Urteile ergangen, was eine geordnete Darstellung erschwert, zumal die beim Gerichtshof anhängigen Rechtssachen häufig mehrere Freiheiten gleichzeitig betreffen. Die Rechtsprechung wird daher in vier Themenbereiche gegliedert, von denen drei sektorspezifisch sind, nämlich die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit sowie der freie Kapitalverkehr, während der vierte übergreifend ist, nämlich die Beschränkungen, die sich aus diesen Freiheiten für die Abgabenhoheit der Mitgliedstaaten ergeben.

Im Bereich der Freizügigkeit natürlicher Personen, d. h. von Erwerbstätigen, hat sich der Gerichtshof u. a. zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienmitglieder von Gemeinschaftsangehörigen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, und zu den sozialen Vergünstigungen geäußert, die diese Familienmitglieder beanspruchen können.

Außerdem hat er in der Rechtssache *Hartmann* (Urteil vom 18. Juli 2007, C-212/05) den Begriff des „Wanderarbeitnehmers“ präzisiert. So kann ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der seinen Wohnsitz unter Beibehaltung seines Dienstverhältnisses in diesem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat und seitdem seinen Beruf als Grenzgänger ausübt, den Status eines „Wanderarbeitnehmers“ im Sinne der Verordnung Nr. 1612/68¹⁶ für sich in Anspruch nehmen.

Zum Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienmitglieder eines Gemeinschaftsangehörigen, der von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, ist vor allem auf die Rechtssachen *Jia* (Urteil vom 9. Januar 2007, C-1/05) und *Eind* (Urteil vom 11. Dezember 2007, C-291/05) hinzuweisen.

In der Rechtssache *Jia* betraf der beim vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit eine chinesische Staatsangehörige, die ihrem Sohn nach Schweden gefolgt war, wo ihre Schwiegertochter, eine deutsche Staatsangehörige, eine selbständige Tätigkeit ausübte. Nach Ablauf ihres Touristenvisums wurde ihr eine Aufenthaltserlaubnis verweigert, weil sie nicht hinreichend belegt habe, dass ihr von ihrem Sohn und dessen Ehefrau Unterhalt gewährt werde. Das vorlegende Gericht hat unter Verweis auf das Urteil *Akrich* (Urteil vom 23. September 2003, C-109/01, Slg. 2003, I-9607) gefragt, ob die dort aufgestellte Voraussetzung eines vorherigen rechtmäßigen Aufenthalts auch in dem ihm vorliegenden Fall gelte. Darauf hat der Gerichtshof geantwortet, dass das Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung des Urteils *Akrich* die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, die Gewährung eines Aufenthaltsrechts an ein einem Drittstaat angehörendes Familienmitglied eines Gemeinschaftsangehörigen, der von der Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, an die Voraussetzung zu knüpfen, dass sich dieses Familienmitglied vorher rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten hat. Diesem Familienmitglied muss jedoch vom Gemeinschaftsangehörigen oder seinem Ehegatten in dem Sinne Unterhalt gewährt werden, dass es ihrer materiellen Unterstützung bedarf, um seine Grundbedürfnisse in seinem Herkunftsstaat in dem Zeitpunkt zu decken, in dem es beantragt, ihnen zu folgen.

In der Rechtssache *Eind* hat der Gerichtshof entschieden, dass das Recht auf Familienzusammenführung aus Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 den Familienangehörigen der Wanderarbeitnehmer kein originäres Freizügigkeitsrecht gewährt; es dient vielmehr dem Wanderarbeitnehmer, zu dessen Familie ein Drittstaatsangehöriger gehört. Daher sind im Fall der Rückkehr eines Gemeinschaftsarbeitsnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, die Behörden dieses Staates nicht verpflichtet, dem Staatsangehörigen eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist, ein Einreise- und Aufenthaltsrecht schon deshalb zu gewähren, weil dieser Staatsangehörige in dem Mitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, über eine gemäß Art. 10 der Verordnung Nr. 1612/68 erteilte gültige Aufenthaltsgenehmigung verfügt hat. Bei der Rückkehr dieses Arbeitnehmers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nach der Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat verfügt ein Staatsangehöriger eines Drittstaats, der Familienangehöriger dieses Arbeitnehmers ist,

¹⁶ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

jedoch aufgrund Art. 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1612/68 in geänderter Fassung über ein Aufenthaltsrecht in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Arbeitnehmer hat, ohne dass der Letztgenannte dort einer echten und tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Es hat keinen Einfluss auf das Recht eines Staatsangehörigen eines Drittstaats, der Familienangehöriger eines Gemeinschaftsarbeitnehmers ist, sich in dem Mitgliedstaat aufzuhalten, dem der Arbeitnehmer angehört, wenn der Staatsangehörige des Drittstaats vor dem Aufenthalt in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Arbeitnehmer einer Beschäftigung im Lohn- oder Gehaltsverhältnis nachgegangen ist, in dem erstgenannten Mitgliedstaat kein auf nationalem Recht beruhendes Aufenthaltsrecht hatte.

Die Arbeitnehmer der Gemeinschaft und ihre Familienangehörigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen, können dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer in Anspruch nehmen. So hat der Gerichtshof in der oben angeführten Rechtssache *Hartmann* entschieden, dass es gegen Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1612/68 verstößt, dass der in einem Mitgliedstaat wohnende, nicht erwerbstätige Ehegatte eines Wanderarbeitnehmers, der eine Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausübt, vom Bezug einer sozialen Vergünstigung wie des deutschen Erziehungsgelds ausgeschlossen ist, weil er in diesem anderen Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein solches Wohnorterfordernis ist nämlich als mittelbar diskriminierend anzusehen, wenn es sich seinem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer oder deren Ehegatten, die häufiger in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, als auf inländische Arbeitnehmer auswirken kann und folglich die Gefahr besteht, dass es Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt. In der Rechtssache *Geven* (Urteil vom 18. Juli 2007, C-213/05) hat der Gerichtshof hingegen ausgeführt, dass diese Vorschrift einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der in diesem wohnt und im erstgenannten Mitgliedstaat eine geringfügige Beschäftigung (weniger als 15 Stunden pro Woche) ausübt, vom Bezug einer sozialen Vergünstigung wie z. B. von Erziehungsgeld ausschließt, weil er im erstgenannten Mitgliedstaat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Rechtssache *Hendrix* (Urteil vom 11. September 2007, C-287/05) hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, dass die Art. 39 EG und 7 der Verordnung Nr. 1612/68 nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, mit denen die Art. 4 Abs. 2a und 10a der Verordnung Nr. 1408/71¹⁷ in geänderter Fassung angewandt werden und die vorsehen, dass eine beitragsunabhängige Sonderleistung nur Personen gewährt werden kann, die ihren Wohnsitz im Inland haben. Die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften darf jedoch die Rechte einer Person, die sie aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit innehaltet, nicht in einem Maße beeinträchtigen, das über das hinausgeht, was zur Erreichung des von dem nationalen Gesetz verfolgten legitimen Ziels erforderlich ist.

Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit musste sich der Gerichtshof mit der Vereinbarkeit bestimmter Vorschriften der Verordnung Nr. 1408/71 mit der Freizügigkeit und insbesondere mit Art. 42 EG befassen. So hat er in den verbundenen Rechtssachen *Habelt, Möser und Watcher* (Urteil vom 18. Dezember 2007, C-396/05, C-419/05 und C-450/05) zur

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Gewährung einer Altersrente an Vertriebene deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit festgestellt, dass die Ermächtigung Deutschlands, die Berücksichtigung von außerhalb der Bundesrepublik zurückgelegten Beitragszeiten davon abhängig zu machen, dass der Empfänger in Deutschland wohnt, mit der Freizügigkeit unvereinbar ist. Würde man es nämlich dem zuständigen Mitgliedstaat erlauben, sich auf Gründe der Integration in das soziale Leben dieses Mitgliedstaats zu berufen, um eine Wohnsitzklausel aufzustellen, liefe dies dem grundlegenden Ziel der Union, den Verkehr von Personen innerhalb der Union und deren Eingliederung in die Gesellschaft anderer Mitgliedstaaten zu fördern, direkt zuwider. Daher führt die Weigerung der nationalen Behörden, die von Arbeitnehmern im Ausland gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Leistungen bei Alter zu berücksichtigen, dazu, dass für die Betroffenen die Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union offensichtlich erschwert oder ausgeschlossen wird, und stellt damit eine Beschränkung dieser Freiheit dar.

Auf dem Gebiet der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit hat der Gerichtshof zum einen den Anwendungsbereich der Vertragsbestimmungen in Fällen mit außergemeinschaftlichem Bezug näher bestimmt und zum anderen bestimmte Beschränkungen festgestellt.

Im oben angeführten Urteil *Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation*, in dem es um Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats über den steuerlichen Abzug durch eine gebietsansässige Gesellschaft von Zinsen auf ein Darlehen einer Muttergesellschaft einer von dieser Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft ging, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Beziehungen zwischen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft und einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft nicht unter Art. 43 EG fallen, wenn die letztgenannte nicht die erstgenannte Gesellschaft kontrolliert und beide Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar von einer gemeinsamen verbundenen Gesellschaft kontrolliert werden, die in einem Drittstaat ansässig ist. Ferner hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Holböck* (Urteil vom 24. Mai 2007, C-157/05) entschieden, dass die Bestimmungen des die Niederlassungsfreiheit betreffenden Kapitels des Vertrags nicht in einem Fall geltend gemacht werden können, in dem ein Anteilseigner Dividenden von einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft bezieht. Dieses Kapitel enthält nämlich keine Bestimmung, die seinen Anwendungsbereich auf Sachverhalte erstreckt, die die Niederlassung eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft in einem Drittland betreffen.

Was die Beschränkungen angeht, ist in erster Linie die Rechtssache *Placanica* (Urteil vom 6. März 2007, C-338/04, Slg. 2007, I-1891) zu nennen, in der es um die Organisation von Glücksspielen ging. Der bei dem vorlegenden Gericht anhängige Rechtsstreit betraf eine nationale Regelung über die Organisation von Glücksspielen und das Sammeln von Wetten, die zur Bekämpfung des heimlichen Spiels und der heimlichen Wetten erlassen worden war. Danach darf Spiele und Wetten nur organisieren, wer eine Konzession und eine polizeiliche Genehmigung besitzt, wobei Verstöße strafrechtlich geahndet werden. Außerdem schlossen die zuständigen nationalen Behörden bei der Vergabe der Konzessionen Angebote von Wirtschaftsteilnehmern aus, die die Rechtsform einer Gesellschaft hatten, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt wurden. Der Gerichtshof hat jedoch in Fortführung seiner Rechtsprechung *Gambelli u. a.* (Urteil vom 6. November 2003, C-243/01, Slg. 2003,

I-13031) entschieden, dass eine nationale Regelung, die die Ausübung von Tätigkeiten des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere auf Sportereignisse, ohne eine von dem betreffenden Mitgliedstaat erteilte Konzession oder polizeiliche Genehmigung unter Strafandrohung verbietet, eine Beschränkung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Diese kann jedoch gerechtfertigt sein, wenn sie durch die Begrenzung der Anzahl der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer tatsächlich dem Ziel entspricht, der Ausnutzung von Tätigkeiten in diesem Sektor zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen, was die nationalen Gerichte zu prüfen haben. Der Gerichtshof hat weiter entschieden, dass eine nationale Regelung, die Wirtschaftsteilnehmer mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, deren Anteile auf reglementierten Märkten gehandelt werden, vom Glücksspielsektor ausschließt, die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit ebenfalls beschränkt. Ein solcher Ausschluss geht nämlich über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels, eine Einbeziehung der im Bereich der Glücksspieltätigen Wirtschaftsteilnehmer in kriminelle oder betrügerische Tätigkeiten zu unterbinden, erforderlich ist. Schließlich stellt auch eine nationale Regelung eine Beschränkung dieser Freiheiten dar, die für Personen, die ohne die nach dem nationalen Recht erforderliche Konzession oder polizeiliche Genehmigung das Sammeln von Wetten betrieben haben, eine strafrechtliche Sanktion vorsieht, wenn sich diese Personen die Konzessionen oder Genehmigungen deshalb nicht beschaffen konnten, weil der betreffende Mitgliedstaat es unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt hatte, sie ihnen zu erteilen. Für das Strafrecht sind zwar grundsätzlich die Mitgliedstaaten zuständig, doch setzt das Gemeinschaftsrecht dieser Zuständigkeit insoweit Schranken, als das Strafrecht die durch das Gemeinschaftsrecht garantierten Grundfreiheiten nicht beschränken darf.

In Bezug auf Schulgeld und in einem anderen Mitgliedstaat entstehende Kosten einer Krankenhausbehandlung ist auf die oben angeführten Rechtssachen *Schwarz und Gootjes-Schwarz* und *Kommission/Deutschland* sowie auf die Rechtssache *Stamatelaki* (Urteil vom 19. April 2007, C-444/05) hinzuweisen. In den Rechtssachen *Schwarz und Gootjes-Schwarz* und *Kommission/Deutschland* bezogen sich die Rechtsstreitigkeiten auf eine steuerliche Vergünstigung, die deutschen Steuerpflichtigen bezüglich des Schulgelds gewährt wird, wenn ihre Kinder eine bestimmten Voraussetzungen entsprechende Privatschule in Deutschland besuchen. Diese Vergünstigung erstreckte sich nicht auf Schulgeld, das an Schulen in anderen Mitgliedstaaten gezahlt wurde. Bevor er sich zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 49 EG äußerte, hat der Gerichtshof zunächst den Begriff der Dienstleistung auf Schulen erstreckt, die im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden. Da das von diesen Einrichtungen verfolgte Ziel darin besteht, eine Leistung gegen Entgelt anzubieten, können sie sich auf die Dienstleistungsfreiheit berufen. Ihre Finanzierung braucht jedoch nicht hauptsächlich durch die Schüler oder ihre Eltern zu erfolgen, denn Art. 50 EG verlangt nicht, dass die Dienstleistung von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt. Demgegenüber sind Schulen, die nicht im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert werden, insbesondere die öffentlichen Schulen, vom Begriff der Dienstleistung ausgeschlossen, da der Staat durch die Errichtung und Erhaltung eines staatlichen Bildungssystems, das in der Regel aus dem Staatshaushalt und nicht von den Schülern oder ihren Eltern finanziert wird, lediglich auf sozialem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet seine Aufgaben gegenüber seinen Bürgern erfüllt. Wollen, so der Gerichtshof weiter, im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanzierte Schulen, die außerhalb Deutschlands ansässig sind, den Kindern von in Deutschland wohnenden Steuerpflichtigen eine Schulausbildung anbieten, beeinträchtigt der Ausschluss der

Schulgelder von der steuerlichen Vergünstigung die Dienstleistungsfreiheit dieser Schulen. Doch auch das Schulgeld für nicht im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanzierte Schulen, auf die die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung findet, darf nicht von der steuerlichen Vergünstigung ausgeschlossen werden. Wie bereits ausgeführt, steht dem die Freizügigkeit der Unionsbürger entgegen. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass es gemeinschaftsrechtlich nicht zulässig ist, Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten generell die steuerliche Vergünstigung zu versagen. Schließlich stellt eine solche Regelung auch eine Behinderung der Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer bzw. Selbständigen dar, die in den betreffenden Mitgliedstaat gezogen sind oder dort ihren Arbeitsplatz besitzen und deren Kinder weiterhin eine kostenpflichtige Schule in einem anderen Mitgliedstaat besuchen. Denn diesen Arbeitnehmern kommt die steuerliche Vergünstigung nicht zugute, anders als wenn ihre Kinder eine Schule in Deutschland besuchten.

In der Rechtssache *Stamatelaki* hat der Gerichtshof entschieden, dass eine nationale Regelung, die jede Erstattung der Kosten der Behandlung der bei einem nationalen Sozialversicherungsträger Versicherten in Privatkliniken in einem anderen Mitgliedstaat, außer für die Behandlung von Kindern im Alter von bis zu 14 Jahren, ausschließt, eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt. Eine solche Maßnahme, deren absolute Geltung – außer für Kinder im Alter von bis zu 14 Jahren – nicht mit dem verfolgten Ziel vereinbar ist, lässt sich nicht mit der erheblichen Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit rechtfertigen, da weniger einschneidende und den freien Dienstleistungsverkehr besser wahrende Maßnahmen ergriffen werden könnten, wie etwa ein System der vorherigen Genehmigung, das den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts genügt, und gegebenenfalls die Festlegung von Tabellen für die Erstattung von Behandlungskosten.

Schließlich ist besonders auf die Rechtssachen *Laval un Partneri* (Urteil vom 18. Dezember 2007, C-341/05) sowie *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union* (Urteil vom 11. Dezember 2007, C-438/05) hinzuweisen, in denen es um kollektive Maßnahmen von gewerkschaftlichen Organisationen gegen Dienstleistungserbringer ging, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig waren bzw. sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen wollten. Während sich in der Rechtssache *International Transport Workers' Federation und Finnish Seamen's Union* ein finnisches Seeschifffahrtsunternehmen in Estland niederlassen wollte, um dort eines seiner Schiffe registrieren zu lassen und damit wettbewerbsfähiger zu sein, wollte in der Rechtssache *Laval* ein lettisches Bauunternehmen sein Recht auf freie Erbringung von Dienstleistungen in Schweden u. a. dadurch ausüben, dass es lettische Arbeitnehmer in eines seiner schwedischen Tochterunternehmen entsandte. In beiden Rechtssachen mussten die Unternehmen mit den gewerkschaftlichen Organisationen über den Beitritt zu dem in den jeweiligen Branchen geltenden Tarifvertrag und über dessen Einhaltung verhandeln. In der erstgenannten Rechtssache forderte die gewerkschaftliche Organisation, die Mitglied eines englischen Gewerkschaftsverbands ist, die Anwendung des finnischen Tarifvertrags auf die Besatzung des künftig unter estnischer Flagge fahrenden Schiffes. In der zweiten Rechtssache forderte die gewerkschaftliche Organisation von dem lettischen Unternehmen, dem schwedischen Tarifvertrag beizutreten und ihn auf seine lettischen Arbeitnehmer anzuwenden, um die Lohnsätze zu garantieren. Da die Verhandlungen in beiden Fällen scheiterten, machten die gewerkschaftlichen Organisationen von ihrem

Recht auf kollektive Maßnahmen, insbesondere ihrem Streikrecht, Gebrauch, um die Unternehmen dazu zu zwingen, den Tarifverträgen beizutreten und sie anzuwenden. Die vorlegenden Gerichte wollten vom Gerichtshof wissen, ob die kollektiven Maßnahmen Beschränkungen im Sinne der Art. 43 und 49 EG seien. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Recht auf Durchführung einer kollektiven Maßnahme einschließlich des Streikrechts zwar als Grundrecht anzuerkennen ist, das fester Bestandteil der allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ist, deren Beachtung der Gerichtshof sicherstellt, dass seine Ausübung aber bestimmten Beschränkungen unterworfen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung liegt die Ausübung der Grundrechte nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen des Vertrags und muss mit den Erfordernissen hinsichtlich der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang gebracht werden und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen. Daher stellen derartige kollektive Maßnahmen, die von einer Gewerkschaft oder einem Gewerkschaftsverband gegen ein Unternehmen zu dem Zweck betrieben werden, dieses Unternehmen dazu zu veranlassen, einen Tarifvertrag abzuschließen, dessen Inhalt das Unternehmen davon abzubringen geeignet ist, von der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit Gebrauch zu machen, Beschränkungen dieser Freiheiten dar. Der Gerichtshof hat jedoch klargestellt, dass solche Beschränkungen grundsätzlich durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie etwa den Schutz der Arbeitnehmer des Aufnahmestaats gegen Sozialdumping gerechtfertigt sein können, vorausgesetzt, es ist erwiesen, dass sie geeignet sind, die Erreichung des verfolgten legitimen Ziels zu gewährleisten, und dass sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Zum anderen hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Laval un Partneri* entschieden, dass eine nationale Regelung, die die Tarifverträge, durch die Arbeitnehmer in den Aufnahmemitgliedstaat entsendende Unternehmen bereits in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, gebunden sind, unabhängig von ihrem Inhalt nicht berücksichtigt, gegenüber diesen Unternehmen eine Diskriminierung schafft, soweit sie für sie die gleiche Behandlung wie für nationale Unternehmen vorsieht, die keinen Tarifvertrag geschlossen haben.

Auf dem Gebiet der Kapitalverkehrsfreiheit sind drei Urteile von besonderem Interesse. An erster Stelle ist das Urteil *Kommission/Deutschland* (vom 23. Oktober 2007, C-112/05) zum sogenannten „Volkswagengesetz“ zu nennen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 Abs. 1 EG verstoßen hat, dass sie die Bestimmungen dieses Gesetzes beibehalten hat, die abweichend von der allgemeinen Regelung die Stimmrechte der Volkswagenaktionäre auf 20 % des Grundkapitals beschränken, für den Erlass bestimmter Beschlüsse der Hauptversammlung eine Mehrheit von mehr als 80 % vorschreiben und dem Staat und einer Gebietskörperschaft das Recht einräumen, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Denn die Festlegung der erforderlichen Mehrheit auf mehr als 80 % des Grundkapitals räumt jedem Aktionär mit einer Beteiligung von 20 % am Grundkapital eine Sperrminorität ein, so dass sich die öffentlichen Akteure mit einer geringeren Investition als nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht erforderlich die Möglichkeit vorbehalten, wichtige Entscheidungen zu blockieren. Durch die Beschränkung der Stimmrechte auf 20 % tragen diese Rechtsvorschriften außerdem dazu bei, dass die öffentlichen Akteure einen wesentlichen Einfluss ausüben können. Diese Vorschriften schränken somit die Möglichkeit anderer Aktionäre ein, sich an der Gesellschaft zu beteiligen, dauerhafte und

direkte Wirtschaftsbeziehungen mit ihr zu schaffen oder aufrechtzuerhalten und sich effektiv an ihrer Verwaltung oder ihrer Kontrolle zu beteiligen. Dadurch, dass sie das Interesse am Erwerb einer Kapitalbeteiligung an Volkswagen verringern, sind diese Maßnahmen geeignet, Anleger aus anderen Mitgliedstaaten von Direktinvestitionen abzuhalten, und beschränken somit den freien Kapitalverkehr. Gleches gilt für das nur den öffentlichen Akteuren zustehende Recht, zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Indem sie sich stärker an der Tätigkeit des Aufsichtsrats beteiligen können, ermöglicht ihnen diese Maßnahme nämlich, einen Einfluss auszuüben, der über ihre Investitionen und das hinausgeht, was ihr Aktionärsstatus normalerweise zuließe.

Zweitens ist auf die Rechtssache *Festersen* (Urteil vom 25. Januar 2007, C-370/05, Slg. 2007, I-1129) hinzuweisen, in der der Gerichtshof entschieden hat, dass es Art. 56 EG zuwidertläuft, wenn eine nationale Rechtsvorschrift als Voraussetzung für den Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks das Erfordernis aufstellt, dass der Erwerber auf diesem Grundstück für eine Dauer von acht Jahren seinen ständigen Wohnsitz begründet; dies gilt unabhängig von besonderen Umständen, die die Eigenschaften des betroffenen landwirtschaftlichen Grundstücks betreffen. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist zwar anzuerkennen, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die eine solche Wohnsitzpflicht begründet, bezweckt, den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen aus rein spekulativen Gründen zu vermeiden, und damit darauf gerichtet ist, die Aneignung dieser Flächen vorrangig durch Personen, die sie bewirtschaften wollen, zu erleichtern. Eine solche Vorschrift verfolgt somit in einem Mitgliedstaat, dessen landwirtschaftliche Flächen eine knappe natürliche Ressource sind, ein Ziel des Allgemeininteresses. Dennoch stellt die Wohnsitzpflicht eine Maßnahme dar, die über das hinausgeht, was zur Erreichung eines solchen Ziels erforderlich ist. Zum einen erweist sie sich als in besonderem Maße einschränkend, da sie nicht nur die Kapitalverkehrsfreiheit, sondern auch das durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierte und durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützte Recht des Erwerbers, seinen Wohnsitz frei zu wählen, beschränkt und damit ein Grundrecht beeinträchtigt. Zum anderen lässt sich nicht feststellen, dass zur Erreichung des verfolgten Ziels nicht auch weniger einschränkende Maßnahmen als diese Verpflichtung erlassen werden könnten. Eine solche Verpflichtung, erst recht wenn sie mit der Bedingung verknüpft ist, den Wohnsitz für mehrere Jahre beizubehalten, geht somit über das hinaus, was im Hinblick auf das verfolgte Ziel des Allgemeininteresses als erforderlich betrachtet werden könnte.

Schließlich hat der Gerichtshof in der oben angeführten Rechtssache *Holböck* Art. 57 Abs. 1 EG angewandt, der eine Ausnahme vom Verbot der Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten für am 31. Dezember 1993 bereits bestehende Beschränkungen für den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen vorsieht. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass sich der Begriff der Direktinvestitionen auf Investitionen jeder Art durch natürliche oder juristische Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und direkter Beziehungen zwischen denjenigen, die die Mittel bereitstellen, und den Unternehmen, für die die Mittel zum Zwecke einer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt sind, bezieht. Bei Beteiligungen an Unternehmen setzt das Ziel der Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen voraus, dass die Aktien ihrem Inhaber die Möglichkeit geben, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass Art. 57 Abs. 1

EG auch auf nationale Maßnahmen anwendbar ist, die sich aus Investitionen ergebenden Dividendenzahlungen beschränken. Er hat daher entschieden, dass eine Beschränkung des Kapitalverkehrs in Form einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung von Dividenden aus ausländischen Quellen unter Art. 57 Abs. 1 EG fällt, wenn sie sich auf Beteiligungen bezieht, die zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter und unmittelbarer Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Anteilseigner und der betroffenen Gesellschaft erworben wurden und die es dem Anteilseigner ermöglichen, sich tatsächlich an der Verwaltung dieser Gesellschaft oder an deren Kontrolle zu beteiligen. Art. 57 Abs. 1 EG ist folglich dahin auszulegen, dass Art. 56 EG nicht die Anwendung einer am 31. Dezember 1993 bestehenden Regelung durch einen Mitgliedstaat berührt, wonach für einen Anteilseigner, der Dividenden von einer in einem Drittstaat ansässigen Gesellschaft bezieht, an der er zu zwei Dritteln beteiligt ist, ein höherer Einkommensteuersatz gilt als für einen Anteilseigner, der Dividenden von einer inländischen Gesellschaft bezieht.

Der Gerichtshof hat sich wiederholt mit den den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Zuständigkeit für die direkten Steuern und den Grenzen ihrer Ausübung befasst. In diesem Zusammenhang hat er sich zu verschiedenen nationalen steuerlichen Maßnahmen geäußert, die zum einen die Besteuerung von Gesellschaften und ihren Anteilseignern, zum anderen die Besteuerung von Privatpersonen betrafen. Einige hat er für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt, andere nicht.

Auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung sind mehrere nationale Maßnahmen als in vollem Umfang mit den Grundfreiheiten des Vertrags unvereinbar erklärt worden. So hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Geurts und Vogten* (Urteil vom 25. Oktober 2007, C-464/05) entschieden, dass Art. 43 EG in Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats im Bereich der Erbschaftsteuern entgegensteht, die von der für Familienunternehmen vorgesehenen Befreiung von diesen Steuern Unternehmen ausschließt, die in den drei dem Tod des Erblassers vorausgehenden Jahren mindestens fünf Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt haben, während sie eine solche Befreiung dann gewährt, wenn die Arbeitnehmer in einer Region des erstgenannten Mitgliedstaats beschäftigt worden sind. Der Gerichtshof war nämlich der Auffassung, dass die Voraussetzung, dass eine bestimmte Zahl von Arbeitnehmern in dem betreffenden Mitgliedstaat während einer bestimmten Zeit beschäftigt worden ist, leichter von einer Gesellschaft erfüllt werden kann, die bereits in diesem Mitgliedstaat ansässig ist, und dass die in Rede stehende Regelung daher eine mittelbare Diskriminierung von Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Beschäftigungsorts einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern während eines bestimmten Zeitraums einführt. Zwar kann eine solche Behandlung durch Gründe wie den Fortbestand von kleinen und mittleren Unternehmen und Erfordernisse im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen gerechtfertigt sein, doch muss sie außerdem zur Erreichung des damit verfolgten Ziels geeignet sein und darf nicht über das hinausgehen, was hierzu erforderlich ist. Der Gerichtshof hat insoweit jedoch festgestellt, dass sich die inländischen und die ausländischen Familienunternehmen in Bezug auf das Ziel des Fortbestands der Unternehmen in der gleichen Lage befinden und dass die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen dadurch erhalten werden kann, dass von den Steuerpflichtigen verlangt wird, die für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigung erforderlichen Nachweise zu erbringen, anstatt kategorisch den Unternehmen die Vergünstigung zu versagen, die im betreffenden Mitgliedstaat nicht mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Da die

fragliche Regelung es also nicht ermöglicht, das verfolgte Ziel zu erreichen, und nicht verhältnismäßig ist, verstößt sie gegen Art. 43 EG.

In der Rechtssache *Elisa* (Urteil vom 11. Oktober 2007, C-451/05) hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 56 EG Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, die in diesem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaften von einer Steuer auf dort belegene Immobilien befreien, während diese Befreiung für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaften vom Bestehen eines bilateralen Abkommens zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerflucht oder davon abhängig ist, dass diese Gesellschaften aufgrund eines Staatsvertrags, der eine Bestimmung über ein Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit enthält, keiner höheren Besteuerung unterworfen werden als die gebietsansässigen Gesellschaften. Der Gerichtshof war nämlich der Auffassung, dass durch die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Steuerbefreiung, die in den nationalen Vorschriften für gebietsfremde Gesellschaften aufgestellt werden, Investitionen in Immobilien für diese Gesellschaften weniger attraktiv gemacht werden. Diese Regelung behindert daher den freien Kapitalverkehr. Zwar stellt die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, so der Gerichtshof weiter, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine Beschränkung einer Grundfreiheit rechtfertigen kann, die Beschränkung muss jedoch dem verfolgten Ziel angemessen sein und darf nicht über das hinausgehen, was zu seiner Erreichung erforderlich ist. Da es die fragliche nationale Regelung den gebietsfremden Gesellschaften nicht erlaubt, den Nachweis zu erbringen, dass sie keine betrügerischen Ziele verfolgen, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Mitgliedstaat weniger restriktive Maßnahmen hätte ergreifen können und dass die Steuer daher im Hinblick auf das Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung nicht gerechtfertigt war.

In der Rechtssache *Meilicke u. a.* (Urteil vom 6. März 2007, C-292/04, Slg. 2007, I-1835) hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat eine Steuergutschrift nicht auf Dividenden von Kapitalgesellschaften mit Sitz in diesem Staat beschränken darf. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung zur Klarstellung der Anforderungen, die sich aus dem freien Kapitalverkehr für Dividenden ergeben, die Inländer von ausländischen Gesellschaften empfangen, insbesondere auf die Urteile *Verkooijen* (Urteil vom 6. Juni 2000, C-35/98, Slg. 2000, I-4071) und *Manninen* (Urteil vom 7. September 2004, C-319/02, Slg. 2004, I-7477), hat der Gerichtshof festgestellt, dass die deutsche Steuerregelung den freien Kapitalverkehr beschränkt. Die in dieser Regelung vorgesehene Steuergutschrift soll die Doppelbesteuerung der als Dividenden ausgeschütteten Gewinne von Gesellschaften verhindern. Indem sie die Steuergutschrift auf Dividenden beschränkt, die von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland ausgeschüttet werden, benachteiligt sie die in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten beziehen. Diese Personen können auf ihre Steuer nicht die von diesen Gesellschaften in ihrem Sitzstaat geschuldete Körperschaftsteuer anrechnen. Darüber hinaus behindert diese Regelung die letztgenannten Gesellschaften darin, in Deutschland Kapital zu sammeln. Der Gerichtshof hat das Vorbringen zurückgewiesen, dass diese Regelung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt sei, die Kohärenz des nationalen Steuersystems zu wahren. Er hat dazu ausgeführt, dass es, ohne die Kohärenz dieses Systems in Frage zu stellen, ausreichen würde, einem steuerpflichtigen Aktionär einer Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat eine Steuergutschrift zu gewähren, die nach Maßgabe der von dieser

Gesellschaft im letztgenannten Mitgliedstaat geschuldeten Körperschaftsteuer berechnet wird. Eine solche Lösung würde den freien Kapitalverkehr weniger beschränken. Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die zeitliche Wirkung des Urteils u. a. deshalb nicht zu beschränken ist, weil die Anforderungen, die sich aus dem Grundsatz des freien Kapitalverkehrs für Dividenden ergeben, die Inländer von ausländischen Gesellschaften empfangen, bereits im Urteil *Verkooijen* klargestellt worden sind und dessen zeitliche Wirkung nicht beschränkt wurde.

Ferner sind bestimmte Maßnahmen für mit den Grundfreiheiten des Vertrags teilweise vereinbar oder, vorbehaltlich einer Überprüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das verfolgte – berechtigte – Ziel, unvereinbar erklärt worden. Hier ist in erster Linie auf die Rechtssache *Centro Equestro da Lezíria Grande* (Urteil vom 15. Februar 2007, C-345/04, Slg. 2007, I-1425) hinzuweisen. Ein Unternehmen hatte verschiedene künstlerische Darbietungen in einem Mitgliedstaat veranstaltet, in dem es nicht ansässig war, und wurde im Wege des Steuerabzugs auf die in diesem Mitgliedstaat erzielten Einkünfte veranlagt. Da es seinen Sitz nicht in diesem Mitgliedstaat hatte und daher nur beschränkt steuerpflichtig war, hatte das Unternehmen nur dann einen Anspruch auf Erstattung der erhobenen Steuer, wenn die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 59 des EG-Vertrags (nach Änderung jetzt Art. 49 EG) einer solchen Regelung nicht entgegensteht, soweit diese die Erstattung der im Wege des Steuerabzugs von einem beschränkt steuerpflichtigen erhobenen Körperschaftsteuer davon abhängig macht, dass die Betriebsausgaben, deren Berücksichtigung dieser Steuerpflichtige zu diesem Zweck beantragt, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einnahmen stehen, die im Rahmen einer im betreffenden Mitgliedstaat ausgeübten Tätigkeit erzielt worden sind, und soweit alle Kosten, die sich von dieser Tätigkeit nicht trennen lassen, unabhängig vom Ort oder Zeitpunkt ihrer Entstehung als solche Ausgaben betrachtet werden. Er steht jedoch einer Regelung entgegen, soweit sie die Erstattung der betreffenden Steuer an diesen Steuerpflichtigen von der Voraussetzung abhängig macht, dass die genannten Betriebsausgaben die Hälfte der erwähnten Einnahmen übersteigen.

Das oben angeführte Urteil *Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation* betraf Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, die die Möglichkeit für eine gebietsansässige Gesellschaft beschränken, Zinsen auf ein Darlehen im Rahmen der Steuer abzuziehen, das von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren Muttergesellschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen, von einer solchen Muttergesellschaft kontrollierten Gesellschaft gewährt worden war, während sie Darlehen von einer ebenfalls gebietsansässigen Gesellschaft nicht dieser Beschränkung unterwerfen. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die damit verbundene unterschiedliche Behandlung gebietsansässiger Tochtergesellschaften je nach dem Ort des Sitzes ihrer Muttergesellschaft die Ausübung der Niederlassungsfreiheit für in anderen Mitgliedstaaten ansässige Gesellschaften weniger attraktiv macht, und dann darauf hingewiesen, dass eine nationale Maßnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt, gerechtfertigt sein kann, wenn sie sich speziell auf rein künstliche, jeder wirtschaftlichen Realität bare Konstruktionen bezieht, die darauf ausgerichtet sind, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zu entgehen. Solche Verhaltensweisen können, so der Gerichtshof, das Recht der Mitgliedstaaten in Gefahr bringen, ihre

Steuerzuständigkeit in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten auszuüben, und so die Ausgewogenheit der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die fraglichen Rechtsvorschriften, mit denen eine Unterkapitalisierungspraxis verhindert werden soll, zur Erreichung dieses Ziels geeignet sind, hat sich jedoch nicht dazu geäußert, ob diese Maßnahme wirklich verhältnismäßig ist, sondern insofern auf das nationale Gericht verwiesen. Er hat jedoch ausgeführt, dass die nationalen Rechtsvorschriften als verhältnismäßig anzusehen sind, wenn sie erstens dem Steuerpflichtigen, ohne ihn übermäßigen Verwaltungszwängen zu unterwerfen, die Möglichkeit einräumen, gegebenenfalls Beweise für die wirtschaftlichen Gründe für das Geschäft beizubringen, so dass anhand objektiver und nachprüfbarer Umstände geprüft werden kann, ob eine rein künstliche Konstruktion zu ausschließlich steuerlichen Zwecken vorliegt, und zweitens die gezahlten Zinsen nur insoweit in ausgeschüttete Gewinne umqualifiziert werden dürfen, als sie den Betrag übersteigen, der unter Bedingungen des freien Wettbewerbs vereinbart worden wäre.

Schließlich sind bestimmte nationale Maßnahmen, obwohl sie vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich behandeln, für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar erklärt worden, weil sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind. Im Zusammenhang mit dem Urteil *Test Claimants in the Thin Cap Group Litigation* ist auf das Urteil OJ AA (vom 18. Juli 2007, C-231/05) hinzuweisen, in dem den zur Rechtfertigung angeführten Gründen der Steuerfluchtgefahr gefolgt wird. In dieser Rechtssache ging es um Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, nach denen eine in diesem Mitgliedstaat ansässige Tochtergesellschaft einen an ihre Muttergesellschaft gezahlten Konzernbeitrag nur dann von ihren steuerpflichtigen Einkünften abziehen kann, wenn die Muttergesellschaft ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine solche Regelung eine die Niederlassungsfreiheit beschränkende Ungleichbehandlung der einem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaften einführt, je nachdem, ob deren Muttergesellschaft ihren Sitz in diesem Mitgliedstaat hat oder nicht. Diese Beschränkung ist jedoch durch die Notwendigkeit der Wahrung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten und der Verhinderung einer Steuerumgehung gerechtfertigt. Zusammengenommen sind diese Gesichtspunkte berechtigte und mit dem Vertrag zu vereinbarende Ziele und entsprechen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses. Den Abzug eines grenzüberschreitenden Konzernbeitrags zuzulassen, würde es den Unternehmensgruppen erlauben, nach Belieben den Mitgliedstaat zu wählen, in dem die Gewinne der Tochtergesellschaft besteuert würden, indem sie sie der steuerlichen Bemessungsgrundlage der Tochtergesellschaft entzögen und, wenn dieser Beitrag als steuerpflichtige Einnahme im Mitgliedstaat der begünstigten Muttergesellschaft angesehen würde, in die Bemessungsgrundlage der Muttergesellschaft einbezogen, was das System der Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen würde. Außerdem birgt die Möglichkeit, die steuerpflichtigen Einkünfte einer Tochtergesellschaft auf eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft zu übertragen, die Gefahr, dass durch rein künstliche Gestaltungen Einkünfte innerhalb einer Unternehmensgruppe auf Gesellschaften übertragen werden, deren Sitz sich in den Mitgliedstaaten befindet, die die niedrigsten Steuersätze anwenden. Auch wenn eine solche Regelung nicht speziell bezweckt, rein künstliche Gestaltungen von dem in ihr vorgesehenen Steuervorteil auszuschließen, steht sie, in ihrer Gesamtheit betrachtet, gleichwohl in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen, da

eine Ausweitung dieses Vorteils auf grenzüberschreitende Sachverhalte bewirken würde, dass Unternehmensgruppen den Mitgliedstaat, in dem ihre Gewinne besteuert würden, nach Belieben auswählen könnten, und zwar zulasten des Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, die durch Tätigkeiten in seinem Hoheitsgebiet erzielten Gewinne zu besteuern.

Auf dem Gebiet der Besteuerung von Privatpersonen wurden mehrere nationale Maßnahmen für mit den Grundfreiheiten des Vertrags unvereinbar erklärt, weil sie ohne gültige Rechtfertigung gleiche Sachverhalte unterschiedlich behandelten. So hat der Gerichtshof im Urteil *Meindl* (vom 25. Januar 2007, C-329/05, Slg. 2007, I-1113) entschieden, dass einem gebietsansässigen Steuerpflichtigen von dem Staat, in dem er wohnt, die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer mit seinem Ehegatten, von dem er nicht getrennt lebt und der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, nicht mit der Begründung versagt werden kann, dieser habe in dem anderen Mitgliedstaat sowohl mehr als 10 % der gemeinsamen Einkünfte als auch mehr als einen bestimmten Höchstbetrag erzielt, wenn die Einkünfte, die der Ehegatte in dem anderen Mitgliedstaat erzielt, dort nicht der Einkommensteuer unterliegen. Ein solcher Steuerpflichtiger wird nämlich anders behandelt, obwohl er sich objektiv in der gleichen Situation befindet wie ein gebietsansässiger Steuerpflichtiger, dessen Ehegatte im selben Mitgliedstaat wohnt und dort ausschließlich steuerfreie Einkünfte erzielt. Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass der Wohnsitzstaat eines solchen Steuerpflichtigen der einzige Staat ist, der seine persönliche Lage und seinen Familienstand berücksichtigen kann, da der Steuerpflichtige nicht nur in diesem Staat wohnt, sondern dort überdies das gesamte steuerpflichtige Einkommen des Haushalts erzielt. Daher liegt mangels Rechtfertigung eine nach dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit verbotene Diskriminierung vor, wenn die persönliche Lage des Steuerpflichtigen und sein Familienstand nicht im Rahmen der Zusammenveranlagung zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, er vielmehr, obwohl er verheiratet ist, wie ein Nichtverheirateter veranlagt wird.

Das Urteil *Talotta* (vom 22. März 2007, C-383/05, Slg. 2007, I-2555) ist ein weiteres Beispiel für eine Entscheidung, mit der eine einkommensteuerliche Maßnahme für mit dem EG-Vertrag unvereinbar erklärt worden ist, weil gebietsansässige und gebietsfremde Steuerpflichtige, die sich in einer objektiv vergleichbaren Lage befinden, unterschiedlich behandelt werden. Die streitige Regelung sah vor, dass die steuerbaren Einkünfte eines gebietsansässigen Steuerpflichtigen aus selbständiger Tätigkeit in Ermangelung beweiskräftiger Angaben durch einen Vergleich mit anderen Steuerpflichtigen ermittelt werden, während die eines gebietsfremden Steuerpflichtigen durch Bezug auf Mindestbemessungsgrundlagen bestimmt werden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine solche unterschiedliche Behandlung eine mit der Niederlassungsfreiheit unvereinbare mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt, weil die Einkünfte, die ein ansässiger Steuerpflichtiger und ein gebietsfremder Steuerpflichtiger im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats erzielen, in die gleiche Einkommenskategorie fallen, nämlich die des Einkommens aus einer selbständigen, im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausgeübten Tätigkeit, und weil bei dieser Ungleichbehandlung die Gefahr besteht, dass sie sich hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirkt, da Gebietsfremde meist Ausländer sind. Dass die Anwendung von Mindestbemessungsgrundlagen für gebietsfremde Steuerpflichtige oft günstig ist, ist insoweit unerheblich. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Notwendigkeit, die

Wirksamkeit der steuerlichen Kontrolle zu sichern, zwar ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist, dass diese Diskriminierung damit jedoch nicht gerechtfertigt werden kann, weil bei der Kontrolle der gebietsansässigen Steuerpflichtigen die gleichen praktischen Schwierigkeiten bestehen und es andere Mechanismen gibt, die einen Austausch von Informationen steuerlicher Art zwischen Mitgliedstaaten ermöglichen.

Schließlich hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/Dänemark* (Urteil vom 30. Januar 2007, C-150/04, Slg. 2007, I-1169) der Vertragsverletzungsklage der Kommission gegen das Königreich Dänemark stattgegeben, indem er entschieden hat, dass eine Regelung gegen die Art. 39 EG, 43 EG und 49 EG verstößt, die es den Steuerpflichtigen erlaubt, im Rahmen eines Rentenplans gezahlte Beiträge von ihrem steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen oder sie unberücksichtigt zu lassen, wenn dieser Plan mit einem Versicherungsträger mit Sitz im Inland geschlossen wurde, und jede steuerliche Vergünstigung für mit Rentenversicherungsträgern mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten geschlossene Pläne ausschließt. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine solche Regelung eine abschreckende Wirkung entfalten kann, sowohl im Hinblick auf die freie Erbringung von Versicherungsleistungen durch Rentenversicherungsträger eines anderen Mitgliedstaats als auch im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen oder in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben und bereits einen Rentenplan abgeschlossen haben. Der Gerichtshof hat das Vorbringen, mit dem die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der steuerlichen Kontrollen sicherzustellen und die Steuerumgehung zu verhindern, geltend gemacht wurde, mit der Begründung zurückgewiesen, dass es weniger einschränkende Mittel gäbe, um diese beiden Ziele zu erreichen. Der Rechtfertigungsgrund der Kohärenz des nationalen Steuersystems ist nicht anerkannt worden, weil kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem steuerlichen Vorteil und einem damit in Wechselbeziehung stehenden Nachteil nachgewiesen wurde. Denn der einzige Faktor, durch den die Kohärenz dieses Systems beeinträchtigt werden könnte, liegt in einer Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen zwischen dem Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge und demjenigen der Zahlung der entsprechenden Leistungen und nicht darin, dass sich der betreffende Rentenversicherungsträger in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Visa, Asyl und Einwanderung

In den Rechtssachen *Vereinigtes Königreich/Rat* (Urteile vom 18. Dezember 2007, C-77/05 und C-137/05) war der Gerichtshof aufgerufen, das Schengen-Protokoll¹⁸ im Zusammenhang mit dem Erlass der Verordnungen (EG) Nrn. 2007/2004¹⁹ und 2252/2004²⁰ auszulegen. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das vom Rat von der Beteiligung an

¹⁸ Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union, das dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag durch den Vertrag von Amsterdam beigefügt worden ist.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349, S. 1).

²⁰ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1).

der Annahme der beiden Verordnungen ausgeschlossen worden war, beantragte deren Nichtigerklärung, weil dieser Ausschluss gegen das Schengen-Protokoll verstößt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Schengen-Protokoll korrekt angewandt worden war und dass dessen Art. 5 Abs. 1 dahin auszulegen ist, dass die Beteiligung eines Mitgliedstaats an der Annahme einer Maßnahme in Anwendung dieser Vorschrift nur in Betracht kommt, soweit dieser Staat vom Rat dazu ermächtigt wurde, sich an den Bereich des Schengen-Besitzstands zu binden, zu dem die zu erlassende Maßnahme gehört oder dessen Weiterentwicklung sie darstellt, was hier nicht der Fall war. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätte die vom Vereinigten Königreich vertretene Auslegung zur Folge, dass Art. 4 des Schengen-Protokolls jede praktische Wirksamkeit genommen würde, da sich Irland und das Vereinigte Königreich nach Art. 5 Abs. 1 an allen Vorschlägen und Initiativen auf der Grundlage des Schengen-Besitzstands beteiligen könnten, obwohl sie nicht durch die einschlägigen Bestimmungen dieses Besitzstands gebunden sind oder nicht zu ihrer Anwendung ermächtigt wurden.

Wettbewerbsregeln

Auf dem Gebiet des Wettbewerbs sind drei Urteile von besonderem Interesse. An erster Stelle ist insoweit das Urteil *Autorità garante della Concorrenza e del Mercato* (vom 11. Dezember 2007, C-280/06) zu nennen, das die Kriterien für die Zurechnung eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln bei der Nachfolge von Unternehmen betrifft, die derselben öffentlichen Stelle unterstehen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof zunächst daran erinnert, dass ein Unternehmen, das gegen die Wettbewerbsregeln verstößt, nach dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit für diese Zu widerhandlung einzustehen hat. Eine rechtliche oder organisatorische Änderung einer Einrichtung, die gegen Wettbewerbsregeln verstoßen hat, hat nicht zwingend zur Folge, dass ein neues, von der Haftung für wettbewerbswidrige Handlungen seines Vorgängers befreites Unternehmen entsteht, sofern die beiden Einrichtungen wirtschaftlich gesehen identisch sind. Bilden zwei Einrichtungen eine wirtschaftliche Einheit, hindert, so der Gerichtshof weiter, der bloße Umstand, dass die Einrichtung, die die Zu widerhandlung begangen hat, noch besteht, für sich allein nicht daran, der Einrichtung, auf die sie ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten übertragen hat, eine Sanktion aufzuerlegen. Eine solche Ahndung ist insbesondere dann zulässig, wenn diese Einrichtungen der Kontrolle derselben Person unterstanden und sie somit in Anbetracht der zwischen ihnen auf wirtschaftlicher und organisatorischer Ebene bestehenden engen Bindungen im Wesentlichen dieselben geschäftlichen Leitlinien anwandten. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass in einem Fall, in dem eine Verhaltensweise, die eine einheitliche Zu widerhandlung darstellt, von einer Einrichtung, die einer öffentlichen Stelle untersteht, begangen und dann von einer anderen, derselben öffentlichen Stelle unterstehenden Einrichtung bis zum Abschluss fortgeführt wird, wobei die zweitgenannte Einrichtung Rechtsnachfolgerin der erstgenannten Einrichtung ist und diese noch besteht, der zweitgenannten Einrichtung wegen der gesamten Zu widerhandlung Sanktionen auferlegt werden können, sofern nachgewiesen ist, dass beide Einrichtungen der Aufsicht der genannten Stelle unterstehen.

Zweitens ist auf das Urteil *British Airways/Kommission* (vom 15. März 2007, C-95/04 P, Slg. 2007, I-2331) hinzuweisen, in dem sich der Gerichtshof mit den von Unternehmen in

beherrschender Stellung gewährten Prämien und Rabatten befasst hat. In diesem Zusammenhang hat er entschieden, dass für die Feststellung des eventuellen missbräuchlichen Charakters einer Regelung über Rabatte oder Prämien eines Unternehmens in beherrschender Stellung, bei denen es sich weder um ausschließlich an das Einkaufsvolumen anknüpfende Mengenrabatte oder -prämien noch um Treuerabatte oder -prämien handelt, sämtliche Umstände, insbesondere die Kriterien und Modalitäten der Gewährung dieser Rabatte und Prämien, zu berücksichtigen sind. Es ist zunächst zu prüfen, ob diese Rabatte und Prämien eine Verdrängungswirkung entfalten können, d. h., ob sie geeignet sind, den Wettbewerbern des Unternehmens in beherrschender Stellung den Zugang zum Markt und darüber hinaus seinen Vertragspartnern die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen oder Handelspartnern zu erschweren oder sogar unmöglich zu machen. Anschließend ist zu ermitteln, ob für die gewährten Rabatte oder Prämien eine objektive wirtschaftliche Rechtfertigung besteht. Darüber hinaus hat der Gerichtshof die Voraussetzungen für die Anwendung des Diskriminierungsverbots in Art. 82 Abs. 2 Buchst. c EG auf von einem Unternehmen in beherrschender Stellung gewährte Prämien und Rabatte dahin gehend präzisiert, dass das Verhalten dieses Unternehmens nicht nur diskriminierend sein, sondern auch darauf abzielen muss, die Wettbewerbsbeziehung zwischen den Vertragspartnern dieses Unternehmens zu verfälschen.

Drittens hat sich der Gerichtshof in der Rechtssache *Cementbouw Handel & Industrie/Kommission* (Urteil vom 18. Dezember 2007, C-202/06 P) mit der Frage beschäftigt, wie sich von den Parteien vorgeschlagene Zusagen auf die Zuständigkeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Fusionskontrolle auswirken. Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass die Fusionskontrollverordnung Nr. 4064/89²¹ auf dem Grundsatz einer exakten Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den nationalen und gemeinschaftlichen Behörden beruht. Diese Aufteilung entspricht u. a. dem Bemühen um Rechtssicherheit, das erfordert, dass sich die für die Prüfung eines bestimmten Unternehmenszusammenschlusses zuständige Behörde auf vorhersehbare Weise bestimmen lässt. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat deshalb genaue, objektive Kriterien dafür festgelegt, wann ein Zusammenschluss die wirtschaftliche Größe erreicht, die für die Bejahung einer „gemeinschaftsweiten Bedeutung“ nötig ist, und damit in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission fällt. Darüber hinaus erfordert das Gebot der Zügigkeit, das die allgemeine Systematik der Verordnung Nr. 4064/89 kennzeichnet und die Kommission im Hinblick auf den Erlass der abschließenden Entscheidung zur Einhaltung strikter Fristen verpflichtet, dass die Zuständigkeit der Kommission nicht jederzeit wieder in Frage gestellt oder ständig Änderungen unterworfen werden kann. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass die Kommission zwar ihre Zuständigkeit für die Prüfung eines Zusammenschlusses verliert, wenn die beteiligten Unternehmen das Vorhaben vollständig aufgeben, dass es sich jedoch anders verhält, wenn die Beteiligten nur für einen Teil des Vorhabens Änderungen vorschlagen. Solche Vorschläge können nicht dazu führen, dass die Kommission zur Überprüfung ihrer Zuständigkeit gezwungen wird, da andernfalls die betreffenden Unternehmen den Ablauf des Verfahrens und die Wirksamkeit der vom Gesetzgeber gewollten Kontrolle erheblich stören könnten. Sowohl bei den von den Unternehmen vorgeschlagenen als auch bei den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen handelt es

²¹ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1, Berichtigung im ABl. 1990, L 257, S. 13) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. L 180, S. 1) geänderten Fassung.

sich um Umstände, die die Kommission bei der Prüfung der materiell-rechtlichen Frage zu berücksichtigen hat, ob der Zusammenschluss mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar oder unvereinbar ist, doch kann der Kommission durch diese Verpflichtungen nicht ihre Zuständigkeit entzogen werden, da diese im ersten Verfahrensabschnitt geprüft worden ist. Demgemäß muss die Zuständigkeit der Kommission für die Prüfung eines Unternehmenszusammenschlusses zu einem bestimmten Zeitpunkt, der in engem Zusammenhang mit der Anmeldung stehen muss, für die gesamte Dauer des Verfahrens feststehen.

Steuerrecht

Auf diesem Gebiet sind drei Urteile zum Mehrwertsteuerrecht zu nennen.

In den verbundenen Rechtssachen *T-Mobile Austria u. a.* (Urteil vom 26. Juni 2007, C-284/04) und *Hutchison 3G u. a.* (Urteil vom 26. Juni 2007, C-369/04) hatte der Gerichtshof den Anwendungsbereich des Begriffs der wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Sechsten Richtlinie 77/388²² näher zu bestimmen. In beiden Rechtssachen ging es um die Zuteilung von Rechten wie Nutzungsrechten für Frequenzen des elektromagnetischen Spektrums zur Erbringung öffentlicher Mobilfunkdienste durch die für die Frequenzzuteilung zuständige nationale Regulierungsbehörde im Wege der Versteigerung. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass sich die Vergabe dieser Lizenzen als notwendige Vorbedingung für den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern zum Mobilfunkmarkt erweist und selbst keine Teilnahme der zuständigen nationalen Behörde an diesem Markt darstellt. Es sind nämlich ausschließlich die Wirtschaftsteilnehmer – und nicht die zuständigen Behörden –, die, als Inhaber der zugeteilten Rechte, auf dem Markt tätig sind und den fraglichen Gegenstand nutzen, um daraus nachhaltig Einnahmen zu erzielen. Dass die Zuteilung der fraglichen Nutzungsrechte gegen Zahlung von Entgelten erfolgte, ändert daran nichts. Eine solche Vergabe ist somit keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und fällt infolgedessen nicht in den Anwendungsbereich der Sechsten Richtlinie 77/388.

In der Rechtssache *Planzer Luxembourg* (Urteil vom 28. Juni 2007, C-73/06) hat sich der Gerichtshof mit den Voraussetzungen für die Mehrwertsteuererstattung und ihren Modalitäten beschäftigt, wie sie in der Achten Richtlinie 79/1072²³ und der Dreizehnten Richtlinie 86/560²⁴ vorgesehen sind. In diesem Rechtsstreit hatte sich die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats geweigert, einem Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat die Mehrwertsteuer zu erstatten, die er auf im erstgenannten Mitgliedstaat für seine Umsätze erworbene Gegenstände entrichtet hatte, weil sie Zweifel in Bezug auf den tatsächlichen Ort der

²² Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

²³ Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, S. 11).

²⁴ Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326, S. 40).

Geschäftsleitung des Steuerpflichtigen – im Mitgliedstaat seines Sitzes oder bei der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Muttergesellschaft – hegte, obwohl der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der Verwaltung des Sitzmitgliedstaats vorgelegt hatte, dass er dort der Mehrwertsteuer unterlag. Der Gerichtshof hat zunächst bestätigt, dass eine dem Muster in Anhang B der Achten Richtlinie entsprechende Unternehmerbescheinigung grundsätzlich die Vermutung begründet, dass der Betreffende nicht nur im Ausstellungsstaat mehrwertsteuerpflichtig, sondern dort auch in irgendeiner Art und Weise ansässig ist, woran die Steuerverwaltung des Mitgliedstaats, in dem die Erstattung beantragt wird, grundsätzlich in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht gebunden ist. Bei Zweifeln an der wirtschaftlichen Realität des Sitzes, dessen Anschrift in dieser Bescheinigung angegeben ist, kann sie sich jedoch vergewissern, ob diese Realität tatsächlich gegeben ist, indem sie auf die Verwaltungsmaßnahmen zurückgreift, die die Gemeinschaftsregelung hierzu vorsieht, und gegebenenfalls die vom Steuerpflichtigen beantragte Erstattung verweigern, wobei es diesem unbenommen bleibt, den Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Gesellschaft im Sinne von Art. 1 Nr. 1 der Dreizehnten Richtlinie der Ort ist, an dem die wesentlichen Entscheidungen zur allgemeinen Leitung dieser Gesellschaft getroffen und die Handlungen zu deren zentraler Verwaltung vorgenommen werden. Bei der Bestimmung dieses Sitzes ist eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, und zwar in erster Linie der statutarische Sitz, der Ort der zentralen Verwaltung, der Ort, an dem die Führungskräfte der Gesellschaft zusammentreffen, und der – gewöhnlich mit diesem übereinstimmende – Ort, an dem die allgemeine Unternehmenspolitik dieser Gesellschaft bestimmt wird. Andere Elemente, wie der Wohnsitz der Hauptführungskräfte, der Ort, an dem die Gesellschafterversammlung zusammentritt, der Ort, an dem die Verwaltungsunterlagen erstellt und die Bücher geführt werden, und der Ort, an dem die Finanz- und insbesondere die Bankgeschäfte hauptsächlich wahrgenommen werden, können ebenfalls in Betracht gezogen werden. Demgemäß ließe sich eine fiktive Ansiedlung in der Form, wie sie für eine „Briefkastenfirma“ oder für eine „Strohfirma“ charakteristisch ist, nicht als Sitz einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne von Art. 1 Nr. 1 der Dreizehnten Richtlinie einstufen.

Rechtsangleichung und einheitliche Rechtsvorschriften

Auf diesem Gebiet sind, wie schon in der Vergangenheit, zahlreiche Urteile ergangen, von denen einige von besonderem Interesse sind.

In der Rechtssache AGM-COS.MET (Urteil vom 17. April 2007, C-470/03) hat sich der Gerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob das Verhalten eines Beamten, der in öffentlichen Erklärungen vor mangelhaften Fahrzeug-Hebebühnen gewarnt hatte, dem Staat zurechenbar ist. Er hat entschieden, dass die Äußerungen eines Beamten dem Staat zurechenbar sind, wenn aufgrund ihrer Form und der Umstände bei den Empfängern der Äußerungen der Eindruck entsteht, dass es sich um offizielle staatliche Verlautbarungen und nicht um die private Meinung des Beamten handelt. Dabei kommt es entscheidend darauf an, ob die Empfänger dieser Äußerungen den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Beamte sie mit Amtsautorität macht. Im konkreten Fall sind die Äußerungen des Beamten, die eine Maschine, deren Übereinstimmung mit der Richtlinie 98/37²⁵ bescheinigt worden war, als gegen die

²⁵ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207, S. 1).

für sie geltende harmonisierte Norm verstoßend und gefährlich darstellen, geeignet, zumindest mittelbar und potenziell das Inverkehrbringen dieser Maschinen zu behindern und können weder mit dem Gesundheitsschutz noch mit der Meinungsäußerungsfreiheit der Beamten gerechtfertigt werden. Denn Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 98/37 ist dahin auszulegen, dass er unter den vorliegenden Umständen im Fall von Maschinen, die richtlinienkonform sind oder deren Konformität vermutet wird, Einzelnen Rechte verleiht und den Mitgliedstaaten keinen Gestaltungsspielraum einräumt. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung durch Äußerungen eines Beamten eines Mitgliedstaats stellt, sofern sie diesem Staat zurechenbar sind, einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht dar, um die Haftung dieses Staats auszulösen.

In der Rechtssache *Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a.* (Urteil vom 26. Juni 2007, C-305/05) war dem Gerichtshof die Frage vorgelegt worden, ob die Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit mit den für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden, die Rechtsanwälten nach Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/308²⁶ auferlegt sind, wenn sie sich an Finanztransaktionen beteiligen, die keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren haben, gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstößen.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren vorliegt, weil die Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit für Rechtsanwälte nur insoweit gelten, als sie ihren Mandanten bei der Planung oder Durchführung bestimmter Transaktionen, die im Wesentlichen finanzieller Art sind oder Immobilien betreffen, unterstützen oder im Namen und für Rechnung ihres Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen erledigen. Diese Tätigkeiten finden im Allgemeinen schon aufgrund ihrer Art in einem Kontext, der keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren hat, und somit außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf ein faires Verfahren statt.

Sobald der Rechtsanwalt um Beistand im Zusammenhang mit der Verteidigung, der Vertretung vor Gericht oder einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Gerichtsverfahrens ersucht wird, ist er von den Pflichten zur Information und zur Zusammenarbeit befreit, ganz gleich, ob er die Informationen vor, während oder nach dem Verfahren erlangt hat. Eine solche Befreiung wahrt das Recht des Mandanten auf ein faires Verfahren.

In der Rechtssache *Land Oberösterreich und Republik Österreich/Kommission* (Urteil vom 13. September 2007, C-439/05 P und C-454/05 P) hatte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen von der Republik Österreich gemäß Art. 95 Abs. 5 EG gestellten Antrag auf Erteilung einer Befreiung von den Harmonisierungsmaßnahmen abgelehnt. Dieser Antrag betraf den Entwurf eines Gesetzes zum Verbot genetisch veränderter Organismen im Land Oberösterreich, mit dem eine Befreiung von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18²⁷ erlangt werden sollte. Nachdem das Gericht die Klage auf

²⁶ Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. L 166, S. 77).

²⁷ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. L 106, S. 1).

Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission abgewiesen hatte, beriefen sich die Rechtsmittelführer zur Stützung ihres Rechtsmittels auf die Nichtbeachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens und einen Verstoß gegen Art. 95 Abs. 5 EG. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Kommission in Anbetracht der Besonderheiten des in Art. 95 Abs. 5 EG vorgesehenen Verfahrens, der Ähnlichkeiten, die dieses mit dem in Art. 95 Abs. 4 EG vorgesehenen Verfahren aufweist, und des diesen beiden Absätzen gemeinsamen Ziels, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, eine Befreiung von den Harmonisierungsmaßnahmen zu erlangen, nicht verpflichtet ist, vor ihrer Entscheidung nach Art. 95 Abs. 5 EG den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens zu beachten.

Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift geht nämlich nicht hervor, dass die Kommission verpflichtet ist, den antragstellenden Mitgliedstaat anzuhören, bevor sie ihre Entscheidung über die Billigung oder Ablehnung der betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen trifft. Der Gemeinschaftsgesetzgeber hat lediglich die Voraussetzungen, die für eine Entscheidung der Kommission erfüllt sein müssen, die Fristen, innerhalb deren die Kommission ihre Entscheidung über die Billigung oder Ablehnung treffen muss, und eventuelle Fristverlängerungen geregelt.

Ferner wird das Verfahren nicht von einem Gemeinschaftsorgan oder einer einzelstaatlichen Einrichtung, sondern von einem Mitgliedstaat initiiert, da die Entscheidung der Kommission nur als Reaktion auf dessen Initiative getroffen wird. Bei seinem Antrag steht es dem Mitgliedstaat frei, sich zu den einzelstaatlichen Bestimmungen zu äußern, deren Einführung er beantragt; dies geht ausdrücklich aus Art. 95 Abs. 5 EG hervor, wonach er die Gründe, die seinen Antrag rechtfertigen, anzugeben hat.

Darüber hinaus, so der Gerichtshof, muss die Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von einer Harmonisierungsmaßnahme abweichen, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat gestützt werden, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt; außerdem müssen die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mitgeteilt werden.

In der Rechtssache *Rampion und Godard* (Urteil vom 4. Oktober 2007, C-429/05), in der es um den Schutz der Verbraucher bei Verbraucherkrediten und ihre Berechtigung ging, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen, hat der Gerichtshof entschieden, dass die Richtlinie 87/102²⁸ sowohl auf einen zur Finanzierung eines einzigen Geschäfts bestimmten Kredit als auch auf die Krediteröffnung Anwendung findet, die dem Verbraucher erlaubt, den gewährten Kredit wiederholt zu nutzen. Er hat außerdem festgestellt, dass die Art. 11 und 14 dieser Richtlinie dahin auszulegen sind, dass es ihnen zuwiderläuft, die in Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehene Berechtigung des Verbrauchers, Rechte gegen den Kreditgeber geltend zu machen, davon abhängig zu machen, dass in dem vorausgehenden Kreditangebot die finanzierte Sache oder Dienstleistung angegeben ist. Denn diese Vorschrift, nach der die Mitgliedstaaten bestimmen, wie weit und unter welchen Bedingungen die Rechte gegen den Kreditgeber geltend gemacht werden können, kann nicht dahin ausgelegt werden, dass sie es den Mitgliedstaaten erlaubt, den

²⁸ Richtlinie 87/102/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit (ABl. 1987, L 42, S. 48).

Anspruch des Verbrauchers auf die Geltendmachung von Rechten von weiteren Voraussetzungen als den dort abschließend aufgezählten abhängig zu machen. Diese Auslegung wird durch Art. 14 dieser Richtlinie bestätigt, dem es zuwiderläuft, dass der Kreditgeber aufgrund einer innerstaatlichen Regelung durch das schlichte Unterlassen der Angabe der finanzierten Gegenstände oder Dienstleistungen verhindern kann, dass er der Geltendmachung von Rechten durch den Verbraucher nach Art. 11 der Richtlinie ausgesetzt ist.

In der Rechtssache *Schutzverband der Spirituosen-Industrie* (Urteil vom 4. Oktober 2007, C-457/05) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass Art. 28 EG es unter Berücksichtigung der allgemeinen Systematik und des Zwecks der Richtlinie 75/106²⁹ sowie des durch ihn gewährleisteten Grundsatzes des freien Warenverkehrs einem Mitgliedstaat grundsätzlich verwehrt, das Inverkehrbringen einer Fertigpackung zu verbieten, deren Nennvolumen von 0,071 Liter nicht in der gemeinschaftsrechtlich festgelegten Größenskala enthalten ist, die aber in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dieses Verbot erweist sich als durch ein zwingendes Erfordernis gerechtfertigt, gilt unterschiedslos für inländische wie für eingeführte Erzeugnisse, ist notwendig, um diesem zwingenden Erfordernis gerecht zu werden, und steht in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, und dieser Zweck kann nicht durch Maßnahmen erreicht werden, die den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr weniger beschränken.

Auch zu den verschiedenen, die Vergabe von öffentlichen Aufträgen betreffenden Richtlinien ist wieder eine Reihe von Urteilen ergangen.

In der Rechtssache *Asociación Nacional de Empresas Forestales* (Urteil vom 19. April 2007, C-295/05) ging es um die Frage, ob ein Mitgliedstaat einem öffentlichen Unternehmen eine Rechtsstellung geben kann, die es ihm erlaubt, Arbeiten durchzuführen, ohne den Richtlinien 92/50³⁰, 93/36³¹ und 93/37³² über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterliegen. Das in diesem Fall betroffene öffentliche Unternehmen kann aufgrund seiner besonderen Stellung als technischer Dienst der Verwaltung eine Vielzahl von Arbeiten in deren unmittelbarem Auftrag ausführen, ohne dass die gesetzlich vorgesehenen Vergabeverfahren durchzuführen wären, und verfügt weder im Hinblick auf die Ausführung eines von den zuständigen Behörden erteilten Auftrags noch im Hinblick auf die für seine Leistungen geltenden Gebühren über irgendeinen Spielraum. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die genannten Richtlinien einer Rechtsstellung wie derjenigen dieses öffentlichen Unternehmens, die es ihm erlaubt, als öffentliches Unternehmen, das als Hilfsmittel und technischer Dienst mehrerer öffentlicher Stellen tätig wird, Arbeiten

²⁹ Richtlinie 75/106/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 42, S. 1).

³⁰ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

³¹ Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199, S. 1).

³² Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199, S. 54).

auszuführen, ohne den Vorschriften dieser Richtlinien zu unterliegen, nicht entgegenstehen, sofern die betreffenden öffentlichen Stellen über dieses Unternehmen eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben und das Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für diese Stellen verrichtet.

Die Rechtssache *Kommission/Deutschland* (Urteil vom 18. Juli 2007, C-503/04) betraf einen von der Stadt Braunschweig ohne gemeinschaftsweite Ausschreibung vergebenen Müllentsorgungsvertrag und die anschließende Nichtdurchführung des diesen Verstoß nach Art. 226 EG feststellenden Urteils durch die Bundesrepublik Deutschland. In seinem Urteil hat der Gerichtshof zu Art. 2 Abs. 6 Unterabs. 2 der Richtlinie 89/665³³ festgestellt, dass diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zwar erlaubt, die Wirkungen der unter Verstoß gegen die Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge geschlossenen Verträge aufrechtzuerhalten, und somit das berechtigte Vertrauen der Vertragspartner schützt, dass sie jedoch nicht, ohne die Tragweite der die Schaffung des Binnenmarkts betreffenden Vertragsbestimmungen zu beschränken, dazu führen kann, dass das Verhalten des Auftraggebers gegenüber Dritten nach Abschluss dieser Verträge als gemeinschaftsrechtskonform anzusehen ist. Ferner betrifft diese Bestimmung ihrem Wortlaut nach den Ersatz des Schadens, den eine Person durch einen Rechtsverstoß eines öffentlichen Auftraggebers erlitten hat, und ist nicht so zu verstehen, dass sie auch die Beziehungen zwischen einem Mitgliedstaat und der Gemeinschaft, um die es in den Art. 226 EG und 228 EG geht, regelt. Zwar kann sich der Vertragspartner eines öffentlichen Auftraggebers diesem gegenüber bei der Kündigung eines unter Verstoß gegen die Richtlinie 92/50 geschlossenen Vertrags auf die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes sowie auf den Grundsatz *pacta sunt servanda* und das Grundrecht auf Eigentum berufen, aber ein Mitgliedstaat kann sich keinesfalls auf diese Grundsätze oder dieses Grundrecht berufen, um die Nichtdurchführung eines eine Vertragsverletzung nach Art. 226 EG feststellenden Urteils zu rechtfertigen und sich dadurch seiner gemeinschaftsrechtlichen Verantwortung zu entziehen.

In der Rechtssache *Bayerischer Rundfunk u. a.* (Urteil vom 13. Dezember 2007, C-337/06) ging es um die Frage, ob es sich bei den deutschen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten um öffentliche Auftraggeber im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge handelt. Nach Art. 1 der Richtlinie 92/50 gelten als öffentliche Auftraggeber u. a. Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die überwiegend vom Staat finanziert werden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass eine „überwiegende Finanzierung durch den Staat“ vorliegt, wenn öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden überwiegend durch eine Gebühr finanziert werden, die von denjenigen zu zahlen ist, die ein Rundfunkgerät bereithalten, und die mittels hoheitlicher Befugnisse auferlegt, berechnet und erhoben wird. Im Fall der Finanzierung dieser öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gemäß den dargestellten Modalitäten verlangt das Tatbestandsmerkmal der „Finanzierung durch den Staat“ keine Eröffnung eines direkten Einflusses des Staates oder anderer öffentlicher Stellen bei der Vergabe eines Auftrags über Reinigungsdienstleistungen durch die Rundfunkanstalten. Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass nur die öffentlichen Aufträge, die die in Art. 1 der Richtlinie angeführten Dienstleistungen zum Gegenstand haben, d. h. solche, die die

³³ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

eigentliche Funktion der Rundfunkanstalten, nämlich die Programmgestaltung und -produktion berühren, dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie entzogen sind. Dagegen unterliegen öffentliche Aufträge über Dienstleistungen, die in keinem Zusammenhang mit den Tätigkeiten stehen, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe gehören, voll und ganz den Gemeinschaftsvorschriften.

Marken

Auf diesem Gebiet hat sich der Gerichtshof sowohl mit der Verordnung zur Einführung der Gemeinschaftsmarke³⁴ als auch mit der Richtlinie zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften³⁵ befasst.

Im Urteil in der Rechtssache *HABM/Kaul* (vom 13. März 2007, C-29/05 P, Slg. 2007, I-2213) hat der Gerichtshof die Voraussetzungen erläutert, unter denen neue Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt werden können, wenn sie im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Stützung einer Beschwerde vorgebracht werden. So hat er entschieden, dass die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt, sofern sie ihre Entscheidung entsprechend begründet, über ein Ermessen bei der Entscheidung darüber verfügt, ob für die von ihr zu erlassende Entscheidung Tatsachen oder Beweismittel zu berücksichtigen sind, die der Widersprechende erstmals in der von ihm eingereichten schriftlichen Begründung seiner Beschwerde vorgebracht hat, so dass die Beschwerdekammer einerseits solche Tatsachen und Beweismittel nicht notwendig berücksichtigen muss und deren Berücksichtigung andererseits nicht von Amts wegen ausgeschlossen sein kann. Art. 59 der Verordnung Nr. 40/94, der die Voraussetzungen für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer regelt, kann demnach nicht dahin ausgelegt werden, dass er dem Beschwerdeführer eine neue Frist für das Vorbringen von Tatsachen und Beweismitteln zur Stützung seines Widerspruchs eröffnet.

In der Rechtssache *Dyson* (Urteil vom 25. Januar 2007, C-321/03, Slg. 2007, I-687) hat der Gerichtshof die Frage, welche Zeichen markenfähig sind, dahin gehend beantwortet, dass der Gegenstand einer Markenanmeldung, die sich auf alle denkbaren Formen eines durchsichtigen Behältnisses oder Auffangbehälters als Teil der äußeren Oberfläche eines Staubsaugers bezieht, kein „Zeichen“ im Sinne von Art. 2 der Richtlinie 89/104 darstellt und damit auch keine Marke im Sinne dieser Bestimmung sein kann. Der Gegenstand einer solchen Anmeldung besteht nämlich in Wirklichkeit in einer bloßen Eigenschaft der betreffenden Ware, soll sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen erstrecken können und ist somit unbestimmt. Angesichts der Ausschließlichkeit des Markenrechts würde der Inhaber einer Marke, die sich auf einen solchen unbestimmten Gegenstand bezieht, entgegen dem Zweck des Art. 2 der Richtlinie einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erlangen, da er verhindern könnte, dass seine Wettbewerber Staubsauger anbieten, auf deren äußerer Oberfläche sich irgendeine Art von durchsichtigem Auffangbehälter gleich welcher Form befände.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11, S. 1).

³⁵ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 40, S. 1).

In der Rechtssache *Adam Opel* (Urteil vom 25. Januar 2007, C-48/05, Slg. 2007, I-1017) hat der Gerichtshof daran erinnert, dass eine eingetragene Marke ihrem Inhaber nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/104 das ausschließliche Recht gewährt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen für Waren zu benutzen, die mit denjenigen identisch sind, für die sie eingetragen ist. Dies ermöglicht dem Markeninhaber, seine spezifischen Interessen zu schützen, d. h. sicherzustellen, dass die Marke ihre Funktionen, insbesondere den Verbrauchern gegenüber die Herkunft der Ware zu garantieren, erfüllen kann. Daher stellt die Anbringung eines mit einer Marke identischen Zeichens auf verkleinerten Modellen von Fahrzeugen dieser Marke, um diese Fahrzeuge originalgetreu nachzubilden, durch einen Dritten ohne die Erlaubnis des Markeninhabers, hier Opel, und die Vermarktung dieser Modelle eine Benutzung dar, die nur dann verboten werden kann, wenn sie die Funktionen der Marke als für Spielzeug eingetragene Marke beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte. Zu den Folgen, die daraus zu ziehen sind, dass das Opel-Logo zum einen auch für Kraftfahrzeuge eingetragen ist und dass die Marke zum anderen in Deutschland für diese Art von Waren bekannt zu sein scheint, führt der Gerichtshof aus, dass der Inhaber einer Marke eine Benutzung untersagen kann, die die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung der Marke als für Kraftfahrzeuge eingetragene Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausnutzt oder beeinträchtigt.

In die gleiche Richtung geht die Entscheidung in der Rechtssache *Céline* (Urteil vom 11. September 2007, C-17/06) zur Verwendung einer Gesellschaftsbezeichnung, eines Handelsnamens oder eines Firmenzeichens, die mit einer älteren Marke identisch sind, für den Vertrieb von Waren, die mit denen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist. Nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/104 gewährt die Marke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, seinen Namen und seine Anschrift im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, sofern die Benutzung den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht.

In der Rechtssache *Häupl* (Urteil vom 14. Juni 2007, C-246/05) war der Gerichtshof aufgerufen, die Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1 der Richtlinie 89/104 auszulegen. Zur Frage, an welchem Tag – der gleichzeitig den Beginn der Benutzungsperiode bestimmt – das Verfahren zur Eintragung einer Marke als abgeschlossen anzusehen ist, hat er festgestellt, dass der Beginn dieser Schutzfrist in der Richtlinie nicht eindeutig festgelegt wird, so dass diese Formulierung die Möglichkeit bietet, diese Frist an die Besonderheiten der nationalen Verfahren anzupassen. Der „Tag des Abschlusses des Eintragungsverfahrens“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie ist daher in jedem Mitgliedstaat nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften für die Eintragung einer Marke zu bestimmen. In dieser Vorschrift wird der Beginn des Fünfjahreszeitraums definiert, innerhalb dessen damit begonnen werden muss, die Marke ernsthaft zu benutzen, sofern nicht berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung vorliegen. Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass Hindernisse, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Marke aufweisen, ihre Benutzung unmöglich oder unzumutbar machen und vom Willen des Markeninhabers unabhängig sind, „berechtigte Gründe für die Nichtbenutzung“ einer Marke im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie darstellen. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, im konkreten Fall den Sachverhalt des Ausgangsverfahrens zu prüfen und zu beurteilen, ob die Benutzung der Marke unzumutbar war.

Wirtschafts- und Währungspolitik

In der Rechtssache *Estager* (Urteil vom 18. Januar 2007, C-359/05, Slg. 2007, I-581) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Verordnungen Nrn. 1103/97 und 974/98 über die Einführung des Euro³⁶ einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der eine Abgabe bei der Umrechnung in Euro erhöht wird, sofern bei einer solchen Erhöhung die Anforderungen an die Rechtssicherheit und die Transparenz, die dem Schutz des Vertrauens der Wirtschaftsteilnehmer in die Einführung des Euro dienen, nicht beachtet werden. Dies bedeutet, dass die in Rede stehenden Rechtsvorschriften es erlauben müssen, die Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaats, die Abgabe zu erhöhen, von dem Vorgang der Umrechnung des Abgabenbetrags in Euro klar zu unterscheiden.

Sozialpolitik

Von den Urteilen, die der Gerichtshof auf dem Gebiet der Sozialpolitik erlassen hat, sind einige zu nennen, die die Durchführung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und die Arbeitnehmerrechte und deren Schutz betreffen.

Was die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Beschäftigung und Arbeitsbedingungen angeht, hat der Gerichtshof zunächst im Rahmen von Vorabentscheidungsfragen nach der Auslegung von Bestimmungen der Richtlinien 76/207³⁷ und 92/85³⁸ die Rechtsstellung von schwangeren Arbeitnehmerinnen näher bestimmt. So hat er im Urteil *Kiiski* (vom 20. September 2007, C-116/06) ausgeführt, dass diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen einer nationalen Regelung über den Erziehungsurlaub entgegenstehen, die es, da sie nicht die Änderungen berücksichtigt, die sich aus der Schwangerschaft für die betreffende Arbeitnehmerin in dem auf mindestens 14 teils vor, teils nach der Entbindung liegende Wochen begrenzten Zeitraum ergeben, dieser nicht gestatten, auf Antrag eine Änderung des Zeitraums ihres Erziehungsurlaubs in dem Moment zu erwirken, in dem sie ihre Ansprüche auf Mutterschaftsurlaub geltend macht, und ihr so mit dem Mutterschaftsurlaub verbundene Rechte nimmt. Im Urteil *Paquay* (vom 11. Oktober 2007, C-460/06) hat der Gerichtshof außerdem festgestellt, dass die Richtlinie 92/85 nicht nur die Mitteilung einer auf der Schwangerschaft und/oder der Geburt eines Kindes beruhenden Kündigungsentscheidung während der in Art. 10 Nr. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzzeit verbietet, sondern auch untersagt, dass vor Ablauf dieser Zeit Maßnahmen in Vorbereitung einer solchen Entscheidung getroffen werden. Da eine solche Entscheidung, wann immer sie mitgeteilt wird und selbst dann, wenn sie nach Ablauf der in Art. 10 der Richtlinie 92/85 vorgesehenen

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139, S. 1).

³⁷ Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. L 39, S. 40).

³⁸ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (ABl. L 348, S. 1).

Schutzzeit mitgeteilt wird, gegen Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 76/207 verstößt, muss die von einem Mitgliedstaat nach Art. 6 der letztgenannten Richtlinie zur Ahndung des Verstoßes gegen diese gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gewählte Maßnahme mindestens der Maßnahme entsprechen, die im nationalen Recht zur Umsetzung der Art. 10 und 12 der Richtlinie 92/85 vorgesehen ist.

Der Gerichtshof hat auch seine Rechtsprechung zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen auf dem Gebiet der Versorgungsleistungen ergänzt. Zu den Versorgungsleistungen der Gemeinschaft hat der Gerichtshof u. a. entschieden, dass die Verwendung von je nach Geschlecht unterschiedlichen Faktoren bei der Berechnung der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre im Fall der Übertragung von Versorgungsansprüchen, die ein Beamter aufgrund von Berufstätigkeit vor seinem Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworben hat, auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, die nicht durch das Erfordernis gerechtfertigt ist, ein gesundes Finanzgebaren innerhalb des gemeinschaftlichen Versorgungssystems zu gewährleisten (Urteil vom 11. September 2007, *Lindorfer/Rat*, C-227/04 P). Zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 79/7³⁹ dem Erlass einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, mit der ursprünglich diskriminierten Personen eines bestimmten Geschlechts die Möglichkeit gegeben werden soll, für die gesamte Rentenbezugsdauer in den Genuss des für die Personen des anderen Geschlechts geltenden Rentensystems zu kommen, indem Berichtigungsbeiträge in Höhe der Differenz zwischen den von den ursprünglich diskriminierten Personen in der Zeit der Diskriminierung entrichteten Beiträgen und den von der anderen Personengruppe im selben Zeitraum entrichteten höheren Beiträgen zuzüglich Zinsen zum Ausgleich der Geldentwertung gezahlt werden. Die Berichtigungsbeiträge dürfen jedoch nicht um andere als die zum Ausgleich der Geldentwertung bestimmten Zinsen erhöht werden. Außerdem darf nicht verlangt werden, dass diese Zahlung als Einmalzahlung geleistet wird, wenn dadurch die beabsichtigte Berichtigung praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert wird (Urteil vom 21. Juni 2007, *Jonkman*, C-231/06 bis C-233/06). Der Gerichtshof hat auch daran erinnert, dass bei Unvereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht, die sich aus einem auf ein Vorabentscheidungsersuchen ergangenen Urteil ergibt, die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats verpflichtet sind, die Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Beachtung des Gemeinschaftsrechts zu sichern, indem sie insbesondere dafür sorgen, dass das nationale Recht so schnell wie möglich mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang gebracht und den Rechten, die dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen, volle Wirksamkeit verschafft wird. Ist eine gemeinschaftsrechtswidrige Diskriminierung festgestellt worden, so ist das nationale Gericht, solange keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen worden sind, gehalten, eine diskriminierende nationale Bestimmung außer Anwendung zu lassen, ohne dass es ihre vorherige Aufhebung durch den Gesetzgeber beantragen oder abwarten müsste, und auf die Mitglieder der benachteiligten Gruppe eben die Regelung anzuwenden, die für die Mitglieder der anderen Gruppe gilt.

Um den Grundsatz des gleichen Entgelts für männliche und weibliche Arbeitnehmer geht es im Urteil Voß (vom 6. Dezember 2007, C-300/06), in dem der Gerichtshof Art. 141 EG dahin ausgelegt hat, dass er einer nationalen Regelung der Beamtenbesoldung, nach der zum

³⁹ Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. L 6, S. 24).

einen sowohl die von vollzeitbeschäftigte Beamten geleistete Mehrarbeit als auch die von teilzeitbeschäftigte Beamten geleistete Mehrarbeit als Arbeit definiert wird, die von den Beamten über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus geleistet wird, und zum anderen diese Mehrarbeit zu einem geringeren Satz vergütet wird als dem Stundensatz, der auf die innerhalb der individuellen Arbeitszeit geleistete Arbeit entfällt, so dass teilzeitbeschäftigte Beamte für die Arbeit, die sie über ihre individuelle Arbeitszeit hinaus bis zu der Stundenzahl leisten, die ein vollzeitbeschäftigte Beamter im Rahmen seiner Arbeitszeit erbringen muss, schlechter vergütet werden als vollzeitbeschäftigte Beamte, dann entgegensteht, wenn diese Regelung einen erheblich höheren Prozentsatz weiblicher als männlicher Beschäftigter betrifft und diese Ungleichbehandlung nicht durch Faktoren sachlich gerechtfertigt ist, die nichts mit einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu tun haben.

Die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf unter dem Gesichtspunkt des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters war Gegenstand des Urteils *Palacios de la Villa* (vom 16. Oktober 2007, C-411/05), in dem es um die Vereinbarkeit einer spanischen Regelung mit der Richtlinie 2000/78⁴⁰ ging. Nach dieser Regelung sind in Tarifverträgen enthaltene Klauseln über die Zwangsversetzung in den Ruhestand gültig, die eine automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen, wenn der Arbeitnehmer die in dieser Regelung auf 65 Jahre festgesetzte Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand erreicht hat und die übrigen Voraussetzungen für den Bezug einer beitragsbezogenen Altersrente erfüllt. Der Gerichtshof hat die Auffassung vertreten, dass das in dieser Richtlinie konkretisierte Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einer solchen nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern sie objektiv und angemessen ist und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, das in Beziehung zur Beschäftigungspolitik und zum Arbeitsmarkt steht, gerechtfertigt ist und die Mittel, die zu seiner Erreichung eingesetzt werden, nicht als dafür unangemessen und nicht erforderlich erscheinen. Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass bei dem im Allgemeininteresse liegenden Ziel, den nationalen Arbeitsmarkt zu regulieren, um u. a. die Arbeitslosigkeit einzudämmen und die Beschäftigung zu fördern, grundsätzlich davon auszugehen ist, dass es eine Ungleichbehandlung wegen des Alters im Rahmen des nationalen Rechts rechtfertigt, und dann entschieden, dass die Maßnahme angemessen und erforderlich ist, weil sie berücksichtigt, dass den Betroffenen eine Altersrente zugutekommt, und den Sozialpartnern die Möglichkeit eröffnet, über Tarifverträge und daher mit Flexibilität von dem Instrument der Zwangsversetzung in den Ruhestand Gebrauch zu machen.

Schließlich bot eine von einem spanischen Gericht vorgelegte Frage zur Gewährung von Dienstalterszulagen dem Gerichtshof die Gelegenheit, festzustellen, dass der Begriff „Beschäftigungsbedingungen“ in Paragraf 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁴¹, deren Bestimmungen ebenso wie die der Richtlinie 1999/70⁴², in deren Anhang sich die Rahmenvereinbarung findet, auch auf befristete Arbeitsverträge und

⁴⁰ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

⁴¹ Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverhältnisse vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

⁴² Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. L 175, S. 43).

-verhältnisse anwendbar sind, die mit Behörden oder anderen Stellen des öffentlichen Sektors geschlossen werden, als Grundlage für einen Anspruch dienen kann, der darauf gerichtet ist, einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer eine Dienstalterszulage zu gewähren, die nach dem nationalen Recht Dauerbeschäftigte vorbehalten ist (Urteil vom 13. September 2007, *Del Cerro Alonso*, C-307/05). Diese Bestimmung steht ferner der Einführung einer unterschiedlichen Behandlung von befristet beschäftigten Arbeitnehmern und Dauerbeschäftigte entgegen, die ausschließlich damit gerechtfertigt wird, dass sie in einer Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift eines Mitgliedstaats oder in einer zwischen den gewerkschaftlichen Vertretern des Personals und dem betreffenden Arbeitgeber geschlossenen Tarifvereinbarung vorgesehen ist.

Die Tragweite bestimmter Gemeinschaftsvorschriften über die Rechte der Arbeitnehmer und ihren Schutz hat der Gerichtshof in mehreren Vorabentscheidungsverfahren präzisiert. So hat er im Urteil *Jouini u. a.* (vom 13. September 2007, C-458/05) den Begriff des Übergangs von Unternehmen durch vertragliche Übertragung im Sinne der Richtlinie 2001/23⁴³ dahin gehend erläutert, dass er den Fall betrifft, dass ein Teil des Verwaltungspersonals und ein Teil der Leiharbeitnehmer zu einem anderen Leiharbeitsunternehmen wechseln, um dort die gleichen Tätigkeiten im Dienst derselben Kunden auszuüben, und die von dem Übergang betroffenen Mittel als solche ausreichen, um die für die in Rede stehende wirtschaftliche Tätigkeit kennzeichnenden Leistungen ohne Inanspruchnahme anderer wichtiger Betriebsmittel und ohne Inanspruchnahme anderer Unternehmensteile weiter erbringen zu können, was vom vorlegenden Gericht zu überprüfen ist. Im Urteil *Robins u. a.* (vom 25. Januar 2007, C-278/05, Slg. 2007, I-1053) hat der Gerichtshof verschiedene Fragen zum Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers beantwortet, die ein Gericht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Vorabentscheidung vorgelegt hatte. In Anbetracht des weiten Ermessensspielraums, der den Mitgliedstaaten insoweit eingeräumt ist, hat er zu Art. 8 der Richtlinie 80/987⁴⁴ entschieden, dass die Finanzierung erworbener Rechte auf Leistungen bei Alter in dem Fall, dass der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird und die Aktiva betrieblicher oder überbetrieblicher Zusatzversorgungseinrichtungen nicht ausreichen, weder zwangsläufig von den Mitgliedstaaten selbst sichergestellt werden noch vollständig sein muss. Der Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, dass bei einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung einer solchen Gemeinschaftsvorschrift die Haftung des betreffenden Mitgliedstaats von der Feststellung abhängt, dass dieser Staat die Grenzen, die seinem Ermessen gesetzt waren, offenkundig und erheblich überschritten hat.

Umwelt

In der Rechtssache *Kommission/Finnland* (Urteil vom 14. Juni 2007, C-342/05) hat der Gerichtshof geprüft, ob die Republik Finnland, wie die Kommission geltend machte,

⁴³ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82, S. 16).

⁴⁴ Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 23).

dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43⁴⁵ verstoßen hat, dass sie die Wolfsjagd erlaubt hat. Denn nach Art. 12 Abs. 1 und Anhang IV Buchst. a dieser Richtlinie gehören Wölfe zu den streng zu schützenden Tierarten. Art. 16 der Richtlinie enthält jedoch eine Ausnahmeregelung von diesem Verbot. Gemäß den diese Regelung umsetzenden nationalen Vorschriften erteilten die finnischen Behörden jedes Jahr Ausnahmegenehmigungen für die Wolfsjagd. Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass sich eine Vertragsverletzung im Sinne von Art. 226 EG, auch wenn die anwendbare nationale Regelung als solche mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, aus dem Bestehen einer gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßenden Verwaltungspraxis ergeben kann, sofern diese in bestimmtem Grad verfestigt und allgemein ist. Er hat weiter ausgeführt, dass Art. 16 der Richtlinie, da er eine Ausnahmeregelung vorsieht, eng auszulegen ist und dass die Beweislast für das Vorliegen der für jede Abweichung erforderlichen Voraussetzungen die Stelle trifft, die über sie entscheidet. In diesem Fall müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jeder Eingriff, der die geschützten Arten betrifft, nur auf der Grundlage von Entscheidungen genehmigt wird, die mit einer genauen und angemessenen Begründung versehen sind, in der auf die in dieser Bestimmung genannten Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird. Der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der vorgesehenen Ausnahmen, die unter außergewöhnlichen Umständen und nur dann zulässig sind, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands – dem mit Art. 16 der Richtlinie verfolgten Ziel – nicht behindern können. Daher lässt sich nicht ausschließen, dass sich die Tötung einer Reihe von Exemplaren, selbst wenn manche von ihnen ernste Schäden verursachen können, auf das Ziel auswirkt. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass ein Mitgliedstaat, der die Jagd auf Wölfe aus präventiven Gründen erlaubt, ohne dass nachgewiesen ist, dass sie zur Verhütung ernster Schäden geeignet ist, gegen seine Verpflichtungen der Richtlinie 92/43 verstößt.

Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Auf dem Gebiet der Zusammenarbeit in Zivilsachen und der justiziellen Zusammenarbeit ist zunächst auf das Urteil in der Rechtssache C (vom 27. November 2007, C-435/06) hinzuweisen, in dem erstmals Bestimmungen der Verordnung Nr. 2201/2003⁴⁶ ausgelegt wurden. Der Gerichtshof hat entschieden, dass diese Verordnung auf eine einheitliche Entscheidung anwendbar ist, die die sofortige Inobhutnahme und die Unterbringung eines Kindes außerhalb der eigenen Familie in einer Pflegefamilie anordnet, wenn diese Entscheidung im Rahmen des dem öffentlichen Recht unterliegenden Kinderschutzes ergangen ist. Eine

⁴⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2116/2004 des Rates vom 2. Dezember 2004 (ABl. L 367, S. 1) geänderten Fassung.

solche Entscheidung fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung, weil sie sich auf die „elterliche Verantwortung“ bezieht und unter den Begriff „Zivilsachen“ fällt, der autonom auszulegen ist und daher auch Maßnahmen umfassen kann, die in der nationalen Rechtsordnung dem öffentlichen Recht unterliegen. Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass eine harmonisierte nationale Regelung über die Anerkennung und Vollstreckung von Verwaltungsentscheidungen über die Inobhutnahme und Unterbringung von Personen, die im Rahmen der nordischen Zusammenarbeit ergangen ist, auf eine Entscheidung über die Inobhutnahme eines Kindes, die in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 fällt, nicht angewandt werden kann. Denn nach ihrem Art. 59 Abs. 1 ersetzt die Verordnung Nr. 2201/2003 die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünfte, die in der Verordnung geregelte Bereiche betreffen. Die Zusammenarbeit zwischen den nordischen Staaten ist bei den in dieser Verordnung abschließend aufgezählten Ausnahmen nicht aufgeführt. Dieses Ergebnis wird nach Auffassung des Gerichtshofs auch nicht durch die Gemeinsame Erklärung zur nordischen Zusammenarbeit in Frage gestellt, die der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge beigefügt ist⁴⁷. Nach dieser Erklärung haben sich die an der nordischen Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten der Union nämlich dazu verpflichtet, diese Zusammenarbeit in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht weiterzuführen. Bei dieser Zusammenarbeit sind also die Grundsätze der Gemeinschaftsrechtsordnung zu beachten.

Zweitens ist auf das Urteil *Color Drack* (vom 3. Mai 2007, C-386/05) hinzuweisen, in dem der Gerichtshof Art. 5 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2001, L 12, S. 1) ausgelegt hat. Nach dieser Bestimmung kann der Beklagte, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre, wobei dieser Ort beim Verkauf beweglicher Sachen – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – der Ort in einem Mitgliedstaat ist, an dem diese Sachen nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass diese Bestimmung auch im Fall mehrerer Lieferorte in einem Mitgliedstaat anwendbar ist und dass in einem solchen Fall für die Entscheidung über sämtliche Klagen aus einem Vertrag über den Verkauf beweglicher Sachen das Gericht zuständig ist, in dessen Sprengel sich der Ort der nach wirtschaftlichen Kriterien zu bestimmenden Hauptlieferung befindet. Lässt sich der Ort der Hauptlieferung nicht feststellen, so kann der Kläger den Beklagten vor dem Gericht des Lieferorts seiner Wahl verklagen.

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und Bekämpfung des Terrorismus

Im Urteil vom 3. Mai 2007, *Advocaten voor de Wereld* (C-303/05), hat der Gerichtshof befunden, dass die Prüfung der Vorlagefragen nichts ergeben hat, was die Gültigkeit

⁴⁷ 28. Gemeinsame Erklärung zur nordischen Zusammenarbeit, der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge beigefügt (ABl. 1994, C 241, S. 21, und ABl. 1995, L 1, S. 1).

des Rahmenbeschlusses 2002/584 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁴⁸ berühren könnte. Dieser Rahmenbeschluss hat nicht die Angleichung des materiellen Strafrechts der Mitgliedstaaten zum Ziel: Er sieht die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und die Einführung eines vereinfachten Systems der Übergabe von verurteilten oder verdächtigen Personen zwischen Justizbehörden zur Vollstreckung strafrechtlicher Urteile oder zur Strafverfolgung vor. Er ist nicht unter Verstoß gegen Art. 34 Abs. 2 EU erlassen worden, in dem die verschiedenen Arten von Rechtsinstrumenten aufgezählt und allgemein definiert sind, die zur Verwirklichung der in Titel VI des EU-Vertrags genannten Ziele der Union herangezogen werden können, und der nicht dahin ausgelegt werden darf, dass er es ausschließt, dass sich die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Erlass eines Rahmenbeschlusses auf andere als auf die in Art. 31 Abs. 1 Buchst. e EU genannten Bereiche beziehen kann, insbesondere auf die Materie des Europäischen Haftbefehls. Art. 34 Abs. 2 EU stellt auch keine Rangfolge der aufgezählten unterschiedlichen Rechtsinstrumente auf. Der Europäische Haftbefehl hätte zwar auch Gegenstand eines Übereinkommens sein können, doch steht es im Ermessen des Rates, dem Rechtsinstrument des Rahmenbeschlusses den Vorzug zu geben, wenn, wie in der vorliegenden Rechtssache, die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Handlung vorliegen. Diesem Ergebnis steht nicht entgegen, dass der Rahmenbeschluss am 1. Januar 2004 die entsprechenden Bestimmungen der dort angeführten früheren Auslieferungsübereinkommen nur in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten ersetzt. Bei jeder anderen Auslegung – die sich weder auf Art. 34 Abs. 2 EU noch eine sonstige Bestimmung des EU-Vertrags stützen lässt – bestünde die Gefahr, dass der dem Rat verliehenen Befugnis zum Erlass von Rahmenbeschlüssen in den vorher durch internationale Übereinkommen geregelten Bereichen der wesentliche Teil ihrer praktischen Wirksamkeit genommen wird. Darüber hinaus steht die Abschaffung der Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit für bestimmte Straftaten im Einklang mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen und dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

In der Rechtssache *Dell'Orto* (Urteil vom 28. Juni 2007, C-467/05) war der Gerichtshof aufgerufen, sich zum Begriff des Opfers im Sinne des Rahmenbeschlusses 2001/220 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren⁴⁹ zu äußern. Er hat entschieden, dass der Opferbegriff des Rahmenbeschlusses in einem Strafverfahren und spezieller in einem auf ein endgültiges Strafurteil folgenden Strafvollstreckungsverfahren nicht juristische Personen umfasst, die einen Schaden als direkte Folge von Handlungen oder Unterlassungen erlitten haben, die einen Verstoß gegen das Strafrecht eines Mitgliedstaats darstellen, weil der Gesetzgeber ausschließlich natürliche Personen erfassen wollte, die Opfer eines aus einer Straftat resultierenden Schadens sind. Gegen diese Auslegung lässt sich nach Auffassung des Gerichtshofs nicht einwenden, dass sie nicht mit der Richtlinie 2004/80⁵⁰ zur Entschädigung der Opfer von Straftaten im Einklang stehe, denn selbst wenn angenommen würde, dass die Bestimmungen einer auf der Grundlage des EG-Vertrags

⁴⁸ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 (ABl. L 190, S. 1).

⁴⁹ Rahmenbeschluss 2001/220/JAI des Rates vom 15. März 2001 (ABl. L 82, S. 1).

⁵⁰ Richtlinie 2004/80/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 261, S. 15).

erlassenen Richtlinie irgendeine Auswirkung auf die Auslegung der Bestimmungen eines auf den EU-Vertrag gestützten Rahmenbeschlusses haben können und der Opferbegriff der Richtlinie sich dahin auslegen lässt, dass er juristische Personen erfasst, regeln der Rahmenbeschluss und die Richtlinie unterschiedliche Materien und stehen auf keinen Fall in einem Verhältnis zueinander, das eine einheitliche Auslegung des Begriffs erforderlich macht.

Mehrere Urteile des Gerichtshofs ergingen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus.

In der Rechtssache *PKK und KNK/Rat* (Urteil vom 18. Januar 2007, C-229/05 P, Slg. 2007, I-439) hat der Gerichtshof insbesondere auf die Erfordernisse hingewiesen, die mit dem Recht des Einzelnen auf effektiven gerichtlichen Schutz verbunden sind, und zwar konkret in Bezug auf die Verordnung Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵¹.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen beschloss der Rat der Europäischen Union im Jahr 2002, die Kurdische Arbeiterpartei (PKK) in eine Liste terroristischer Organisationen aufzunehmen, was zum Einfrieren ihrer Gelder führte. Gegen diesen Beschluss erhoben ein Kläger im Namen der PKK und ein weiterer Kläger im Namen des Kurdischen Nationalkongresses (KNK) Klage. Nachdem das Gericht ihre Klage als unzulässig abgewiesen hatte, legten sie beim Gerichtshof Rechtsmittel ein.

Dieser hat u. a. entschieden, dass die Effektivität dieses gerichtlichen Schutzes in Bezug auf die Verordnung Nr. 2580/2001 umso wichtiger ist, als die dort vorgesehenen restriktiven Maßnahmen gravierende Folgen haben. Dadurch werden nicht nur alle Finanzgeschäfte und Finanzdienstleistungen verhindert, an denen eine von dieser Verordnung erfasste Person, Vereinigung oder Körperschaft beteiligt ist, sondern durch deren Einstufung als terroristisch werden auch ihr Ruf und ihr politisches Handeln geschädigt.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 2580/2001 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 bis 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931⁵² kann eine Person, Vereinigung oder Körperschaft nur dann in die Liste der dieser Verordnung unterfallenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften aufgenommen werden, wenn bestimmte Beweise vorliegen und die betreffenden Personen, Vereinigungen oder Körperschaften genau identifiziert werden. Außerdem wird der Verbleib des Namens einer Person, Vereinigung oder Körperschaft auf der Liste von einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Situation durch den Rat abhängig gemacht. Alle diese Umstände unterliegen der richterlichen Kontrolle.

Der Gerichtshof hat daraus gefolgert, dass es, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Einrichtung in ausreichendem Maß besteht, um den restriktiven Maßnahmen der Verordnung Nr. 2580/2001 unterworfen zu werden, die Kohärenz und die Gerechtigkeit gebieten, festzustellen, dass diese Organisation in ausreichendem Maß

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 70).

⁵² Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

fortbesteht, um die betreffende Maßnahme anzufechten. Andernfalls könnte eine Organisation in die Liste terroristischer Organisationen aufgenommen werden, ohne dagegen Klage erheben zu können.

Der Gerichtshof hat daher den Beschluss des Gerichts erster Instanz aufgehoben, soweit damit die Klage des für die PKK handelnden Klägers abgewiesen wurde.

In den Rechtssachen *Gestoras Pro Amnistía u. a./Rat* sowie *Segi u. a./Rat* (Urteile vom 27. Februar 2007, C-354/04 P, Slg. 2007, I-1579, und C-355/04 P, Slg. 2007, I-1657) hat der Gerichtshof die Rechtsmittel von zwei Organisationen zurückgewiesen, die Ersatz des Schadens forderten, der ihnen durch die Aufnahme in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, im Anhang eines Gemeinsamen Standpunkts⁵³ entstanden sein soll.

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber ihm im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags mit Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen keinerlei Zuständigkeit für eine Schadensersatzklage gewährt habe.

Soweit die Rechtsmittelführer die Rechtmäßigkeit eines gemeinsamen Standpunkts gerichtlich anfechten wollen, wird ihnen, so der Gerichtshof weiter, nicht jeder Rechtsschutz vorenthalten. Da nämlich Art. 35 Abs. 1 EU den nationalen Gerichten nur die Möglichkeit gibt, dem Gerichtshof eine Frage zu Beschlüssen oder zu Rahmenbeschlüssen zur Vorabentscheidung vorzulegen, nicht aber eine Frage zu einem gemeinsamen Standpunkt, sind nach dieser Vorschrift alle Maßnahmen des Rates, die Rechtswirkung gegenüber Dritten erzeugen sollen, als Handlungen anzusehen, die Gegenstand eines solchen Vorabentscheidungsersuchens sein können. Das Vorabentscheidungsersuchen soll die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags sichern. Die Möglichkeit, den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, muss daher in Bezug auf alle Maßnahmen des Rates unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Form offenstehen, sofern sie Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen sollen.

Wäre bei einem nationalen Gericht ein Rechtsstreit anhängig, der inzidenter die Frage der Gültigkeit oder der Auslegung eines im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen gemeinsamen Standpunkts aufwirft, und hätte dieses Gericht ernsthafte Zweifel im Hinblick auf die Frage, ob dieser gemeinsame Standpunkt tatsächlich Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen soll, so könnte es sich daher mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof wenden. Es wäre dann Sache des Gerichtshofs, gegebenenfalls festzustellen, dass der gemeinsame Standpunkt Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen soll, ihn dementsprechend richtig einzustufen und im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden.

Schließlich, so der Gerichtshof, haben die nationalen Gerichte die nationalen Verfahrensvorschriften über die Einlegung von Rechtsbehelfen so auszulegen und

⁵³ Gemeinsamer Standpunkt 2002/340/GASP des Rates vom 2. Mai 2002 betreffend die Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 116, S. 75).

anzuwenden, dass natürliche und juristische Personen die Rechtmäßigkeit jeder nationalen Entscheidung oder jeder anderen nationalen Maßnahme betreffend die Ausarbeitung oder die Anwendung einer Handlung der Europäischen Union ihnen gegenüber gerichtlich anfechten und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen können.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass den Rechtsmittelführern ein wirksamer Rechtsschutz nicht vorenthalten wird und dass die Beschlüsse des Gerichts ihr Recht auf diesen Schutz nicht beeinträchtigen.

In der Rechtssache *Möllendorf und Möllendorf-Niehuus* (Urteil vom 11. Oktober 2007, C-117/06) hat der Gerichtshof entschieden, dass ein Grundstücksverkauf nicht vollzogen werden darf, wenn das Gemeinschaftsrecht in der Zwischenzeit das Einfrieren der wirtschaftlichen Ressourcen des Erwerbers verfügt hat.

Ein deutsches Gericht, das mit einer Klage gegen die Weigerung des Grundbuchamts befasst war, eine Eigentumsumschreibung im Grundbuch, die nach deutschem Recht für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück erforderlich ist, vorzunehmen, hat den Gerichtshof befragt, ob die Bestimmungen der Verordnung Nr. 881/2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen⁵⁴, die Eigentumsumschreibung auf einen Käufer verbieten, der nach Abschluss des Kaufvertrags in die Liste der mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehenden Personen im Anhang dieser Verordnung aufgenommen wurde.

Der Gerichtshof hat dies bejaht und festgestellt, dass Art. 2 Abs. 3 der Verordnung Nr. 881/2002 dahin auszulegen ist, dass er, wenn der Abschluss eines Grundstückskaufvertrags und die Auflassungserklärung vor der Aufnahme des Erwerbers in die Liste in Anhang I dieser Verordnung erfolgten und auch der Kaufpreis vor diesem Zeitpunkt gezahlt wurde, der Eigentumsumschreibung im Grundbuch in Erfüllung dieses Vertrags nach diesem Zeitpunkt entgegensteht.

Denn zum einen gilt diese Bestimmung, so der Gerichtshof, für jede Zurverfügungstellung einer wirtschaftlichen Ressource und somit auch für eine Handlung, die der Erfüllung eines synallagmatischen Vertrags dient und im Gegenzug für die Zahlung einer wirtschaftlichen Gegenleistung zugesagt worden ist. Zum anderen ist Art. 9 dieser Verordnung so zu verstehen, dass die mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen, zu denen das Einfrieren der wirtschaftlichen Ressourcen gehört, auch die Handlungen zur Erfüllung von vor Inkrafttreten der Verordnung geschlossenen Verträgen wie die Eigentumsumschreibung im Grundbuch untersagen.

⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 561/2003 des Rates vom 27. März 2003 (ABl. L 82, S. 1) geänderten Fassung.

B – Zusammensetzung des Gerichtshofs



(Protokollarische Rangfolge vom 7. Oktober 2007)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Kammerpräsidenten J. Klučka und P. Kūris, Erste Generalanwältin J. Kokott, Kammerpräsidenten A. Rosas und P. Jann, Präsident des Gerichtshofs V. Skouris, Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, K. Lenaerts, R. Schintgen und E. Juhász.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter G. Arestis, K. Schiemann, Richterin R. Silva de Lapuerta und Richter A. Tizzano, Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer, Richter J. N. Cunha Rodrigues, Generalanwalt M. Poiares Maduro, Richter J. Makarczyk und A. Borg Barthet.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Generalanwalt P. Mengozzi, Richter L. Bay Larsen, E. Levits, J. Malenovský, M. Illešič, U. Löhmus und A. Ó Caoimh, Generalanwältin E. Sharpston, Richterin P. Lindh.

Vierte Reihe, von links nach rechts:

Kanzler R. Grass, Richter A. Arabadjiev und T. von Danwitz, Generalanwälte J. Mazák und Y. Bot, Richter J.-C. Bonichot, Generalanwältin V. Trstenjak, Richterin C. Toader.

1. Mitglieder des Gerichtshofs

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



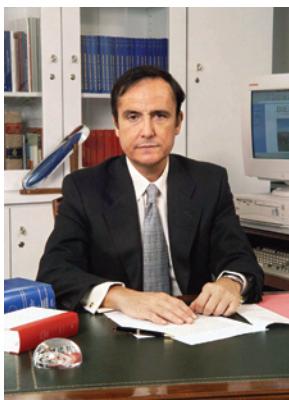
Vassilios Skouris

Geboren 1948; Juristisches Staatsexamen an der Freien Universität Berlin (1970); Doktor im Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Hamburg (1973); Dozent an der Universität Hamburg (1972–1977); Professor für öffentliches Recht an der Universität Bielefeld (1978); Professor für öffentliches Recht an der Universität Thessaloniki (1982); Minister des Inneren (im Jahr 1989 und im Jahr 1996); Mitglied des Verwaltungsausschusses der Universität Kreta (1983–1987); Direktor des Zentrums für internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht in Thessaloniki (1997–2005); Präsident der Griechischen Vereinigung für Europarecht (1992–1994); Mitglied des nationalen griechischen Forschungskomitees (1993–1995); Mitglied des Obersten Ausschusses für die Auswahl der griechischen Beamten (1994–1996); Kuratoriumsmitglied der Europäischen Rechtsakademie Trier (seit 1995); Mitglied des Verwaltungsausschusses der griechischen Richterakademie (1995–1996); Mitglied des Wissenschaftsrats des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1997–1999); Vorsitzender des griechischen Wirtschafts- und Sozialrats (1998); Richter am Gerichtshof seit 8. Juni 1999; Präsident des Gerichtshofs seit 7. Oktober 2003.



Peter Jann

Geboren 1935; Doktor der Rechtswissenschaften an der Universität Wien (1957); Ernennung zum Richter und Zuteilung zum Bundesministerium für Justiz (1961); Presserichter am Straf-Bezirksgericht Wien (1963–1966); Tätigkeit als Pressereferent im Bundesministerium für Justiz (1966–1970), dann in der internationalen Abteilung dieses Ministeriums; Berater für den Justizausschuss und Pressereferent im Parlament (1973–1978); Ernennung zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs (1978); bis Jahresende 1994 ständiger Referent dieses Gerichtshofs; Richter am Gerichtshof seit 19. Jänner 1995.



Dámaso Ruiz-Jarabo Colomer

Geboren 1949; Richter; Mitglied des Consejo General del Poder Judicial (Generalrat der rechtsprechenden Gewalt); Professor; Kabinettschef des Präsidenten des Consejo General del Poder Judicial; Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Richter am Tribunal Supremo seit 1996; Generalanwalt beim Gerichtshof seit 19. Januar 1995.



Romain Schintgen

Geboren 1939; Universitätsstudium an den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Montpellier und Paris; Doktor der Rechte (1964); Rechtsanwalt (1964); avocat avoué (1967); Administrateur général im Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit; Mitglied (1978–1989), sodann Präsident (1988–1989) des Wirtschafts- und Sozialrats; Verwaltungsratsmitglied der Société nationale de crédit et d'investissement und der Société européenne des satellites (bis 1989); Mitglied (1993–1995), sodann Präsident des Conseil de l'Institut Universitaire International de Luxembourg (1995–2004); Lehrbeauftragter an der Universität Luxemburg; von der Regierung entsandtes Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds, des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (bis 1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 11. Juli 1996; Richter am Gerichtshof seit 12. Juli 1996.



Antonio Tizzano

Geboren 1940; Lehrtätigkeit an verschiedenen italienischen Universitäten; Rechtsberater bei der Ständigen Vertretung Italiens bei den Europäischen Gemeinschaften (1984–1992); Rechtsanwalt mit Zulassung bei der Corte Suprema di Cassazione und weiteren obersten Gerichten; Mitglied der italienischen Delegation bei internationalen Verhandlungen und Regierungskonferenzen, u. a. über die Einheitliche Europäische Akte und den Vertrag über die Europäische Union; Veröffentlichungstätigkeit; Mitglied der Gruppe unabhängiger Sachverständiger zur Überprüfung der Finanzen der Europäischen Kommission (1999); Professor für Europäisches Recht, Direktor des Instituts für Internationales und Europäisches Recht der Universität Rom; Generalanwalt am Gerichtshof vom 7. Oktober 2000 bis 3. Mai 2006; Richter am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.

**José Narciso da Cunha Rodrigues**

Geboren 1940; verschiedene Richterämter (1964–1977); mehrfach Regierungsbeauftragter zur Durchführung und Koordinierung von Studien zur Reform des Gerichtssystems; Bevollmächtigter der Regierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1980–1984); Sachverständiger beim Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (1980–1985); Mitglied des Ausschusses für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung; Generalstaatsanwalt der Republik (1984–2000); Mitglied des Kontrollausschusses des Amtes für die Betrugsbekämpfung der Europäischen Union (OLAF) (1999–2000); Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Christiaan Willem Anton Timmermans**

Geboren 1941; Referent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1966–1969); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1969–1977); Doktor der Rechte (Universität Leiden); Professor für Europäisches Recht an der Universität Groningen (1977–1989); stellvertretender Richter am Gerechtshof Arnheim; Veröffentlichungstätigkeit; stellvertretender Generaldirektor im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1989–2000); Professor für Europäisches Recht an der Universität Amsterdam; Richter am Gerichtshof seit dem 7. Oktober 2000.

**Allan Rosas**

Geboren 1948; Doktor der Rechte an der Universität Turku (Finnland); Professor für Recht an der Universität Turku (1978–1981) und an der Åbo Akademi (Turku/Åbo) (1981–1996); Direktor des dortigen Instituts für Menschenrechte (1985–1995); verschiedene Universitätsämter in verantwortlicher Stellung im In- und Ausland; Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen; Koordination mehrerer nationaler und internationaler Forschungsprojekte und -programme, insbesondere auf folgenden Gebieten: Gemeinschaftsrecht, internationales Recht, Menschenrechte und Grundrechte, Verfassungsrecht und Vergleich öffentlicher Verwaltungen; Vertreter der finnischen Regierung als Mitglied oder Berater finnischer Delegationen bei verschiedenen internationalen Konferenzen und Zusammenkünften; Tätigkeit als Sachverständiger für finnisches Recht u. a. in Rechtsausschüssen der Regierung oder des Parlaments in Finnland sowie bei den Vereinten Nationen, der Unesco, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Europarat; seit 1995 Juristischer Hauptberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission, zuständig für Außenbeziehungen; seit März 2001 Stellvertretender Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission; Richter am Gerichtshof seit 17. Januar 2002.



Rosario Silva de Lapuerta

Geboren 1954; Lizienziatin der Rechte (Universidad Complutense de Madrid); Abogado del Estado in Málaga; Abogado del Estado im Juristischen Dienst des Ministeriums für Verkehr, Tourismus und Kommunikation, anschließend im Juristischen Dienst des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten; Abogado del Estado-Jefe des Juristischen Dienstes des Staates für Verfahren vor dem Gerichtshof und stellvertretende Generaldirektorin des Juristischen Unterstützungsdienstes für Europa- und Völkerrecht der Abogacía General del Estado (Ministerium für Justiz); Mitglied der Gruppe der Kommission für Überlegungen zur Zukunft des Gerichtssystems der Gemeinschaft; Leiterin der spanischen Delegation der Gruppe der „Freunde der Präsidentschaft“ für die Reform des Gerichtssystems der Gemeinschaft im Vertrag von Nizza und der Ad-hoc-Gruppe „Cour de justice“ des Rates; Professorin für Gemeinschaftsrecht an der Escuela Diplomática, Madrid; Mitherausgeberin der Zeitschrift „Noticias de la Unión Europea“; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Koen Lenaerts

Geboren 1954; Lizienziat und Doktor der Rechte (Katholieke Universiteit Leuven); Master of Laws, Master in Public Administration (Harvard University); Assistent (1979–1983), danach Professor für Europarecht an der Katholieke Universiteit Leuven (seit 1983); Rechtsreferent am Gerichtshof (1984–1985); Professor am Europakolleg, Brügge (1984–1989); Rechtsanwalt in Brüssel (1986–1989); „visiting professor“ an der Harvard Law School (1989); Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis zum 6. Oktober 2003; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.



Juliane Kokott

Geboren 1957; Studium der Rechtswissenschaften (Universitäten Bonn und Genf); LL.M. (American University, Washington D.C.); Doktor der Rechte (Universität Heidelberg, 1985; Harvard University, 1990); „visiting professor“ an der University of California, Berkeley (1991); Professorin für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an den Universitäten Augsburg (1992), Heidelberg (1993) und Düsseldorf (1994); stellvertretende Richterin für die Bundesregierung am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE); stellvertretende Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats „Globale Umweltveränderungen“ der Bundesregierung (WBGU, 1996); Professorin für Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht an der Universität St. Gallen (1999); Direktorin des Instituts für Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht der Universität St. Gallen (2000); stellvertretende Direktorin des Master of Business Law-Programms der Universität St. Gallen (2001); Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Luís Miguel Poiares Pessoa Maduro**

Geboren 1967; Lizenziat der Rechte (Universität Lissabon, 1990); Assistent (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1991); Doktor der Rechte (Europäisches Hochschulinstitut Florenz, 1996); Gastprofessor (London School of Economics; Europa-Kolleg Natolin; Instituto Ortega y Gasset, Madrid; Universidade Católica Portuguesa; Institute of European Studies, Macao); Professor (Universidade Nova Lissabon, 1997); Fulbright Visiting Research Fellow (Harvard University, 1998); Stellvertretender Direktor der Academy of International Trade Law; Mitherausgeber (Hart Series on European Law and Integration, European Law Journal) und Mitglied des Redaktionskomitees mehrerer juristischer Zeitschriften; Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2003.

**Konrad Hermann Theodor Schiemann**

Geboren 1937; Studium der Rechtswissenschaften in Cambridge; Barrister (1964–1980); Queen's Counsel (1980–1986); Richter am High Court of England and Wales (1986–1995); Lord Justice of Appeal (1995–2003); seit 1985 Bencher und im Jahr 2003 Treasurer der Honourable Society of the Inner Temple; Richter am Gerichtshof seit 8. Januar 2004.

**Jerzy Makarczyk**

Geboren 1938; Doktor der Rechte (1966); Professor für Völkerrecht (1974); Senior Visiting Fellow an der Universität Oxford (1985), Professor an der International Christian University Tokio (1988); Verfasser mehrerer Werke über das Völkerrecht, das Gemeinschaftsrecht und die Menschenrechte; Mitglied mehrerer wissenschaftlicher Gesellschaften im Bereich des Völkerrechts, des Europarechts und der Menschenrechte; Unterhändler der polnischen Regierung für den Rückzug der russischen Truppen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Polen; Unterstaatssekretär, dann Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten (1989–1992); Präsident der polnischen Delegation bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1992–2002); Präsident des Institut de Droit International (2003); Berater des Präsidenten der Republik Polen für die Außenpolitik und die Menschenrechte (2002–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Pranas Kūris

Geboren 1938; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Vilnius (1961); Kandidat der Rechtswissenschaften, Universität Moskau (1965); Doktor der Rechte (Dr. hab.), Universität Moskau (1973); Praktikant am Institut des Hautes Études Internationales (Direktor: Prof. Ch. Rousseau), Universität Paris (1967–1968); ordentliches Mitglied der litauischen Akademie der Wissenschaften (1996); Doktor honoris causa der litauischen Universität für Rechtswissenschaften (2001); verschiedene Lehr- und Verwaltungsaufgaben an der Universität Vilnius (1961–1990); Dozent, beigeordneter Professor, Professor für Völkerrecht, Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften; mehrere Ämter im diplomatischen und juristischen Dienst der litauischen Regierung; Justizministerium (1990–1991), Staatsrat (1991), Botschafter der Republik Litauen für Belgien, Luxemburg und die Niederlande (1992–1994); Richter am (früheren) Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Juni 1994 bis November 1998); Richter am Obersten Gerichtshof Litauens und Präsident dieses Gerichtshofs (Dezember 1994 bis Oktober 1998); Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (seit November 1998); Teilnahme an mehreren internationalen Konferenzen; Mitglied der Delegation der Republik Litauen für die Verhandlungen mit der UdSSR (1990–1992); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen (etwa 200); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.



Endre Juhász

Geboren 1944; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Szeged, Ungarn (1967); Eintrittsexamen für die ungarische Anwaltschaft (1970); Postgraduiertenstudium der Rechtsvergleichung an der Universität Straßburg, Frankreich (1969, 1970, 1971, 1972); Beamter der Rechtsabteilung des Ministeriums für Außenhandel (1966–1974), Direktor für Gesetzgebungsangelegenheiten (1973–1974); Erster Handelsattaché an der ungarischen Botschaft in Brüssel, verantwortlich für Gemeinschaftsfragen (1974–1979); Direktor des Ministeriums für Außenhandel (1979–1983); Erster Handelsattaché, dann Handelsberater an der ungarischen Botschaft in Washington DC, Vereinigte Staaten (1983–1989); Generaldirektor im Handelsministerium und im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1989–1991); Chefunterhändler für das Beitrittsabkommen zwischen Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften und deren Mitgliedstaaten (1990–1991); Generalsekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, Leiter des Amtes für Europaangelegenheiten (1992); Staatssekretär im Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen (1993–1994); Staatssekretär, Präsident des Amtes für Europaangelegenheiten, Ministerium für Industrie und Handel (1994); Außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Leiter der diplomatischen Mission der Republik Ungarn bei der Europäischen Union (Januar 1995 bis Mai 2003); Chefunterhändler für den Beitritt der Republik Ungarn zur Europäischen Union (Juli 1998 bis April 2003); Minister ohne Geschäftsbereich für die Koordinierung von Fragen der europäischen Integration (seit Mai 2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**George Arestis**

Geboren 1945; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Athen (1968); M. A. in Comparative Politics and Government, Universität von Kent in Canterbury (1970); Anwaltstätigkeit in Zypern (1972–1982); Ernennung zum Bezirksrichter (1982); Beförderung zum Präsidenten des Bezirksgerichts (1995); Verwaltungspräsident des Bezirksgerichts Nikosia (1997–2003); Richter am Obersten Gerichtshof von Zypern (2003); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Anthony Borg Barthet U.O.M.**

Geboren 1947; Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1973); Eintritt in den maltesischen öffentlichen Dienst als Notary to Government im Jahr 1975; Counsel for the Republic im Jahr 1978, Senior Counsel for the Republic im Jahr 1979, Assistant Attorney General im Jahr 1988, Ernennung zum Attorney General durch den Präsidenten von Malta im Jahr 1989; Teilzeitdozent für Zivilrecht an der University of Malta (1985–1989); Mitglied des Rates der University of Malta (1998–2004); Mitglied der Kommission für Rechtspflege (1994–2004); Mitglied des Verwaltungsrats des Malta Arbitration Centre (1998–2004); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Marko Illešič**

Geboren 1947; Doktor der Rechte (Universität Ljubljana); Spezialisierung auf Rechtsvergleichung (Universitäten Straßburg und Coimbra); Anwalt; Richter am Arbeitsgericht Ljubljana (1975–1986); Präsident des Sportgerichts (1978–1986); Richter am Schiedsgericht der Versicherungsgesellschaft Triglav (1990–1998); Präsident der Beschwerdekammer der Börse (seit 1995); Richter am Schiedsgericht der Börse (seit 1998); Schiedsrichter bei den Handelskammern von Jugoslawien (bis 1991) und Slowenien (seit 1991); Schiedsrichter bei der Internationalen Handelskammer Paris; Richter am Berufungssenat der UEFA (seit 1988) und der FIFA (seit 2000); Präsident der Union der Verbände slowenischer Juristen; Mitglied der International Law Association, des Comité Maritime International und mehrerer anderer internationaler rechtswissenschaftlicher Vereinigungen; Professor für Zivilrecht, Handelsrecht und internationales Privatrecht; Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Ljubljana; Verfasser zahlreicher juristischer Veröffentlichungen; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Jiří Malenovský**

Geboren 1950; Doktor der Rechte an der Karls-Universität Prag (1975); Dozent (1974–1990), Vizedekan (1989–1991) und Leiter der Fakultät für internationales Recht und Europarecht (1990–1992) der Masaryk-Universität in Brünn; Richter am tschechoslowakischen Verfassungsgericht (1992); Botschafter beim Europarat (1993–1998); Präsident des Committee of Ministerial Delegates des Europarats (1995); Generaldirektor im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (1998–2000); Präsident des tschechischen und slowakischen Zweigs der International Law Association (1999–2001); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Mitglied des Legislativrats (1998–2000); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (seit 2000); Professor für Völkerrecht an der Masaryk-Universität in Brünn (2001); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Ján Klučka**

Geboren 1951; Doktor der Rechte an der Universität Bratislava (1974); Professor für internationales Recht an der Universität Košice (seit 1975); Richter am Verfassungsgericht (1993); Mitglied des Ständigen Schiedshofs in Den Haag (1994); Mitglied der Venice Commission (1994); Präsident der slowakischen Vereinigung für internationales Recht (2002); Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Uno Löhmus**

Geboren 1952; Doktor der Rechte 1986; Mitglied der Anwaltschaft (1977–1998); Gastprofessor für Strafrecht an der Universität Tartu; Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1994–1998); Präsident des Obersten Gerichtshofs von Estland (1998–2004); Mitglied des Rechtsausschusses für die Verfassung; Berater des Redaktionskomitees für das Strafgesetzbuch; Mitglied der Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Strafprozessordnung; Verfasser mehrerer Werke über Menschenrechte und Verfassungsrecht; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Egils Levits**

Geboren 1955; Absolvent der Fakultäten für Rechtswissenschaften und für politische Wissenschaften der Universität Hamburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Kiel; Berater des lettischen Parlaments für Fragen des internationalen Rechts, des Verfassungsrechts und der Gesetzgebungsreform; Botschafter Lettlands in Deutschland und der Schweiz (1992–1993) sowie in Österreich, der Schweiz und Ungarn (1994–1995); stellvertretender Ministerpräsident und Justizminister, Wahrnehmung der Aufgaben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (1993–1994); Schlichter am Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE (seit 1997); Mitglied des Ständigen Schiedshofs (seit 2001); 1995 Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Wiederwahl 1998 und 2001; zahlreiche Veröffentlichungen in den Bereichen des Verfassungsrechts und des Verwaltungsrechts, der Gesetzgebungsreform und des Gemeinschaftsrechts; Richter am Gerichtshof seit 11. Mai 2004.

**Aindrias Ó Caoimh**

Geboren 1950; Bachelor in Civil Law (National University of Ireland, University College Dublin, 1971); Barrister (King's Inns, 1972); Diploma in European Law (University College Dublin, 1977); Barrister in Irland (1972–1999); Dozent für Europarecht (King's Inns, Dublin); Senior Counsel (1994–1999); Vertreter der irischen Regierung in zahlreichen Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am High Court in Irland (seit 1999); Bencher (Vorstandsmitglied) der Honorable Society of King's Inns (seit 1999); Vizepräsident der Irish Society of European Law; Mitglied der International Law Association (irischer Zweig); Sohn von Andreas O'Keeffe (Aindrias Ó Caoimh), Richter am Gerichtshof (1974–1985); Richter am Gerichtshof seit 13. Oktober 2004.

**Lars Bay Larsen**

Geboren 1953; Absolvent der Fakultäten für Politische Wissenschaften (1976) und Rechtswissenschaften (1983) der Universität Kopenhagen; Beamter im Justizministerium (1983–1985); Lehrbeauftragter (1984–1991), dann beigeordneter Professor (1991–1996) für Familienrecht an der Universität Kopenhagen; Referatsleiter beim Advokatsamfund (1985–1986); Referatsleiter (1986–1991) im Justizministerium; Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (1991); Abteilungsleiter (1991–1995), Leiter des Polizeidienstes (1995–1999), Leiter des Juristischen Dienstes (2000–2003) im Justizministerium; Vertreter Dänemarks im K-4-Ausschuss (1995–2000), in der Zentralen Schengen-Gruppe (1996–1998) und im Europol Management Board (1998–2000); Richter am Højesteret (2003–2006); Richter am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.

**Eleanor Sharpston**

Geboren 1955; Studium der Wirtschaftswissenschaften, Sprachen und Rechtswissenschaften am King's College, Cambridge (1973–1977); Lehr- und Forschungstätigkeit am Corpus Christi College, Oxford (1977–1980); Zulassung zur Anwaltschaft (Middle Temple, 1980); Barrister (1980–1987 und 1990–2005); Rechtsreferentin des Generalanwalts und späteren Richters Sir Gordon Lynn (1987–1990); Dozentin (Lecturer) für das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Rechtsvergleichung (Director of European Legal Studies) am University College London (1990–1992); Dozentin (Lecturer) an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (1992–1998), dann Affiliated Lecturer (1998–2005) an der Universität Cambridge; Fellow of King's College, Cambridge (seit 1992); Senior Research Fellow am Centre for European Legal Studies der Universität Cambridge (1998–2005); Queen's Counsel (1999); Bencher of Middle Temple (2005); Generalanwältin am Gerichtshof seit 11. Januar 2006.

**Paolo Mengozzi**

Geboren 1938; Professor für internationales Recht und Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für das Recht der Europäischen Gemeinschaften an der Universität Bologna; Ehrendoktor der Universität Carlos III, Madrid; Gastprofessor an den Universitäten Johns Hopkins (Bologna Center), St. Johns (New York), Georgetown, Paris-II und Georgia (Athens) sowie am Institut universitaire international (Luxemburg); Koordinator des an der Universität Nijmegen durchgeführten European Business Law Pallas Program; Mitglied des beratenden Ausschusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für öffentliche Aufträge; Unterstaatssekretär für Industrie und Handel anlässlich des Halbjahrs des italienischen Vorsitzes im Rat; Mitglied der Reflexionsgruppe der Europäischen Gemeinschaft zur Welthandelsorganisation (WTO) und Leiter der Session 1997 des Forschungszentrums der Akademie für internationales Recht in Den Haag zur WTO; Richter am Gericht erster Instanz vom 4. März 1998 bis 3. Mai 2006; Generalanwalt am Gerichtshof seit 4. Mai 2006.

**Pernilla Lindh**

Geboren 1945; Lizentiatin der Rechtswissenschaft an der Universität Lund; Rechtsreferentin und Richterin am Amtsgericht Trollhättan (1971–1974); Rechtsreferentin am Svea Hovrätt, Stockholm (1974–1975); Richterin am Amtsgericht Stockholm (1975); Beraterin für Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten beim Präsidenten des Svea Hovrätt, Stockholm (1975–1978); Sonderbeauftragte beim Domstolverk (Nationale Justizverwaltung) (1977); Beraterin im Büro des Justitiekansler (1979–1980); Hovrättsassessorin am Svea Hovrätt, Stockholm (1980–1981); Rechtsberaterin im Handelsministerium (1981–1982); Rechtsberaterin, dann Direktorin und Generaldirektorin für Rechtsangelegenheiten im Außenministerium (1982–1995); Botschaftertitel 1992; Vizepräsidentin des Marknadsdomstol; Zuständigkeit für Rechtsfragen und institutionelle Fragen bei den EWR-Verhandlungen (stellvertretende Vorsitzende, dann Vorsitzende der EFTA-Gruppe) und bei den Verhandlungen über den Beitritt des Königreichs Schweden zur Europäischen Union; Richterin am Gericht erster Instanz vom 18. Januar 1995 bis 6. Oktober 2006; Richterin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Yves Bot**

Geboren 1947; Absolvent der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rouen; Doktor der Rechte (Universität Paris II Panthéon-Assas); beigeordneter Professor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Le Mans; Amtsanwalt, dann Erster Amtsanwalt in Le Mans (1974–1982); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Dieppe (1982–1984); stellvertretender Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Straßburg (1984–1986); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Bastia (1986–1988); Generalanwalt an der Cour d'appel Caen (1988–1991); Staatsanwalt am Tribunal de grande instance Le Mans (1991–1993); Sonderbeauftragter des Justizministers (1993–1995); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Nanterre (1995–2002); Staatsanwalt beim Tribunal de grande instance Paris (2002–2004); Generalstaatsanwalt an der Cour d'appel Paris (2004–2006); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Ján Mazák**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Pavol Jozef Safárik, Košice, 1978); Professor für Zivilrecht (1994) und Gemeinschaftsrecht (2004); Direktor des Instituts für Gemeinschaftsrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Košice (2004); Richter am Krajský súd (Kreisgericht) Košice (1980); Vizepräsident (1982) und Präsident (1990) des Mestský súd (Amtsgerichts) Košice; Mitglied des slowakischen Anwaltsvereins (1991); Berater am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Stellvertretender Justizminister (1998–2000); Präsident des Verfassungsgerichtshofs (2000–2006); Mitglied der Venedig-Kommission (2004); Generalanwalt am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Jean-Claude Bonichot**

Geboren 1955; Lizenziat der Rechte (Universität Metz), Diplom des Institut d'études politiques Paris, Absolvent der École nationale d'administration; Berichterstatter (1982–1985), Regierungskommissar (1985–1987 und 1992–1999); Beisitzer (1999–2000); Präsident der Sechsten Unterabteilung der Streitsachenabteilung (2000–2006) des Conseil d'État; Referent am Gerichtshof (1987–1991); Leiter des Kabinetts des Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Fortbildung, dann Minister für den Öffentlichen Dienst und die Modernisierung der Verwaltung (1991–1992); Leiter der Delegation des Conseil d'État bei der Caisse nationale d'assurance maladie des travailleurs salariés (2001–2006); beigeordneter Professor an der Universität Metz (1988–2000), dann an der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (seit 2000); Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Verwaltungsrecht, Gemeinschaftsrecht und europäischen Menschenrechtsschutz; Gründer und Schriftleiter des „Bulletin de jurisprudence de droit de l'urbanisme“, Mitgründer und Mitglied der Schriftleitung des „Bulletin juridique des collectivités locales“, Vorsitzender des „Conseil scientifique du groupement de recherche sur les institutions et le droit de l'aménagement de l'urbanisme et de l'habitat“; Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Thomas von Danwitz**

Geboren 1962; Studium in Bonn, Genf und Paris; Juristische Staatsexamen (1986 und 1992); Doktor der Rechte (Universität Bonn, 1988); Diplôme international d'administration publique (École nationale d'administration, 1990); Habilitation (Universität Bonn, 1996); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (1996–2003), Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum (2000–2001); Professor für Öffentliches Recht und Europarecht (Universität zu Köln, 2003–2006); Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre (2006); Gastprofessor an der Fletcher School of Law and Diplomacy (2000), der Universität François Rabelais (Tours, 2001–2006) und der Universität Paris I Panthéon-Sorbonne (2005–2006); Richter am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Verica Trstenjak**

Geboren 1962; Juristisches Examen (1987); Doktor der Rechte, Universität Ljubljana (1995); Professorin (seit 1996) für Rechtstheorie und Staatslehre (Rechtsphilosophie) und Privatrecht; Forschungstätigkeit; Doktoratsstudium an der Universität Zürich und am Institut für Rechtsvergleichung der Universität Wien, am Max-Planck-Institut für Internationales Privatrecht, Hamburg, und an der Vrije Universiteit Amsterdam; Gastprofessorin an den Universitäten Wien und Freiburg (Deutschland) sowie an der Bucerius Law School, Hamburg; Leiterin des Juristischen Dienstes (1994–1996) und Staatssekretärin im Ministerium für Forschung und Technologie (1996–2000); Generalsekretärin der Regierung (2000); Mitglied der Study Group on European Civil Code seit 2003; Leitung eines Forschungsvorhabens der Humboldt-Stiftung; Veröffentlichung von über 100 rechtswissenschaftlichen Artikeln und mehreren Büchern zum Europa- und Zivilrecht; Preis der Vereinigung slowenischer Juristen „Jurist des Jahres 2003“; Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Generalsekretärin des slowenischen Anwaltsvereins, Mitglied verschiedener Juristenvereinigungen, u. a. der Gesellschaft für Rechtsvergleichung; Richterin am Gericht erster Instanz vom 7. Juli 2004 bis 6. Oktober 2006; Generalanwältin am Gerichtshof seit 7. Oktober 2006.

**Alexander Arabadjiev**

Geboren 1949; Studium der Rechtswissenschaften (St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia); Richter am Amtsgericht Blagoevgrad (1975–1983); Richter am Landgericht Blagoevgrad (1983–1986); Richter am Obersten Gerichtshof (1986–1991); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–2000); Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission (1997–1999); Mitglied des Europäischen Konvents über die Zukunft Europas (2002–2003); Abgeordneter (2001–2006); Beobachter im Europäischen Parlament; Richter am Gerichtshof seit 12. Januar 2007.

**Camelia Toader**

Geboren 1963; Lizentiatin der Rechte (1986), Doktor der Rechte (1997) (Universität Bukarest); Richterin auf Probe am Amtsgericht Buftea (1986–1988); Richterin am Amtsgericht des 5. Bezirks, Bukarest (1988–1992); Lehrbeauftragte (1992–2005), später Professorin (2005–2006) für Zivilrecht und europäisches Vertragsrecht an der Universität Bukarest; Doktoratsstudium und mehrere Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für internationales Privatrecht, Hamburg (zwischen 1992 und 2004); Leiterin der Abteilung für europäische Integration im Justizministerium (1997–1999); Richterin am Rechtsmittelgericht (1999–2006); Gastprofessorin an der Universität Wien (2000); Lehrbeauftragte für Gemeinschaftsrecht am nationalen Institut für Richter und Staatsanwälte (2003 und 2005–2006); Mitglied der Schriftleitung verschiedener juristischer Fachzeitschriften; Richterin am Gerichtshof seit 12. Januar 2007.

**Roger Grass**

Geboren 1948; Absolvent des Instituts für politische Studien in Paris und abgeschlossenes Studium des öffentlichen Rechts; Stellvertreter des Staatsanwalts der Republik beim Tribunal de grande instance Versailles; Hauptverwaltungsrat am Gerichtshof; Generalsekretär der Staatsanwaltschaft bei der Cour d'appel Paris; Kabinett des Justizministers; Rechtsreferent des Präsidenten des Gerichtshofs; Kanzler des Gerichtshofs seit 10. Februar 1994.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichtshofs im Jahr 2007

Feierliche Sitzung vom 12. Januar 2007

Im Zuge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Alexander Arabdadjiev für die Zeit vom 12. Januar 2007 bis 6. Oktober 2012 und Camelia Toader für die Zeit vom 12. Januar 2007 bis 6. Oktober 2009 zu Richtern am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 11. Januar 2007

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
 R. SCHINTGEN, Präsident der Fünften Kammer
 J. KOKOTT, Erste Generalanwältin
 P. KÜRIS, Präsident der Sechsten Kammer
 E. JUHÁSZ, Präsident der Achten Kammer
 J. KLUČKA, Präsident der Siebten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 A. TIZZANO, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOTZI, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 R. GRASS, Kanzler

vom 12. Januar bis 12. Februar 2007

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENAERTS, Präsident der Vierten Kammer
 R. SCHINTGEN, Präsident der Fünften Kammer
 J. KOKOTT, Erste Generalanwältin
 P. KÜRIS, Präsident der Sechsten Kammer
 E. JUHÁSZ, Präsident der Achten Kammer
 J. KLUČKA, Präsident der Siebten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 A. TIZZANO, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGOTZI, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 R. GRASS, Kanzler

vom 13. Februar bis 7. Oktober 2007

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENARTS, Präsident der Vierten Kammer
 J. KOKOTT, Erste Generalanwältin
 R. SCHINTGEN, Präsident der Fünften Kammer
 P. KŪRIS, Präsident der Sechsten Kammer
 E. JUHÁSZ, Präsident der Achten Kammer
 J. KLUČKA, Präsident der Siebten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 A. TIZZANO, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 M. POIARES MADURO, Generalanwalt
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 G. ARESTIS, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 U. LÖHMUS, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 L. BAY LARSEN, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGozzi, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 R. GRASS, Kanzler

vom 8. Oktober bis 31. Dezember 2007

V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs
 P. JANN, Präsident der Ersten Kammer
 C. W. A. TIMMERMANS, Präsident der Zweiten Kammer
 A. ROSAS, Präsident der Dritten Kammer
 K. LENARTS, Präsident der Vierten Kammer
 M. POIARES MADURO, Erster Generalanwalt
 A. TIZZANO, Präsident der Fünften Kammer
 G. ARESTIS, Präsident der Achten Kammer
 U. LÖHMUS, Präsident der Siebten Kammer
 L. BAY LARSEN, Präsident der Sechsten Kammer
 D. RUIZ-JARABO COLOMER, Generalanwalt
 R. SCHINTGEN, Richter
 J. N. CUNHA RODRIGUES, Richter
 R. SILVA de LAPUERTA, Richterin
 J. KOKOTT, Generalanwältin
 K. SCHIEMANN, Richter
 J. MAKARCZYK, Richter
 P. KŪRIS, Richter
 E. JUHÁSZ, Richter
 A. BORG BARTHET, Richter
 M. ILEŠIČ, Richter
 J. MALENOVSKÝ, Richter
 J. KLUČKA, Richter
 E. LEVITS, Richter
 A. Ó CAOIMH, Richter
 E. SHARPSTON, Generalanwältin
 P. MENGozzi, Generalanwalt
 P. LINDH, Richterin
 Y. BOT, Generalanwalt
 J. MAZÁK, Generalanwalt
 J.-C. BONICHOT, Richter
 T. von DANWITZ, Richter
 V. TRSTENJAK, Generalanwältin
 A. ARABADJIEV, Richter
 C. TOADER, Richterin
 R. GRASS, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs

Massimo Pilotti, Richter (1952–1958), Präsident von 1952 bis 1958
Petrus Josephus Servatius Serrarens, Richter (1952–1958)
Otto Riese, Richter (1952–1963)
Louis Delvaux, Richter (1952–1967)
Jacques Rueff, Richter (1952–1959 und 1960–1962)
Charles Léon Hammes, Richter (1952–1967), Präsident von 1964 bis 1967
Adrianus Van Kleeffens, Richter (1952–1958)
Maurice Lagrange, Generalanwalt (1952–1964)
Karl Roemer, Generalanwalt (1953–1973)
Rino Rossi, Richter (1958–1964)
Andreas Matthias Donner, Richter (1958–1979), Präsident von 1958 bis 1964
Nicola Catalano, Richter (1958–1962)
Alberto Trabucchi, Richter (1962–1972), dann Generalanwalt (1973–1976)
Robert Lecourt, Richter (1962–1976), Präsident von 1967 bis 1976
Walter Strauss, Richter (1963–1970)
Riccardo Monaco, Richter (1964–1976)
Joseph Gand, Generalanwalt (1964–1970)
Josse J. Mertens de Wilmars, Richter (1967–1984), Präsident von 1980 bis 1984
Pierre Pescatore, Richter (1967–1985)
Hans Kutscher, Richter (1970–1980), Präsident von 1976 bis 1980
Alain Louis Dutheillet de Lamothe, Generalanwalt (1970–1972)
Henri Mayras, Generalanwalt (1972–1981)
Cearbhall O'Dalaigh, Richter (1973–1974)
Max Sørensen, Richter (1973–1979)
Alexander J. Mackenzie Stuart, Richter (1973–1988), Präsident von 1984 bis 1988
Jean-Pierre Warner, Generalanwalt (1973–1981)
Gerhard Reischl, Generalanwalt (1973–1981)
Aindrias O'Keeffe, Richter (1975–1985)
Francesco Capotorti, Richter (1976), dann Generalanwalt (1976–1982)
Giacinto Bosco, Richter (1976–1988)
Adolphe Touffait, Richter (1976–1982)
Thymen Koopmans, Richter (1979–1990)
Ole Due, Richter (1979–1994), Präsident von 1988 bis 1994
Ulrich Everling, Richter (1980–1988)
Alexandros Chloros, Richter (1981–1982)
Sir Gordon Slynn, Generalanwalt (1981–1988), dann Richter (1988–1992)
Simone Rozès, Generalanwältin (1981–1984)
Pieter VerLoren van Themaat, Generalanwalt (1981–1986)
Fernand Grévisse, Richter (1981–1982 und 1988–1994)
Kai Bahlmann, Richter (1982–1988)
G. Federico Mancini, Generalanwalt (1982–1988), dann Richter (1988–1999)
Yves Galmot, Richter (1982–1988)
Constantinos Kakouris, Richter (1983–1997)
Carl Otto Lenz, Generalanwalt (1984–1997)

Marco Darmon, Generalanwalt (1984–1994)
René Joliet, Richter (1984–1995)
Thomas Francis O'Higgins, Richter (1985–1991)
Fernand Schockweiler, Richter (1985–1996)
Jean Mischo, Generalanwalt (1986–1991 und 1997–2003)
José Carlos De Carvalho Moithinho de Almeida, Richter (1986–2000)
José Luis Da Cruz Vilaça, Generalanwalt (1986–1988)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias, Richter (1986–2003), Präsident von 1994 bis 2003
Manuel Diez de Velasco, Richter (1988–1994)
Manfred Zuleeg, Richter (1988–1994)
Walter Van Gerven, Generalanwalt (1988–1994)
Francis Geoffrey Jacobs, Generalanwalt (1998–2006)
Giuseppe Tesauro, Generalanwalt (1988–1998)
Paul Joan George Kapteyn, Richter (1990–2000)
Claus Christian Gulmann, Generalanwalt (1991–1994), dann Richter (1994–2006)
John L. Murray, Richter (1991–1999)
David Alexander Ogilvy Edward, Richter (1992–2004)
Antonio Mario La Pergola, Richter (1994 und 1999–2006), Generalanwalt (1995–1999)
Georges Cosmas, Generalanwalt (1994–2000)
Jean-Pierre Puissochet, Richter (1994–2006)
Philippe Léger, Generalanwalt (1994–2006)
Günter Hirsch, Richter (1994–2000)
Michael Bendik Elmer, Generalanwalt (1994–1997)
Hans Ragnemalm, Richter (1995–2000)
Leif Sevón, Richter (1995–2002)
Nial Fennelly, Generalanwalt (1995–2000)
Melchior Wathelet, Richter (1995–2003)
Krateros Ioannou, Richter (1997–1999)
Siegbert Alber, Generalanwalt (1997–2003)
Antonio Saggio, Generalanwalt (1998–2000)
Fidelma O'Kelly Macken, Richterin (1999–2004)
Ninon Colneric, Richterin (2000–2006)
Stig von Bahr, Richter (2000–2006)
Leendert A. Geelhoed, Generalanwalt (2000–2006)
Christine Stix-Hackl, Generalanwältin (2000–2006)

– Präsidenten

Massimo Pilotti (1952–1958)
Andreas Matthias Donner (1958–1964)
Charles Léon Hammes (1964–1967)
Robert Lecourt (1967–1976)
Hans Kutscher (1976–1980)
Josse J. Mertens de Wilmars (1980–1984)
Alexander John Mackenzie Stuart (1984–1988)

Ole Due (1988–1994)
Gil Carlos Rodríguez Iglesias (1994–2003)

– Kanzler

Albert Van Houtte (1953–1982)
Paul Heim (1982–1988)
Jean-Guy Giraud (1988–1994)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2007)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2000–2007)
3. Klagen – Klageart (2007)
4. Verfahrensgegenstand (2007)
5. Vertragsverletzungsverfahren (2000–2007)

Erledigte Rechtssachen

6. Verfahrensart (2000–2007)
7. Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2007)
8. Spruchkörper (2000–2007)
9. Verfahrensgegenstand (2000–2007)
10. Verfahrensgegenstand (2007)
11. Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis (2007)
12. Verfahrensdauer (2000–2007)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

13. Verfahrensart (2000–2007)
14. Spruchkörper (2007)

Verschiedenes

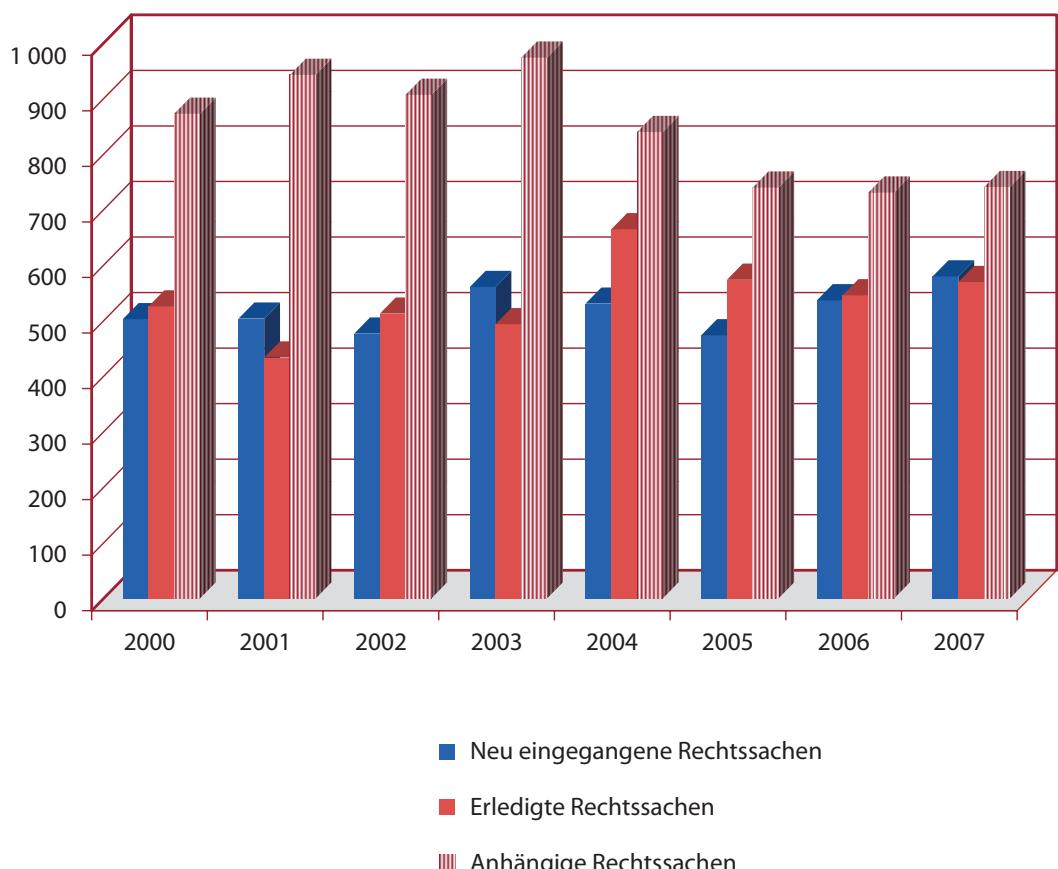
15. Beschleunigte Verfahren (2000–2007)
16. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007)

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2007)

17. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile
18. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)
19. Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)
20. Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2007)¹

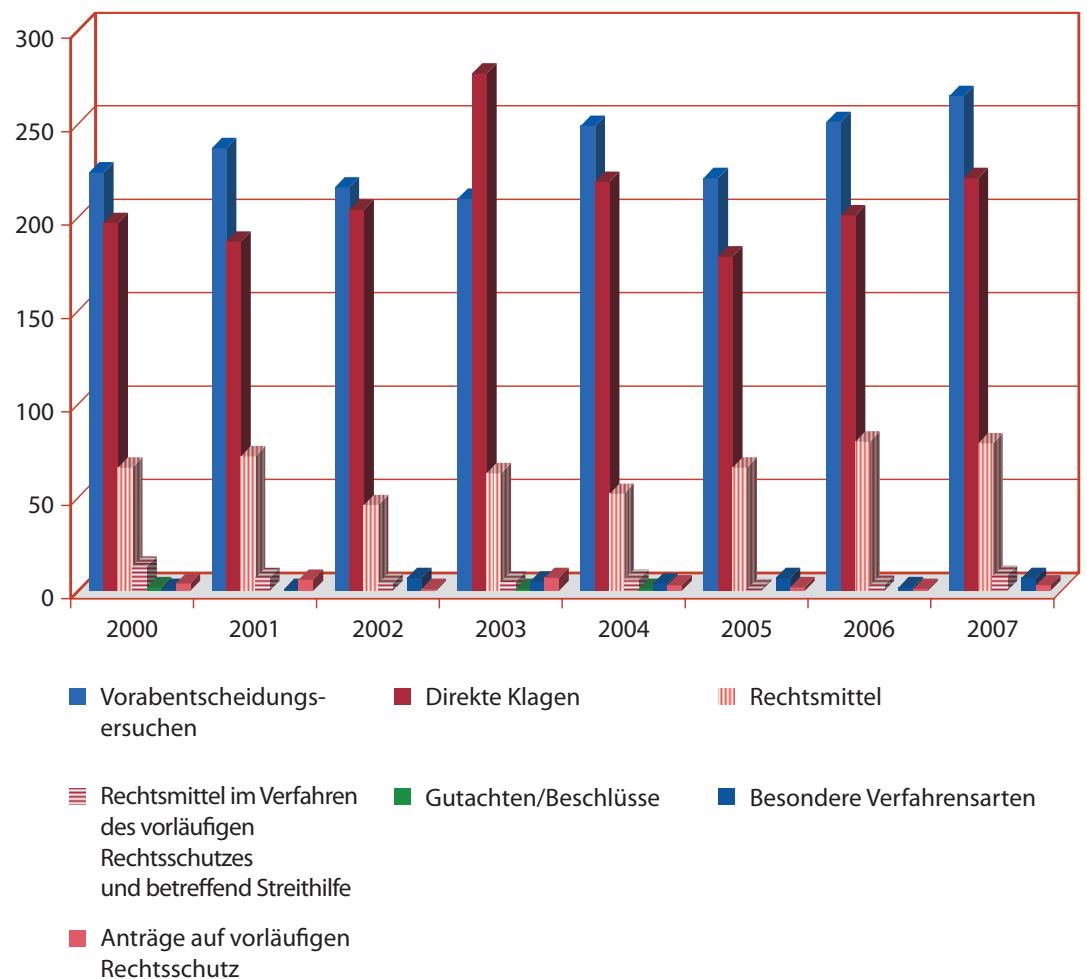


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Neu eingegangene Rechtssachen	503	504	477	561	531	474	537	580
Erledigte Rechtssachen	526	434	513	494	665	574	546	570
Anhängige Rechtssachen	873	943	907	974	840	740	731	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Neu eingegangene Rechtssachen

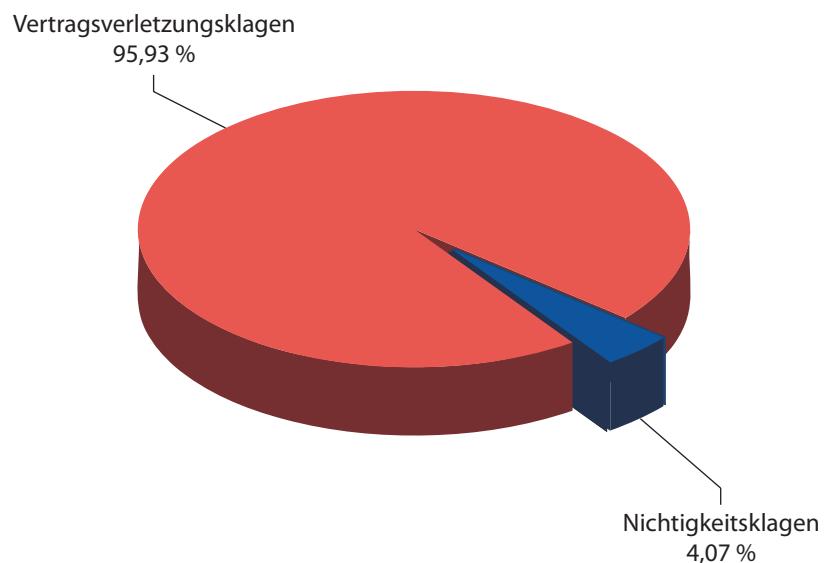
2. Verfahrensart (2000–2007)¹



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vorabentscheidungsersuchen	224	237	216	210	249	221	251	265
Direkte Klagen	197	187	204	277	219	179	201	221
Rechtsmittel	66	72	46	63	52	66	80	79
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	13	7	4	5	6	1	3	8
Gutachten/Beschlüsse	2	—	—	—	1	1	—	—
Besondere Verfahrensarten	1	1	7	5	4	7	2	7
Summe	503	504	477	561	531	474	537	580
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	4	6	1	7	3	2	1	3

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klagen – Klageart (2007)¹



Nichtigkeitsklagen	9
Untätigkeitsklagen	
Schadensersatzklagen	
Vertragsverletzungsklagen	212
Summe	221

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

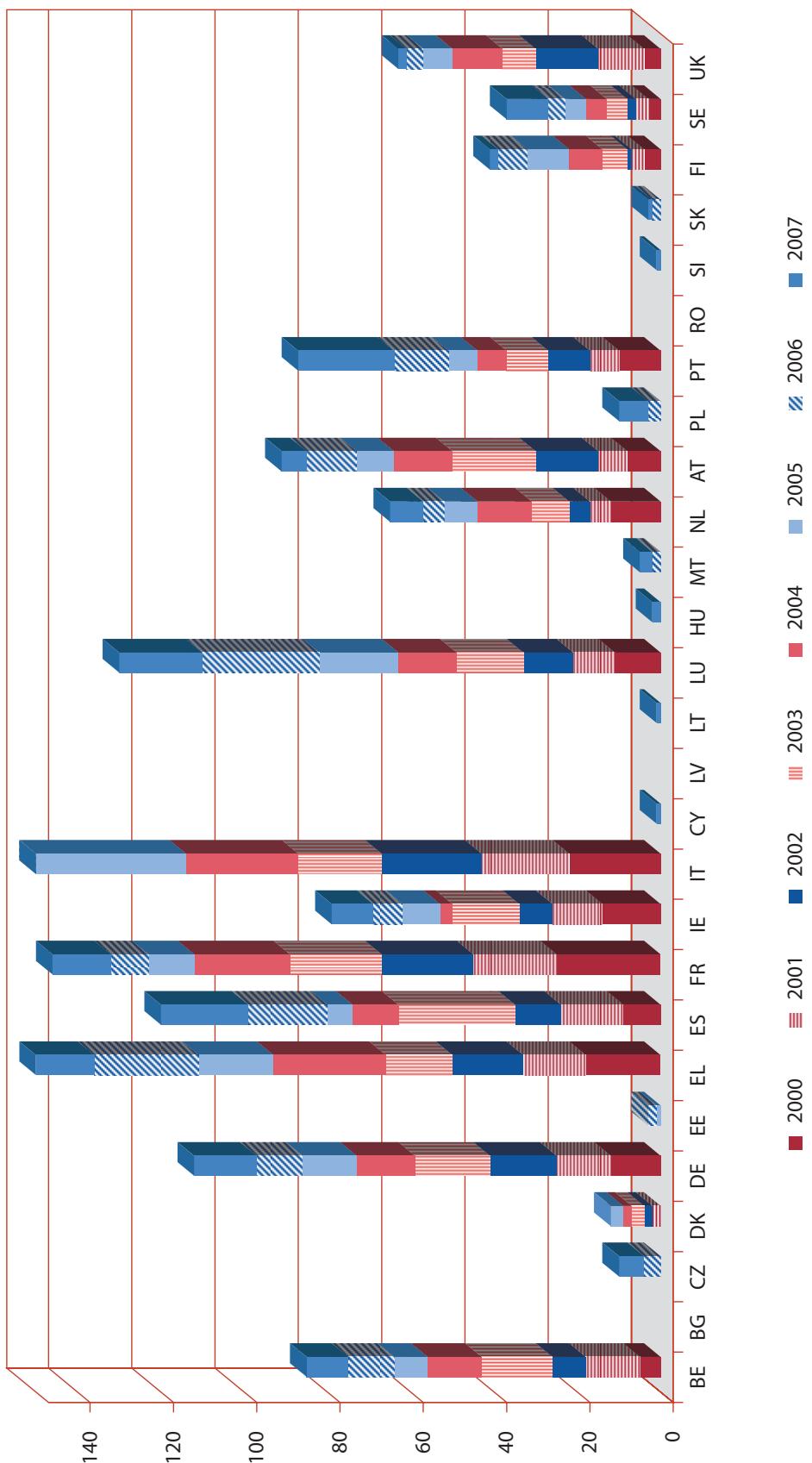
4. Neu eingegangene Rechtssachen¹ – Verfahrensgegenstand (2007)²

	Klagen	Vorabentschei-dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren der einst-weiligen Anordnung und betreffend Streithilfe	Summe	Besondere Verfahrensarten
Auswärtige Beziehungen	4	4	2		10	
Beamtenstatut			1		1	
Brüsseler Übereinkommen		3			3	
Eigenmittel der Gemeinschaften	2				2	
Energie	1	1			2	
Fischereipolitik	4	1			5	
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1				1	
Freier Dienstleistungsverkehr	2	3	1		6	
Freier Kapitalverkehr	1	6			7	
Freier Warenverkehr	8	6	1		15	
Freizügigkeit	11	17			28	
Geistiges Eigentum	11	3	14		28	
Gemeinsamer Zolltarif		7	1		8	
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	1	2			3	
Industriepolitik	19	6			25	
Institutionelles Recht	8	1	8	5	22	
Justiz und Inneres		1			1	
Landwirtschaft	6	26			32	
Niederlassungsfreiheit	10	14			24	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	22	8			30	
Rechtsangleichung	35	25			60	
Regionalpolitik			3		3	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		2			2	
Sozialpolitik	10	32			42	
Staatliche Beihilfen	3	4	10	1	18	
Steuerrecht	6	42			48	
Umwelt und Verbraucher	38	15	5	2	60	
Unionsbürgerschaft		2			2	
Unternehmensrecht	5	8	1		14	
Verkehr	10	5			15	
Vorrechte und Befreiungen		2			2	
Wettbewerb	3	8	20		31	
Wirtschafts- und Währungspolitik			1		1	
Zollunion		8	2		10	
EG-Vertrag	221	262	70	8	561	
EU-Vertrag						
EGKS-Vertrag		1			1	
EAG-Vertrag	1		1		2	
Verfahren						7
Beamtenstatut			9		9	
Verschiedenes		9			9	7
INSGESAMT	222	263	80	8	573	7

¹ Ohne Berücksichtigung der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz.

² Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

5. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2000–2007)¹



	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Summe
2000	5			12		18	9	25	14	22			11		12	8		10					4	3	4	157		
2001	13			2	13	15	15	20	12	21			10		5	7	7						3	3	11	157		
2002	8			2	16	17	11	22	8	24			12		5	15	10						1	2	15	168		
2003	17			3	18	16	28	22	16	20			16		9	20	10						6	5	8	214		
2004	13			2	14	27	11	23	3	27			14		13	14	7						8	5	12	193 ²		
2005	8			3	13	1	18	6	11	9	36			19		8	9	7					10	5	7	170		
2006	11			4	11	2	25	19	9	7	25			28		2	5	12	3	13			2	7	4	4	193	
2007	10			6	15	26	21	14	10	23	1		1	20	2	3	8	6	7	23		1	1	2	10	2	212	

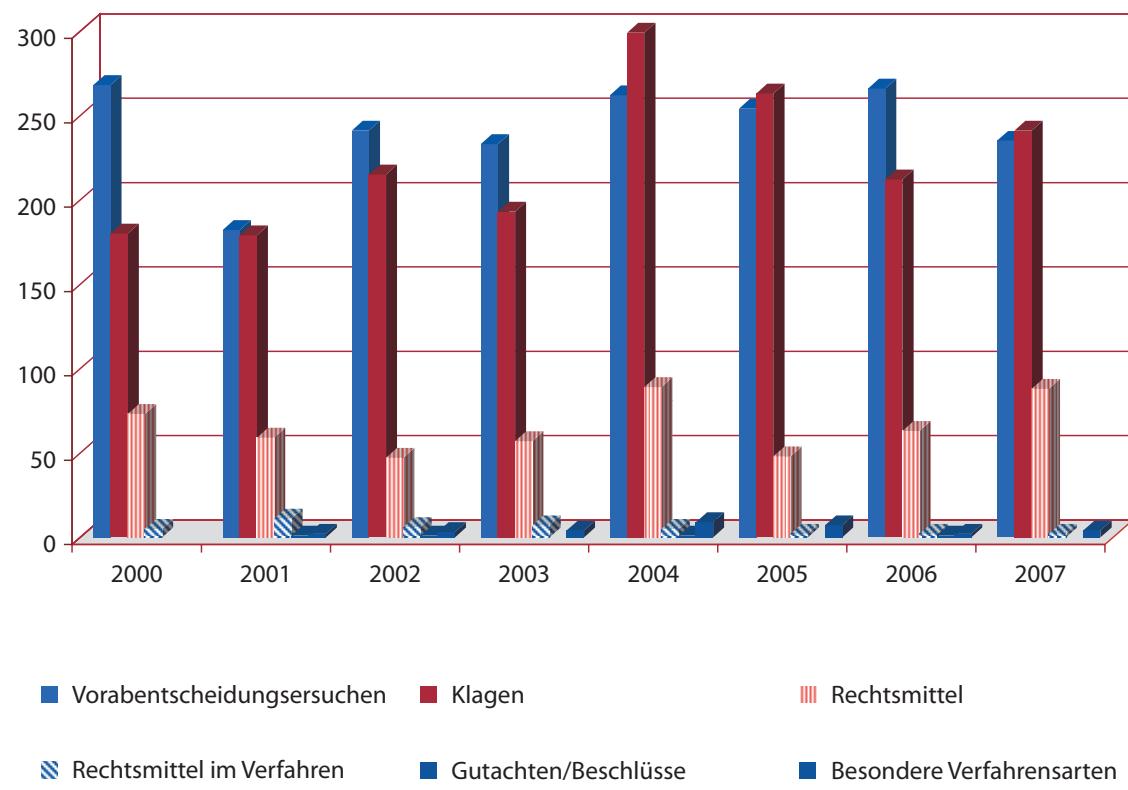
¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

Art. 93, 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Art. 88 EG, 226 EG, 227 EG und 298 EG), Art. 141 EA, 142 EA, 143 EA und Art. 88 KS.

² In den angegebenen Jahren wurde eine Klage nach Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG) erhoben.

Erledigte Rechtssachen

6. Verfahrensart (2000–2007)^{1 2}

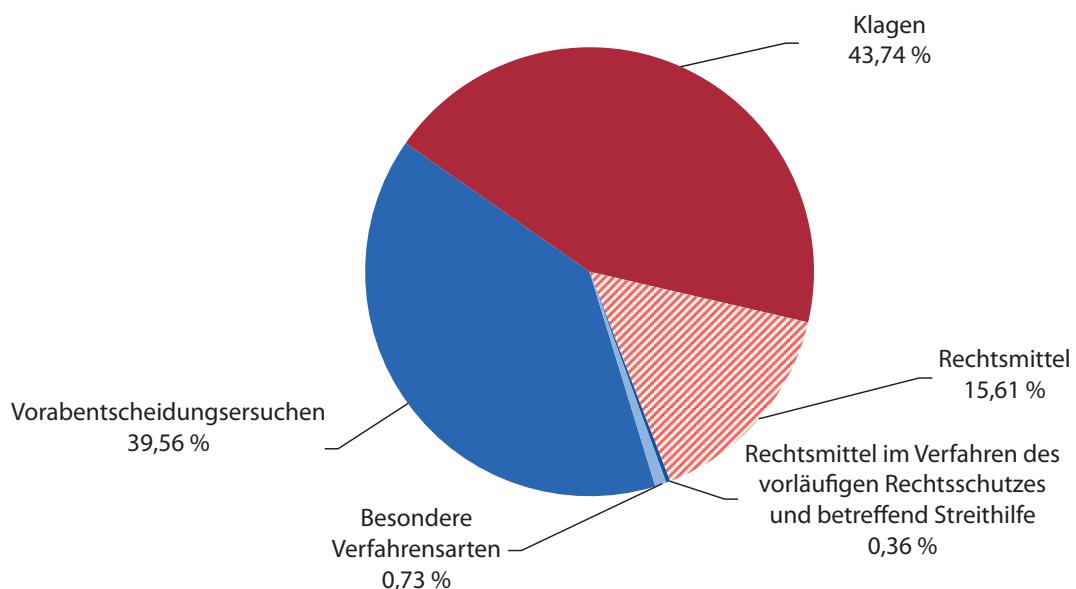


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vorabentscheidungersuchen	268	182	241	233	262	254	266	235
Klagen	180	179	215	193	299	263	212	241
Rechtsmittel	73	59	47	57	89	48	63	88
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	5	11	6	7	5	2	2	2
Gutachten/Beschlüsse		1	1		1		1	
Besondere Verfahrensarten		2	3	4	9	7	2	4
Summe	526	434	513	494	665	574	546	570

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Als besondere Verfahrensarten gelten: Kostenfestsetzung (Art. 74 Verfahrensordnung); Prozesskostenhilfe (Art. 76 Verfahrensordnung); Einspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 Verfahrensordnung); Drittwiderruf (Art. 97 Verfahrensordnung); Auslegung eines Urteils (Art. 102 Verfahrensordnung); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 98 Verfahrensordnung); Urteilsberichtigung (Art. 66 Verfahrensordnung); Pfändungsverfahren (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen); Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung (Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen).

7. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2007)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Gutachten	Summe
Vorabentscheidungersuchen	175	22		21		218
Klagen	153	1		87		241
Rechtsmittel	50	32		4		86
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe			2			2
Besondere Verfahrensarten	1	2		1		4
Summe	379	57	2	113	0	551

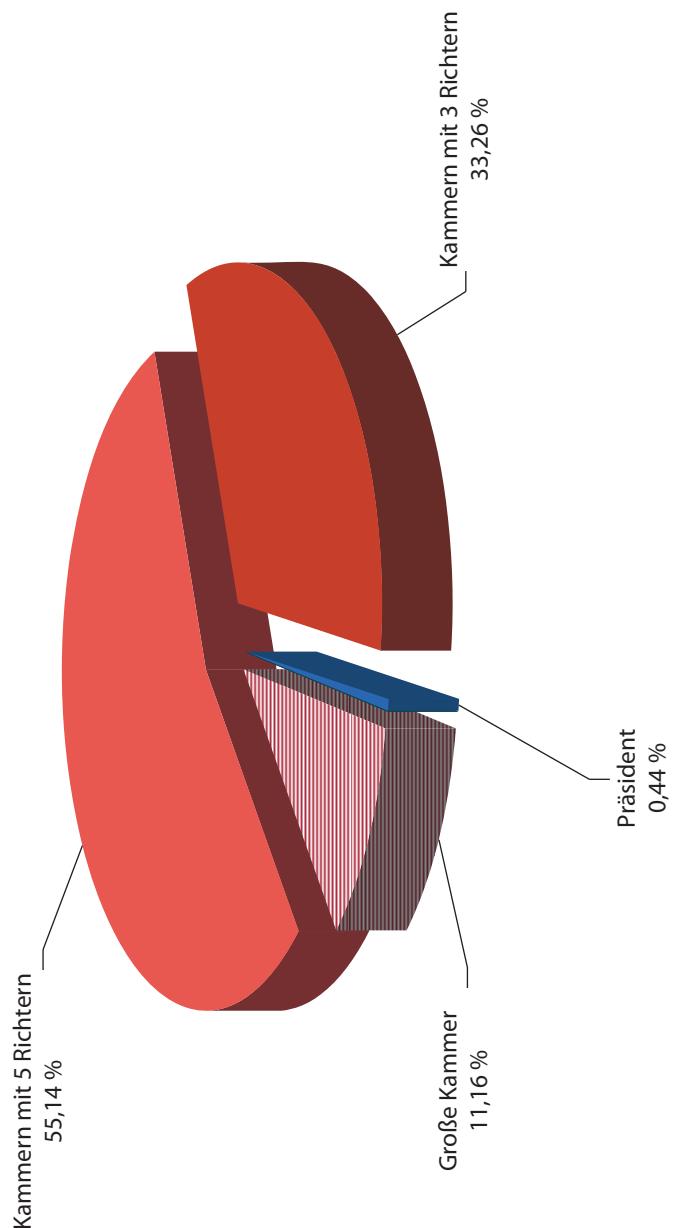
¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

² Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die ein Verfahren beenden (Unzulässigkeit, offensichtliche Unzulässigkeit u. Ä.).

³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 185 oder 186 EG-Vertrag (jetzt Art. 242 EG und 243 EG) oder gemäß Art. 187 EG-Vertrag (jetzt Art. 244 EG) oder den entsprechenden Vorschriften des EAG- und des EGKS-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.

⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

8. Erläuterte Rechtssachen – Spruchkörper (2000–2007)¹



	Plenum des Gerichtshofs		Kleines Plenum ³		Große Kammer		Kammern mit 5 Richtern		Kammern mit 3 Richtern		Präsident		Summe			
	Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²		Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²		Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²		Urteile/Gutachten		Beschlüsse ²	
	Summe		Summe		Summe		Summe		Summe		Summe		Summe		Summe	
2000	31	6	37	33	2	35	27	4	31	48	2	50	21	21	1	2
2001	91	91	24	24	52	52	35	35	1	1	31	1	32	59	59	55
2002	3	165	155	13	168	177	10	187	200	8	208	257	18	275	245	5
2003	3	165	155	13	168	177	10	187	200	8	208	257	18	275	245	5
2004	51	154	103	51	174	113	61	174	103	51	154	67	41	108	104	48
2005	55	51	51	55	55	51	55	55	55	55	55	51	51	51	51	51
2006	5	250	265	13	278	242	10	252	10	252	10	252	10	252	10	252
2007	58	466	389	55	444	397	60	457	60	457	60	457	60	457	60	457

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungsscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erlösung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

³ Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza bestehender Sprachkörper.

9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2007)¹

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1				1	2		
Auswärtige Beziehungen	4	9	7	8	9	8	11	9
Beitritt neuer Mitgliedstaaten			1	2	2	1		1
Brüsseler Übereinkommen		1	7	4	7	8	4	2
Eigenmittel der Gemeinschaften		1	1	1		2	6	3
Energie			1		1	3	6	4
Fischereipolitik		4	10	2	6	11	7	6
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1							
Freier Dienstleistungsverkehr	1	13	13	15	23	11	17	23
Freier Kapitalverkehr		2	24	3	4	5	4	13
Freier Warenverkehr	5	8	7	19	17	11	8	14
Freizügigkeit	4	6	10	11	17	17	20	19
Geistiges Eigentum	7	1	1	4	20	5	19	21
Gemeinsamer Zolltarif		7	7		4	7	7	10
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts		1	4	8	4	2	1	4
Handelspolitik	15	7	1	4		4	1	1
Industriepolitik		3	4	4	11	11		11
Institutionelle Vorschriften	19	8	2	12	13	16	15	6
Justiz und Inneres				3			2	
Landwirtschaft	14	35	36	37	60	63	30	23
Niederlassungsfreiheit		5	8	13	14	5	21	19
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik								4
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts					2	5	9	17
Rechtsangleichung		15	23	34	33	41	19	22
Regionalpolitik	4	1	1			5		7
Schiedsklausel	1							
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer		11	12	5	6	10	7	7
Sozialpolitik	17	29	13	20	44	29	29	26
Staatliche Beihilfen	17	9	15	21	21	23	23	9
Steuerrecht		37	22	26	28	34	55	44
Umwelt und Verbraucher	4	30	38	48	67	44	40	50
Unionsbürgerschaft	1	2		1	1	2	4	2
Unternehmensrecht	4	8	6	17	16	24	10	16
Verkehr	2	11	25	6	11	16	9	6
Vorrechte und Befreiungen				1		1	1	1
Wettbewerb	20	16	13	13	29	17	30	17
Wirtschafts- und Währungspolitik					2			1
Zollunion		3	3	8	12	9	9	12
EG-Vertrag	141	283	315	350	485	452	424	430
EU-Vertrag						3	3	4
EGKS-Vertrag	3	4	4	15	1	3		1
EAG-Vertrag				3	2	1	4	1
Vorrechte und Befreiungen		1		1	1			
Verfahren		1	2	3	8	1	2	3
Beamtenstatut	97	16	11	7	12	6	9	17
Verschiedenes	97	18	13	11	21	7	11	20
INSGESAMT	241	305	335	378	509	466	442	456

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

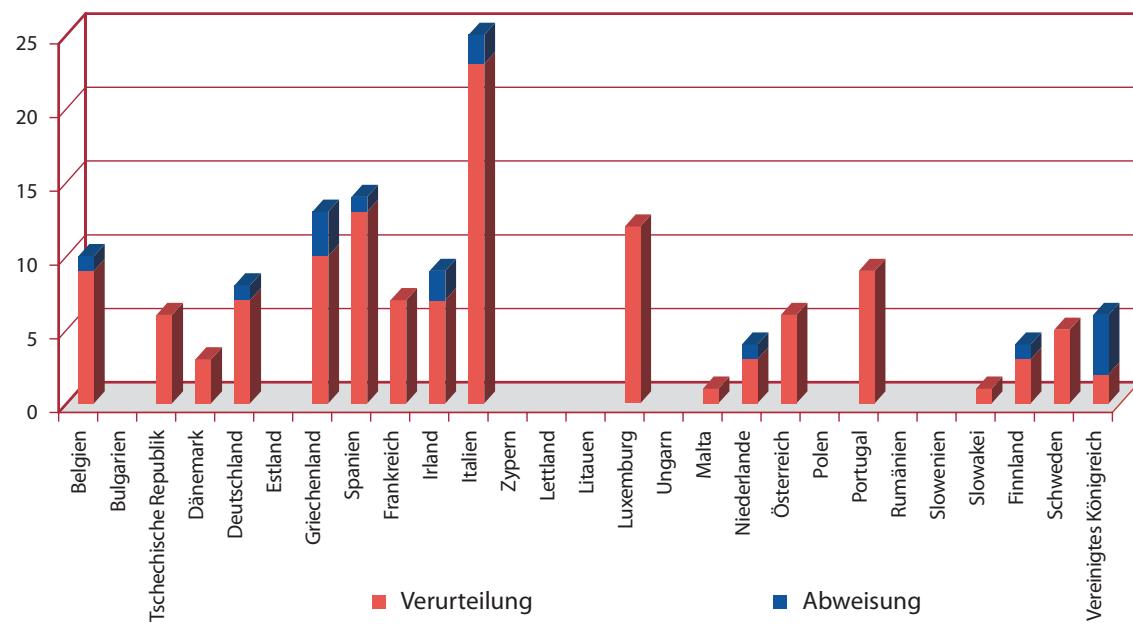
10. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007)¹

	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Auswärtige Beziehungen	8	1	9
Beitritt neuer Mitgliedstaaten	1		1
Brüsseler Übereinkommen	2		2
Eigenmittel der Gemeinschaften	1	2	3
Energie	4		4
Fischereipolitik	6		6
Freier Dienstleistungsverkehr	21	2	23
Freier Kapitalverkehr	10	3	13
Freier Warenverkehr	13	1	14
Freizügigkeit	15	4	19
Geistiges Eigentum	13	8	21
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	4		4
Gemeinsamer Zolltarif	9	1	10
Grundsätze des Gemeinschaftsrechts	3	1	4
Handelspolitik	1		1
Industriepolitik	11		11
Institutionelle Vorschriften	3	3	6
Landwirtschaft	22	1	23
Niederlassungsfreiheit	17	2	19
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	17		17
Rechtsangleichung	21	1	22
Regionalpolitik	6	1	7
Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter	5	2	7
Sozialpolitik	25	1	26
Staatliche Beihilfen	7	2	9
Steuerrecht	42	2	44
Umwelt und Verbraucher	47	3	50
Unionsbürgerschaft	2		2
Unternehmensrecht	13	3	16
Verkehr	6		6
Vorrechte und Befreiungen	1		1
Wettbewerb	13	4	17
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		1
Zollunion	10	2	12
EG-Vertrag	380	50	430
EU-Vertrag	4		4
EGKS-Vertrag	1		1
EAG-Vertrag	1		1
Verfahren	1	2	3
Beamtenstatut	10	7	17
Verschiedenes	11	9	20
INSGESAMT	397	59	456

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Verfahrensbeendende Beschlüsse mit Entscheidungscharakter (ohne Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden).

11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2007)¹

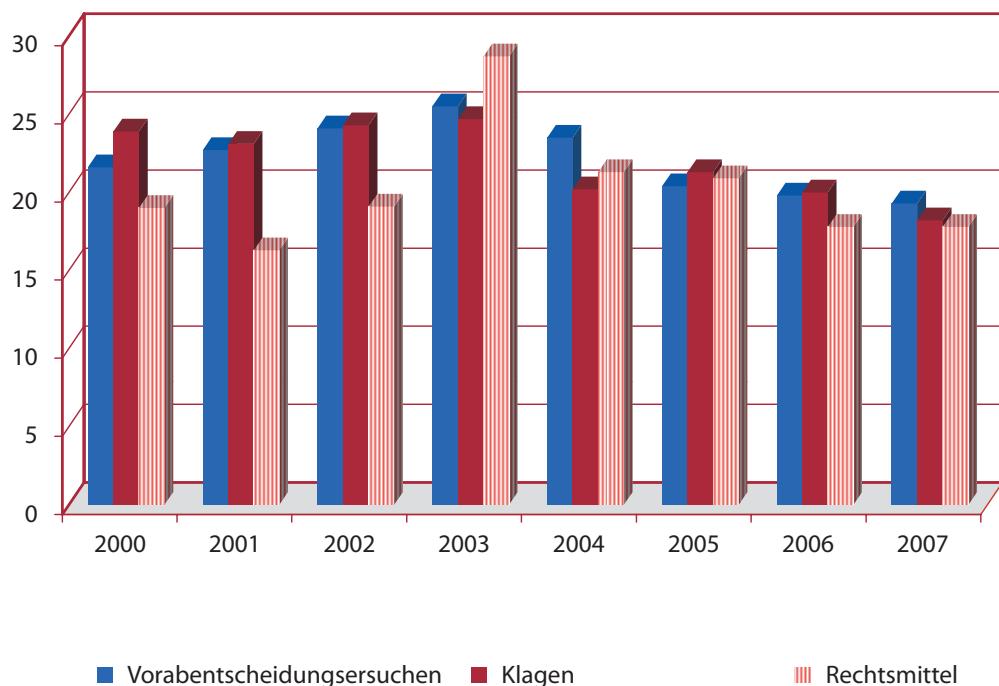


	Verurteilung	Abweisung	Summe
Belgien	9	1	10
Bulgarien	0	0	0
Tschechische Republik	6	0	6
Dänemark	3	0	3
Deutschland	7	1	8
Estland	0	9	9
Griechenland	10	3	13
Spanien	13	1	14
Frankreich	7	0	7
Irland	7	2	9
Italien	23	2	25
Zypern	12	0	12
Lettland	0	0	0
Litauen	0	0	0
Luxemburg	13	0	13
Ungarn	0	0	0
Malta	1	0	1
Niederlande	3	1	4
Österreich	6	0	6
Polen	9	0	9
Portugal	0	0	0
Rumänien	0	0	0
Slowenien	0	0	0
Slowakei	1	0	1
Finnland	3	1	4
Schweden	5	0	5
Vereinigtes Königreich	2	4	6
Summe	127	16	143

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2000–2007)¹

(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)²



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vorabentscheidungersuchen	21,6	22,7	24,1	25,5	23,5	20,4	19,8	19,3
Klagen	23,9	23,1	24,3	24,7	20,2	21,3	20	18,2
Rechtsmittel	19	16,3	19,1	28,7	21,3	20,9	17,8	17,8

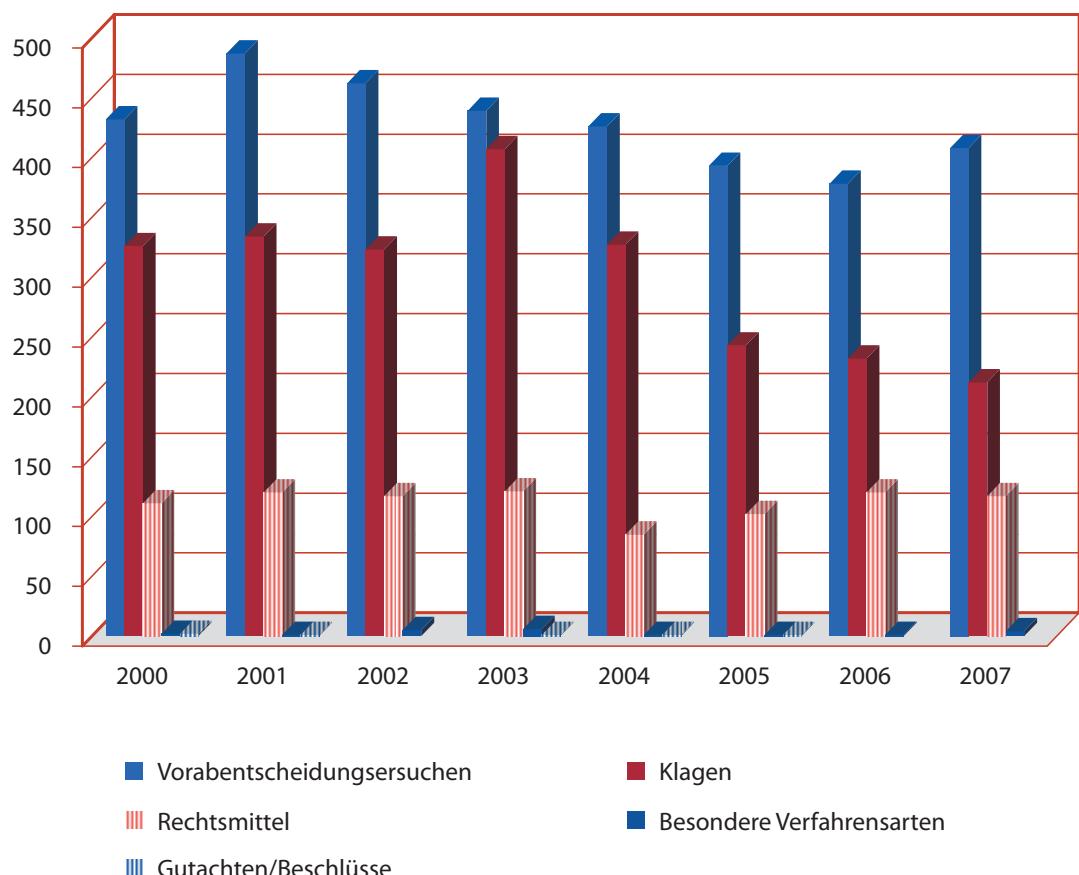
¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten und Beschlüsse; besondere Verfahrensarten (Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe, Einspruch gegen Versäumnisurteil, Drittwiderrspruch, Urteilsauslegung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Urteilsberichtigung, Pfändungsverfahren und Verfahren betreffend Befreiungen); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache; Verweisung oder Abgabe an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

Die Dauer ist in Monaten und Zehntel von Monaten angegeben.

² Andere als diejenigen Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

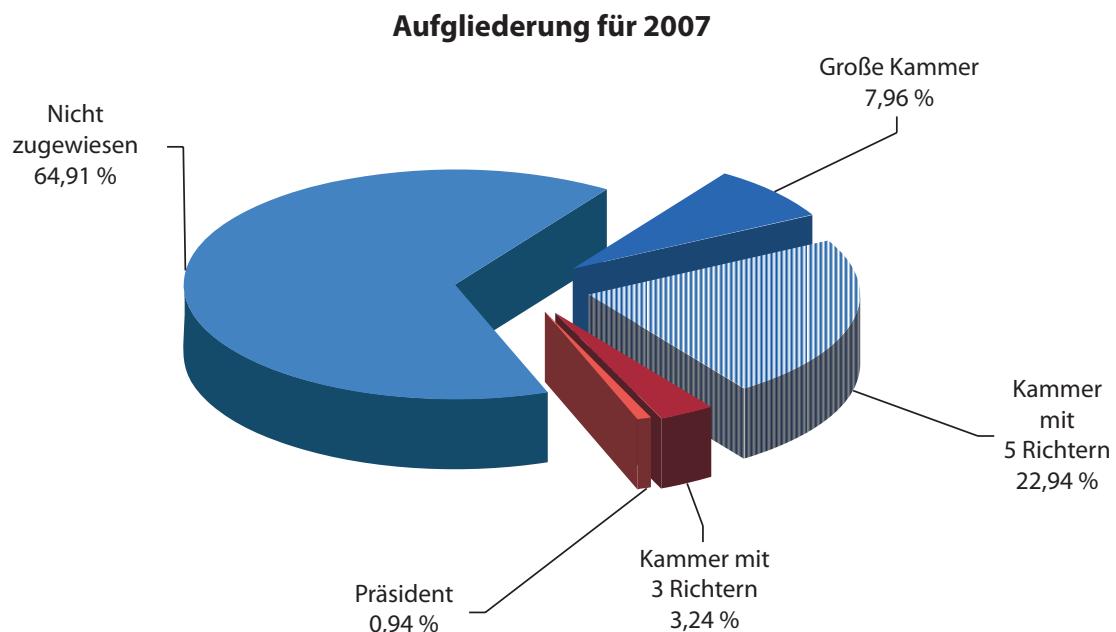
13. Verfahrensart (2000–2007)¹



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Vorabentscheidungersuchen	432	487	462	439	426	393	378	408
Klagen	326	334	323	407	327	243	232	212
Rechtsmittel	111	120	117	121	85	102	120	117
Besondere Verfahrensarten	2	1	5	6	1	1	1	4
Gutachten/Beschlüsse	2	1		1	1	1		
Summe	873	943	907	974	840	740	731	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2007)¹



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Nicht zugewiesen	634	602	546	690	547	437	490	481
Plenum des Gerichtshofs	34	31	47	21	2	2		
Kleines Plenum ²	26	66	36	1				
Große Kammer				24	56	60	44	59
Kammer mit 5 Richtern	129	199	234	195	177	212	171	170
Kammer mit 3 Richtern	42	42	42	42	57	29	26	24
Präsident	8	3	2	1	1			7
Summe	873	943	907	974	840	740	731	741

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza bestehender Spruchkörper.

15. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2000–2007)¹

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Summe
	Erfolgreiche Anträge	Zurückgewiesen/erledigt							
Klagen									
	1	1	5	1	3	1	2	1	8
Vorabentscheidungsersuchen	1	1	5	1	3	10	5	5	37
Rechtsmittel		2		1	1			1	5
Gutachten					1				1
Summe	1	1	7	2	1	13	5	8	51

¹ Die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gerichtshof ist nach den Art. 62a und 104a Verfahrensordnung, in Kraft getreten am 1. Juli 2000, möglich.

16. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2007)¹

	Neu anhängig geworden	Anzahl der neu anhängig gewordenen Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Billigung	Streichung oder Erledigung der Hauptsache
Staatliche Beihilfen		1	1	1	
Umwelt und Verbraucher	2	1	1	1	2
Summe EG-Vertrag	2	2	2	2	2
Verschiedenes					
INSGESAMT	2	2	2	2	2

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2007)

17. Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹					Urteile ²
	Klagen ³	Vorabentschei-dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Summe	
1953	4				4	
1954	10				10	2
1955	9				9	4
1956	11				11	6
1957	19				19	4
1958	43				43	10
1959	47				47	13
1960	23				23	18
1961	25	1			26	11
1962	30	5			35	20
1963	99	6			105	17
1964	49	6			55	31
1965	55	7			62	52
1966	30	1			31	24
1967	14	23			37	
1968	24	9			33	27
1969	60	17			77	30
1970	47	32			79	64
1971	59	37			96	60
1972	42	40			82	61
1973	131	61			192	80
1974	63	39			102	63
1975	62	69			131	78
1976	52	75			127	88
1977	74	84			158	100
1978	147	123			270	97
1979	1 218	106			1 324	138
1980	180	99			279	132
1981	214	108			322	128

>>>

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹						Urteile ²
	Klagen ³	Vorabentschei-dungsersuchen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1982	217	129			346	16	185
1983	199	98			297	11	151
1984	183	129			312	17	165
1985	294	139			433	23	211
1986	238	91			329	23	174
1987	251	144			395	21	208
1988	193	179			372	17	238
1989	244	139			383	19	188
1990 ⁴	221	141	15	1	378	12	193
1991	142	186	13	1	342	9	204
1992	253	162	24	1	440	5	210
1993	265	204	17		486	13	203
1994	128	203	12	1	344	4	188
1995	109	251	46	2	408	3	172
1996	132	256	25	3	416	4	193
1997	169	239	30	5	443	1	242
1998	147	264	66	4	481	2	254
1999	214	255	68	4	541	4	235
2000	199	224	66	13	502	4	273
2001	187	237	72	7	503	6	244
2002	204	216	46	4	470	1	269
2003	278	210	63	5	556	7	308
2004	220	249	52	6	527	3	375
2005	179	221	66	1	467	2	362
2006	201	251	80	3	535	1	351
2007	221	265	79	8	573	3	379
Summe	8 129	6 030	840	69	15 068	345	7 557

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.² Nettozahlen.³ Einschließlich Gutachten.⁴ Seit 1990 werden Klagen in Beamtensachen beim Gericht erster Instanz erhoben.

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2007) –

Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)¹

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Benelux ²	Summe
1961																			1									1	
1962																												5	
1963																												6	
1964																												6	
1965																												7	
1966																												1	
1967	5																											23	
1968	1																											9	
1969	4																											17	
1970	4																											32	
1971	1																											37	
1972	5																											40	
1973	8																											61	
1974	5																											39	
1975	7																											69	
1976	11																											75	
1977	16																											84	
1978	7																											123	
1979	13																											106	
1980	14																											99	
1981	12																											108	
1982	10																											129	
1983	9																											98	

>>>

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	EL	ES	FR	IE	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Benelux²	Summe
1984	13		2	38						34	1	10						22								9	129		
1985	13			40					45	2	11					6		14								8	139		
1986	13		4	18		2	1	19	4	5					1		16								8	91			
1987	15		5	32		17	1	36	2	5					3		19								9	144			
1988	30		4	34		1	38		28						2		26								16	179			
1989	13		2	47		2	28	1	10						1		18		1						14	139			
1990	17		5	34		2	6	21	4	25					4		9		2						12	141			
1991	19		2	54		3	5	29	2	36					2		17		3						14	186			
1992	16		3	62		1	5	15	22						1		18		1						18	162			
1993	22		7	57		5	7	22	1	24					1		43		3						12	204			
1994	19		4	44		13	36	2	46						1		13		1						24	203			
1995	14		8	51		10	10	43	3	58					2		19	2	5						6	251			
1996	30		4	66		4	6	24	70						2		10	6	6						3	256			
1997	19		7	46		2	9	10	1	50					3		24	35	2						6	239			
1998	12		7	49		5	55	16	3	39					2		21	16	7						2	264			
1999	13		3	49		3	4	17	2	43					4		23	56	7						4	255			
2000	15		3	47		3	5	12	2	50					4		12	31	8						5	224			
2001	10		5	53		4	4	15	1	40					2		14	57	4						3	237			
2002	18		8	59		7	3	8		37					4		12	31	3						7	216			
2003	18		3	43		4	8	9	2	45					4		28	15	1						4	210			
2004	24		4	50		18	8	21	1	48					1		28	12	1						4	249			
2005	21		1	4	51	11	10	17	2	18					2		36	15	1	2				4	221				
2006	17		3	3	77		14	17	24	1	34				1		1	4	20	2	3			1	251				
2007	22		1	2	5	59	2	8	14	26	2	43			1		2	19	20	7	3	1		1	265				
Summe	555	1	6	116	1601	2	125	194	743	50	939	2	60	11	685	308	10	63	1	2	52	69	434	1	6030				

¹ Art. 177 EG-Vertrag (jetzt Art. 234 EG), 35 Abs. 1 EU, 41 KS, 150 EA, Protokoll 1971.² Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2007) – Neu eingegangene Ersuchen um Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Gericht)

			Summe
Belgien	Cour de cassation	69	
	Cour d'arbitrage	5	
	Conseil d'État	42	
	Andere Gerichte	439	555
Bulgarien	Софийски градски съд Търговско отделение	1	
	Andere Gerichte		1
Tschechische Republik	Nejvyššího soudu		
	Nejvyšší správní soud		
	Ústavní soud		
	Andere Gerichte	6	6
Dänemark	Højesteret	21	
	Andere Gerichte	95	116
Deutschland	Bundesgerichtshof	110	
	Bundesverwaltungsgericht	79	
	Bundesfinanzhof	242	
	Bundesarbeitsgericht	17	
	Bundessozialgericht	72	
	Staatsgerichtshof des Landes Hessen	1	
	Andere Gerichte	1 080	1 601
Estland	Riigikohus	1	
	Andere Gerichte	1	2
Griechenland	Άρειος Πάγος	9	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	28	
	Andere Gerichte	88	125
Spanien	Tribunal Supremo	20	
	Audiencia Nacional	1	
	Juzgado Central de lo Penal	7	
	Andere Gerichte	166	194
Frankreich	Cour de cassation	76	
	Conseil d'État	40	
	Andere Gerichte	627	743
Irland	Supreme Court	17	
	High Court	15	
	Andere Gerichte	18	50

>>>

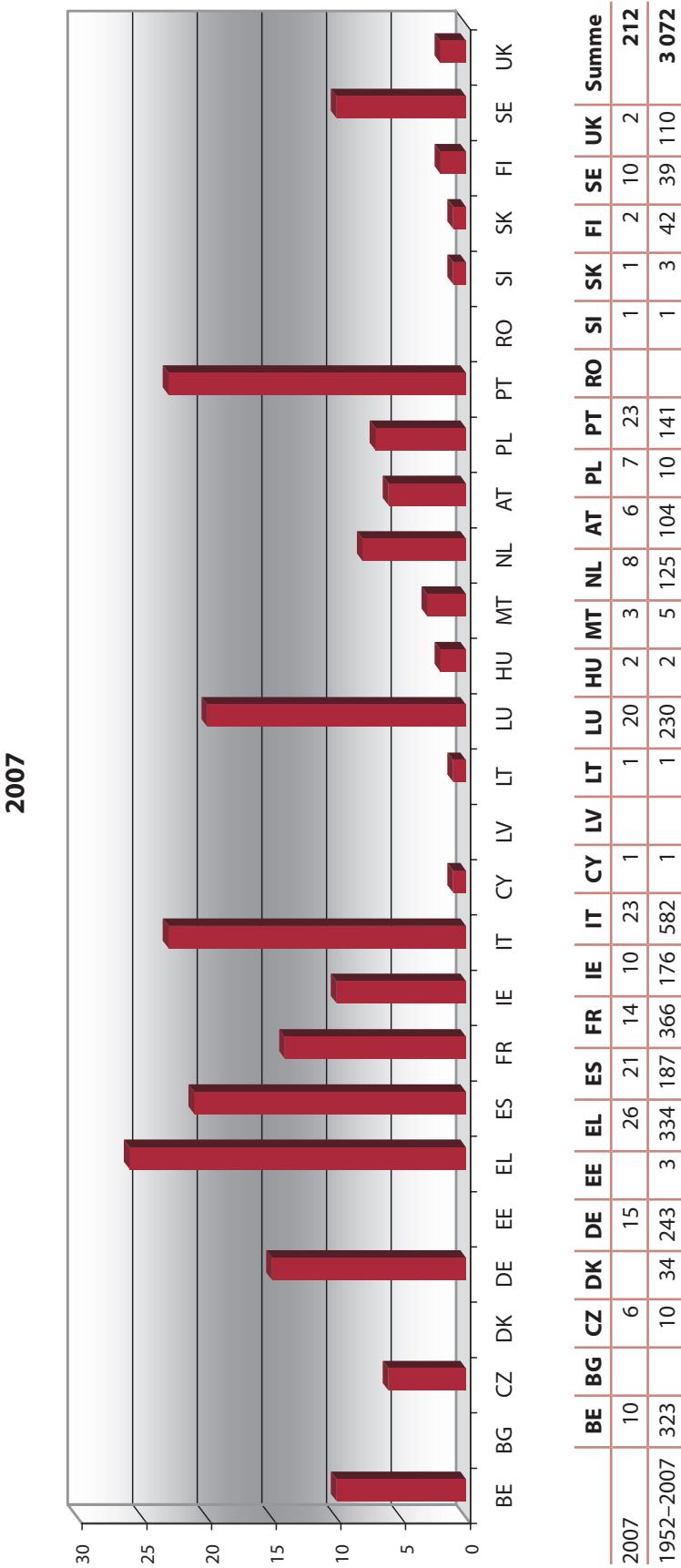
		Summe
Italien	Corte suprema di Cassazione	94
	Consiglio di Stato	60
	Andere Gerichte	785
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	
	Andere Gerichte	
Lettland	Augstākā tiesa	
	Satversmes tiesa	
	Andere Gerichte	
Litauen	Konstitucinis Teismas	1
	Lietuvos Aukščiausiasis Teismas	
	Lietuvos vyriausiasis administraciniis Teismas	1
	Andere Gerichte	2
Luxemburg	Cour supérieure de justice	10
	Conseil d'État	13
	Cour administrative	7
	Andere Gerichte	30
Ungarn	Legfelsőbb Bíróság	1
	Szegedi Ítélezőtáblá	1
	Andere Gerichte	9
Malta	Qorti Kostituzzjonal	
	Qorti ta'l- Appel	
	Andere Gerichte	
Niederlande	Raad van State	54
	Hoge Raad der Nederlanden	157
	Centrale Raad van Beroep	46
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	134
	Tariefcommissie	34
	Andere Gerichte	260
Österreich	Verfassungsgerichtshof	4
	Oberster Gerichtshof	64
	Oberster Patent- und Markensenat	3
	Bundesvergabeamt	24
	Verwaltungsgerichtshof	52
	Vergabekontrollsenat	4
	Andere Gerichte	157
		308

>>>

		Summe
Polen	Sąd Najwyższy	
	Naczelnny Sąd Administracyjny	
	Trybunał Konstytucyjny	
	Andere Gerichte	10
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	1
	Supremo Tribunal Administrativo	36
	Andere Gerichte	26
Rumänien	Tribunal Dâmbovița	1
	Andere Gerichte	1
Slowenien	Vrhovno sodišče	
	Ustavno sodišče	
	Andere Gerichte	
Slowakei	Ústavný Súd	
	Najvyšší súd	1
	Andere Gerichte	1
Finnland	Korkein hallinto-oikeus	22
	Korkein oikeus	8
	Andere Gerichte	22
Schweden	Högsta Domstolen	10
	Marknadsdomstolen	4
	Regeringsrätten	20
	Andere Gerichte	35
Vereinigtes Königreich	House of Lords	36
	Court of Appeal	42
	Andere Gerichte	356
Benelux	Cour de justice/Gerechtshof ¹	1
	Summe	6 030

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie.

20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2007) – Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen¹

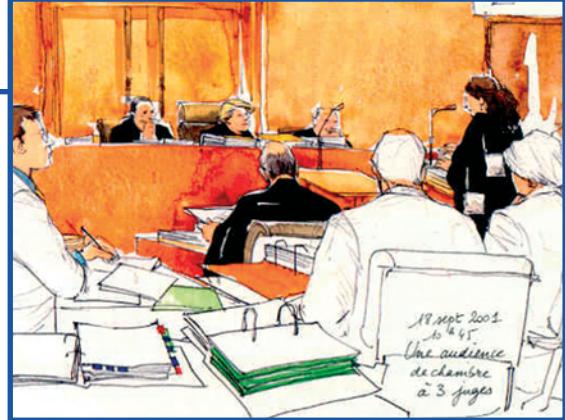


Die Verfahren gegen Spanien enthalten eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht vom Königreich Belgien.

Die Verfahren gegen Frankreich enthalten eine Klage gemäß Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG), eingereicht von Irland.

Zuden gegen das Vereinigte Königreich anhängigen Rechtssachen gehören drei auf Art. 170 EG-Vertrag (jetzt Art. 227 EG) gestützte Klagen, von denen eine von Frankreich und zwei von Spanien erhoben wurden.

¹ Art. 93, 169, 170, 171, 225 EG-Vertrag (jetzt Art. 88 EG, 226 EG, 227 EG, 228 EG und 298 EG), Art. 141 EA, 142 EA, 143 EA und Art. 88 KS.



Kapitel II

Das Gericht erster Instanz
der Europäischen Gemeinschaften

A – Tätigkeit des Gerichts erster Instanz im Jahr 2007

Von Präsident Marc Jaeger

2007 war für das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ein Jahr des Wechsels und des Übergangs. Zwei neue Mitglieder, T. Tchipev und V. Ciucă, stießen zu Jahresbeginn im Anschluss an die Erweiterung der Europäischen Union um die Republik Bulgarien und um Rumänien zum Kollegium hinzu. Im September 2007 schied Präsident B. Vesterdorf, der dem Gericht seit seiner Errichtung im Jahr 1989 angehörte und seit fast 10 Jahren dessen Präsident war, aus dem Amt und wurde durch S. Frimodt Nielsen ersetzt. Zur gleichen Zeit wurden die Richter R. García-Valdecasas y Fernández, der dem Gericht ebenfalls von Anfang an angehörte, sowie J. Pirrung und H. Legal, deren Amtszeit auslief, durch S. Soldevila Fragoso, A. Dittrich und L. Truchot ersetzt. Schließlich wählte das Gericht in dieser erneuerten Besetzung mit M. Jaeger seinen neuen Präsidenten.

Darüber hinaus hat das Gericht seine ersten Entscheidungen als für Rechtsmittel gegen Entscheidungen zuständiges Gericht erlassen, die von den nach Art. 220 Abs. 2 EG und Art. 225a EG durch den Vertrag von Nizza eingerichteten gerichtlichen Kammern erlassen werden. Entgegen seiner Bezeichnung ist das Gericht erster Instanz danach zur Entscheidung über Rechtsmittel befugt, die nach den Modalitäten gemäß den Art. 9 bis 13 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingelebt werden. Diese neuen Streitsachen wurden vorerst einer *ad hoc* gebildeten Kammer, der Rechtsmittelkammer, zugewiesen, die sich aus dem Präsidenten des Gerichts und – nach einem rollierenden System – vier Kammerpräsidenten zusammensetzt.

Das vergangene Jahr war gekennzeichnet durch die Verkündung zweier Urteile in den Rechtssachen Microsoft/Kommission¹ und API/Kommission² durch die große Kammer des Gerichts. Bei der Bearbeitung dieser Rechtssachen, insbesondere der erstgenannten, hatten die 13 Mitglieder dieses Spruchkörpers komplexe und heikle Fragen wirtschaftlicher und rechtlicher Art zu beurteilen.

Die Statistik weist in diesem Jahr den Eingang von 522 neuen Rechtssachen aus, was gegenüber 2006 (432) eine erhebliche Steigerung bedeutet. Die Zahl der erledigten Rechtssachen ging hingegen zurück (397 gegenüber 436 im Jahr 2006). Es ist jedoch festzustellen, dass die Zahl der durch Urteil erledigten Rechtssachen ebenso gestiegen ist (247 gegenüber 227 im Jahr 2006) wie die der erledigten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz (41 gegenüber 24 im Jahr 2006). Abgesehen davon, dass die Bearbeitung der Rechtssache Microsoft/Kommission erhebliche Kräfte gebunden hat und dass es – im Unterschied zu den Vorjahren – keine größeren Gruppen gleichartiger oder verwandter Rechtssachen gab, ist der Rückgang der Zahl der erledigten Rechtssachen darauf zurückzuführen, dass ganz allgemein die beim Gericht anhängig gemachten Klagen durch eine ständig zunehmende Komplexität und Vielfalt gekennzeichnet sind. Wegen des nicht ausgeglichenen Verhältnisses zwischen Eingängen und Erledigungen ist jedenfalls die

¹ Urteil des Gerichts vom 17. September 2007 (T-201/04).

² Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-36/04).

Zahl der anhängigen Rechtssachen gestiegen, was die Gefahr einer Verlängerung der Verfahrensdauer mit sich bringt.

Das Gericht ist sich dieser Situation bewusst und hat begonnen, seine Funktions- und Arbeitsweise gründlich zu überdenken, um seine Effizienz zu steigern. In diesem Zusammenhang wurde schon jetzt die Notwendigkeit erkannt, die Organisation des Gerichts zu ändern, um insbesondere aus der Erhöhung der Zahl seiner Mitglieder größeren Nutzen zu ziehen. So besteht das Gericht seit dem 25. September 2007 aus acht Kammern, die mit drei Richtern oder, wenn es die Bedeutung der Rechtssache rechtfertigt, mit fünf Richtern (erweiterte Besetzung) tagen.

Die folgenden Ausführungen zur Rechtsprechungstätigkeit des Gerichts sollen einen – notwendig selektiven – Überblick über die Vielfalt der Rechtsprechung und die Komplexität der Fragen vermitteln, über die das Gericht zu entscheiden hatte.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Zulässigkeit von Klagen nach den Art. 230 EG und 232 EG

1. Anfechtbare Handlungen

Maßnahmen, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die geeignet sind, die Interessen des Klägers zu beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändern, stellen Handlungen dar, gegen die die Nichtigkeitsklage nach Art. 230 EG gegeben ist³.

Im Urteil *Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission*⁴ hat das Gericht entschieden, dass dann, wenn sich ein Unternehmen auf die Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten beruft, um sich der Beschlagnahme eines Schriftstücks zu widersetzen, die Entscheidung, mit der die Kommission diesen Antrag ablehnt, gegenüber diesem Unternehmen Rechtswirkungen entfaltet und daher eine anfechtbare Handlung darstellt. Diese Entscheidung verwehrt dem betroffenen Unternehmen nämlich die Vergünstigung eines gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Schutzes, und sie ist abschließend und von der Endentscheidung unabhängig, mit der ein Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln festgestellt werden könnte. Das Gericht hat weiter festgestellt, dass dann, wenn die Kommission, ohne einen förmlichen Beschluss zu fassen, ein von dem betroffenen Unternehmen als vertraulich eingestuftes Schriftstück beschlagnahmt, diese Handlung zwangsläufig eine stillschweigende Entscheidung umfasst, gegen die eine Nichtigkeitsklage erhoben werden können muss.

³ Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 1981, IBM/Kommission (60/81, Slg. 1981, 2639).

⁴ Urteil des Gerichts vom 17. September 2007 (T-125/03 und T-253/03).

Im Beschluss *Vodafone España und Vodafone Group/Kommission*⁵ hat das Gericht hingegen die Klage gegen das Stellungnahmeschreiben, das die Kommission gemäß Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21⁶ an die spanische Regulierungsbehörde gerichtet hatte, nachdem diese geplante Maßnahmen betreffend Unternehmen mitgeteilt hatte, die auf dem spanischen Mobilkommunikationsmarkt über eine kollektive beherrschende Stellung verfügen, als unzulässig abgewiesen. Das Gericht hat keinerlei Analogie zu den im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Fusionskontrolle anwendbaren Verfahren gesehen. Seiner Ansicht nach ist dieses Schreiben nämlich Bestandteil eines Konsultationsverfahrens, nicht aber einer Genehmigungsregelung, da insbesondere die fehlende Eröffnung der Phase einer vertieften Prüfung der betreffenden Maßnahme durch die Kommission nicht einer Genehmigung der mitgeteilten geplanten Maßnahme gleichgesetzt werden kann.

In der Rechtssache *Niederlande/Kommission*⁷ hatte die niederländische Regierung auf der Grundlage von Art. 95 Abs. 4 EG die Kommission aufgefordert, zur Frage des Umfangs des Anwendungsbereichs einer Richtlinie Stellung zu nehmen. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass sich der Antrag eines Mitgliedstaats an die Kommission, eine Entscheidung hinsichtlich der Reichweite der von einer Gemeinschaftsrichtlinie vorgenommenen Harmonisierung und/oder der Vereinbarkeit einer nationalen Regelung mit einer solchen Richtlinie zu treffen, nicht auf Art. 95 Abs. 4 EG stützen lässt. Da die Entscheidung, eine Notifizierung vorzunehmen, um eine ausnahmsweise Billigung zu erwirken, allein Sache des betroffenen Mitgliedstaats ist und außerdem die Kommission nach keiner Bestimmung der Richtlinie befugt ist, über deren Auslegung zu entscheiden, handelt es sich bei einer Stellungnahme der Kommission zum Anwendungsbereich der fraglichen Harmonisierungsmaßnahme um eine bloße Meinungsäußerung, die die zuständigen nationalen Behörden nicht bindet und nicht mit einer Klage angefochten werden kann.

Im Beschluss *Commune de Champagne u. a./Rat und Kommission*⁸ hat das Gericht die Klage für unzulässig erklärt, mit der schweizerische natürliche und juristische Personen beantragt hatten, den Beschluss des Rates über die Genehmigung des internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen für nichtig zu erklären. Das Gericht hat betont, dass ein einseitiger Akt der Gemeinschaft außerhalb des in Art. 299 EG umschriebenen Hoheitsgebiets keine Rechte und Pflichten erzeugen kann. Allein das internationale Abkommen, das nicht anfechtbar ist, kann Rechtswirkungen im Hoheitsgebiet der Schweiz hervorrufen, und zwar nach den der Rechtsordnung dieses Staates eigenen Modalitäten und nach Ratifizierung entsprechend den dort geltenden Verfahren. Somit entfaltet der angefochtene Beschluss im Hoheitsgebiet der Schweiz keinerlei Rechtswirkung und kann daher die Rechtslage der Kläger in diesem Gebiet nicht ändern.

⁵ Beschluss des Gerichts vom 12. Dezember 2007 (T-109/06).

⁶ Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33).

⁷ Urteil des Gerichts vom 8. November 2007 (T-234/04).

⁸ Beschluss des Gerichts vom 3. Juli 2007 (T-212/02).

In der Rechtssache *Italien/Kommission*⁹ schließlich beantragte die Italienische Republik die Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission, mit dem ihr die Vorlage bestimmter Informationen als Voraussetzung dafür aufgegeben wurde, dass bestimmten, von ihr im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturfonds eingereichten Zahlungsanträgen stattgegeben werde. Das Gericht hat entschieden, dass die Auffassung der Italienischen Republik, ihr werde in dem fraglichen Schreiben dadurch, dass die beantragten Zahlungen ausblieben, solange diese Informationen nicht vorlägen, eine Sanktion auferlegt, im Kern darauf hinausläuft, der Kommission ein Untätigbleiben vorzuwerfen. Wäre diese Untätigkeit wegen Verstoßes gegen die für die Strukturfonds geltenden Bestimmungen aber rechtswidrig, hätte die Italienische Republik dies mit einer Untätigkeitsklage nach Art. 232 EG, nicht aber mit einer Nichtigkeitsklage anfechten müssen.

2. Klagebefugnis – Individuelle Betroffenheit

Nach ständiger Rechtsprechung können andere natürliche oder juristische Personen als die Adressaten einer Entscheidung nur dann individuell betroffen sein, wenn diese Entscheidung sie wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, sie aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und sie dadurch in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten¹⁰.

Im Beschluss *Galileo Lebensmittel/Kommission*¹¹ hat das Gericht entschieden, dass ein Kläger nur dann als klagebefugt angesehen werden kann, wenn zu seiner Zugehörigkeit zu einem beschränkten Kreis eine spezifische Schutzwpflicht der Kommission in Bezug auf diese Gruppe hinzutritt. Konkreter gesagt, besteht das maßgebliche Kriterium für die Bestimmung der durch eine Handlung mit allgemeiner Geltung individuell betroffenen Personen in dem ihnen kraft Gemeinschaftsrechts zustehenden spezifischen Schutz.

In der Rechtssache *Regione Autonoma Friuli-Venezia Giulia/Kommission*¹², in der die Klägerin die Nichtigerklärung einer Richtlinienbestimmung beantragt hatte, durch die das Recht zur Verwendung des Namens „Tocai Friulano“ beschränkt wurde, bot sich dem Gericht die Möglichkeit, die Umstände zu erläutern, unter denen ein Kläger seine Klagebefugnis auf die im Urteil des Gerichtshofs Codorníu/Rat¹³ festgestellten Grundsätze stützen kann. Das Gericht hat entschieden, dass die Klägerin anders als das Unternehmen Codorníu nicht durch einen Rechtsakt mit allgemeiner Geltung daran gehindert wurde, ein Recht des geistigen Eigentums zu verwenden, das sie vor Erlass des betreffenden Rechtsakts angemeldet und während eines langen Zeitraums traditionell verwendet hatte. Der Name „Tocai Friulano“ ist nämlich keine geografische Angabe als solche, die in den Bereich der Rechte des geistigen Eigentums fällt und entsprechenden Rechtsschutz genießt.

⁹ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2007 (T-308/05).

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1963, Plaumann/Kommission (25/62, Slg. 1963, 213, 238).

¹¹ Beschluss des Gerichts vom 28. August 2007 (T-46/06 [mit Rechtsmittel angefochten, C-483/07 P]).

¹² Beschluss des Gerichts vom 12. März 2007 (T-417/04)

¹³ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1994 (C-309/89, Slg. 1994, I-1853).

Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass das allgemeine Interesse, das eine Region als die für die in ihrem Gebiet auftretenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen zuständige Körperschaft an einem für den Wohlstand dieses Gebiets günstigen Ergebnis haben kann, nicht ausreicht, um sie als individuell betroffen anzusehen. Außerdem sind die Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenzen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts neben dem Mitgliedstaat, zu dem sie gehört, haben kann, nicht geeignet, ihr ein individuelles Rechtsschutzinteresse dergestalt einzuräumen, dass sie berechtigt wäre, eine Bestimmung des Gemeinschaftsrechts, die ihren Kompetenzbereich nicht berührt, anzufechten und deren Nichterklärung zu verlangen, weil diese Gesetzgebungskompetenzen von der juristischen Person, die sie innehat, nicht in ihrem eigenen Interesse ausgeübt werden.

In der Rechtssache *Alrosa/Kommission*¹⁴ schließlich hatte die Klägerin die Nichterklärung der Entscheidung beantragt, mit der die Kommission die von De Beers, einem Unternehmen in beherrschender Stellung, angebotenen Verpflichtungszusagen, den Kauf von Rohdiamanten bei der Klägerin zu beschränken und dann ganz einzustellen, für bindend erklärt hatte. Das Gericht hat die Zulässigkeit der Klage von Amts wegen geprüft und entschieden, dass die Klägerin von dieser Entscheidung individuell betroffen ist, weil diese zum Abschluss eines Verfahrens erging, an dem die Klägerin in maßgebender Weise beteiligt war, weil sie die Handelsbeziehung, die die Klägerin seit Langem mit De Beers unterhält, auflösen soll und weil sie geeignet ist, deren Wettbewerbsstellung auf dem Markt für Lieferung und Erzeugung von Rohdiamanten wesentlich zu beeinträchtigen.

3. Rechtsschutzinteresse

In der Rechtssache *Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse/Kommission*¹⁵ hatte die Klägerin die Entscheidung des Anhörungsbeauftragten der Kommission angefochten, mit der ihr Antrag auf vertrauliche Behandlung bestimmter Passagen einer Kommissionsentscheidung (der Peroxid-Entscheidung), die Hinweise auf die Rolle der Klägerin im Rahmen einer Reihe von Untersuchungen auf einigen Märkten für organische Peroxide enthielt, abgelehnt worden war. Da die Verfolgung der Klägerin jedoch verjährt war, hatte die Kommission im verfügenden Teil der Peroxid-Entscheidung nicht auf eine Beteiligung dieses Unternehmens an der Zu widerhandlung hingewiesen. Das Gericht hat die von der Kommission erhobene Einrede, der Klägerin, die die Peroxid-Entscheidung nicht angefochten habe, fehle in Bezug auf die Entscheidung des Anhörungsbeauftragten das Rechtsschutzinteresse, zurückgewiesen. Demgegenüber hat es entschieden, dass die Nichterklärung dieser Entscheidung der Klägerin einen Vorteil verschaffen kann, da die Kommission den berechtigten Interessen der Klägerin an der Wahrung der Vertraulichkeit der fraglichen Angaben Rechnung zu tragen hätte. Im Übrigen lässt der bloße Umstand, dass diese Angaben bereits veröffentlicht wurden, das Rechtsschutzinteresse der Klägerin nicht entfallen, da die fortgesetzte Verbreitung dieser Angaben über die Webseite der Kommission weiterhin den Ruf der Klägerin beeinträchtigt, so dass ein bestehendes und gegenwärtiges Interesse vorliegt.

¹⁴ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007 (T-170/06).

¹⁵ Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2007 (T-474/04).

In der Rechtssache *Ufex u. a./Kommission*¹⁶ hatten die Klägerinnen die Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung ihrer Beschwerde angefochten. Ihr Rechtsschutzinteresse wurde von den Streithelferinnen zur Unterstützung der Anträge der Kommission bestritten, die vortrugen, diese hätte selbst im Fall der Nichtigerklärung der angefochtenen Handlung die angezeigte Zu widerhandlung nicht feststellen können, da die überlange Dauer des gesamten Verwaltungsverfahrens die Verteidigungsrechte dieser Verfahrensbeteiligten beeinträchtigt hätte. Hierzu hat das Gericht entschieden, dass das Rechtsschutzinteresse eines Klägers, der eine Nichtigkeitsklage gegen eine Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung der Beschwerde erhoben hat, die er eingereicht hat, um eine Verhaltensweise anzulegen, die den Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen kann, nur unter außergewöhnlichen Umständen insbesondere dann verneint werden kann, wenn sich mit Sicherheit feststellen lässt, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine Entscheidung zu erlassen, mit der eine dem beschuldigten Unternehmen in beherrschender Stellung anzulastende Zu widerhandlung festgestellt wird.

4. Zulässigkeit auf dem Gebiet staatlicher Beihilfen

a) Begriff des Betroffenen

In mehreren im Jahr 2007 erlassenen Entscheidungen ist das Gericht näher auf die Anwendung der Rechtsprechung¹⁷ eingegangen, wonach ein Beteiligter im Sinne des Art. 88 Abs. 2 EG zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage gegen eine nach Abschluss der Vorprüfungsphase nach Art. 88 Abs. 3 EG erlassenen Entscheidung befugt ist, um seine Verfahrensrechte zu wahren.

Mit dem Beschluss *SID/Kommission*¹⁸ hat das Gericht die Betroffeneneigenschaft bei einer Gewerkschaft von Seeleuten verneint, die Beschwerde wegen bestimmter Maßnahmen zur Besteuerung von Seeleuten eingelegt hatte, die auf im Dänischen Internationalen Schiffsregister eingetragenen Schiffen beschäftigt sind. Weder die Seemannsgewerkschaft noch ihre Mitglieder standen nämlich mit den von den fraglichen Maßnahmen Begünstigten im Wettbewerb. Zwar können Einrichtungen, die die Arbeitnehmer des von einer Beihilfe begünstigten Unternehmens vertreten, als Betroffene gegenüber der Kommission zu Erwägungen sozialer Art Stellung nehmen, jedoch ergaben sich in diesem Fall die etwaigen sozialen Aspekte aus der Einrichtung des genannten Registers, nicht aber aus den streitigen steuerlichen Maßnahmen, die die Kommission ausschließlich im Hinblick auf die Beurteilung ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geprüft hatte. Die dieses Register betreffenden sozialen Aspekte standen daher nur in mittelbarem Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung.

¹⁶ Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-60/05).

¹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2005, Kommission/Aktionsgemeinschaft Recht und Eigentum (C-78/03 P, Slg. 2005, I-10737).

¹⁸ Beschluss des Gerichts vom 23. April 2007 (T-30/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-319/07 P]).

Im Urteil *Fachvereinigung Mineraalfaserindustrie/Kommission*¹⁹ hat das Gericht zunächst festgestellt, dass es sich bei den Mitgliedern der Klägerin um Beteiligte handelte, die ein Rechtsschutzinteresse im Hinblick auf die Wahrung ihrer Verfahrensrechte hatten, und dass die Klägerin tatsächlich einen Klagegrund vorgebracht hat, wonach die Kommission das förmliche Prüfverfahren nach Art. 88 Abs. 2 EG hätte eröffnen müssen, da sie ernstlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt begegnet sei; es hat sodann die Klage für zulässig erklärt und ausgeführt, dass die die Begründetheit betreffenden weiteren Klagegründe zwar als solche unzulässig waren, dass aber gleichwohl die vorgetragenen Argumente daraufhin zu überprüfen waren, ob die Kommission tatsächlich ernstlichen Schwierigkeiten begegnet war.

Um das gleiche Problem ging es im Rahmen einer Untätigkeitsklage nach Art. 232 EG in der Rechtssache *Asklepios Kliniken/Kommission*²⁰, in der eine auf den Betrieb privater Krankenhäuser spezialisierte deutsche Gesellschaft eine Klage auf Feststellung erhoben hatte, dass die Kommission in rechtswidriger Weise keine Entscheidung über die Beschwerde erlassen habe, mit der das Vorliegen von den deutschen Behörden mutmaßlich gewährter staatlicher Beihilfen an Krankenhäuser der öffentlichen Hand angezeigt worden war. Das Gericht erinnert daran, dass die Art. 230 EG und 232 EG ein und denselben Rechtsbehelf regeln. Wie Art. 230 Abs. 4 EG es dem Einzelnen erlaubt, Nichtigkeitsklage gegen einen Gemeinschaftsrechtsakt zu erheben, der ihn unmittelbar und individuell betrifft, eröffnet auch Art. 232 Abs. 3 EG dem Einzelnen die Befugnis, Untätigkeitsklage gegen ein Organ zu erheben, das es unterlassen hat, einen Rechtsakt zu erlassen, der ihn in dieser Weise betroffen hätte²¹.

b) Beihilferegelungen

In der Rechtssache *Salvat père & fils u. a./Kommission*²² hatte die Kommission eine Entscheidung erlassen, in der sie bestimmte von den französischen Behörden getroffene Maßnahmen zur Finanzierung einer sektoriellen Beihilferegelung zugunsten von Winzern, die Wein minderer Qualität erzeugen, für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar eingestuft hatte. Sie hatte daher der Französischen Republik aufgegeben, diese rechtswidrig gewährten Beihilfen von ihren Empfängern zurückzufordern.

Gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, wonach der tatsächlich Begünstigte einer aufgrund einer allgemeinen Regelung gewährten Einzelbeihilfe, deren Rückforderung die Kommission angeordnet hat, von dieser Entscheidung individuell betroffen ist²³, hat das Gericht ausgeführt, dass der Umstand, dass in der angefochtenen

¹⁹ Urteil des Gerichts vom 20. September 2007 (T-375/03).

²⁰ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007 (T-167/04).

²¹ Urteile des Gerichtshofs vom 18. November 1970, Chevalley/Kommission (15/70, Slg. 1970, 975), und des Gerichts vom 10. Mai 2006, Air One/Kommission (T-395/04, Slg. 2006, II-1343).

²² Urteil des Gerichts vom 20. September 2007 (T-136/05). Vgl. zu dieser Frage auch Urteil des Gerichts vom 12. September 2007, Italien und Brandt Italia/Kommission (T-239/04 und T-323/04).

²³ Urteile des Gerichtshofs vom 19. Oktober 2000, Italien und Sardegna Lines/Kommission (C-15/98 und C-105/99, Slg. 2000, I-8855).

Entscheidung die Unternehmen, die die fraglichen Beihilfen erhalten hatten, nicht genannt waren, dass diese Entscheidung für objektiv bestimmte Situationen galt und dass sie Rechtswirkungen gegenüber einer allgemein und abstrakt umschriebenen Personengruppe mit sich brachte, nicht zur Unzulässigkeit der Klage führt. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass sich die gezahlten Beträge je nach Unternehmen unterschieden und folglich an den Merkmalen des jeweiligen Unternehmens ausgerichtet waren, und festgestellt, dass eine der Klägerinnen tatsächlich Begünstigte einer aufgrund der fraglichen sektoriellen Beihilferegelung gewährten Einzelbeihilfe war, deren Rückforderung die Kommission angeordnet hatte. Folglich war diese Klägerin von diesem Teil der angefochtenen Entscheidung unmittelbar und individuell betroffen.

5. Klagen betreffend Treibhausgasemissionszertifikate

Das Jahr 2007 war auch gekennzeichnet durch eine neue Rechtsprechung zu Klagen Einzelner gegen an die Mitgliedstaaten gerichtete Akte, die die Kommission im Rahmen des mit der Richtlinie 2003/87²⁴ festgelegten Systems für den Handel mit Zertifikaten für Treibhausgasemissionen erlassen hatte. Mit der Richtlinie wurde ein System für den Handel mit Zertifikaten geschaffen, um auf eine Verringerung dieser Emissionen hinzuwirken, für die Zertifikate zuzuteilen sind, die dem berechtigten Betreiber die Emission einer bestimmten Treibhausgasmenge erlauben, wobei die Zuteilung dieser Zertifikate nach nationalen Zuteilungsplänen (im Folgenden: NZP) erfolgt, die der Kommission übermittelt werden.

Keine der Klagen der Unternehmen, denen Zertifikate zugeteilt worden waren, gegen die Entscheidungen der Kommission wurde als zulässig angesehen, und zwar je nach Art der angefochtenen Entscheidung mit unterschiedlicher Begründung.

a) Entscheidungen, gegen übermittelte NZP keine Einwände zu erheben

Im Beschluss *EnBW Energie Baden-Württemberg/Kommission*²⁵ hat das Gericht eine grammatische, systematische und teleologische Auslegung der Richtlinie 2003/87 vorgenommen und entschieden, dass diese Richtlinie der Kommission lediglich eine begrenzte Ablehnungsbefugnis verleiht, indem sie ihr sogar erlaubt, davon abzusehen, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, da u. a., sofern nicht die Kommission innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Frist ausdrückliche Einwände erhoben hat, der übermittelte NZP endgültig wird und vom Mitgliedstaat umgesetzt werden kann. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass die Entscheidung, wenn sie eine ausdrückliche Billigung bestimmter Aspekte eines NZP enthält, nicht als eine – auch nur stillschweigende – Genehmigung des NZP als Ganzes angesehen werden kann, so

²⁴ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

²⁵ Beschluss des Gerichts vom 30. April 2007 (T-387/04).

dass der Klägerin ein Rechtsschutzinteresse fehlte, gegen die übrigen Aspekte des NZP vorzugehen²⁶.

Auf der Grundlage ähnlicher Erwägungen hat das Gericht im Beschluss *US Steel Košice/Kommission*²⁷ entschieden, dass die Entscheidung der Kommission, in der kein Einwand gegen den slowakischen NZP erhoben wurde, nicht zur Erteilung einer Rechte begründenden Genehmigung geführt hatte, weil die slowakischen Maßnahmen naturgemäß einer solchen Genehmigung nicht bedurften. Unter diesen Umständen konnte die angefochtene Entscheidung keine verbindlichen Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen der Klägerin hätten beeinträchtigen können, und stellt daher keine anfechtbare Handlung dar.

Schließlich hat das Gericht mit dem Beschluss *Cemex UK Cement/Kommission*²⁸ eine Klage, die auf die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission gerichtet war, in der keine Einwände dagegen erhoben wurden, dass der Klägerin durch den NZP ein individuelles Zertifikat zugeteilt worden war, das diese für unzureichend und im Widerspruch zur Richtlinie stehend ansah, wegen fehlender individueller Betroffenheit für unzulässig erklärt, da allein das Vereinigte Königreich für die Umsetzung des NZP und für die Zuteilung spezieller Zertifikate für individuelle Anlagen verantwortlich war.

b) Entscheidungen über die Unzulässigkeit eines NZP

Im Beschluss *Fels-Werke u. a./Kommission*²⁹ hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Klägerinnen von der Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuteilungsmethode für unzulässig erklärt worden war, die neue, unter der Geltung des vorherigen NZP errichtete Anlagen begünstigte, nicht individuell betroffen waren. Diese Entscheidung berührte die Klägerinnen nämlich in gleicher Weise wie alle anderen Anlagenbetreiber, die sich in der gleichen Situation befanden. Die bloße Existenz des durch die Entscheidung möglicherweise in Frage gestellten Rechts, das auf die den vorherigen Zuteilungszeitraum betreffende deutsche Regelung zurückging, konnte den Inhaber dieses Rechts nicht individualisieren, wenn nach einer allgemein und abstrakt geltenden Vorschrift einer Vielzahl von objektiv bestimmten Wirtschaftsteilnehmern das gleiche Recht gewährt wird.

²⁶ Derselbe deutsche NZP für den Zeitraum 2005–2007 war auch Gegenstand des Urteils des Gerichts vom 7. November 2007, Deutschland/Kommission (T-374/04). Mit diesem Urteil wurde die Entscheidung der Kommission wegen Rechtsfehlers insoweit für nichtig erklärt, als mit ihr die in dem NZP vorgesehene Möglichkeit der nachträglichen Anpassung für mit der Richtlinie 2003/87 unvereinbar erklärt worden war, wonach es den deutschen Behörden erlaubt ist, die Zahl der einer bestehenden Anlage zugeteilten Zertifikate zu reduzieren und einer Reserve entzogener Zertifikate zuzuführen, wenn der Betreiber eine alte Anlage durch eine neue Anlage mit geringerer Produktionskapazität ersetzt. Das Gericht betont, dass keine Bestimmung der Richtlinie 2003/87 eine spätere Änderung der Zahl der individuell zugeteilten Zertifikate verbietet, wobei dem Mitgliedstaat ein Ermessen zusteht, wenn er eine Änderung nach unten vornimmt.

²⁷ Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2007 (T-489/04).

²⁸ Beschluss des Gerichts vom 6. November 2007 (T-13/07).

²⁹ Beschluss des Gerichts vom 11. September 2007 (T-28/07 [mit Rechtsmittel angefochten, C-503/07 P]).

In der Rechtssache *US Steel Košice/Kommission*³⁰ ging es um die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission, mit der bestimmte Aspekte des slowakischen NZP für den Zeitraum 2008–2012 für mit der Richtlinie 2003/87³¹ unvereinbar erklärt und eine Reduzierung der Gesamtmenge der vorgesehenen Zertifikate verlangt worden waren. Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass weder durch die Richtlinie noch durch die angefochtene Entscheidung ohne Weiteres eine Aufteilung der Gesamtzahl an Zertifikaten auf die einzelnen Anlagen vorgenommen wurde, die in bestimmten prozentualen Anteilen der Klägerin und anderen Anlagen zugeteilter Zertifikate zum Ausdruck käme. Somit ist die Klägerin von der angefochtenen Entscheidung nicht unmittelbar betroffen, da die etwaige Reduzierung ihres individuellen Zertifikats Folge einer Ermessensausübung der slowakischen Regierung wäre, die nicht verpflichtet ist, die Zahl der individuellen Zertifikate der Klägerin zu reduzieren, sondern lediglich dazu, die Grenzen der zuzuteilenden Gesamtmenge von Zertifikaten nicht zu überschreiten.

Im Beschluss *Drax Power u. a./Kommission*³² schließlich hat das Gericht entschieden, dass die Klägerin von der Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung des vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland übermittelten Vorschlags einer Änderung seines vorläufigen NZP mit dem Ziel, die endgültige Gesamtmenge der zuzuteilenden Zertifikate zu erhöhen, nicht unmittelbar betroffen war.

Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Beiträge zum Bereich des Art. 81 EG

a) Anwendung des Art. 81 Abs. 3 EG

Im Urteil *Duales System Deutschland/Kommission*³³ wurde das Gericht mit der Frage der Rechtmäßigkeit einer gemäß der Verordnung Nr. 17³⁴ erlassenen Freistellungsentscheidung befasst, durch die ihrem Adressaten Auflagen gemacht wurden; es hat entschieden, dass die Zusage, die ein Unternehmen im Verwaltungsverfahren gegeben hat, um den von der Kommission geäußerten Bedenken zu begegnen, eine inhaltliche Klarstellung der zur Erteilung eines Negativattests oder einer Befreiung gemäß Art. 81 EG angemeldeten Verträge bewirkt, indem der Kommission mitgeteilt wird, wie sich dieses Unternehmen in Zukunft verhalten wolle. Daher war die Kommission berechtigt, ihre Entscheidung unter Berücksichtigung dieser Zusage zu erlassen, und das Gericht hatte nicht die Aufgabe, die

³⁰ Beschluss des Gerichts vom 1. Oktober 2007 (T-27/07 [mit Rechtsmittel angefochten, C-6/08 P]).

³¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

³² Beschluss des Gerichts vom 25. Juni 2007 (T-130/06).

³³ Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2007 (T-289/01).

³⁴ Verordnung des Rates vom 6. Februar 1962, Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln [81 EG] und [82 EG] (ABl. 1962, Nr. 13, S. 204).

Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung hinsichtlich eines Gesichtspunkts zu prüfen, auf dessen Geltendmachung das Unternehmen im Verwaltungsverfahren verzichtet hatte.

Das Gericht hat außerdem festgestellt, dass in einem Fall, in dem Einrichtungen, die im Eigentum der Vertragspartner eines Unternehmens stehen, das den Großteil der Nachfrage repräsentiert, für dessen Wettbewerber einen Flaschenhals darstellen, die Kommission diesem Unternehmen als eine die Freistellung bedingende Auflage die Mitbenutzung dieser Einrichtungen durch seine Wettbewerber vorschreiben kann, da diesen ohne eine solche Mitbenutzung jede ernsthafte Chance genommen würde, Zutritt zu dem betreffenden Markt zu erlangen und sich auf diesem Markt zu halten.

b) Einige Zu widerhandlung

Im Urteil *BASF und UCB/Kommission*³⁵ hat das Gericht näher dargelegt, dass der eine einzige und fortgesetzte Zu widerhandlung kennzeichnende Begriff des „einzigen Ziels“ nicht durch einen allgemeinen Verweis auf die Verzerrung des Wettbewerbs auf dem betroffenen Produktmarkt bestimmt werden kann, da die Beeinträchtigung des Wettbewerbs jedem von Art. 81 EG erfassten Verhalten eigen ist. Eine solche Definition des Begriffs des einzigen Ziels könnte dem Begriff der einzigen und fortgesetzten Zu widerhandlung teilweise seinen Sinn nehmen, da sie zur Folge hätte, dass mehrere einen Wirtschaftssektor betreffende Verhaltensweisen, die nach Art. 81 EG verboten sind, systematisch als Bestandteile einer einzigen Zu widerhandlung eingestuft werden müssten.

In Bezug auf die streitigen Kartelle hat das Gericht festgestellt, dass die weltweiten Absprachen und die europäischen Absprachen nicht gleichzeitig umgesetzt wurden, dass sie verschiedene, mit unterschiedlichen Methoden verwirklichte Ziele verfolgten und dass die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass die europäischen Hersteller vor hatten, sich an den weltweiten Absprachen zu beteiligen, um später den Markt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzuteilen. Daher stellen die weltweiten und die europäischen Absprachen zwei gesonderte Zu widerhandlungen dar. In der Erwägung dass die aus der Beteiligung an dem weltweiten Kartell bestehende Zu widerhandlung verjährt war, hat das Gericht die angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt, soweit sie gegen die Klägerinnen aufgrund ihrer Beteiligung an dem letztgenannten Kartell eine Geldbuße verhängte.

c) Geldbußen

Dem Urteil *Prym und Prym Consumer/Kommission*³⁶ ist zu entnehmen, dass die Kommission in einer Entscheidung nach Art. 81 EG nur dann den betreffenden Markt abgrenzen muss, wenn ohne eine solche Abgrenzung nicht bestimmt werden kann, ob das Kartell den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet ist und einen Verstoß gegen den Wettbewerb bezeichnet oder bewirkt. Bezeichnet die Vereinbarung eine Aufteilung

³⁵ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2007 (T-101/05 und T-111/05).

³⁶ Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-30/05 [mit Rechtsmittel angefochten], C-534/07 P]).

der sachlichen und räumlichen Märkte, ist die Kommission nicht verpflichtet, im Rahmen der Anwendung von Art. 81 EG eine Marktabgrenzung vorzunehmen. Wird im verfügbaren Teil einer Entscheidung jedoch nicht nur eine Zu widerhandlung festgestellt, sondern auch eine Geldbuße verhängt, sind die tatsächlichen Feststellungen zum betroffenen Markt relevant. Nach den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen³⁷ sind nämlich bei der Ermittlung der Schwere eines Verstoßes die konkreten Auswirkungen auf den Markt, sofern diese messbar sind, sowie die tatsächliche wirtschaftliche Fähigkeit der Urheber der Verstöße, die übrigen Wettbewerber erheblich zu schädigen, zu berücksichtigen. Die Beurteilung dieser Gesichtspunkte macht es aber erforderlich, die Größe der Märkte und die Marktanteile der betreffenden Unternehmen zu ermitteln.

Die unzureichende Begründung in Bezug auf die Markt abgrenzung konnte jedoch nach Auffassung des Gerichts im in Rede stehenden Fall nicht zur Aufhebung oder Herabsetzung der Geldbuße führen, da die Zu widerhandlung eine Aufteilung der sachlichen und räumlichen Märkte bezweckte, die in den Leitlinien als „besonders schwer“ eingestuft wird, und die Kommission den niedrigsten in diesen Leitlinien für eine solche Zu widerhandlung vorgesehenen Ausgangsbetrag gewählt hatte.

Im Urteil *Bolloré u. a./Kommission*³⁸ hat das Gericht von seiner Befugnis zur unbeschränkten Nachprüfung unter zwei Aspekten Gebrauch gemacht. Es hat erstens darauf hingewiesen, dass die Tatsache, dass sich ein Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt hat, zwar für den Nachweis des Vorliegens einer Zu widerhandlung irrelevant, aber bei der Beurteilung der Schwere der Zu widerhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen ist, und hat den Endbetrag der gegen eines der Unternehmen verhängten Geldbuße mit der Begründung um 15 % herabgesetzt, dass die Kommission nicht dargetan hat, dass sie diesen Gesichtspunkt der Nichtteilnahme an den Marktaufteilungspraktiken bei allen Parametern, die zur Ermittlung des Endbetrags der gegen dieses Unternehmen verhängten Geldbuße führten, berücksichtigt hatte. Zweitens hat das Gericht im Rahmen der Herabsetzung der Geldbuße wegen Zusammenarbeit die Auffassung vertreten, dass, auch wenn Mogeot im Gegensatz zu dem Unternehmen AWA Dokumente vorgelegt hatte, die aus dem streitigen Zeitraum stammen, und ihre Erklärungen in einigen Punkten detaillierter sind, sich die von AWA gemachten Angaben auf einen längeren Zeitraum und ein größeres geografisches Gebiet erstreckten, und hat daraus geschlossen, dass die Zusammenarbeit der beiden von ähnlicher Qualität war. Dementsprechend hat es bei dem Unternehmen AWA die gleiche Herabsetzung vorgenommen, wie sie dem Unternehmen Mogeot zugutegekommen war.

Auch in dem erwähnten Urteil *BASF und UCB/Kommission* hat das Gericht im Anschluss an die Feststellung, dass die aus der Beteiligung der Klägerinnen an weltweiten Absprachen bestehende Zu widerhandlung verjährt war, die Höhe der Geldbußen, die die Kommission gegen sie verhängt hatte, neu berechnet. In Bezug auf das Unternehmen BASF hat das Gericht ausgeführt, dass der Umstand, dass ein Unternehmen der Kommission

³⁷ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 und gemäß Artikel 65 Absatz 5 EGKS-Vertrag festgesetzt werden (ABl. 1998, C 9, S. 3).

³⁸ Urteil des Gerichts vom 26. April 2007 (T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-322/07 P]).

Informationen zu Handlungen übermittelt, derentwegen es keine Geldbuße zahlen müsste, keine Zusammenarbeit ist, die in den Anwendungsbereich der Mitteilung über Zusammenarbeit von 1996³⁹ fällt. Da sich die wesentlichen von BASF im Rahmen ihrer Zusammenarbeit gelieferten Beweise auf die weltweiten Absprachen bezogen und die Zuwiderhandlung in Bezug auf diese weltweiten Absprachen als verjährt angesehen wurde, erschien es dem Gericht nicht mehr geboten, diesem Unternehmen die Ermäßigung von 10 % zugutekommen zu lassen, die ihm auf dieser Grundlage gewährt worden war. Da das Gericht in Anbetracht der Natur der Zuwiderhandlung die Auffassung vertreten hat, dass der Ausgangsbetrag der die europäischen Absprachen betreffenden Geldbuße in der Höhe beizubehalten war, wie sie für die Gesamtheit der Absprachen festgesetzt worden war, konnte der Umstand, dass BASF die Feststellung erwirkt hatte, dass eine der ihr vorgeworfenen Verhaltensweisen wegen Verjährung nicht geahndet werden konnte, nicht zu einer Reduzierung ihrer Geldbuße führen. Trotz der wegen der Verjährung erwirkten Herabsetzung lag nämlich der vom Gericht festgesetzte Geldbetrag bei 35,024 Millionen Euro, also 54 000 Euro über dem Betrag der Geldbuße, die die Kommission gegen BASF verhängt hatte.

Im Urteil *Coats Holdings und Coats/Kommission*⁴⁰ hat das Gericht ausgeführt, dass sich die Rolle der Klägerin im Wesentlichen darauf beschränkt hatte, das Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung des Kartells zu erleichtern. Da ihre Rolle daher eher die eines Vermittlers als die eines vollwertigen Kartellmitglieds war, hat es das Gericht für angebracht gehalten, den Betrag der Geldbuße um 20 % herabzusetzen, um diesem mildernden Umstand Rechnung zu tragen.

d) Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung

Im Urteil *Akzo Nobel u. a./Kommission*⁴¹ hat das Gericht betont, dass nicht ein zwischen Mutter- und Tochterunternehmen in Bezug auf die Zuwiderhandlung bestehendes Anstiftungsverhältnis und schon gar nicht eine Beteiligung Ersterer an dieser Zuwiderhandlung, sondern der Umstand, dass sie ein einziges Unternehmen im Sinne des Art. 81 EG darstellen, der Kommission die Befugnis gibt, die Entscheidung, mit der Geldbußen verhängt werden, an das Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe zu richten.

In dem speziellen Fall, dass ein Mutterunternehmen 100 % des Kapitals seines Tochterunternehmens hält, das eine Zuwiderhandlung begangen hat, besteht eine einfache Vermutung, dass dieses Mutterunternehmen einen bestimmenden Einfluss auf das Verhalten seines Tochterunternehmens ausübt. Es ist Sache des Mutterunternehmens, diese Vermutung zu widerlegen, indem es dem Gericht alle Angaben in Bezug auf die organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verbindungen zwischen ihm und

³⁹ Mitteilung der Kommission vom 18. Juli 1996 über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4).

⁴⁰ Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-36/05 [mit Rechtsmittel angefochten, C-468/07 P]).

⁴¹ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2007 (T-112/05).

seinem Tochterunternehmen zur Würdigung vorlegt, um nachzuweisen, dass sie keine wirtschaftliche Einheit darstellen.

2. Beiträge zum Bereich des Art. 82 EG

a) Das Urteil Microsoft/Kommission

Die Tätigkeit des Gerichts war in diesem Jahr weiter durch die Rechtssache *Microsoft/Kommission*⁴² geprägt, in der mit dem von der großen Kammer verkündeten Urteil die Klage auf Nichtigerklärung der Kommissionsentscheidung im Wesentlichen abgewiesen wurde⁴³.

Die Kommission hatte eine Geldbuße von über 497 Millionen Euro verhängt und Microsoft darüber hinaus verpflichtet, die festgestellten Verstöße zu beenden, indem das Unternehmen zum einen allen Unternehmen, die ein Interesse daran haben, Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver zu entwickeln und zu vertreiben, die Informationen zur erforderlichen Interoperabilität zur Verfügung stellt und zum anderen den Verkauf einer Version des Windows-PC-Betriebssystems ohne integrierten Windows Media Player anbietet. Um die Kommission bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Einhaltung dieser Abhilfemaßnahmen zu überwachen, sah die Entscheidung einen Überwachungsmechanismus vor, der die Einsetzung eines unabhängigen Bevollmächtigten umfasste.

Das Gericht hat das Klagebegehren der Klägerin hinsichtlich des von der Kommission festgestellten Missbrauchs einer beherrschenden Stellung sowie der Abhilfemaßnahmen und der verhängten Geldbuße abgewiesen, die Bestimmungen der Entscheidung über den unabhängigen Bevollmächtigten demgegenüber aber für richtig erklärt.

Erstens hat das Gericht in Bezug auf den in der Weigerung liegenden Verstoß, die Informationen zur Interoperabilität zur Verfügung zu stellen, das gesamte Vorbringen von Microsoft zurückgewiesen, mit dem diese den von der Kommission zugrunde gelegten Begriff und Umfang der Interoperabilität sowie die Kohärenz der auferlegten Abhilfemaßnahme in Zweifel gezogen hatte. Das Gericht hat sodann die Frage der Rechte des geistigen Eigentums oder der Geschäftsgeheimnisse geprüft, die die Kommunikationsprotokolle von Microsoft oder deren Spezifikationen enthalten. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs⁴⁴ hat das Gericht daran erinnert, dass die Ausübung des ausschließlichen Rechts durch den Inhaber des Eigentumsrechts nur unter außergewöhnlichen Umständen zu einem solchen Missbrauch führen kann,

⁴² Urteil des Gerichts vom 17. September 2007 (T-201/04).

⁴³ Entscheidung 2007/53/EG der Kommission vom 24. Mai 2004 in einem Verfahren gemäß Artikel 82 [EG] und Artikel 54 EWR-Abkommen gegen die Microsoft Corporation (Sache COMP/C-3/37.792 – Microsoft) (ABl. 2007, L 32, S. 23).

⁴⁴ Urteile des Gerichtshofs vom 5. Oktober 1988, Volvo (238/87, Slg. 1988, 6211), vom 6. April 1995, RTE und ITP/Kommission, Urteil Magill (C-241/91 P und C-242/91 P, Slg. 1995, I-743), vom 26. November 1998, Bronner (C-7/97, Slg. 1998, I-7791), und vom 29. April 2004, IMS Health (C-418/01, Slg. 2004, I-5039).

nämlich, wenn erstens die Weigerung ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung betrifft, das oder die für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf einem abgeleiteten Markt unentbehrlich ist, zweitens die Weigerung geeignet ist, jeglichen Wettbewerb auf diesem abgeleiteten Markt auszuschließen, drittens die Weigerung das Auftreten eines neuen Erzeugnisses, nach dem eine potenzielle Nachfrage der Verbraucher besteht, verhindert und schließlich diese Weigerung nicht objektiv gerechtfertigt ist.

Bei der Prüfung, ob diese Umstände gegeben waren, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, als sie erstens annahm, dass die konkurrierenden Betriebssysteme, um mit den Windows-Betriebssystemen für Arbeitsgruppenserver in tragfähiger Weise in Wettbewerb treten zu können, in der Lage sein müssen, mit der Windows-Bereichsarchitektur gleichgestellt mit diesen Windows-Systemen zu interoperieren, zweitens, dass durch die Marktentwicklung die Gefahr der Beseitigung des Wettbewerbs auf dem Markt der Betriebssysteme für Arbeitsgruppenserver verdeutlicht wird, und drittens, dass die Microsoft vorgeworfene Weigerung eine Einschränkung der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher im Sinne des Art. 82 Abs. 2 Buchst. b EG darstellt und dass daher der Umstand des Auftretens eines neuen Erzeugnisses im vorliegenden Fall gegeben ist. Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass Microsoft weder nachgewiesen hat, dass ihre Weigerung, die Informationen zu der in Rede stehenden Interoperabilität zur Verfügung zu stellen, in irgendeiner Weise objektiv gerechtfertigt ist, noch hinreichend dargetan hat, dass die Offenlegung dieser Informationen erhebliche negative Auswirkungen auf die Innovationsanreize des Unternehmens hätte.

Zweitens hat das Gericht in Bezug auf den Verstoß durch den gekoppelten Verkauf des Windows-PC-Betriebssystems und des Windows Media Player befunden, dass die von der Kommission vorgenommene Bewertung der Bestandteile des gekoppelten Verkaufs sowohl mit Art. 82 EG als auch mit der Rechtsprechung⁴⁵ in Einklang steht, und hat daran erinnert, dass es dabei um folgende Bestandteile geht: erstens, bei dem Bindungsprodukt und dem gekoppelten Produkt handelt es sich um zwei verschiedene Produkte, zweitens, das betreffende Unternehmen nimmt auf dem Markt des Bindungsprodukts eine beherrschende Stellung ein, drittens, dieses Unternehmen lässt den Verbrauchern nicht die Wahl, das Bindungsprodukt ohne das gekoppelte Produkt zu erwerben, und viertens, die in Rede stehende Praxis schränkt den Wettbewerb ein.

Drittens hat das Gericht in Bezug auf den die Einsetzung eines unabhängigen Bevollmächtigten umfassenden Überwachungsmechanismus entschieden, dass die Entscheidung in der Verordnung Nr. 17⁴⁶ keine Rechtsgrundlage findet und daher die Untersuchungs- und Durchführungsbefugnisse der Kommission überschreitet. Mit der Einführung dieses Mechanismus, der dem Bevollmächtigten die unbefristete Befugnis verlieh, unabhängig von der Kommission Zugang zu Unterstützungsleistungen, zu Informationen, zu Unterlagen, zu den Geschäftsräumen und zu den Mitarbeitern von Microsoft sowie zum Quellcode der einschlägigen Produkte zu erhalten und der diesem Bevollmächtigten ermöglichte, auch aus eigener Initiative oder auf Aufforderung Dritter tätig zu werden, war die Kommission

⁴⁵ Vgl. u. a. Urteile des Gerichts vom 12. Dezember 1991, Hilti/Kommission (T-30/89, Slg. 1991, II-1439), und vom 6. Oktober 1994, Tetra Pak/Kommission (T-83/91, Slg. 1994, II-755).

⁴⁶ Angeführt in Fn. 34.

weiter gegangen als in der Situation, in der sie ihren eigenen externen Sachverständigen einsetzt, um sich im Laufe einer Untersuchung beraten zu lassen, und hatte Befugnisse übertragen, die nur sie allein ausüben durfte. Die Kommission hatte ihre Befugnisse auch dadurch überschritten, dass sie die mit der Einsetzung des Bevollmächtigten verbundenen Kosten Microsoft anlastete, obwohl keine Bestimmung der Verordnung Nr. 17 sie ermächtigt, ihr selbst für die Überwachung der Durchführung von für Abhilfemaßnahmen entstandene Kosten den Unternehmen aufzuerlegen.

Zur verhängten Geldbuße hat das Gericht u. a. ausgeführt, dass die Begründungspflicht weder verlangte, bezifferte Angaben zur Höhe der Geldbußen zu machen, noch, bei der Festsetzung des Ausgangsbetrags der Geldbuße zwischen den einzelnen festgestellten Verstößen zu unterscheiden.

b) Entscheidungen, mit denen Beschwerden zurückgewiesen wurden

In dem erwähnten Urteil *Ufex u. a./Kommission* hat das Gericht daran erinnert, dass die Kommission bei der Ausübung ihres Ermessens zwar die Behandlung einer Beschwerde wegen fehlenden Gemeinschaftsinteresses⁴⁷ einstellen darf, dies jedoch nicht allein unter Berufung darauf, dass diese Praktiken eingestellt worden sind, ohne geprüft zu haben, ob wettbewerbswidrige Wirkungen fortduern und ob dieser Beschwerde ein Gemeinschaftsinteresse aufgrund der Schwere der geltend gemachten Beeinträchtigungen des Wettbewerbs oder von deren fortduernden Wirkungen zukommt. Selbst wenn diese wettbewerbswidrigen Wirkungen nicht fortduern, bleibt die Kommission verpflichtet, die Schwere und die Dauer der angeblichen Zu widerhandlungen zu berücksichtigen.

Im Übrigen hat das Gericht in Bezug auf die Prüfung einer in die gemischte Zuständigkeit der Kommission und nationaler Behörden fallenden Beschwerde ausgeführt, dass weder eine subjektive Meinung der nationalen Behörden oder Gerichte, die Kommission sei besser in der Lage, das Thema zu behandeln, noch eine bestehende Zusammenarbeit zwischen der Kommission und einer nationalen Behörde eine ausschließliche Zuständigkeit der Kommission begründen oder ihre Entscheidung darüber vorwegnehmen kann, ob ein Gemeinschaftsinteresse besteht. Auch ist die Kommission nicht verpflichtet, einen Fall vorrangig zu behandeln, wenn ein nationales Gericht die Entscheidung hierüber bis zum Erlass ihrer Entscheidung ausgesetzt hat.

c) Anwendung von Art. 82 EG auf Quersubventionen

In dem erwähnten Urteil *Ufex u. a./Kommission* hat das Gericht entschieden, dass die Gewährung von Quersubventionen durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung von einem Sektor aus, in dem es ein gesetzliches Monopol innehat, zugunsten der für den Wettbewerb offenstehenden Tätigkeit seiner Tochtergesellschaft, als solche keinen

⁴⁷ Zum Begriff des Gemeinschaftsinteresses vgl. auch die Urteile des Gerichts vom 3. Juli 2007, Au lys de France/Kommission (T-458/04), und vom 12. Juli 2007, AEPI/Kommission (T-229/05 [mit Rechtsmittel angefochten, C-425/07 P]).

Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt, ohne dass es auf die im vorbehaltenen Sektor und im für den Wettbewerb offenstehenden Sektor verfolgte Politik ankäme. Einem Unternehmen ist es nämlich allein deshalb, weil ihm ein ausschließliches Recht gewährt wird, damit es die Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sicherstellt, weder verwehrt, aus den ihm vorbehaltenen Tätigkeiten Gewinn zu erzielen, noch, in nicht vorbehaltenen Bereichen tätig zu werden. Jedoch kann der Erwerb einer Beteiligung an einem Unternehmen und entsprechend die Quersubventionierung zu Problemen im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft führen, wenn die von dem Unternehmen in Monopolstellung verwendeten Mittel aus überhöhten oder diskriminierenden Preisen oder anderen missbräuchlichen Praktiken auf dem vorbehaltenen Markt stammen. Folglich stellt der Umstand, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung für seine gegenüber der Tochtergesellschaft erbrachten Dienstleistungen zu wenig berechnet, nicht notwendigerweise eine Behinderung der Wettbewerber dar, wenn die Tochtergesellschaft diese Subventionen dazu verwendet, hohe Gewinne zu erzielen oder hohe Dividenden auszuschütten. Das Gleiche gilt dann, wenn diese Tochtergesellschaft ihre Preise an die der Wettbewerber angleicht und sehr hohe Gewinne erzielt, da ein solches Verhalten keinen Einfluss auf die Anbieterwahl des Kunden hat.

d) Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung

Im Urteil *Duales System Deutschland/Kommission (Der Grüne Punkt)*⁴⁸ hat das Gericht entschieden, dass ein Unternehmen, das ein sich auf das gesamte Staatsgebiet erstreckendes System der Sammlung und Verwertung von Verpackungen betreibt, durch sein Verhalten, von den Unternehmen, die sein System in Anspruch nehmen, die Entrichtung eines Lizenzentgelts für die Gesamtmenge der in Deutschland mit seinem Zeichen in den Verkehr gebrachten Verpackungen zu verlangen, seine beherrschende Stellung missbraucht, wenn diese Unternehmen nachweisen, dass sie dieses System für eine Teilmenge dieser Verpackungen nicht nutzen bzw. es gar nicht nutzen. Dies nimmt diesem Unternehmen jedoch nicht die Möglichkeit, ein angemessenes Lizenzentgelt für die bloße Nutzung der Marke zu erheben, wenn bewiesen wird, dass die Verpackung mit seinem Zeichen von einem anderen System zurückgenommen und verwertet wurde. Die Anbringung des Zeichens entspricht nämlich insoweit einer Leistung, als sie den Verbraucher darauf hinweist, dass ihm das System zur Verfügung steht.

e) Verdrängungspreise

Gestützt auf das Urteil *AKZO/Kommission*⁴⁹, hat das Gericht im Urteil *France Télécom/Kommission*⁵⁰ daran erinnert, dass es zwei verschiedene Untersuchungsmethoden für die Prüfung der Frage gibt, ob ein Unternehmen auf Verdrängung ausgerichtete Preise angewandt hat. Preise, die unter den von einem Unternehmen in beherrschender Stellung

⁴⁸ Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2007 (T-151/01 [mit Rechtsmittel angefochten, C-385/07 P]).

⁴⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juli 1991 (C-62/86, Slg. 1991, I-3359).

⁵⁰ Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2007 (T-340/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-202/07 P]).

angewandten variablen Kosten liegen, sind stets als missbräuchlich anzusehen, weil das einzige Interesse, das das Unternehmen an einer solchen Preisgestaltung haben kann, darin liegt, seine Konkurrenten auszuschalten, während Preise, die unter den durchschnittlichen Vollkosten, aber über den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, missbräuchlich sind, wenn sie im Rahmen eines Plans festgesetzt werden, der die Ausschaltung eines Konkurrenten zum Ziel hat. Diese Verdrängungsabsicht muss anhand gewichtiger übereinstimmender Anhaltspunkte nachgewiesen werden, ohne dass jedoch ein Nachweis der konkreten Wirkungen der in Rede stehenden beanstandeten Praktiken gefordert wäre.

In diesem Zusammenhang können die nach der Zu widerhandlung liegenden Einnahmen und Kosten bei der Beurteilung des Kostendeckungsgrads während des Betrachtungszeitraums keine Berücksichtigung finden. Art. 82 EG stellt nämlich auf die Stellung des betroffenen Unternehmens auf dem Gemeinsamen Markt zum Zeitpunkt der Begehung der Zu widerhandlung ab. Es bedarf jedoch nicht des zusätzlichen Beweises, dass das betreffende Unternehmen eine wirkliche Chance hatte, seine Verluste wieder auszugleichen.

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass nicht geltend gemacht werden kann, dass ein generelles Recht eines beherrschenden Unternehmens, sich an die Preise der Konkurrenz anzupassen, besteht, insbesondere dann, wenn dieses Recht dazu führen würde, den Rückgriff auf Verdrängungspreise zu rechtfertigen, die nach dem Vertrag verboten sind. Auch wenn einem Unternehmen in beherrschender Stellung nicht das Recht genommen werden kann, seine eigenen geschäftlichen Interessen zu wahren, wenn diese bedroht sind, und ihm in angemessenem Umfang die Möglichkeit eingeräumt werden muss, dementsprechend vorzugehen, kann ein derartiges Verhalten nicht hingenommen werden, wenn es gerade auf eine Verstärkung dieser beherrschenden Stellung und deren Missbrauch abzielt.

f) Zusagen des Unternehmens in beherrschender Stellung

In dem erwähnten Urteil *Alrosa/Kommission* hat das Gericht sich erstmals zur Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, mit der die Verpflichtungszusagen eines Unternehmens in beherrschender Stellung für bindend erklärt wurden, sowie zu den Wirkungen dieser Entscheidung auf Dritte geäußert.

Das Gericht hat festgestellt, dass eine solche Entscheidung die Beendigung des Verfahrens zur Feststellung und Ahndung einer Zu widerhandlung gegen das Wettbewerbsrecht bewirkt. Daher kann sie nicht als einfache Annahme eines frei formulierten Angebots eines Verhandlungspartners durch die Kommission verstanden werden, sondern stellt eine bindende Maßnahme dar, die eine Zu widerhandlung beendet, mit der die Kommission ihre gesamten Befugnisse ausübt, die ihr von den Art. 81 EG und 82 EG übertragen worden sind; einzige Besonderheit ist, dass die Vorlage von Verpflichtungsangeboten durch die beteiligten Unternehmen sie davon entbindet, die Zu widerhandlung nachzuweisen. Eine nach Art. 9 der Verordnung Nr. 1/2003⁵¹ getroffene Entscheidung kann, wenn sie ein bestimmtes Verhalten eines Wirtschaftsteilnehmers gegenüber Dritten für bindend erklärt, mittelbar

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 [EG] und 82 [EG] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtswirkungen *erga omnes* aufweisen, die das betreffende Unternehmen für sich allein nicht hätte erzeugen können. Die Kommission ist daher nach Auffassung des Gerichts deren einziger Urheber, da sie den von dem betroffenen Unternehmen angebotenen Verpflichtungen Verbindlichkeit verleiht, und trägt dafür allein die Verantwortung. Auch wenn die Kommission bei der Wahl, die ihr die Verordnung Nr. 1/2003 eröffnet, entweder die ihr von den beteiligten Unternehmen angebotenen Verpflichtungszusagen für bindend zu erklären und eine Entscheidung gemäß Art. 9 dieser Verordnung zu erlassen oder dem in Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Weg zu folgen, der die Feststellung einer Zu widerhandlung voraussetzt, über einen weiten Ermessensspielraum verfügt, ist sie dennoch zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verpflichtet.

Im in Rede stehenden Fall, in dem es um eine Entscheidung der Kommission ging, mit der die Beendigung einer lang andauernden Wirtschaftsbeziehung zwischen zwei Unternehmen verlangt wurde, die an einer Vereinbarung beteiligt waren, die den Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellen konnte, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass aufgrund der Konnexität der von der Kommission eröffneten, auf die Art. 81 EG und 82 EG gestützten Verfahren und des Umstands, dass diese Entscheidung das am Vertrag beteiligte Unternehmen ausdrücklich nennt, ohne jedoch an dieses gerichtet zu sein, Letzterem in diesem als ein Ganzes betrachteten Verfahren die einem beteiligten Unternehmen nach der Verordnung Nr. 1/2003 zustehenden Rechte, auch wenn es in dem auf Art. 82 EG gestützten Verfahren diese Voraussetzung streng genommen nicht erfüllte, zuerkannt werden müssen. Folglich hatte dieses Unternehmen das Recht, zu den Einzelzusagen, die die Kommission für bindend erklären wollte, angehört zu werden, und musste die Möglichkeit erhalten, dieses Recht in vollem Umfang auszuüben.

3. Beiträge zur Kontrolle von Zusammenschlüssen

Im Urteil *Sun Chemical Group u. a./Kommission*⁵² hat das Gericht betont, dass die Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse⁵³ nicht in allen Fällen eine Prüfung sämtlicher in ihnen genannter Faktoren verlangen; die Kommission verfügt über ein Ermessen, das es ihr erlaubt, bestimmte Faktoren in Betracht zu ziehen oder unberücksichtigt zu lassen, und sie ist nicht verpflichtet, genau die Gründe für die Würdigung bestimmter Aspekte des Zusammenschlusses darzulegen, die ihrer Ansicht nach offenkundig neben der Sache liegen oder keine oder eine eindeutig untergeordnete Bedeutung für die Einschätzung dieses Zusammenschlusses haben.

Das Gericht kann sich bei der Ausübung seiner gerichtlichen Kontrolle nicht allein darauf beschränken, zu untersuchen, ob die Kommission Faktoren, die in den Leitlinien als maßgeblich für die Beurteilung der Auswirkungen eines Zusammenschlusses genannt werden, in Betracht gezogen oder unbeachtet gelassen hat, sondern muss auch prüfen, ob etwaige Versäumnisse der Kommission das Ergebnis der Prüfung in Frage stellen können.

⁵² Urteil des Gerichts vom 9. Juli 2007 (T-282/06).

⁵³ Leitlinien zur Bewertung horizontaler Zusammenschlüsse gemäß der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 2004, C 31, S. 5).

Im Rahmen der Prüfung der Beurteilung der Kommission, ob auf dem Markt überschüssige Kapazitäten bestehen, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass es, um das fusionierte Unternehmen von eventuellem wettbewerbswidrigem Verhalten abzuschrecken, nicht nötig ist, dass seine Kunden ihre Bestellungen auf andere Lieferanten übertragen können. Die Möglichkeit nämlich, dass sie einen erheblichen Teil ihrer Nachfrage bei anderen Lieferanten decken, kann als eine Bedrohung mit hinreichend bedeutenden Verlusten angesehen werden, die geeignet ist, dieses Unternehmen dazu zu bewegen, keine derartige Strategie zu verfolgen.

4. Verfahren zur Verfolgung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen

a) Aufteilung der Zuständigkeit

Die Verordnung Nr. 1/2003 zielt u. a. darauf ab, die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden stärker an der Anwendung der Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft zu beteiligen, und richtet zu diesem Zweck ein Netz öffentlicher Behörden ein, die diese Regeln in enger Zusammenarbeit anwenden. Das Gericht hat in den erwähnten Urteilen *France Télécom/Kommission* hierzu ausgeführt, dass die Verordnung Nr. 1/2003 jedoch die vorrangige Rolle der Kommission bei der Ermittlung von Zu widerhandlungen aufrechterhält. Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung enthält zwar eine allgemeine Regel, nach der die Kommission und die nationalen Behörden verpflichtet sind, eng zusammenzuarbeiten, er verpflichtet aber die Kommission nicht, in einem Fall, in dem eine nationale Wettbewerbsbehörde parallel tätig ist, auf die Durchführung einer Nachprüfung zu verzichten. Auch lässt sich aus dieser Bestimmung nicht herleiten, dass der bloße Umstand, dass eine nationale Wettbewerbsbehörde Ermittlungen über besondere Tatsachen eingeleitet hat, die Kommission daran hindert, in dem betreffenden Fall tätig zu werden oder sich im Anfangsstadium dafür zu interessieren. Ganz im Gegenteil folgt aus dem Erfordernis der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Behörden, dass diese zumindest im Anfangsstadium wie bei den Ermittlungen nebeneinander tätig werden können.

Im Übrigen sieht Art. 11 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1/2003 vor, dass die Kommission vorbehaltlich einer bloßen Konsultation der betroffenen nationalen Behörde die Möglichkeit behält, ein Verfahren zum Erlass einer Entscheidung einzuleiten, selbst wenn diese Behörde bereits in dem Fall tätig ist. Die Verordnung Nr. 1/2003 kann erst recht nicht dahin ausgelegt werden, dass sie der Kommission in einem solchen Fall untersagt, die Vornahme einer Nachprüfung zu beschließen, die nur ein Rechtsakt zur Vorbereitung der Sachbehandlung des Falles ist, aber keine förmliche Einleitung des Verfahrens darstellt.

b) Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten

In dem erwähnten Urteil *Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission* hat sich das Gericht zur Tragweite des vom Gerichtshof im Urteil AM & S/Kommission⁵⁴ bestätigten Grundsatzes geäußert, wonach die Kommission beider Ausübung der Ermittlungsbefugnisse,

⁵⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982 (155/79, Slg. 1982, 1575).

die ihr zur Ermittlung der Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht verliehen worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten beachten muss.

Zur Frage, wie bei einer Nachprüfung zu verfahren ist, hat das Gericht entschieden, dass ein Unternehmen berechtigt ist, den Bediensteten der Kommission die Möglichkeit der – auch nur summarischen – Einsichtnahme in Dokumente zu verwehren, auf deren Vertraulichkeit es sich beruft, wenn es der Meinung ist, dass eine solche summarische Prüfung ohne Offenbarung des Inhalts dieser Dokumente nicht möglich ist, und es dies substantiiert begründet. Ist die Kommission der Ansicht, dass die vom Unternehmen vorgetragenen Gesichtspunkte zum Nachweis der Vertraulichkeit der fraglichen Dokumente nicht geeignet sind, dürfen ihre Bediensteten eine Kopie des Dokuments in einem versiegelten Umschlag mit Blick auf eine spätere Entscheidung der Streitfrage mitnehmen. Nach Auffassung des Gerichts lässt sich durch dieses Verfahren die Gefahr vermeiden, dass der Grundsatz des Schutzes der Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten verletzt wird, ohne jedoch der Kommission die Möglichkeit zu nehmen, eine gewisse Kontrolle über die Dokumente zu behalten, und schließt die Gefahr aus, dass diese Dokumente später verschwinden oder manipuliert werden.

In Bezug auf die Art der geschützten Dokumente hat das Gericht ausgeführt, dass interne Unternehmensunterlagen, auch wenn kein Austausch mit einem Anwalt stattgefunden hat oder sie nicht erstellt wurden, um an einen Anwalt übermittelt zu werden, gleichwohl von der Vertraulichkeit von Mitteilungen zwischen Anwälten und Mandanten erfasst sein können, sofern sie ausschließlich zu dem Zweck ausgearbeitet wurden, im Rahmen der Wahrnehmung der Verteidigungsrechte die Rechtsauskunft eines Anwalts einzuholen. Die bloße Tatsache, dass ein Dokument Gegenstand von Erörterungen mit einem Anwalt war, kann hingegen nicht ausreichen, ihm diesen Schutz zu verleihen. Ferner ist der Umstand, dass ein Dokument im Rahmen eines Programms zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts verfasst wurde, für sich genommen nicht ausreichend, um dieses Dokument zu schützen. Diese Programme umfassen aufgrund ihres Umfangs nämlich Aufgaben und enthalten Informationen, die häufig weit über die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte hinausgehen.

Nach den Ausführungen des Gerichts trifft es im Übrigen zwar zu, dass die spezifische Anerkennung der Rolle des Unternehmensjuristen und der Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation mit ihm heute verhältnismäßig stärker ausgedehnt sind als zum Zeitpunkt der Verkündung des Urteils AM & S, jedoch lassen sich insoweit weder einheitliche noch eindeutig überwiegende Tendenzen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausmachen. An der vom Gerichtshof in diesem Urteil getroffenen Entscheidung, Mitteilungen zwischen den Unternehmen und den mit ihnen durch ein Beschäftigungsverhältnis verbundenen Anwälten nicht zu den geschützten Mitteilungen zu zählen, ist daher festzuhalten.

c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Urteil *CB/Kommission*⁵⁵ wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission im Wege der Entscheidung Nachprüfungen anordnen kann, die die betroffenen

⁵⁵ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2007 (T-266/03).

Unternehmen oder Unternehmensverbände nach Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17 (und nunmehr nach Art. 20 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1/2003) zu dulden haben.

Der Kläger, ein Wirtschaftsverband französischen Rechts, der von den wichtigsten französischen Kreditinstituten gegründet worden war, um die Interoperabilität ihrer Kreditkarten-Zahlungssysteme zu verwirklichen, machte geltend, dass die Entscheidung, mit der eine zwingende Nachprüfung bei ihm angeordnet worden war, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe, da diese Nachprüfung kein erforderliches und angemessenes Mittel gewesen sei, um die von der Kommission gewünschten Informationen zu erlangen. Das Gericht weist diesen Klagegrund zurück und erinnert daran, dass die von der Kommission zu treffende Auswahl unter den verschiedenen ihr zur Informationserlangung zur Verfügung stehenden Instrumenten nicht von Umständen wie einer besonders schwerwiegenden Situation, äußerster Dringlichkeit oder dem Erfordernis absoluter Diskretion abhängt, sondern von den Erfordernissen einer angemessenen Untersuchung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls. Das Gericht weist darauf hin, dass mit der in diesem Fall angefochtenen Entscheidung Informationen über die vermutete Absicht einiger französischer Großbanken gewonnen werden sollten, potenzielle neue Marktteilnehmer vom französischen Markt für die Ausgabe von Kreditkarten sowie vom Austausch vertraulicher Geschäftsinformationen auszuschließen, die die Kommission in den Geschäftsräumen des Klägers finden zu können glaubte. In Anbetracht sowohl der Natur der gesuchten Informationen als auch der Rolle, die diese Banken innerhalb der Struktur des Verbands spielen, hat das Gericht entschieden, dass die Entscheidung der Kommission nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstieß, da es kaum vorstellbar ist, dass dieses Organ auf anderem Wege in den Besitz dieser Informationen hätte gelangen können als durch eine Entscheidung über die Anordnung einer Nachprüfung.

d) Veröffentlichung von Entscheidungen der Kommission und Unschuldsvermutung

In dem erwähnten Urteil *Pergan Hilfsstoffe für industrielle Prozesse/Kommission* hat das Gericht die in seinem Urteil Bank Austria Creditanstalt/Kommission⁵⁶ aufgestellten Grundsätze zur Befugnis der Kommission, ihre Entscheidungen zu veröffentlichen, und zur Wahrung des Berufsgeheimnisses weiterentwickelt und ausgeführt, dass diese Begriffe im Licht des Grundsatzes der Unschuldsvermutung ausgelegt werden müssen.

Die Klägerin machte unter Berufung auf diesen Grundsatz geltend, dass die Veröffentlichung der Peroxid-Entscheidung rechtswidrig gewesen sei, da sie Feststellungen zu einer angeblichen Zu widerhandlung der Klägerin enthalten habe. Das Gericht hat dazu ausgeführt, dass, auch wenn nach dem erwähnten Urteil Bank Austria Creditanstalt/Kommission das Interesse, das ein Unternehmen daran hat, dass die Einzelheiten des ihm von der Kommission zur Last gelegten wettbewerbswidrigen Verhaltens nicht der Öffentlichkeit preisgegeben werden, keinen besonderen Schutz verdient, die Anwendung dieser Rechtsprechung voraussetzt, dass die festgestellte Zu widerhandlung im verfügenden Teil der Entscheidung genannt wird, da dieser Umstand unerlässlich ist,

⁵⁶ Urteil des Gerichts vom 30. Mai 2006 (T-198/03, Slg. 2006, II-1429).

damit dieses Unternehmen gerichtlich gegen die Entscheidung vorgehen kann. Da die Peroxid-Entscheidung in Bezug auf die Klägerin diese Voraussetzung nicht erfüllte, hat das Gericht entschieden, dass die die Klägerin betreffenden Feststellungen nicht rechtsförmlich bewiesen sind und nicht offengelegt werden durften. Eine solche Situation steht nämlich im Widerspruch zum Grundsatz der Unschuldsvermutung und missachtet den Grundsatz des Schutzes des Berufsgeheimnisses, da nach diesen Grundsätzen die Achtung des Rufs und der Würde der Klägerin gewährleistet sein muss.

Beihilfen

1. Grundregeln

a) Elemente einer staatlichen Beihilfe

Das Problem der Qualifizierung von Maßnahmen als staatliche Beihilfen war im vergangenen Jahr Gegenstand verschiedener Urteile des Gerichts. Insbesondere das Urteil *Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Kommission*⁵⁷ sei erwähnt, in dem das Gericht eine Entscheidung der Kommission teilweise für nichtig erklärt, mit der u. a. die Rückforderung einer staatlichen Beihilfe angeordnet wurde, die darin bestand, dass die Hellenische Republik die Nichtzahlung von Mehrwertsteuer auf Kraftstoff und Ersatzteile für Flugzeuge geduldet hatte. Das Gericht hat festgestellt, dass die Kommission nicht geprüft hatte, ob diese Nichtzahlung einen echten wirtschaftlichen Vorteil bedeutete, der eine Qualifizierung als staatliche Beihilfe erlaubte. Da die Mehrwertsteuer hinsichtlich der Wettbewerbssituation grundsätzlich neutral ist, weil sie entweder als gezahlte Vorsteuer unmittelbar in Abzug gebracht oder kurzfristig erstattet werden kann, hätte der einzige Vorteil, der der Klägerin hätte zugutekommen können, in einem sich aus der vorübergehenden Auszahlung der Vorsteuer ergebenden Liquiditätsvorteil bestanden. Das Gericht hat in diesem Fall aber darauf hingewiesen, dass die Nichtzahlung der Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht für die Vermutung ausreichte, dass der Klägerin ein Vorteil im Sinne des Art. 87 EG zugutegekommen war.

Im Urteil *Bouygues und Bouygues Télécom/Kommission*⁵⁸ hat das Gericht eine Entscheidung der Kommission bestätigt, in der die Kommission zu dem Ergebnis gelangt war, eine staatliche Beihilfe habe nicht vorgelegen, da es an einer selektiven Vergünstigung gefehlt habe, die bestimmten Wirtschaftsteilnehmern durch eine nationale Maßnahme über die Herabsetzung der von ihnen für UMTS-Lizenzen (Universal Mobile Telecommunications System) geschuldeten Gebühren gewährt worden sei, um die Bedingungen für die Vergabe aller dieser Lizenzen anzugeleichen. Aus dem daraus folgenden Verlust staatlicher Einnahmen ergibt sich nämlich nicht hinreichend das Bestehen einer staatlichen Beihilfe, da dieser Verlust aufgrund der Struktur des Systems und des Gemeinschaftsrahmens für Telekommunikationsdienstleistungen, der auf der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer bei der Vergabe der Lizenzen und der Festlegung der Gebühren beruht, unvermeidlich war. Das Gericht hat darüber hinaus

⁵⁷ Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-68/03).

⁵⁸ Urteil des Gerichts vom 4. Juli 2007 (T-475/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-431/07 P]).

betont, dass der durch die frühere Lizenzvergabe an die ersten Wirtschaftsteilnehmer diesen verschaffte potenzielle Vorteil aufgrund der bei der Inbetriebnahme des UMTS-Netzes eingetretenen Verzögerung den Betroffenen nicht zugutegekommen war.

b) Begründungspflicht

Mit dem Urteil *Irland u. a./Kommission*⁵⁹ hat das Gericht die Entscheidung der Kommission über die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Brennstoff zur Tonerdegewinnung in bestimmten Regionen Frankreichs, Irlands und Italiens verwendet werden, für nichtig erklärt, indem es von Amts wegen einen Begründungsmangel hinsichtlich der fehlenden Qualifizierung dieser Maßnahme als eine durch die Verordnung Nr. 659/1999⁶⁰ festgelegte „bestehende Beihilfe“ festgestellt hat. Nach Art. 1 Buchst. b Ziff. v dieser Verordnung gelten als bestehende Beihilfen diejenigen, bei denen nachgewiesen werden kann, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie eingeführt wurden, keine Beihilfe waren und später aufgrund der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes zu Beihilfen wurden, ohne dass sie eine Änderung durch den betreffenden Mitgliedstaat erfahren haben. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die streitigen Befreiungen im Einklang mit den Gemeinschaftsbestimmungen über die Verbrauchsteuern durch mehrere auf Vorschlag der Kommission erlassene Entscheidungen des Rates genehmigt und verlängert worden waren. Es ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission, als sie ausschloss, die fraglichen Beihilfen als bestehende Beihilfen im Sinne der genannten Bestimmung der Verordnung Nr. 659/1999 zu betrachten, sich nicht mit der Feststellung hätte begnügen dürfen, die Verordnung sei in diesem Fall nicht anwendbar.

Das erwähnte Urteil *Salvat père & fils u. a./Kommission* brachte eine Differenzierung der Rechtsprechung des Gerichts zum Erfordernis der Begründung von Entscheidungen der Kommission hinsichtlich verschiedener von ihr als staatliche Beihilfen gemäß Art. 87 EG angesehener Maßnahmen. In diesem Urteil hat das Gericht ausgeführt, dass die in einer Kommissionsentscheidung vorgenommene pauschale Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen von Art. 87 EG für sich genommen insbesondere dann nicht als Verstoß gegen die Begründungspflicht betrachtet werden kann, wenn die betreffenden Maßnahmen zu ein und demselben Aktionsplan gehörten.

Im Urteil *Département du Loiret/Kommission*⁶¹ hat das Gericht hingegen eine Unzulänglichkeit der Begründung einer Entscheidung der Kommission festgestellt, in der eine einem Unternehmen in Form der Überlassung eines erschlossenen Grundstücks zu einem Vorzugspreis rechtswidrig gewährte staatliche Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wurde. Das Gericht hat ausgeführt, dass diese Entscheidung nicht die erforderlichen Angaben zu Art und Weise der Berechnung des Rückforderungsbetrags enthielt, insbesondere was die Anwendung eines Zinseszinssatzes zum Zweck der Aktualisierung des ursprünglichen Werts der Subvention betrifft.

⁵⁹ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2007 (T-50/06, T-56/06, T-60/06, T-62/06 und T-69/06).

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [88] des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).

⁶¹ Urteil des Gerichts vom 29. März 2007 (T-369/00 [mit Rechtsmittel angefochten, C-295/07 P]).

c) Rückforderung

Nach der angegebenen Rechtsprechung zu Art. 13 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 darf die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen erlassen, wenn sie sich einem Mitgliedstaat gegenüberstellt, der seiner Mitwirkungspflicht nicht genügt und ihr die Informationen, die sie von ihm verlangt hat, um die Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen, nicht vorlegt. Im Urteil *MTU Friedrichshafen/Kommission*⁶² hat das Gericht entschieden, dass es Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung der Kommission zwar erlaubt, nach Einhaltung der darin festgelegten Verfahrenserfordernisse eine Entscheidung zu erlassen, mit der die Unvereinbarkeit der Beihilfe auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgestellt wird, und gegebenenfalls anzuordnen, dass der Mitgliedstaat die Beihilfe vom Empfänger zurückfordert, dass er ihr allerdings nicht erlaubt, ein bestimmtes Unternehmen, und sei es als Gesamtschuldner, zu verpflichten, einen bestimmten Teil einer für unvereinbar erklärten und rechtswidrig gewährten Beihilfe zurückzuerstatten, wenn es sich bei dem Transfer staatlicher Mittel an dieses Unternehmen um eine Vermutung handelt.

Im Urteil *Scott/Kommission*⁶³ hat das Gericht daran erinnert, dass die Rückforderung einer rechtswidrigen Beihilfe nicht auf die Verhängung einer vom Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehenen Sanktion abzielt, sondern darauf, dass der Beihilfeempfänger die Vergünstigung verliert, die ihm auf dem Markt gegenüber seinen Wettbewerbern zugutekam, und dass die Lage vor der Zahlung dieser Beihilfe wiederhergestellt wird. Die Kommission kann daher weder aus Milde einen geringeren Betrag zurückfordern als den Wert der erhaltenen Beihilfe, noch als Ausdruck ihrer Missbilligung hinsichtlich der Schwere des Verstoßes die Rückforderung eines diesen Wert übersteigenden Betrags anordnen.

d) Zeitliche Anwendung des rechtlichen Rahmens

Im Urteil *Freistaat Sachsen/Kommission*⁶⁴ hatte das Gericht über die Klage auf Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission über eine von den Behörden des Landes Sachsen eingeführte Beihilfenregelung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu erkennen. Das Gericht hat sich dem Vorbringen des Klägers angeschlossen, wonach die Kommission die betreffende Beihilfenregelung anhand der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Bestimmungen, nicht aber im Hinblick auf diejenigen hätte prüfen müssen, die nach diesem Zeitpunkt in Kraft getreten sind. Darüber hinaus hat es auf die Vollständigkeit der ursprünglichen, vor dem Inkrafttreten der letztgenannten Verordnung erfolgten Anmeldung der Beihilfe hingewiesen und betont, dass die Anwendung einer neuen Regelung betreffend die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen auf eine vor deren Inkrafttreten angemeldete Beihilfe nur dann zulässig ist, wenn sich aus dem Wortlaut, der Zielsetzung oder der Struktur der neuen Regelung ergibt, dass sie rückwirkend angewendet

⁶² Urteil des Gerichts vom 12. September 2007 (T-196/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-520/07 P]).

⁶³ Urteil des Gerichts vom 29. März 2007 (T-366/00 [mit Rechtsmittel angefochten, C-290/07 P]).

⁶⁴ Urteil des Gerichts vom 3. Mai 2007 (T-357/02 [mit Rechtsmittel angefochten, C-334/07 P]).

werden kann, und wenn gegebenenfalls das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.

2. Verfahrensvorschriften

In dem erwähnten Urteil *Scott/Kommission* hat das Gericht ausgeführt, dass, obwohl für das in Art. 88 EG geregelte Verfahren zur Kontrolle staatlicher Beihilfen keine Vorschrift besteht, die dem Beihilfeempfänger eine besondere Stellung unter den Beteiligten zuweist, und obwohl er nicht den Status eines Verfahrensbeteiligten hat, die Kommission im Hinblick darauf, dass sie den Fall sorgfältig und unvoreingenommen prüfen muss, unter bestimmten Umständen verpflichtet sein kann, Stellungnahmen des Beihilfeempfängers zu berücksichtigen, die nach Ablauf der den Beteiligten dafür in der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens gesetzten Frist vorgelegt werden.

Das Gericht hat in diesem Urteil auch seine Rechtsprechung näher erläutert, wonach die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Kommission im Bereich staatlicher Beihilfen anhand der Informationen zu beurteilen ist, über die die Kommission zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung verfügen konnte, so dass sich der Kläger nicht auf Tatsachen berufen kann, die der Kommission nicht bekannt und ihr während des förmlichen Prüfverfahrens nicht mitgeteilt worden waren. Hieraus folgt jedoch nicht, dass die vom Beihilfeempfänger im Rahmen einer Nichtigkeitsklage vorgelegten Beweise nicht für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung herangezogen werden dürfen, wenn diese Beweise der Kommission während des Verwaltungsverfahrens und vor Erlass der Entscheidung wirksam vorgelegt worden sind und die Kommission sie aus nicht gerechtfertigten Gründen ausgeschlossen hat.

In der Rechtssache *Tirrenia di Navigazione u. a./Kommission*⁶⁵ hatten die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens wegen einer italienischen Navigationsunternehmen gewährten staatlichen Beihilfe beantragt. Da der Gerichtshof in einer mit diesem Verfahren verwandten Rechtssache⁶⁶ über die wesentlichen Sachfragen bereits entschieden hatte, hat das Gericht festgestellt, dass es zu prüfen hatte, ob die vom Gerichtshof zugrunde gelegte Lösung auf den vorliegenden Fall übertragen werden konnte, da die von den Klägerinnen vorgetragenen Argumente von denen abwichen, auf die der Gerichtshof bereits eingegangen war, und da die Klägerinnen nicht die Möglichkeit hatten, vor dem Gerichtshof gehört zu werden, weil die Streithilfe Einzelner vor dem Gerichtshof in einem solchen Rechtsstreit nicht vorgesehen ist.

Gestützt auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Tragweite des Verbots, *ultra petita* zu entscheiden⁶⁷, hat das Gericht ferner entschieden, dass es dann, wenn das beklagte Organ versäumt, eine rechtliche Erwägung vorzutragen, deren Geltendmachung die

⁶⁵ Urteil des Gerichts vom 20. Juni 2007 (T-246/99).

⁶⁶ Urteile des Gerichtshofs vom 9. Oktober 2001 und vom 10. Mai 2005, Italien/Kommission (C-400/99, Slg. 2001, I-7303, und Slg. 2005, I-3657).

⁶⁷ Beschluss des Gerichtshofs vom 13. Juni 2006, Mancini/Kommission (C-172/05 P).

Zulässigkeit der angefochtenen Handlung belegt hätte, Sache des Gemeinschaftsrichters ist, diese rechtliche Erwägung zu berücksichtigen, um die Nichtigerklärung eines rechtmäßigen Rechtsakts zu vermeiden. Dementsprechend hat das Gericht von sich aus die Erwägung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, dass Drittbetroffene die Nichtigerklärung einer Entscheidung nicht aufgrund von Gesichtspunkten erwirken können, die die nationalen Behörden im Stadium des Vorprüfungsverfahrens gegenüber der Kommission nicht geltend gemacht hatten, und hat die Klage abgewiesen.

Auslaufen des EGKS-Vertrags

In einer Reihe von in diesem Jahr verkündeten Urteilen⁶⁸ wurde erklärt, welche Konsequenzen sich aus dem Auslaufen des EGKS-Vertrags für die Befugnis der Kommission zur Feststellung von Verstößen gegen Wettbewerbsvorschriften in den durch diesen Vertrag ehemals geregelten Sektoren ergeben.

Das Gericht hat ausgeführt, dass der Übergang vom rechtlichen Rahmen des EGKS-Vertrags auf den rechtlichen Rahmen des EG-Vertrags im Zusammenhang mit der Einheit und der Kontinuität der gemeinschaftlichen Rechtsordnung und ihrer Ziele zu sehen ist, die erfordert, dass die Europäische Gemeinschaft die Einhaltung der unter der Geltung des EGKS-Vertrags entstandenen Rechte und Pflichten gewährleistet. Das Streben nach einem unverfälschten Wettbewerb wird also in den Bereichen, die ursprünglich zum Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl gehörten, durch das Auslaufen des EGKS-Vertrags nicht unterbrochen, denn dieses Ziel besteht auch im Rahmen des EG-Vertrags. Mit anderen Worten, die zuvor vom EGKS-Vertrag – *lex specialis* – erfassten Sektoren fallen seit dem 24. Juli 2002 ohne Weiteres in den Anwendungsbereich des EG-Vertrags – *lex generalis*.

Das Gericht hat jedoch erläutert, dass im Rahmen des jeweiligen Vertrags die Organe ausschließlich diejenigen Befugnisse ausüben dürfen, die ihnen durch diesen Vertrag eingeräumt worden sind. Dagegen können die Grundsätze über die zeitliche Abfolge der Regelungen zur Anwendung materiell-rechtlicher Bestimmungen führen, die bei Erlass eines Rechtsakts durch ein Gemeinschaftsorgan nicht mehr gelten.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Gericht im Urteil *SP u. a./Kommission* eine von der Kommission nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags auf der Grundlage des Art. 65 §§ 4 und 5 KS und nicht aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 17⁶⁹ erlassene Entscheidung für nichtig erklärt, mit der eine Zu widerhandlung mehrerer italienischer Hersteller von Bewehrungsstahl gegen Art. 65 § 1 KS festgestellt und eine Geldbuße gegen die betroffenen Unternehmen verhängt worden war.

⁶⁸ Urteile des Gerichts vom 12. September 2007, González y Díez/Kommission (T-25/04), und vom 25. Oktober 2007, SP u. a./Kommission (T-27/03, T-46/03, T-58/03, T-79/03, T-80/03, T-97/03 und T-98/03). Die im letztgenannten Urteil behandelten Fragen sind auch Gegenstand der am selben Tag ergangenen Urteile Riva Acciaio/Kommission (T-45/03), Feralpi Siderurgica/Kommission (T-77/03) und Ferriere Nord/Kommission (T-94/03).

⁶⁹ Oben in Fn. 37 angeführt.

Im Urteil *González y Diéz/Kommission* hat das Gericht hingegen entschieden, dass sich die Kommission nach dem Auslaufen des EGKS-Vertrags beim Erlass einer Entscheidung über staatliche Beihilfen, die in unter diesen Vertrag fallenden Bereichen gewährt worden waren, für vor dem Auslaufen des EGKS-Vertrags entstandene Sachverhalte zu Recht auf Art. 88 Abs. 2 EG gestützt hatte. Bei den materiellen Bestimmungen ist das Gericht jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Kommission nicht berechtigt war, die streitigen Beihilfen anhand einer im Rahmen des EG-Vertrags erlassenen Verordnung zu prüfen.

Gemeinschaftsmarke

Die zur Verordnung Nr. 40/94⁷⁰ ergangenen Urteile haben auch dieses Jahr wieder eine große Zahl der erledigten Rechtssachen (128) ausgemacht, wobei diese Entscheidungen nunmehr 32 % der Gesamtzahl ausmachen.

1. Absolute Eintragungshindernisse

Bei insgesamt 68 Urteilen, die in absolute Eintragungshindernisse betreffenden Rechtssachen ergingen, hat das Gericht drei Aufhebungsurteile verkündet⁷¹. Im ersten Urteil, *Kustom Musical Amplification/HABM (Form einer Gitarre)*, hat das Gericht festgestellt, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Begründungspflicht dadurch verletzt worden sind, dass die Websites, die dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (im Folgenden: HABM) die Entscheidung über die Zurückweisung der Markenanmeldung ermöglicht hatten, über die der Anmelderin vom HABM vor dem Erlass seiner Entscheidung mitgeteilten Internetadressen nicht zugänglich waren.

Im Urteil *IVG Immobilien/HABM (I)* hat das Gericht die Beurteilung als unzureichend gerügt, aufgrund deren das HABM die Eintragung einer aus dem Buchstaben I bestehenden Bildmarke für mehrere Finanz- und Immobiliendienstleistungen abgelehnt hatte. Das Gericht hat insbesondere die Auffassung vertreten, das HABM hätte sich, anstatt sich auf die Feststellung der Banalität des in Rede stehenden Zeichens zu stützen, mit der Frage beschäftigen müssen, ob dieses Zeichen aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise konkret geeignet ist, die von dem Markenanmelder erbrachten Dienstleistungen von denen seiner Wettbewerber zu unterscheiden.

Im Urteil *Bang & Olufsen/HABM (Form eines Lautsprechers)* schließlich hat das Gericht festgestellt, dass in Anbetracht u. a. der besonders aufmerksamen Prüfung, die die Verbraucher beim Kauf beständiger und technologischer Güter vornehmen, die Form eines Lautsprechers angesichts des ästhetischen Gesamtergebnisses als dreidimensionale

⁷⁰ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

⁷¹ Urteile des Gerichts vom 7. Februar 2007, *Kustom Musical Amplification/HABM (Form einer Gitarre)* (T-317/05), vom 13. Juni 2007, *IVG Immobilien/HABM (I)* (T-441/05), und vom 10. Oktober 2007, *Bang & Olufsen/HABM (Form eines Lautsprechers)* (T-460/05).

Marke eingetragen werden kann. Es hat weiter ausgeführt, dass, selbst wenn das Vorhandensein besonderer oder origineller Merkmale keine zwingend erforderliche Eintragungsvoraussetzung ist, ihre Präsenz doch einer Marke, die sonst keine Unterscheidungskraft hätte, den erforderlichen Grad an Unterscheidungskraft verleihen kann.

Im Urteil *Neumann/HABM (Form eines Mikrofonkorbs)*⁷² hat das Gericht die Weigerung des HABM bestätigt, die Form eines Mikrofonkorbs als Gemeinschaftsmarke einzutragen. Zwar achtet der durchschnittliche Verbraucher der betroffenen Waren wahrscheinlich auf ihre verschiedenen technischen oder ästhetischen Details, doch bedeutet dies nicht automatisch, dass er diese so wahrnimmt, als hätten sie die Funktion einer Marke. Im Übrigen kann sich aus dem Umstand, dass die konkurrierenden Unternehmen dazu gezwungen worden sind, auf die Herstellung oder den Vertrieb von Waren zu verzichten, die eine ähnliche Form aufweisen, keine Unterscheidungskraft ergeben.

2. Relative Eintragungshindernisse

a) Ergänzende Funktion der Waren

Im Urteil *El Corte Inglés/HABM – Bolaños Sabri (PiraÑAM diseño original Juan Bolaños)*⁷³ hat das Gericht eine Entscheidung des HABM aufgehoben, das zu dem Ergebnis gelangt war, dass es an einer Ähnlichkeit zwischen Bekleidungsstücken, Schuhwaren und Kopfbedeckungen auf der einen und Waren aus Leder wie Handtaschen, Portemonnaies und Brieftaschen auf der anderen Seite fehlt. Bei der Beurteilung der ergänzenden Funktion dieser Waren ist nämlich zu berücksichtigen, dass sie eine ästhetische Funktion erfüllen und zusammen zu dem Erscheinungsbild der betreffenden Verbraucher beitragen können. Die Wahrnehmung der die betreffenden Waren verbindenden Zusammenhänge ist daher im Licht eines etwaigen Erfordernisses einer Abstimmung der verschiedenen Bestandteile auf dieses Erscheinungsbild bei der Kreierung oder dem Erwerb dieser Waren zu beurteilen. Diese Wahrnehmung kann daran denken lassen, dass die Herstellung dieser Waren in der Verantwortung desselben Unternehmens liegt.

Zum gleichen Punkt hat das Gericht in zwei weiteren Urteilen ausgeführt, dass sich Weingläser, Karaffen und Dekantierer auf der einen und Wein auf der anderen Seite nicht in hinreichendem Maß ergänzen, um die das Vorliegen einer Ähnlichkeit zwischen den in Frage stehenden Waren anzuerkennen, und dass der offensichtliche Unterschied zwischen Parfümeriewaren und Lederwaren nicht durch Erwägungen im Zusammenhang mit ihrem etwaigen ästhetischen Ergänzungsverhältnis in Frage gestellt werden kann⁷⁴.

⁷² Urteil des Gerichts vom 12. September 2007, Neumann/HABM (Form eines Mikrofonkorbs) (T-358/04).

⁷³ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007 (T-443/05).

⁷⁴ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007, Mühlens/HABM – Conceria Toska (TOSKA) (T-263/03). Die gleiche Beurteilung findet sich in den Urteilen des Gerichts vom 11. Juli 2007, Mühlens/HABM – Cara (TOSKA LEATHER) (T-28/04), und Mühlens/HABM – Minoronzoni (TOSCA BLU) (T-150/04).

b) Widersprüche aus anderen Kennzeichenrechten als älteren Marken

Art. 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 40/94 erlaubt die Erhebung eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke unter Berufung auf ein anderes Kennzeichenrecht als eine ältere Marke. Im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit zwischen der tschechischen Gesellschaft Budějovický Budvar und der amerikanischen Gesellschaft Anheuser-Busch über die Gemeinschaftsmarken BUDWEISER und BUD hat das Gericht den Umfang der durch diese Bestimmung verliehenen Rechte näher bestimmt⁷⁵. Es hat festgestellt, dass Budějovický Budvar, die zuvor in Frankreich Ursprungsbezeichnungen für Bier nach dem Lissabonner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen hatte registrieren lassen, sich nicht auf diese berufen konnte, um identische oder ähnliche Erzeugnisse betreffenden Anmeldungen von Anheuser-Busch zu widersprechen. Das französische Recht erstreckt zwar den Schutz gemäß dem Lissabonner Abkommen auf Fälle, in denen die Erzeugnisse unähnlich sind, verlangt jedoch, dass die Benutzung der streitigen Zeichen durch einen Dritten geeignet ist, in Frankreich den Ruf der fraglichen Ursprungsbezeichnungen zu missbrauchen oder zu schwächen, was Budějovický Budvar nicht dargetan hatte.

c) Wertschätzung der älteren Marke

Nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 ist der Inhaber einer älteren Marke, die über Wertschätzung verfügt, auch dann zum Widerspruch gegen die Anmeldung einer ähnlichen oder identischen Marke berechtigt, wenn sie nur Waren oder Dienstleistungen betrifft, die sich von denen unterscheiden, die von der älteren Marke erfasst werden.

Im Urteil *Sigla/HABM – Elleni Holding (VIPS)*⁷⁶ ging es um den Nachweis, dass die Wertschätzung der insbesondere für eine Schnellgaststättenkette geltenden Wortmarke VIPS der Eintragung derselben Marke u. a. für an Hotels oder Restaurants gerichtete Dienstleistungen der Computerprogrammierung entgegensteht. Das Gericht hat dargelegt, dass die Gefahr einer unlauteren Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke dann besteht, wenn der Verbraucher, ohne notwendigerweise die betriebliche Herkunft der fraglichen Ware oder Dienstleistung zu verwechseln, durch die angemeldete Marke als solche angezogen wird und die damit gekennzeichnete Ware oder Dienstleistung kauft, weil sie mit dieser Marke versehen ist, die mit einer bekannten älteren Marke identisch oder ihr ähnlich ist. Daher handelt es sich bei dieser Beurteilung um eine andere als die, bei der es um das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr hinsichtlich der betrieblichen Herkunft der betreffenden Waren oder Dienstleistungen geht. Da die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben waren, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

⁷⁵ Urteile des Gerichts vom 12. Juni 2007, Budějovický Budvar und Anheuser-Busch/HABM (AB GENUINE Budweiser KING OF BEERS) (T-57/04 und T-71/04), Budějovický Budvar/HABM – Anheuser-Busch (BUDWEISER) (T-53/04 bis T-56/04, T-58/04 und T-59/04), sowie Budějovický Budvar/HABM – Anheuser-Busch (BUD) (T-60/04 bis T-64/04).

⁷⁶ Urteil des Gerichts vom 22. März 2007 (T-215/03).

Tätigkeit	Gericht erster Instanz
-----------	------------------------

Im Urteil *Aktieselskabet af 21. november 2001/HABM – TDK Kabushiki Kaisha (TDK)*⁷⁷ hat das Gericht hingegen entschieden, dass der Umstand, dass die ältere Marke TDK für Geräte zur Aufzeichnung von Ton und Bild aufgrund ihrer Bekanntheit über eine erhöhte Unterscheidungskraft verfügte, ihrem Inhaber ermöglichte, der Anmeldung derselben Marke für Sportbekleidung wirksam zu widersprechen. Da die ältere Marke nämlich für Sponsoringaktivitäten, insbesondere im Bereich des Sports, verwendet wird, bestand die nicht nur hypothetische Gefahr, dass die angemeldete Marke aus der Wertschätzung der älteren Marke in unlauterer Weise Nutzen ziehen werde. Im Übrigen wurde im Urteil *Antartica/HABM – Nasdaq Stock Market (nasdaq)*⁷⁸ näher dargelegt, dass der Nachweis dieser Gefahr u. a. aufgrund folgerichtiger Ableitungen geführt werden kann, die sich aus einer Wahrscheinlichkeitsanalyse und aus der Berücksichtigung der im einschlägigen Handelssektor üblichen Praktiken sowie aller weiteren Umstände des Einzelfalls ergeben.

3. Nichtigkeitsverfahren

Nach den Art. 51 ff. der Verordnung Nr. 40/94 kann das HABM mit Anträgen auf Nichtigerklärung bereits eingetragener Gemeinschaftsmarken befasst werden. Auf die drei im Referenzzeitraum geprüften Klagen auf diesem Gebiet hat das Gericht zwei Nichtigkeitsurteile erlassen⁷⁹ und in einem der beiden (Urteil *La Perla/HABM – Worldgem Brands [NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC]*) daran erinnert, dass die Anwendung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 nicht das Bestehen einer Verwechslungsgefahr verlangt.

Im zweiten Nichtigkeitsurteil (Urteil *Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano/HABM – Biraghi [GRANA BIRAGHI]*) ging es um die Frage, ob der durch die Verordnung Nr. 2081/92⁸⁰ verliehene Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung (im Folgenden: GUB) „grana padano“ die Nichtigerklärung der Marke GRANA BIRAGHI rechtfertigte. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Anwendung der Verordnung Nr. 40/94 den den GUB gewährten Schutz nicht beeinträchtigen darf, und entschieden, dass das HABM jeder Marke, die eine eingetragene Bezeichnung für Erzeugnisse verwendet, die nicht unter die Eintragung fallen, oder die eine Aneignung oder Nachahmung einer GUB oder eine Anspielung darauf darstellt, die Eintragung versagen oder sie für nichtig erklären muss. Zu diesem Zweck hat es eine eingehende Beurteilung und Prüfung vorzunehmen, ob die angemeldete Marke nicht nur einen die Gattung bezeichnenden Bestandteil einer GUB enthält. Bei dieser Prüfung ist auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, geschichtlichen, kulturellen und sozialen Anhaltspunkte, die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie die (eventuell durch Umfragen festgestellte) Wahrnehmung der Bezeichnung durch den Durchschnittsverbraucher abzustellen. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht entschieden, dass die

⁷⁷ Urteil des Gerichts vom 6. Februar 2007 (T-477/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-197/07 P]).

⁷⁸ Urteil des Gerichts vom 10. Mai 2007 (T-47/06 [mit Rechtsmittel angefochten, C-320/07 P]).

⁷⁹ Urteile des Gerichts vom 16. Mai 2007, *La Perla/HABM – Worldgem Brands (NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC)* (T-137/05), und vom 12. September 2007, *Consorzio per la tutela del formaggio Grana Padano/HABM – Biraghi (GRANA BIRAGHI)* (T-291/03).

⁸⁰ Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1).

Beschwerdekammer die Bezeichnung „grana“ zu Unrecht als Gattungsbezeichnung angesehen und angenommen hatte, dass das Bestehen der GUB „grana padano“ kein Hindernis für die Eintragung der Marke GRANA BIRAGHI darstelle.

4. Form- und Verfahrensfragen

a) Verfahren vor der Widerspruchsabteilung

Bei einem Widerspruch, der sich auf den Hinweis beschränkte, er stütze sich auf das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr, hat das Gericht die Formerfordernisse für erfüllt angesehen, da diese Aussage ausreichte, um das HABM und die Klägerin wissen zu lassen, auf welchen Grund sich der Widerspruch stützte⁸¹. Das Gericht hat ferner entschieden, dass der Tag des Eingangs der unvollständigen Telekopie eines Widerspruchsschriftsatzes beim HABM bei der Prüfung, ob die Widerspruchsfrist gewahrt ist, dann Berücksichtigung findet, wenn der Widerspruchsführer von sich aus dem HABM unverzüglich eine vollständige Fassung dieses Schriftsatzes zukommen lässt⁸².

Zur Prüfung der Begründetheit von Widersprüchen hat das Gericht ausgeführt, dass eine Widerspruchsabteilung diese Prüfung selbst dann vorzunehmen hat, wenn sich die Widerspruchsschrift auf den bloßen Hinweis „Verwechslungsgefahr“ beschränkt und die Begründung des Widerspruchs keine Berücksichtigung finden kann, weil sie in einer anderen Sprache als der des Widerspruchs eingereicht wurde. Die fehlende Übersetzung führt nämlich nicht dazu, dass der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen wird. Bei der Prüfung dürfen jedoch nur Informationen berücksichtigt werden, die in der Anmeldung der Marke, der Eintragung der älteren Marke und in dem in der Sprache des Widerspruchs erstellten Teil der Widerspruchsschrift enthalten sind⁸³. Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass die Widerspruchsabteilung nicht verpflichtet ist, der betroffenen Partei eine Frist zu setzen, um diesem Mangel abzuheften. Die Widerspruchsabteilung ist daher berechtigt, die Berücksichtigung von Beweismitteln zu verweigern, die der Widerspruchsführer nicht rechtzeitig in der geeigneten Sprache vorgelegt hat⁸⁴.

b) Funktionale Kontinuität

Das Gericht hat während des Referenzzeitraums drei Entscheidungen der Beschwerdekammern für nichtig erklärt, weil es diese abgelehnt hatten, Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen, die von den Beteiligten vor den Widerspruchsabteilungen

⁸¹ Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2007, Calavo Growers/HABM – Calvo Sanz (Calvo) (T-53/05).

⁸² Urteil des Gerichts vom 15. Mai 2007, Black & Decker/HABM – Atlas Copco (Dreidimensionale Darstellung in der Form eines gelb-schwarzen Elektrowerkzeugs u. a.) (T-239/05, T-240/05 bis T-247/05, T-255/05, T-274/05 und T-280/05).

⁸³ Urteil Calvo (vgl. Fn. 81).

⁸⁴ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007, Flex Equipos de Descanso/HABM – Leggett & Platt (LURA-FLEX) (T-192/04).

verspätet vorgelegt worden waren⁸⁵. Gestützt auf Erwägungen in der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs⁸⁶ hat das Gericht entschieden, dass ein Beteiligter zwar keinen bedingungslosen Anspruch auf Prüfung der von ihm verspätet vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel durch die Beschwerdekommission besitzt, dass diese aber gleichwohl, sofern keine gegenteilige Vorschrift besteht, für ihre Entscheidung, ob diese Gesichtspunkte in der von ihr zu erlassenden Entscheidung zu berücksichtigen sind, über ein Ermessen verfügt. Deshalb muss jede Entscheidung hierüber ordnungsgemäß begründet sein und zum einen beurteilen, ob die verspätet vorgebrachten Gesichtspunkte auf den ersten Blick von wirklicher Relevanz für das Ergebnis des Widerspruchs sein können, und zum anderen, ob nicht das Verfahrensstadium, in dem das verspätete Vorbringen erfolgt, und die Umstände, die es begleiten, der Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte entgegenstehen. In einer anderen Rechtssache⁸⁷ hat das Gericht ferner zunächst festgestellt, dass die anwendbaren Bestimmungen der Beschwerdekommission keinerlei Ermessen einräumten, und hat sodann bestätigt, dass diese es zu Recht abgelehnt hatte, den vom Widerspruchsführer vor der Widerspruchsstellung verspätet vorgelegten Beweis für die ernsthafte Benutzung der älteren Marke zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Begründungspflicht hat das Gericht betont, dass dann, wenn eine Beschwerdekommission die Entscheidung der Widerspruchsstellung in vollem Umfang bestätigt hat, diese Entscheidung sowie ihre Begründung zu dem Kontext gehören, in dem die Beschwerdekommission die angefochtene Entscheidung erlassen hat⁸⁸.

Das Gericht hat ferner ausgeführt, dass die Beschwerdekommission, wenn sie das von einer Widerspruchsstellung angenommene relative Eintragungshindernis nicht für gegeben hält, verpflichtet ist, über die weiteren eventuell vor der Widerspruchsstellung geltend gemachten Gründe selbst dann zu befinden, wenn diese sie zurückgewiesen oder nicht geprüft hat⁸⁹.

Schließlich hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass der Umstand, dass die Partei, die die Nichtigerklärung der Entscheidung der Beschwerdekommission beantragt, mit der einem Widerspruch gegen die Eintragung der angemeldeten Marke stattgegeben wurde, die Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken vor der Beschwerdekommission nicht bestritten hat, nicht dazu führen kann, dass das HABM nicht länger mit der Frage befasst wäre, ob die Marken identisch oder ähnlich sind. Erst recht kann dieser Partei hierdurch nicht das Recht genommen werden, in den Grenzen des rechtlichen und tatsächlichen

⁸⁵ Urteile des Gerichts LURA-FLEX (oben in Fn. 84 angeführt), vom 4. Oktober 2007, Advance Magazine Publishers/HABM – Capela & Irmãos (VOGUE) (T-481/04), und vom 6. November 2007, SAEME/HABM – Racke (REVIAN's) (T-407/05).

⁸⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2007, HABM/Kaul (C-29/05 P, Slg. 2007, I-2213).

⁸⁷ Urteil des Gerichts vom 12. Dezember 2007, K & L Ruppert Stiftung/HABM – Lopes de Almeida Cunha u. a. (CORPO livre) (T-86/05).

⁸⁸ Urteil des Gerichts vom 21. November 2007, Wesergold Getränkeindustrie/HABM – Lidl Stiftung (VITAL FIT) (T-111/06).

⁸⁹ Urteil VIPS (oben in Fn. 76 angeführt).

Rahmens des Rechtsstreits vor der Beschwerdekammer die von dieser insoweit vorgenommenen Beurteilungen zu rügen⁹⁰.

c) Verhältnis zwischen absoluten und relativen Eintragungshindernissen

Im Urteil *Ekabe International/HABM – Ebro Puleva (OMEGA3)*⁹¹ hat das Gericht entschieden, dass das HABM, wenn es im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zu der Schlussfolgerung gelangt, dass das gemeinsame dominierende Element zweier Marken keine Unterscheidungskraft besitzt, das Prüfungsverfahren über die angemeldete Marke wiedereröffnen und feststellen muss, dass dieses absolute Eintragungshindernis der Eintragung dieser Marke entgegensteht. Im gegebenen Fall ist die Klage daher mit der Begründung abgewiesen worden, dass der Kläger kein Interesse an der Aufhebung einer seinen Eintragungsantrag aufgrund eines relativen Eintragungshindernisses zurückweisenden Entscheidung hatte, wenn das Ergebnis dieser Aufhebung nur darin bestehen konnte, dass das HABM eine neue, dieses Mal auf ein absolutes Eintragungshindernis gestützte Entscheidung über die Ablehnung des Eintragungsantrags erlässt.

d) Möglichkeit, das Warenverzeichnis der Markenanmeldung zu beschränken

Die Rechtsprechung, wonach ein Kläger berechtigt ist, das Verzeichnis der in seiner Markenanmeldung bezeichneten Waren zu beschränken, vorausgesetzt diese Erklärung kann dahin ausgelegt werden, dass er die Nichtigerklärung der Zurückweisungsentscheidung insoweit nicht mehr beantragt, als sie die nunmehr ausgeschlossenen Erzeugnisse betrifft⁹², wurde im Referenzzeitraum weiterentwickelt, wobei das Gericht es in zwei Fällen abgelehnt hat, die geltend gemachten Einschränkungen zu berücksichtigen. Zum einen hat es den Umstand, dass eine ursprünglich auf Mikrofone gerichtete Markenanmeldung allein auf „Studiomikrofone und deren Teile“ beschränkt wurde, für geeignet gehalten, den Gegenstand des Rechtsstreits zu verändern, da sich die maßgeblichen Verkehrskreise gegenüber denjenigen geändert hatten, auf die die Beschwerdekammer abgestellt hatte⁹³. Zum anderen hat es eine Einschränkung, die nicht die Zurückziehung einer oder mehrerer Waren aus dem Verzeichnis, sondern die Änderung der Bestimmung aller in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren enthielt, für geeignet gehalten, die vom HABM durchgeführte Prüfung der Gemeinschaftsmarke zu beeinträchtigen⁹⁴.

⁹⁰ Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2007, AMS/HABM – American Medical Systems (AMS Advanced Medical Services) (T-425/03 [mit Rechtsmittel angefochten, C-565/07 P]).

⁹¹ Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2007 (T-28/05).

⁹² Urteil des Gerichts vom 5. März 2003, Unilever/HABM (Ovoide Tablette) (T-194/01, Slg. 2003, II-383, Randnr. 13).

⁹³ Urteil Form eines Mikrofonkorbs (oben in Fn. 72 angeführt).

⁹⁴ Urteil des Gerichts vom 20. November 2007, Tegometall International/HABM – Wuppermann (TEK) (T-458/05).

Zugang zu Dokumenten

In den drei Urteilen, die das Gericht im Jahr 2007 zur Verordnung Nr. 1049/2001⁹⁵ erlassen hat, hat es die Tragweite einiger Ausnahmen vom Transparenzprinzip näher bestimmt, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, um erstens das öffentliche Interesse im Rahmen der internationalen Beziehungen und der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft, zweitens die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen, drittens die Gerichtsverfahren und viertens den Zweck von Untersuchungstätigkeiten zu schützen.

Zur erstgenannten dieser Ausnahmen, die in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehen ist, wird im Urteil *WWF European Policy Programme/Rat* festgestellt, dass der Rat berechtigt war, der Klägerin den Zugang zu einer interinstitutionellen Note über Fragen zu verweigern, die auf der Ministerkonferenz behandelt worden waren, die die Welthandelsorganisation in Cancún im September 2003 abgehalten hatte. Es wurde nämlich entschieden, dass die Offenlegung dieser Note eine absehbare und nicht rein hypothetische Gefahr mit sich gebracht hätte, den Verhandlungsspielraum der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zu beschränken.

Im Urteil *Bavarian Lager/Kommission* hat das Gericht näher bestimmt, welche Tragweite die Ausnahme vom Recht auf Zugang zu Dokumenten hat, mit der die Privatsphäre und die Integrität des Einzelnen geschützt werden soll (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001). Das Gericht hat das Verhältnis zwischen der Verordnung Nr. 1049/2001, die auf die größtmögliche Transparenz des Entscheidungsprozesses staatlicher Stellen abzielt, und der Verordnung Nr. 45/2001⁹⁶ geklärt, die den Schutz der Privatsphäre des Einzelnen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bewirkt. Das Gericht, das zu entscheiden hatte, ob die Kommission berechtigt war, einem Unternehmen ein Protokoll nicht zu übermitteln, das die Namen der Teilnehmer eines Treffens enthielt, das im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens einige Jahre zuvor stattgefunden hatte, hat die Offenlegung dieser personenbezogenen Daten zwar als „Datenverarbeitung“ im Sinne der Verordnung Nr. 45/2001 angesehen, diese Verarbeitung aber für zulässig erklärt, da sie durch das Erfordernis geboten war, die durch die Verordnung Nr. 1049/2001 festgelegte gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung einzuhalten.

Da nach der Verordnung Nr. 1049/2001 derjenige, der den Zugang zu einem Dokument begeht, nicht verpflichtet ist, Gründe für seinen Antrag anzugeben, hat das Gericht darüber hinaus entschieden, dass der Nachweis der Notwendigkeit einer nach der Verordnung Nr. 45/2001 erforderlichen Datenübermittlung nicht erbracht werden muss. Der Schutz personenbezogener Daten bleibt gleichwohl dadurch garantiert, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 erlaubt, den Zugang zu einem Dokument zu verweigern, wenn seine

⁹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43). Urteile des Gerichts vom 25. April 2007, *WWF European Policy Programme/Rat* (T-264/04), vom 12. September 2007, *API/Kommission* (T-36/04 [mit Rechtsmittel angefochten, C-514/07 P]), und vom 8. November 2007, *Bavarian Lager/Kommission* (T-194/04).

⁹⁶ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

Offenlegung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität der Betroffenen beeinträchtigen würde. Das Gericht hat daran erinnert, dass kein prinzipieller Grund zulässt, berufliche und geschäftliche Tätigkeiten vom Begriff „Privatleben“ auszunehmen, und sodann festgestellt, dass durch die Offenlegung der Namen der Teilnehmer an einem von der Kommission veranstalteten Treffen nicht die Privatsphäre der betreffenden Personen berührt wird, da diese bei dem Treffen den Standpunkt der von ihnen vertretenen Körperschaften zum Ausdruck brachten und nicht ihren eigenen. Daher bedurfte die Offenlegung der Namen der Teilnehmer nicht der vorherigen Zustimmung der Betroffenen.

In Bezug auf die Ausnahme vom Transparenzprinzip, die auf den Schutz der Gerichtsverfahren abzielt (Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001), wurde in dem erwähnten Urteil *API/Kommission* die Rechtsprechung zum Recht auf Zugang zu Schriftsätzen weiterentwickelt, die die Organe bei den Gemeinschaftsgerichten einreichen.

Das Gericht, das mit einer Klage der Association de la presse internationale gegen die Entscheidung befasst war, mit der die Kommission ihr den Zugang zu bestimmten Schriftsätzen verwehrt hatte, die mehrere vom Gerichtshof oder vom Gericht behandelte Rechtssachen betrafen, hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Kommission verpflichtet ist, den Inhalt eines jeden Dokuments, zu dem der Zugang beantragt wird, konkret zu prüfen. Sie war daher nicht berechtigt, abstrakt davon auszugehen, dass alle Schriftsätze, die in den Rechtssachen eingereicht wurden, an denen sie beteiligt war, ohne Weiteres und pauschal von der in Rede stehenden Ausnahme erfasst waren. Die Möglichkeit, den Inhalt der angeforderten Dokumente nicht zu prüfen, besteht nämlich nur dann, wenn die geltend gemachte Ausnahme offensichtlich auf den gesamten Inhalt dieser Dokumente Anwendung findet. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Kommission, da sie in der Lage sein muss, ihren Standpunkt frei von jedem von außen kommenden Druck zu vertreten, bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung die Offenlegung ihrer Schriftsätze verweigern darf, ohne zuvor eine konkrete Prüfung ihres Inhalts vornehmen zu müssen. Nach der mündlichen Verhandlung ist die Kommission hingegen verpflichtet, jedes angeforderte Dokument konkret zu prüfen.

In Bezug auf die Verweigerung des Zugangs zu Schriftsätzen eines bereits abgeschlossenen Verfahrens hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass die Berufung auf die Ausnahme zum Schutz von Gerichtsverfahren nicht sachdienlich war, da der Inhalt der Schriftsätze bereits im Sitzungsbericht wiedergegeben sein, im Lauf einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert worden sein oder Eingang in das Urteil des Gerichts gefunden haben konnte.

Das Gericht hat sich auch zur Tragweite der Ausnahme vom Transparenzprinzip geäußert, mit der der Zweck von Untersuchungstätigkeiten geschützt werden soll (Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001), und hat entschieden, dass die Kommission nach dieser Ausnahme der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten, die mit einem Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang stehen, nicht bis zu dem Zeitpunkt verweigern darf, zu dem der betroffene Mitgliedstaat dem Urteil nachkommt, in dem sein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt wird.

Dieselbe Ausnahme wurde in dem erwähnten Urteil *Bavarian Lager/Kommission* weiter präzisiert. Das Gericht hat festgestellt, dass zwar die Notwendigkeit, die Anonymität von

Personen zu wahren, die der Kommission Informationen über etwaige Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht erteilen, einen schutzwürdigen Zweck darstellt, der die Weigerung der Kommission, einen vollständigen oder auch nur teilweisen Zugang zu bestimmten Dokumenten zu gewähren, rechtfertigen kann, dass aber die Kommission nicht berechtigt ist, sich zum möglichen Eingriff in ihre Untersuchungstätigkeit durch Offenlegung der angeforderten Daten abstrakt zu äußern. Sie muss vielmehr dar tun, dass durch die Weitergabe eines angeforderten Schriftstücks mehrere Jahre nach Abschluss eines Vertragsverletzungsverfahrens, in dessen Zusammenhang es erstellt worden war, konkret und tatsächlich der Schutz des Zwecks ihrer Untersuchungstätigkeiten beeinträchtigt worden wäre.

Gemeinsame Landwirtschaftspolitik

Mit dem im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteil *Ungarn/Kommission*⁹⁷ hat das Gericht die Verordnung Nr. 1572/2006⁹⁸ der Kommission für nichtig erklärt, mit der ein neues Qualitätskriterium, und zwar das Eigengewicht, eingeführt wurde, das Mais erfüllen muss, um bei den zuständigen nationalen Stellen interventionsfähig zu sein, die zu einem bestimmten Preis Mais ankaufen, der in der Gemeinschaft geerntet worden ist und ihnen angeboten wird, sofern die Angebote den insbesondere hinsichtlich Qualität und Menge festgelegten Bedingungen entsprechen. Die Einführung des Kriteriums des Eigengewichts war nach dieser Verordnung in Anbetracht der neuen Situation im Interventionsbereich, vor allem im Zusammenhang mit der langfristigen Lagerung bestimmter Getreidearten und ihrer Auswirkungen auf die Qualität der Erzeugnisse, gerechtfertigt.

Das Gericht weist erstens darauf hin, dass sich die angefochtenen Bestimmungen durch Einführung des neuen Kriteriums des Eigengewichts von Mais zwölf Tage vor Geltungsbeginn der Verordnung, d. h., als die Erzeuger bereits gesät hatten und das Eigengewicht der Ernte nicht mehr beeinflussen konnten, auf die Investitionen der betroffenen Erzeuger ausgewirkt hatten, da sie die Interventionsbedingungen für Mais grundlegend verändert hatten. Da die Einführung des neuen Kriteriums des Eigengewichts den betroffenen Landwirten nicht rechtzeitig mitgeteilt worden war, hatte die Kommission deren berechtigtes Vertrauen verletzt.

Das Gericht hat zweitens festgestellt, dass schon nach dem Wortlaut dieser Verordnung die Verschärfung der bestehenden Qualitätskriterien erforderlich war, um die Interventionserzeugnisse im Hinblick auf die Qualitätsverminderung und die spätere Verwendung weniger empfindlich zu machen. Hingegen wird in derselben Verordnung nicht klar und ausdrücklich gesagt, inwieweit die Einführung des Kriteriums des Eigengewichts auch zur Verschärfung der Qualitätskriterien für Mais dient. Unter Hinweis darauf, dass das Vorbringen der Kommission, wonach das Eigengewicht für die Beurteilung der Qualität von Mais erheblich sein soll, da es Einfluss auf dessen Nährwert haben soll,

⁹⁷ Urteil des Gerichts vom 15. November 2007 (T-310/06).

⁹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1572/2006 der Kommission vom 18. Oktober 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 824/2000 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen sowie die Analysemethoden für die Bestimmung der Qualität (ABl. L 290, S. 29).

nicht nur unbewiesen war, sondern außerdem durch die dem Gericht von der Kommission selbst zur Verfügung gestellten Beweisstücke widerlegt wurde, und unter Hinweis darauf, dass es nicht seine Sache ist, für die Parteien Beweis zu führen, hat das Gericht nur feststellen können, dass ein offensichtlicher Ermessensfehler vorlag.

II. Schadensersatzklagen

Zuständigkeit des Gerichts

Das Gericht hat in diesem Jahr drei Beschlüsse⁹⁹ erlassen, in denen es den Umfang seiner Zuständigkeit für Schadensersatzklagen genauer festgelegt hat.

Der Umstand, dass Art. 235 EG in Verbindung mit Art. 288 EG dem Gemeinschaftsrichter die ausschließliche Zuständigkeit überträgt, über Klagen auf Ersatz eines Schadens zu entscheiden, für den die Gemeinschaft verantwortlich ist, entbindet den Gemeinschaftsrichter nicht von der Verpflichtung, die tatsächliche Rechtsnatur einer Klage zu prüfen, die bei ihm erhoben und ausschließlich damit begründet wird, dass die Gemeinschaftsorgane für das behauptete Fehlverhalten verantwortlich seien. So hat das Gericht im Beschluss *Sinara Handel/Rat und Kommission* befunden, dass es nicht dafür zuständig ist, über eine Klage auf Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns in Höhe der im fraglichen Zeitraum entrichteten Antidumpingzölle, abzüglich der Steuern, zu entscheiden. Dieser Schaden ist in Wirklichkeit als ausschließliche Folge der Zahlung des Betrags, deraufgrund der festgesetzten Antidumpingzölle geschuldet war, anzusehen, so dass die Klage letztlich einen Antrag auf Erstattung dieser Abgaben darstellt. Die Entscheidung über eine solche Klage fällt jedoch in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Gerichte.

Im Beschluss *Document Security Systems/EZB* hat das Gericht seine Zuständigkeit für Entscheidungen über die Haftung der Gemeinschaft in Fällen genauer bestimmt, in denen der behauptete Fehler im Verstoß gegen eine Vorschrift des innerstaatlichen Rechts besteht.

Die Klägerin, die sich eines in neun Mitgliedstaaten gültigen europäischen Patents berühmte, das sich auf Elemente zum Schutz vor Banknotenfälschung bezog, war der Ansicht, dass die Europäische Zentralbank (im Folgenden: EZB) die Rechte aus diesem Patent verletzt habe. Die Klägerin beantragte, festzustellen, dass die EZB die Rechte aus dem Patent verletzt hatte, und sie wegen der Verletzung dieser Rechte zur Zahlung von Schadensersatz zu verurteilen. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach dem Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente zum einen das europäische Patent in jedem Staat dieselbe Rechtswirkung hat wie ein nationales Patent und dass zum anderen eine Verletzung des europäischen Patents nach nationalem Recht behandelt wird. Es hat daraus abgeleitet, dass die Klägerin mit ihrer Klage gegen die EZB den Vorwurf

⁹⁹ Beschlüsse des Gerichts vom 5. Februar 2007, *Sinara Handel/Rat und Kommission* (T-91/05), *Commune de Champagne u. a./Rat und Kommission*, und vom 5. September 2007, *Document Security Systems/EZB* (T-295/05).

der Verletzung von neun nationalen Patenten erhob, dessen Prüfung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte, sondern in die der nationalen Stellen fällt.

Obwohl die Schadensersatzanträge zweifellos in die Zuständigkeit des Gerichts fielen, wurde die Klage gleichwohl wegen offensichtlichen Fehlens jeder rechtlichen Grundlage abgewiesen, da die in Rede stehende Verletzung nicht von den nationalen Gerichten festgestellt worden war. Das Gericht führte weiter aus, dass der Lauf der Verjährungsfrist für eine Klage gegen die Gemeinschaft erst ab dem Zeitpunkt beginnen kann, an dem die Klägerin von den zuständigen nationalen Gerichten die Feststellung erlangt hat, dass eine Verletzung gegeben ist.

Schließlich hat das Gericht in dem erwähnten Beschluss *Commune de Champagne u. a./Rat und Kommission* betont, dass die abträglichen Wirkungen, die das internationale Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Hoheitsgebiet der Schweiz für die Kläger deren Vortrag nach hervorrief, allein darauf zurückzuführen waren, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft mit ihrer souveränen Entscheidung, dieses Abkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, ihr Einverständnis damit erklärt hat, durch dieses gebunden zu sein, und sich verpflichtet hat, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten geeignet sind. Folglich kann der Schaden, den die Kläger im Gebiet der Schweiz etwa infolge der Durchführung des Abkommens ergriffenen Maßnahmen der schweizerischen Behörden erleiden könnten, nicht der Gemeinschaft zugerechnet werden, so dass das Gericht nicht zur Entscheidung über eine Klage zuständig ist, die auf dessen Wiedergutmachung gerichtet ist.

Materielle Voraussetzungen

Nach ständiger Rechtsprechung auf dem Gebiet der Haftung der Gemeinschaft für Schäden, die Einzelne durch eine einem Organ oder einer Institution der Gemeinschaft zuzurechnende Verletzung des Gemeinschaftsrechts erlitten haben, besteht ein Schadensersatzanspruch, wenn die drei Voraussetzungen erfüllt sind, dass die Rechtsnorm, gegen die verstoßen worden ist, bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, dass der Verstoß hinreichend qualifiziert ist und dass zwischen dem Verstoß gegen die dem Urheber des Rechtsakts obliegende Verpflichtung und dem den geschädigten Personen entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang besteht¹⁰⁰.

1. Begriff der Norm, die dem Einzelnen Rechte verleiht

Im Urteil *Cytimo/Kommission*¹⁰¹ hat das Gericht entschieden, dass die Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs bei Verhandlungen, die zum Abschluss eines Vertrags zwischen der Gemeinschaftsbehörde

¹⁰⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 5. März 1996, Brasserie du pêcheur und Factortame (C-46/93 und C-48/93, Slg. 1996, I-1029).

¹⁰¹ Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2007 (T-271/04).

und einem Bieter im Rahmen eines Vergabeverfahrens für öffentliche Aufträge führen sollen, Rechtsnormen sind, die dem Einzelnen Rechte verleihen. Im Übrigen ergibt sich zwar aus Art. 101 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1605/2002¹⁰², dass der Auftraggeber über einen sehr weiten Ermessensspielraum verfügt, um auf den Abschluss des Vertrags zu verzichten und damit die Vertragsverhandlungen abzubrechen, doch hat die Kommission gleichwohl in hinreichend qualifizierter Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößen und das ihr durch diese Verordnung verliehene Recht, auf die Auftragsvergabe zu verzichten, missbraucht, indem sie Vertragsverhandlungen, von denen sie wusste, dass sie gescheitert waren, über zwei Monate fortgesetzt hat. Nach Auffassung des Gerichts hat die Kommission der Klägerin dadurch, dass sie ihr ihre Entscheidung, auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten, nicht sofort mitgeteilt hat, die ernsthafte Möglichkeit genommen, das Gebäude an einen Dritten für einen Zeitraum von zwei Monaten zu vermieten.

In Bezug auf Verstöße der Kommission gegen Vorschriften im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Analysen, die sie zum Zweck der Kontrolle von Zusammenschlüssen vornimmt, hat das Gericht im Urteil *Schneider Electric/Kommission*¹⁰³ entschieden, dass bestimmte Grundsätze und bestimmte Normen, an die sich die wettbewerbsrechtliche Analyse zu halten hat, zwar ihrem Wesen nach Normen sind, die dem Einzelnen Rechte verleihen sollen, dass aber nicht sämtliche Normen, die die Kommission bei ihren wirtschaftlichen Erwägungen zu beachten hat, ohne Weiteres als Normen angesehen werden können, denen diese Eigenschaft zukommt. Das Gericht hat sich gleichwohl nicht zur Natur der Vorschriften geäußert, deren Verletzung behauptet worden war, und sich mit der Feststellung begnügt, dass diese Verletzung für sich genommen nicht geeignet war, den angeblich entstandenen Schaden zu verursachen.

Zur Frage einer Verletzung der Verteidigungsrechte dadurch, dass die Kommission in ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte der Klägerin nicht mitgeteilt hatte, dass sie, ohne bestimmte Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen, keinerlei Chance hatte, eine die Vereinbarkeit des Vorhabens erklärende Entscheidung zu erwirken, hat das Gericht unter Hinweis auf die grundlegende Funktion der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgeführt, dass sowohl die Bedeutung der mit einem Zusammenschlussvorhaben von gemeinschaftsweiter Bedeutung verbundenen finanziellen Interessen und industriellen Herausforderungen als auch der beträchtliche Umfang der Kontrollbefugnisse, über die die Kommission zur Regelung des Wettbewerbs verfügt, zu berücksichtigen sind.

Im Urteil *Fédération des industries condimentaires de France u. a./Kommission*¹⁰⁴ hat das Gericht entschieden, dass die Art. 211 EG und 133 EG in ihrer Eigenschaft als Ermächtigungsnormen institutioneller Natur sind und daher keine Rechtsnormen, die bezeichnen, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

¹⁰² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1).

¹⁰³ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007 (T-351/03).

¹⁰⁴ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2007 (T-90/03).

2. Hinreichend qualifizierter Verstoß

Der Begriff des hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Norm, die dem Einzelnen Rechte verleiht, wurde in dem erwähnten Urteil *Schneider Electric/Kommission* für den Bereich der Kontrolle von Zusammenschlüssen erheblich weiterentwickelt.

Nachdem das Gericht in einem ersten Urteil¹⁰⁵ die Entscheidung der Kommission für nichtig erklärt hatte, mit der der Zusammenschluss von Schneider und Legrand für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt worden war, erhob Schneider eine Schadensersatzklage auf Wiedergutmachung des Schadens, der ihr aufgrund von Rechtsverstößen in dieser Entscheidung entstanden war.

Das Gericht hat festgestellt, dass sich eine dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufende, die Kommission hindernde Wirkung einstellen könnte, wenn der Begriff des qualifizierten Verstoßes dahin zu verstehen wäre, dass er alle Fehler erfasst, die, auch wenn sie ein gewisses Gewicht haben, dem üblichen Verhalten eines Organs, das damit betraut ist, die Anwendung der – komplexen und Raum für eine weite Auslegung lassenden – Wettbewerbsvorschriften zu überwachen, nach ihrer Art oder ihrem Umfang nicht fremd sind. Im Rahmen einer Interessenabwägung hat es darauf hingewiesen, dass der Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung, der mit den objektiven Zwängen erklärt werden kann, denen das Organ und seine Bediensteten ausgesetzt sind, kein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht sein kann. Hingegen kann ein Verhalten, das in einem Rechtsakt Ausdruck findet, der offenkundig dem Recht widerspricht und die Interessen von Dritten schwerwiegend beeinträchtigt, und mit den besonderen Zwängen, denen die Dienststelle im normalen Dienstbetrieb objektiv unterliegt, weder gerechtfertigt noch erklärt werden kann, einen solchen Verstoß darstellen.

In Bezug auf Fehler der wirtschaftlichen Analyse hat das Gericht hervorgehoben, dass zu berücksichtigen ist, dass eine solche Analyse im Allgemeinen sowohl im Hinblick auf den Sachverhalt als auch auf die entwickelte Beweisführung komplexe intellektuelle Vorgänge umfasst, in die sich angesichts der für die Kommission geltenden Ausschlussfrist gewisse Unzulänglichkeiten einschleichen können. Eine schwere Unzulänglichkeit in der Dokumentation oder der Logik kann daher nicht stets ausreichen, um die Haftung der Gemeinschaft zu begründen.

Hinsichtlich einer Verletzung der Verteidigungsrechte hat das Gericht einen offenkundigen und erheblichen Verstoß darin gesehen, dass die Kommission versäumt hatte, eine in ihren Konsequenzen entscheidende Aussage in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und im verfügenden Teil der Unvereinbarkeitsentscheidung zu treffen. Diese Verletzung der Verteidigungsrechte konnte aber mit den besonderen Zwängen, denen die Dienststellen der Kommission objektiv unterliegen, weder gerechtfertigt noch erklärt werden.

¹⁰⁵ Urteil des Gerichts vom 22. Oktober 2002, Schneider Electric/Kommission (T-310/01, Slg. 2002, II-4071).

3. Kausalzusammenhang und Mitverschulden am eigenen Schaden

In dem erwähnten Urteil *Schneider Electric/Kommission* hat das Gericht ausgeführt, dass die Methode zur Untersuchung des Kausalzusammenhangs anhand eines Vergleichs zwischen der Lage, wie sie sich für den betroffenen Dritten aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens darstellt, und der Lage erfolgen muss, die sich für diesen aufgrund einer Rechtsnorm wahrenden Verhaltens des Organs ergeben würde. Steht die Pflichtwidrigkeit im Zusammenhang mit einer Entscheidung, die bewirkt, dass eine Genehmigung versagt wird, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller ohne den festgestellten Mangel zwangsläufig in den Genuss dieser Genehmigung gekommen wäre.

Das Gericht hat in diesem Fall festgestellt, dass für die Klägerin, auch wenn ihr kein Anspruch auf Anerkennung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses zustand, gleichwohl die ernsthafte Chance hätte bestehen können, eine günstige Entscheidung zu erreichen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie durch Ausgliederungsvorschläge in der Lage gewesen wäre, die Kommission zu einer Entscheidung zu zwingen, mit der diese, wollte sie keinen Beurteilungsfehler begehen, die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses hätte feststellen müssen. Wie die Änderungen der wirtschaftlichen Parameter zu bewerten sind, die zwangsläufig mit einer etwaigen Erklärung der Vereinbarkeit einhergegangen wären, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit beurteilen, um einen sachgerechten Vergleich mit der Lage anstellen zu können, wie sie sich infolge der Unvereinbarkeitsentscheidung darstellt. Daher wäre die Realisierung dieser Chance von Parametern abhängig gewesen, die allzu ungewiss wären, um in nachvollziehbarer Weise quantifiziert werden zu können, so dass zwischen dem begangenen Rechtsverstoß und der Versagung einer Entscheidung über die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses kein hinreichend enger Kausalzusammenhang besteht.

Dagegen hat das Gericht das Bestehen eines solchen Zusammenhangs angenommen zwischen dem begangenen Rechtsverstoß und zwei Arten des Schadens, nämlich zum einen den Kosten, die dem Unternehmen durch die Teilnahme an der Wiederaufnahme des Verfahrens zur Kontrolle des Zusammenschlusses nach dem Nichtigkeitsurteil entstanden waren, und zum anderen dem Preisnachlass für die Veräußerung, den die Klägerin dem Übernehmer der Vermögenswerte von Legrand einräumen musste, um die Wirkung der Veräußerung soweit aufzuschieben, dass die vor dem Gemeinschaftsrichter anhängigen Gerichtsverfahren nicht vor ihrem Abschluss gegenstandslos wurden. Zu dem letztgenannten Aspekt hat das Gericht ausgeführt, dass die Klägerin, weil die Unvereinbarkeitsentscheidung zwei für sie als offensichtlich erkennbare Rechtsverstöße enthielt und weil die Klägerin zu Recht eine rechtmäßige Entscheidung über die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses anstrehte, sie gezwungen war, den Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung dieser Veräußerung von Legrand aufzuschieben und dem Käufer auf den Preis für die Veräußerung einen Nachlass im Verhältnis zu dem Preis einzuräumen, den sie bei einem festen Vertragsabschluss erzielt hätte, zu dem es ohne eine Unvereinbarkeitsentscheidung, die von Anfang an ersichtlich mit zwei offenkundigen Rechtsverstößen behaftet war, gekommen wäre.

Schließlich zeigt dieses Urteil, wie sich das Verhalten des Klägers auf die Ermittlung des ersatzfähigen Schadens auswirkt, die im Einklang mit der Rechtsprechung vorgenommen wird, wonach der Kläger, der selbst zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, für den

von ihm zu verantwortenden Teil des Schadens keine Wiedergutmachung verlangen kann¹⁰⁶. Das Gericht hat auf dieser Grundlage festgestellt, dass es der Klägerin angesichts des Umfangs der durchgeführten Fusion und der erheblichen Verstärkung der wirtschaftlichen Macht, die sie für die beiden einzigen maßgeblichen Akteure auf dem betroffenen Markt mit sich brachte, nicht verborgen bleiben konnte, dass die durchgeführte Fusion zumindest in einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken drohte und dass sie deshalb von der Kommission verboten werden würde, und hat die Kommission verurteilt, nur zwei Drittel des Schadens zu ersetzen, der der Klägerin aufgrund des eingeräumten Nachlasses auf den Preis für die Übertragung von Legrand entstanden war.

III. Rechtsmittel

Seit das Gericht für den öffentlichen Dienst seine Rechtsprechungstätigkeit am 12. Dezember 2005 aufgenommen hat, wurde das Gericht bisher mit 37 Rechtsmitteln befasst, von denen 27 im Jahr 2007 eingelegt wurden. In diesem Jahr hat es sieben dieser Verfahren¹⁰⁷ abgeschlossen, darunter eines durch ein Urteil, mit dem die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde.

In diesem in der Rechtssache *Parlament/Eistrup* ergangenen Urteil hat das Gericht den Beschluss¹⁰⁸ aufgehoben, mit dem das Gericht für den öffentlichen Dienst die Unzulässigkeitseinrede verworfen hatte, die das Parlament mit der Begründung erhoben hatte, die Klageschrift sei durch den vom Kläger beauftragten Anwalt nicht handschriftlich unterzeichnet, sondern nur mit einer Stempelunterschrift versehen worden. Das Gericht hat entschieden, dass beim derzeitigen Stand des Verfahrensrechts der Gemeinschaftsgerichte die eigenhändige Unterschrift des Anwalts auf der Urschrift der Klageschrift das einzige Mittel ist, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Verantwortung für die Vornahme und den Inhalt dieser Prozesshandlung von einer Person übernommen wird, die berechtigt ist, den Kläger vor den Gemeinschaftsgerichten zu vertreten¹⁰⁹.

IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Das Gericht ist in diesem Jahr mit 34 Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz befasst worden, was eine deutliche Erhöhung im Vergleich zu den im Jahr 2006 gestellten Anträgen (25) bedeutet. 2007 sind 41 Rechtssachen, gegenüber 24 im Jahr 2006, im Verfahren des

¹⁰⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. November 1985, Adams/Kommission (145/83, Slg. 1985, 3539).

¹⁰⁷ Urteile des Gerichts vom 23. Mai 2007, Parlament/Eistrup (T-223/06 P), vom 5. Juli 2007, Sanchez Ferriz/Kommission (T-247/06 P), und vom 12. September 2007, Kommission/Chatzioannidou (T-20/07 P), Beschlüsse des Gerichts vom 12. Juni 2007, Kommission/André (T-69/07 P), vom 9. Juli 2007, De Smedt/Kommission (T-415/06 P), vom 12. Juli 2007, Beau/Kommission (T-252/06 P), und vom 14. Dezember 2007, Nijs/Rechnungshof (T-311/07 P).

¹⁰⁸ Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 13. Juli 2006, Eistrup/Parlament (F-102/05).

¹⁰⁹ Vgl. zu dieser Frage auch Beschluss des Gerichts vom 17. Januar 2007, Diy-Mar Insaat Sanayi ve Ticaret und Akar/Kommission (T-129/06).

vorläufigen Rechtsschutzes abgeschlossen worden. Viermal wurde den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben, und zwar in den Beschlüssen *IMS/Kommission, Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission, Frankreich/Kommission* und *Donnici/Parlament*¹¹⁰.

In der genannten Rechtssache *IMS/Kommission* hatte die Antragstellerin die Aussetzung der Durchführung der befürwortenden Stellungnahme der Kommission zu einem ihr von den französischen Behörden gemäß der Richtlinie 98/37¹¹¹ notifizierten Beschluss beantragt, mit dem die Verwendung bestimmter Maschinen verboten worden war.

Der Präsident hat das Vorliegen eines *fumus boni iuris* insbesondere unter Hinweis darauf angenommen, dass die von der Klägerin hergestellten Maschinen dem ersten Anschein nach als den Bestimmungen der Richtlinie 98/37 entsprechend anzusehen waren, da der französische Beschluss vom Conseil d'État für nichtig erklärt worden war, ohne dass die zuständigen Behörden weitere Maßnahmen zum gleichen Zweck erlassen hätten. Zur Dringlichkeit hat der Präsident ausgeführt, dass die Durchführung der angefochtenen Stellungnahme die Existenz der Antragstellerin, eines kleinen, bei den Banken hoch verschuldeten Unternehmens mit einer beschränkten und spezialisierten Produktion, gefährden könnte. Die Dringlichkeit war umso mehr zu berücksichtigen, als der *fumus boni iuris* besonderes Gewicht hatte. Im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Interessen hat der Präsident die Auffassung vertreten, angesichts dessen, dass die Kommission mehr als fünf Jahre gebraucht hatte, um ihre Stellungnahme abzugeben, beeinträchtigte die Aussetzung der Durchführung dieser Stellungnahme den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer nicht.

In der erwähnten Rechtssache *Donnici/Parlament* ging es um einen Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung des Europäischen Parlaments über die Ungültigerklärung des Mandats des europäischen Abgeordneten Donnici zugunsten von Herrn Occhetto im Widerspruch zur Entscheidung des Consiglio di Stato, der letztinstanzlich das Mandat von Herrn Donnici bestätigt hatte.

Der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter hat das Vorliegen eines *fumus boni iuris* angenommen, da das Vorbringen des Klägers zur fehlenden Befugnis des Parlaments zum Erlass der angefochtenen Entscheidung Gewicht hatte und ohne eine gründliche Prüfung, die allein der Richter der Hauptsache vorzunehmen hatte, nicht von der Hand zu weisen war. In Bezug auf die Dringlichkeit hatte der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter den Eindruck, dass dem Antragsteller in

¹¹⁰ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 7. Juni 2007, IMS/Kommission (T-346/06 R), und vom 19. Juli 2007, Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission (T-31/07 R), Beschlüsse des Richters des vorläufigen Rechtsschutzes vom 28. September 2007, Frankreich/Kommission (T-257/07 R), und vom 15. November 2007, Donnici/Parlament (T-215/07 R [mit Rechtsmittel angefochten, C-512/07 P {R}]). Hinzu kommt, dass der Präsident mit Beschluss vom 24. Januar 2007, Scott/Kommission (T-366/00 R), *inaudita altera parte* einem Antrag auf Aussetzung des Vollzugs einer die Rückforderung einer staatlichen Beihilfe anordnenden Entscheidung stattgegeben hatte, bevor er mit Beschluss vom 30. März 2007 die Erledigung der Hauptsache in dieser Rechtssache festgestellt hat, da das Gericht am 29. März 2007 die im Hauptsacheverfahren angefochtene Entscheidung für nichtig erklärt hatte.

¹¹¹ Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 207, S. 1).

dem Fall, in dem die angefochtene Handlung vom Richter der Hauptsache für nichtig erklärt würde, ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde, wenn der Vollzug dieser Handlung nicht ausgesetzt würde, da es ihm unmöglich bliebe, sein Mandat als europäischer Abgeordneter wahrzunehmen. Bei der Interessenabwägung war auch das Interesse von Herrn Occhetto am Vollzug der angefochtenen Entscheidung zu berücksichtigen, was den Erhalt seines Mandats bedeutet hätte. In dieser Situation der Gleichrangigkeit der jeweiligen Interessen des Antragstellers und von Herrn Occhetto hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter das Interesse der Italienischen Republik daran, dass ihre Vorschriften zum Wahlrecht vom Parlament beachtet werden, und außerdem die zum Nachweis des *fumus boni iuris* herangezogenen stichhaltigen und gewichtigen Gründe für ausschlaggebend gehalten. Daher hat er dem Aussetzungsantrag stattgegeben.

Unter Berücksichtigung des Fortschritts der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Gebiet änderte die Kommission die gemeinschaftliche Regelung für die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE), indem sie im Jahr 2007 Vorschriften zur Lockerung der geltenden gesundheitspolizeilichen Maßnahmen erließ. In der Rechtssache *Frankreich/Kommission* hatte die Klägerin die Nichtigerklärung dieser Vorschriften mit der Begründung beantragt, sie verletzen den Vorsorgegrundsatz.

Die Voraussetzung des *fumus boni iuris* hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter für gegeben gehalten, da reale wissenschaftliche Ungewissheiten hinsichtlich der Verlässlichkeit der in den neuen Vorschriften vorgesehenen Tests fortbestanden haben. Auch die Voraussetzung der Dringlichkeit wurde als erfüllt angesehen, da die angefochtenen Bestimmungen geeignet waren, die Gefahr der Lieferung TSE-infizierter Tiere für den menschlichen Verzehr zu erhöhen. Bei der Interessenabwägung hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter darauf hingewiesen, dass den Erfordernissen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gegenüber wirtschaftlichen Erwägungen vorrangige Bedeutung beizumessen ist, und hat dementsprechend die beantragte Aussetzung des Vollzugs angeordnet.

In dem erwähnten Beschluss *Du Pont de Nemours (France) u. a./Kommission* betreffend die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln nach der Richtlinie 91/414¹¹² hatte der Präsident über fünf Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen zu befinden, mit denen die Kommission die Genehmigung für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse im Markt der Gemeinschaft befristet oder beschränkt hatte. Hinsichtlich der Beschränkungen der Anwendung von Flusilazol hat er dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben.

Zum *fumus boni iuris* hat er entschieden, dass den auf einen Verstoß gegen die Richtlinie 91/414 und auf das Vorsorgeprinzip gestützten Gründen auf den ersten Blick nicht jegliche Grundlage abgesprochen werden konnte. Auch die Voraussetzung der Dringlichkeit wurde als erfüllt angesehen. In der Erwägung, dass die ernst zu nehmende Gefahr bestand, dass die Antragstellerin einen irreversiblen Verlust von Marktanteilen erleidet, der sicherlich Gegenstand eines späteren finanziellen Ausgleichs sein kann, hat der für die Gewährung

¹¹² Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).

vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter gleichwohl entschieden, dass unter den gegebenen Umständen die Schwere des Schadens nicht allein auf den Buchwert des Geschäfts, mit dem die Marktanteile realisiert wurden, und auf den Verlust, den ein solcher Wert für die gesamte Unternehmensgruppe darstellt, gestützt werden konnte, sondern dass zu berücksichtigen war, dass die Antragstellerinnen seit über 20 Jahren auf dem Markt vertreten waren, dass der Vertrieb von Flusilazol für zahlreiche Anwendungen in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen war, ihre Produkte kommerziell angesehen waren und dieses Ansehen durch ein Verbot von Flusilazol hätte erheblich geschädigt werden können. Bei der Interessenabwägung hat der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter insbesondere berücksichtigt, dass sich die Antragstellerinnen darauf beschränkten, die Aufrechterhaltung einer seit vielen Jahren bestehenden Situation zu beantragen, sowie auf das Interesse der Landwirte an der Verfügbarkeit des gegen bestimmte Krankheiten einzig wirksamen Produkts abgestellt und die beantragte Aussetzung gewährt.

In den Beschlüssen *Cheminova u. a./Kommission*¹¹³, *FMC Chemical u. a./Kommission*¹¹⁴ und *Dow AgroSciences u. a./Kommission*¹¹⁵ wurden die vier Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Entscheidungen über das Verbot des Vertriebs bestimmter Stoffe hingegen mangels Dringlichkeit mit der Begründung zurückgewiesen, dass den Antragstellerinnen durch diese Entscheidungen kein hinreichend schwerer Schaden drohte, da er weniger als 1 % ihres Umsatzes ausmachte. Der Präsident hat hierzu weiter ausgeführt, dass dieser Prozentsatz in Wirklichkeit noch geringer war, da der Schaden nicht zu berücksichtigen war, auf den sich die am Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Beteiligten berufen hatten, für die die Erhebung der Nichtigkeitsklage im Hauptsacheverfahren im Übrigen offensichtlich unzulässig war, nämlich die das Erzeugnis vertreibenden Unternehmen, die von der angefochtenen Entscheidung nicht individuell betroffen waren.

¹¹³ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 4. Dezember 2007 (T-326/07 R).

¹¹⁴ Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 11. Dezember 2007 (T-349/07 R und T-350/07 R).

¹¹⁵ Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 17. Dezember 2007 (T-367/07 R).

B – Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz

(Protokollarische Rangfolge am 20. September 2007)

Erste Reihe, von links nach rechts:

Richter J. D. Cooke; Kammerpräsidenten O. Czúcz, N. J. Forwood und A. W. H. Meij; Kammerpräsidentin V. Tiili; Präsident des Gerichts M. Jaeger; Kammerpräsidenten J. Azizi und M. Vilaras; Kammerpräsidentinnen M. E. Martins Ribeiro und I. Pelikánová.

Zweite Reihe, von links nach rechts:

Richter S. Papasavvas; Richterin K. Jürimäe; Richter D. Šváby; Richterin E. Cremona; Richter F. Dehousse; Richterin I. Wiszniewska-Białecka; Richter V. Vadapalas; Richterin I. Labucka; Richter E. Moavero Milanesi.

Dritte Reihe, von links nach rechts:

Richter S. Frimodt Nielsen, S. Soldevila Fragoso, V. Ciucă, M. Prek, N. Wahl, T. Tchipev, A. Dittrich und L. Truchot; Kanzler E. Coulon.

1. Mitglieder des Gerichts erster Instanz

(in der Reihenfolge nach Amtsantritt)



Marc Jaeger

Geboren 1954; Rechtsanwalt; Attaché de justice, abgeordnet zum Procureur général; Richter, Vizepräsident des Tribunal d'arrondissement Luxemburg; Dozent am Centre universitaire de Luxembourg; abgeordneter Richter, Rechtsreferent am Gerichtshof seit 1986; Richter am Gericht erster Instanz seit 11. Juli 1996; Präsident des Gerichts erster Instanz seit 17. September 2007.



Bo Vesterdorf

Geboren 1945; Rechts- und Sprachsachverständiger am Gerichtshof; Ministerialrat im Justizministerium; Gerichtsassessor; Attaché für Rechtsfragen bei der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Richter zur Anstellung beim Østre Landsret (Rechtsmittelgericht); Referatsleiter für Verfassungs- und Verwaltungsrecht im Justizministerium; Abteilungsleiter im Justizministerium; Lehrbeauftragter; Mitglied des Lenkungsausschusses für Menschenrechte im Europarat (CDDH), dann Mitglied des Büros des CDDH; Mitglied des „Ad-hoc committee on judicial training“ an der Europäischen Rechtsakademie Trier (Deutschland); Richter am Gericht erster Instanz seit 25. September 1989; Präsident des Gerichts erster Instanz vom 4. März 1998 bis 17. September 2007.



Rafael García-Valdecasas y Fernández

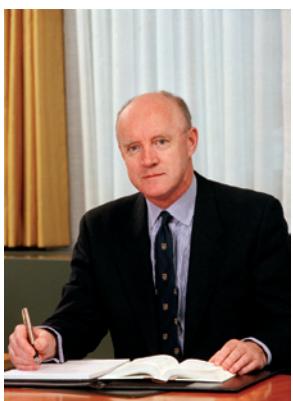
Geboren 1946; Abogado del Estado (in Jaén und Granada); Leiter der Geschäftsstelle des Tribunal Económico-Administrativo Provincial Jaén, dann Córdoba; Zulassung als Rechtsanwalt (Jaén, Granada); Leiter des Juristischen Dienstes des spanischen Staates für die Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Außenministerium; Leiter der spanischen Delegation in der Arbeitsgruppe des Rates für die Einrichtung des Gerichts erster Instanz; Richter am Gericht erster Instanz vom 25. September 1989 bis 17. September 2007.

**Virpi Tiili**

Geboren 1942; Doktor der Rechte, Universität Helsinki; Assistentin für Zivil- und Handelsrecht an der Universität Helsinki; Direktorin für Rechtsangelegenheiten und Handelspolitik der Zentralen Handelskammer Finnlands; Generaldirektorin der Verbraucherschutzbehörde Finnlands; Mitglied mehrerer Regierungsausschüsse und Delegationen, u. a. Vorsitzende des Rates zur Überwachung der Arzneimittelwerbung (1988–1990), Mitglied des Rates für Verbraucherangelegenheiten (1990–1994), Mitglied des Wettbewerbsrates (1991–1994) und Mitglied des Redaktionsausschusses der Nordic Intellectual Property Law Review (1982–1990); Richterin am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**Josef Azizi**

Geboren 1948; Doktor der Rechte und Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Wien; Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien; Ministerialrat und Abteilungsleiter im Bundeskanzleramt; Mitglied des Lenkungsausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit im Europarat (CDCJ); Prozessvertreter vor dem Verfassungsgerichtshof in Gesetzesprüfungsverfahren; Koordinator für die Anpassung des Bundesrechts an das EU-Recht; Richter am Gericht erster Instanz seit 18. Januar 1995.

**John D. Cooke**

Geboren 1944; 1966 Barrister in Irland; außerdem Barrister in England und Wales, Nordirland sowie Neusüdwales; Tätigkeit als Barrister von 1966 bis 1996; Inner Bar in Irland (Senior Counsel) 1980 und in Neusüdwales 1991; Präsident der Beratenden Kommission der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaften (CBCE) von 1985 bis 1986; Gastprofessor an der rechtswissenschaftlichen Fakultät des University College in Dublin; Mitglied des Chartered Institute of Arbitrators; Präsident der Royal Zoological Society Irlands von 1987 bis 1990; Vorstandsmitglied der Honorable Society of Kings Inns, Dublin; Ehrenmitglied des Vorstands von Lincoln's Inn, London; Richter am Gericht erster Instanz seit 10. Januar 1996.

**Jörg Pirrung**

Geboren 1940; wissenschaftlicher Assistent an der Universität Marburg; Doktor der Rechte (Universität Marburg); Referent, später Referatsleiter für Internationales Privatrecht, zuletzt Leiter einer Unterabteilung für Zivilrecht im Bundesministerium der Justiz; Mitglied des Direktionsrats von Unidroit (1993–1998); Vorsitzender der Kommission der Haager Konferenz für IPR zur Ausarbeitung des Kinderschutz-Übereinkommens (1996); Honorarprofessor an der Universität Trier (Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Europarecht); seit 2002 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; Richter am Gericht erster Instanz vom 11. Juni 1997 bis 17. September 2007.

**Arjen W. H. Meij**

Geboren 1944; Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (1996); Mitglied und Vizepräsident des College van Beroep voor het bedrijfsleven (Verwaltungsgericht für Handel und Industrie) (1986); stellvertretendes Mitglied des Centrale Raad van Beroep und der Tariefcommissie; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1980); Wissenschaftlicher Mitarbeiter für Europarecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Groningen und Research-assistant an der University of Michigan Law School; Mitarbeiter im Internationalen Sekretariat der Industrie- und Handelskammer Amsterdam (1970); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Mihalis Vilaras**

Geboren 1950; Rechtsanwalt (1974–1980); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sodann Hauptverwaltungsrat in der Generaldirektion V (Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten); Rechtsberater der Eingangsstufe, beigeordneter Rechtsberater sowie seit 1999 Rechtsberater im griechischen Staatsrat; Mitglied des griechischen Besonderen Obergerichtshofs; Mitglied des griechischen Zentralen Ausschusses für die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen (1996–1998); Leiter des Juristischen Dienstes beim Generalsekretariat der griechischen Regierung; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 1998.

**Nicholas James Forwood**

Geboren 1948; Absolvent der Cambridge University (BA 1969, MA 1973) (Maschinenbau und Rechtswissenschaften); 1970 Zulassung zur Bar of England and Wales, dann Ausübung des Anwaltsberufs in London (1971–1999) und Brüssel (1979–1999); 1981 Zulassung als Barrister in Irland; 1987 Ernennung zum Queen's Counsel; 1998 Bencher of the Middle Temple; Vertreter der Bar of England and Wales im Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) und Vorsitzender der Ständigen Vertretung des CCBE beim Gerichtshof (1995–1999); Mitglied des Leitungsgremiums der Welt-Handelsrechts-Vereinigung und der Europäischen Seerechtsorganisation (1993–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 15. Dezember 1999.

**Hubert Legal**

Geboren 1954; Mitglied des Conseil d'État (Frankreich); Absolvent der École normale supérieure Saint-Cloud sowie der École nationale d'administration; Professeur agrégé für Englisch (1979–1985); Berichterstatter, dann Regierungskommissar bei den Streitsachenabteilungen des Conseil d'État (1988–1993); Rechtsberater der Ständigen Vertretung Frankreichs bei den Vereinten Nationen in New York (1993–1997); Referent im Kabinett des Richters Puissochet am Gerichtshof (1997–2001); Richter am Gericht erster Instanz vom 19. September 2001 bis 17. September 2007.

**Maria Eugénia Martins de Nazaré Ribeiro**

Geboren 1956; Studium in Lissabon, Brüssel und Straßburg; Rechtsanwältin in Portugal und in Brüssel; Forschungsaufenthalt am Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel; Rechtsreferentin beim portugiesischen Richter am Gerichtshof Moitinho de Almeida (1986 bis 2000), sodann beim Präsidenten des Gerichts erster Instanz Vesterdorf (2000 bis 2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 31. März 2003.

**Franklin Dehouze**

Geboren 1959; Lizenziat der Rechte (Universität Lüttich, 1981); Anwärter (Fonds national de la recherche scientifique, 1985–1989); Rechtsberater der Chambre des représentants (1981–1990); Doktor der Rechte (Universität Straßburg, 1990); Professor (Universitäten Lüttich und Straßburg, Europa-Kolleg, Institut royal supérieur de Défense, Montesquieu-Universität, Bordeaux, Collège Michel Servet der Pariser Universitäten, Facultés Notre-Dame de la Paix, Namur); Besonderer Vertreter des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten (1995–1999); Direktor der Europastudien des Institut royal des relations internationales (1998–2003); Beisitzer beim Conseil d’État; Berater der Europäischen Kommission (1990–2003); Mitglied des Observatoire Internet (2001–2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2003.

**Ena Cremona**

Geboren 1936; Absolventin der sprachwissenschaftlichen Fakultät der Royal University of Malta (1955); Doktor der Rechte an der Royal University of Malta (1958); Anwältin in Malta seit 1959; Rechtsberaterin beim National Council of Women (1964–1979); Mitglied der Kommission für den öffentlichen Dienst (1987–1989); Mitglied des Verwaltungsrats der Lombard Bank (Malta) Ltd als Vertreterin der vom Staat gehaltenen Beteiligung (1987–1993); Mitglied der Wahlkommission seit 1993; Mitglied von Prüfungsausschüssen für Doktorarbeiten an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Royal University of Malta; Mitglied der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2003–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Ottó Czúcz**

Geboren 1946; Doktor der Rechte an der Universität Szeged (1971); Leitender Beamter im Arbeitsministerium (1971–1974); Lehrbeauftragter und Professor (1974–1989), Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften (1989–1990), Vizerektor (1992–1997) der Universität Szeged; Anwalt; Mitglied des Präsidiums der nationalen Rentenversicherung; Vizepräsident des European Institute of Social Security (1998–2002); Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit; Richter am Verfassungsgericht (1998–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Irena Wiszniewska-Białecka**

Geboren 1947; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Warschau (1965–1969); Forschungstätigkeit (Assistentin, Dozentin, Professorin) am Institut für Rechtswissenschaften der polnischen Akademie der Wissenschaften (1969–2004); Forschungstätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München (Stipendium der AvH-Stiftung, 1985–1986); Anwältin (1992–2000); Richterin am Obersten Verwaltungsgerichtshof (2001–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Irena Pelikánová**

Geboren 1949; Doktor der Rechte, Assistentin für Wirtschaftsrecht (bis 1989), dann Doktor der Naturwissenschaften, Professorin für Handelsrecht (seit 1993) an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Karls-Universität Prag; Mitglied des Präsidiums der Wertpapierkommission (1999–2002); Anwältin; Mitglied des Legislativrats der tschechischen Regierung (1998–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Daniel Šváby**

Geboren 1951; Doktor der Rechte (Universität Bratislava); Richter am Bezirksgericht Bratislava; Richter für Zivilsachen am Berufungsgericht Bratislava und Vizepräsident dieses Gerichts; Mitglied der Abteilung für Zivil- und Familienrecht am Institut für Rechtswissenschaften des Justizministeriums; vorübergehend Richter für Wirtschaftsrecht am Obersten Gerichtshof; Mitglied der Europäischen Kommission für Menschenrechte (Straßburg); Richter am Verfassungsgericht (2000–2004); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Vilenas Vadapalas**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität Moskau); Doktor habil. der Rechte (Universität Warschau); Professor an der Universität Vilnius: Internationales Recht (seit 1981), Menschenrechte (seit 1991) und Gemeinschaftsrecht (seit 2000); Regierungsberater für auswärtige Angelegenheiten (1991–1993); Mitglied der Koordinierungsgruppe der Verhandlungsdelegation für den Beitritt zur Europäischen Union; Generaldirektor der Abteilung für Europarecht der Regierung (1997–2004); Professor für Europarecht an der Universität Vilnius, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls; Präsident der litauischen Vereinigung für Studien zur Europäischen Union; Berichterstatter der parlamentarischen Arbeitsgruppe für die Verfassungsreform im Zusammenhang mit dem Beitritt Litauens; Mitglied der Internationalen Juristen-Kommission (April 2003); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Küllike Jürimäe**

Geboren 1962; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Tartu (1981–1986); Assistentin des Staatsanwalts in Tallinn (1986–1991); Absolventin der estnischen Diplomatenschule (1991–1992); Rechtsberaterin (1991–1993) und Generalberaterin der Industrie- und Handelskammer (1992–1993); Richterin am Berufungsgericht Tallinn (1993–2004); European Master's Degree in Human Rights and Democratisation, Universitäten Padua und Nottingham (2002–2003); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Ingrida Labucka**

Geboren 1963; Absolventin der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Lettland (1986); Untersuchungsbeamtein des Innenministeriums für die Region Kirov und die Stadt Riga (1986–1989); Richterin am Bezirksgericht Riga (1990–1994); Anwältin (1994–1998 und Juli 1999 bis Mai 2000); Justizministerium (November 1998 bis Juli 1999 und Mai 2000 bis Oktober 2002); Mitglied des Ständigen Schiedshofes in Den Haag (2001–2004); Mitglied des Parlaments (2002–2004); Richterin am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Savvas S. Papasavvas**

Geboren 1969; Studium an der Universität Athen (Ptychion 1991); Postgraduiertenstudium an der Universität Paris II (DEA im öffentlichen Recht 1992) und der Universität Aix-Marseille III (Doktor der Rechte 1995); Aufnahme in die zyprische Anwaltschaft, Mitglied der Anwaltschaft von Nikosia seit 1993; Lehrbeauftragter an der Universität von Zypern (1997–2002), Dozent für Verfassungsrecht seit September 2002; Forschungstätigkeit am European Public Law Center (2001–2002); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Mai 2004.

**Enzo Moavero Milanesi**

Geboren 1954; Doktor der Rechte (Universität La Sapienza, Rom); Studium des Gemeinschaftsrechts (Europakolleg, Brügge); Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt (1978–1983); Lehrbeauftragter für Gemeinschaftsrecht an den Universitäten La Sapienza, Rom (1993–1996), Luiss, Rom (1993–1996 und 2002–2006), und Bocconi, Mailand (1996–2000); Berater für Gemeinschaftsfragen beim italienischen Premierminister (1993–1995); Beamter der Europäischen Kommission: Rechtsberater, dann Leiter des Kabinetts des Vizepräsidenten (1989–1992), Leiter des Kabinetts des für den Binnenmarkt (1995–1999) und den Wettbewerb (1999) zuständigen Kommissionsmitglieds, Direktor in der Generaldirektion Wettbewerb (2000–2002), stellvertretender Generalsekretär der Europäischen Kommission (2002–2005); Generaldirektor des Beratergremiums für europäische Politik BEPA (2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 3. Mai 2006.

**Nils Wahl**

Geboren 1961; Lizenziat der Rechte (1987), Doktor der Rechte (Universität Stockholm, 1995); beigeordneter Professor, Inhaber des Jean-Monnet-Lehrstuhls für Europarecht (1995), Professor für Europarecht (Universität Stockholm, 2001); Rechtsanwalt (1987–1989); Verwaltungsdirektor einer Bildungsstiftung (1993–2004); Präsident der schwedischen Vereinigung für Gemeinschaftsrechtsstudien (2001–2006); Mitglied des Råd för konkurrensfrågor (Rat für Wettbewerbsfragen, 2001–2006); Handelsrichter am Hovrätt över Skåne och Blekinge (Rechtsmittelgericht, 2005); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.

**Miro Prek**

Geboren 1965; Juristisches Diplom (1989); Zulassung als Rechtsanwalt (1994); verschiedene Aufgaben und Ämter in der öffentlichen Verwaltung, hauptsächlich im Gesetzgebungsdiest der Regierung (stellvertretender Staatssekretär und stellvertretender Direktor, Leiter der Abteilung Europarecht und Rechtsvergleichung) und im Dienst für europäische Angelegenheiten (Unterstaatssekretär); Mitglied der Verhandlungsdelegation für das Assoziierungsabkommen (1994–1996) und für den Beitritt zur Europäischen Union (1998–2003), zuständig für Rechtsangelegenheiten; Rechtsanwalt; Leiter von Vorhaben zur Anpassung an das europäische Recht und zur europäischen Integration, hauptsächlich im westlichen Balkan; Abteilungsleiter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (2004–2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 7. Oktober 2006.

**Teodor Tchipev**

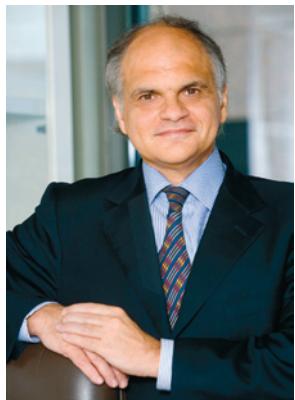
Geboren 1940; Studium der Rechtswissenschaften an der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1961); Doktor der Rechte (1977); Rechtsanwalt (1963–1964); Rechtsberater im Staatsunternehmen für internationale Straßentransporte (1964–1973); Research fellow am rechtswissenschaftlichen Institut der bulgarischen Akademie der Wissenschaften (1973–1988); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der St.-Kliment-Ohridski-Universität Sofia (1988–1991); Richter am Schiedsgericht der Industrie- und Handelskammer (1988–2006); Richter am Verfassungsgerichtshof (1991–1994); beigeordneter Professor an der Paissij-Hilendarski-Universität Plovdiv (Februar 2001–2006); Justizministerium (1994–1995); Lehrbeauftragter für Zivilprozessrecht an der Nov Bulgarski Universität Sofia (1995–2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Januar 2007.

**Valeriu M. Ciucă**

Geboren 1960; Lizenziat der Rechte (1984), Doktor der Rechte (1997) (Alexandru-Ioan-Cuza-Universität Iasi); Richter am Amtsgericht, Suceava (1984–1989); Richter am Militärgericht Iasi (1989–1990); Professor an der Alexandru-Ioan-Cuza-Universität Iasi (1990–2006); Stipendium zur Spezialisierung im Zivilrecht an der Universität Rennes (1991–1992); Dozent an der Petre-Andrei-Universität Iasi (1999–2002); beigeordneter Professor an der Université du Littoral Côte d'Opale (LAB. RII) (2006); Richter am Gericht erster Instanz seit 12. Januar 2007.

**Alfred Dittrich**

Geboren 1950; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Erlangen-Nürnberg (1970–1975); Rechtsreferendar im Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg (1975–1978); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft (1978–1982); Referent in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften (1982); Referent im Bundesministerium für Wirtschaft für das Recht der Europäischen Union und für Wettbewerbsrecht (1983–1992); Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz für das Recht der Europäischen Union (1992–2007); Leiter der deutschen Delegation in der Arbeitsgruppe „Gerichtshof“ des Rates; Bevollmächtigter der Bundesregierung in einer großen Zahl von Rechtssachen vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.

**Santiago Soldevila Fragoso**

Geboren 1960, Diplom der Rechtswissenschaften der Universidad Autónoma de Barcelona (1983), Richter in Katalonien, auf den Kanarischen Inseln und in Madrid (1985–1992), Magistrado der Sala de lo Contencioso Administrativo del Tribunal Superior de Justicia (Kammer für Verwaltungsstreitigkeiten des Obersten Gerichts) der Kanarischen Inseln in Santa Cruz de Tenerife (1992 und 1993), Referent am Verfassungsgerichtshof (1993–1998); Magistrado der Sección Sexta de la Sala de lo Contencioso Administrativo (Sechste Abteilung der Kammer für Verwaltungsstreitigkeiten) der Audiencia nacional (Madrid, 1998 bis August 2007); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.

**Laurent Truchot**

Geboren 1962; Diplom des Institut d'études politiques Paris (1984); Absolvent der École nationale de la magistrature (1986–1988); Richter am Tribunal de grande instance de Marseille (Januar 1988 bis Januar 1990), Magistrat bei der Direktion Zivilsachen und des Justizministeriums (Januar 1990 bis Juni 1992); Stellvertreter des Büroleiters, sodann Büroleiter der Generaldirektion Wettbewerb, Verbrauch und Betrugsbekämpfung des Ministeriums für Wirtschaft, Finanzen und Industrie (Juni 1992 bis September 1994); technischer Berater beim Justizminister (September 1994 bis Mai 1995); Richter am Tribunal de grande instance de Nîmes (Mai 1995 bis Mai 1996); Referent am Gerichtshof bei Generalanwalt Léger (Mai 1996 bis Dezember 2001); Conseiller référendaire bei der Cour de Cassation (Dezember 2001 bis August 2007); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.

**Sten Frimodt Nielsen**

Geboren 1963; Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Kopenhagen (1988); Beamter im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten (1988–1991); Lehrbeauftragter für internationales Recht und europäisches Recht an der Universität Kopenhagen (1988–1991); Botschaftssekretär der Ständigen Vertretung Dänemarks bei den Vereinten Nationen in New York (1991–1994), Beamter des Juristischen Dienstes des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten (1994–1995); beigeordneter Professor an der Universität Kopenhagen (1995); Berater, sodann Hauptberater im Büro des Premierministers (1995–1998), ministerråd (beratender Minister) der Ständigen Vertretung Dänemarks bei der Europäischen Union (1998–2001); Sonderberater im Büro für Rechtsfragen des Premierministers (2001–2002); Referatsleiter und Rechtsberater im Büro des Premierministers (März 2002 bis Juli 2004); Unterstaatssekretär und Rechtsberater im Büro des Premierministers (August 2004 bis August 2007); Richter am Gericht erster Instanz seit 17. September 2007.

**Emmanuel Coulon**

Geboren 1968; Studium der Rechtswissenschaften (Universität Panthéon-Assas, Paris); Studium der Betriebswirtschaft (Universität Paris-Dauphine); Europa-Kolleg (1992); Aufnahmeprüfung beim Centre régional de formation à la profession d'avocat Paris; Zulassung zur Anwaltschaft Brüssel; Anwaltstätigkeit in Brüssel; erfolgreiche Teilnahme an einem allgemeinen Auswahlverfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Rechtsreferent beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Präsidenten Saggio, 1996–1998, Kabinett des Präsidenten Vesterdorf, 1998–2002); Leiter des Kabinetts des Präsidenten des Gerichts erster Instanz (2003–2005), Kanzler des Gerichts erster Instanz seit 6. Oktober 2005.

2. Änderungen der Zusammensetzung des Gerichts erster Instanz im Jahr 2007

Feierliche Sitzung vom 12. Januar 2007

Im Zuge des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Herrn Teodor Tchipev für die Zeit vom 12. Januar 2007 bis 31. August 2007 und Herrn Valeriu Ciucă für die Zeit vom 12. Januar 2007 bis 31. August 2010 zu Richtern am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Feierliche Sitzung vom 17. September 2007

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben die Richter John D. Cooke und Nicholas James Forwood, die Richterinnen Ena Cremona und Irena Pelikánová, den Richter Vilena Vadapalas, die Richterin Ingrida Labucka sowie die Richter Enzo Moavero Milanesi, Nils Wahl, Miro Prek und Teodor Tchipev für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis zum 31. August 2013 wiederernennt.

Zu Richtern ernannt wurden Alfred Dittrich für Jörg Pirrung, Santiago Soldevila Fragoso für Rafael García-Valdecasas y Fernández, Laurent Truchot für Hubert Legal für den Zeitraum vom 1. September 2007 bis 31. August 2013 und Sten Frimodt Nielsen für Bo Vesterdorf für den Zeitraum vom 17. September 2007 bis 31. August 2010.

Nach der teilweisen Neubesetzung des Gerichts erster Instanz wurde Herr Marc Jaeger, Richter am Gericht seit 11. Juli 1996, für den Zeitraum vom 17. September 2007 bis 31. August 2010 zum Präsidenten des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gewählt.

In Art. 7 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz heißt es:

„Sogleich nach der Stellenneubesetzung im Sinne der Artikel 224 EG-Vertrag und 140 EAG-Vertrag wählen die Richter aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts auf drei Jahre.“

3. Protokollarische Rangfolge

vom 1. Januar bis 11. Januar 2007

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
M. JAEGER, Kammerpräsident
J. PIRRUNG, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
H. LEGAL, Kammerpräsident
J. D. COOKE, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS, Richter
V. TIILI, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
N. J. FORWOOD, Richter
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
O. CZÚCZ, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
S. PAPASAVVAS, Richter
E. MOAVERO MILANESI, Richter
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter

E. COULON, Kanzler

vom 12. Januar bis 17. September 2007

B. VESTERDORF, Präsident des Gerichts
M. JAEGER, Kammerpräsident
J. PIRRUNG, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
H. LEGAL, Kammerpräsident
J. D. COOKE, Kammerpräsident
R. GARCÍA-VALDECASAS, Richter
V. TIILI, Richterin
J. AZIZI, Richter
A. W. H. MEIJ, Richter
N. J. FORWOOD, Richter
M. E. MARTINS RIBEIRO, Richterin
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
O. CZÚCZ, Richter
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
I. PELIKÁNOVÁ, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
S. PAPASAVVAS, Richter
E. MOAVERO MILANESI, Richter
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
T. TCHIPEV, Richter
V. CIUCĂ, Richter

E. COULON, Kanzler

vom 20. September bis 31. Dezember 2007

M. JAEGER, Präsident des Gerichts
V. TIILI, Kammerpräsidentin
J. AZIZI, Kammerpräsident
A. W. H. MEIJ, Kammerpräsident
M. VILARAS, Kammerpräsident
N. J. FORWOOD, Kammerpräsident
M. E. MARTINS RIBEIRO, Kammerpräsidentin
O. CZÚCZ, Kammerpräsident
I. PELIKÁNOVÁ, Kammerpräsidentin
J. D. COOKE, Richter
F. DEHOUSSE, Richter
E. CREMONA, Richterin
I. WISZNIEWSKA-BIAŁECKA, Richterin
D. ŠVÁBY, Richter
V. VADAPALAS, Richter
K. JÜRIMÄE, Richterin
I. LABUCKA, Richterin
S. PAPASAVVAS, Richter
E. MOAVERO MILANESI, Richter
N. WAHL, Richter
M. PREK, Richter
T. TCHIPEV, Richter
V. CIUCĂ, Richter
A. DITTRICH, Richter
S. SOLDEVILA FRAGOSO, Richter
L. TRUCHOT, Richter
S. FRIMODT NIELSEN, Richter

E. COULON, Kanzler

4. Ehemalige Mitglieder des Gerichts erster Instanz

José Luis Da Cruz Vilaça (1989–1995), Präsident von 1989 bis 1995
Donal Patrick Michael Barrington (1989–1996)
Antonio Saggio (1989–1998), Präsident von 1995 bis 1998
David Alexander Ogilvy Edward (1989–1992)
Heinrich Kirschner (1989–1997)
Christos Yeraris (1989–1992)
Romain Alphonse Schintgen (1989–1996)
Cornelis Paulus Briët (1989–1998)
Jacques Biancarelli (1989–1995)
Koen Lenaerts (1989–2003)
Christopher William Bellamy (1992–1999)
Andreas Kalogeropoulos (1992–1998)
Pernilla Lindh (1995–2006)
André Potocki (1995–2001)
Rui Manuel Gens de Moura Ramos (1995–2003)
Paolo Mengozzi (1998–2006)
Verica Trstenjak (2004–2006)

Präsidenten

José Luis Da Cruz Vilaça (1989–1995)
António Saggio (1995–1998)

Kanzler

Hans Jung (1989–2005)

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts erster Instanz

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2007)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Verfahrensart (2000–2007)
3. Klageart (2000–2007)
4. Verfahrensgegenstand (2000–2007)

Erledigte Rechtssachen

5. Verfahrensart (2000–2007)
6. Verfahrensgegenstand (2007)
7. Verfahrensgegenstand (2000–2007) (Urteile und Beschlüsse)
8. Spruchkörper (2000–2007)
9. Verfahrensdauer in Monaten (2000–2007) (Urteile und Beschlüsse)

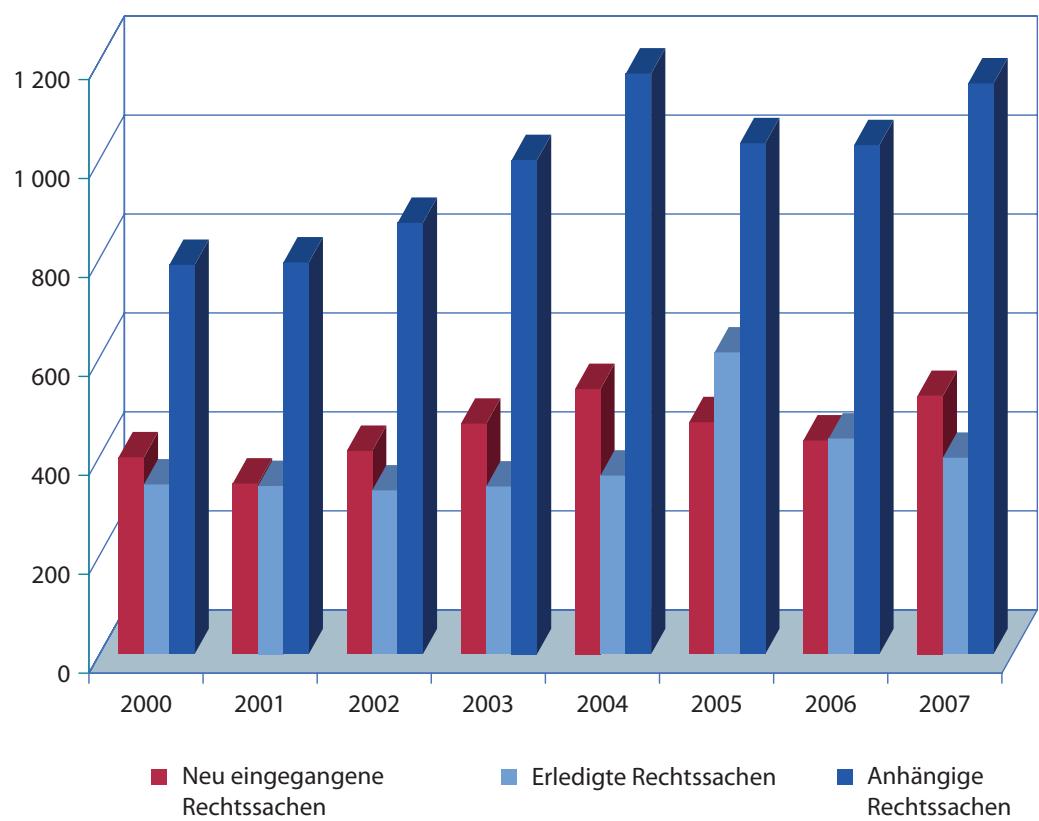
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

10. Verfahrensart (2000–2007)
11. Verfahrensgegenstand (2000–2007)
12. Spruchkörper (2000–2007)

Verschiedenes

13. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2000–2007)
14. Beschleunigte Verfahren (2001–2007)
15. Mit Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2007)
16. Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (1989–2007)
17. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2007) (Urteile und Beschlüsse)
18. Allgemeine Entwicklung (1989–2007) (neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts erster Instanz – Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2000–2007)¹

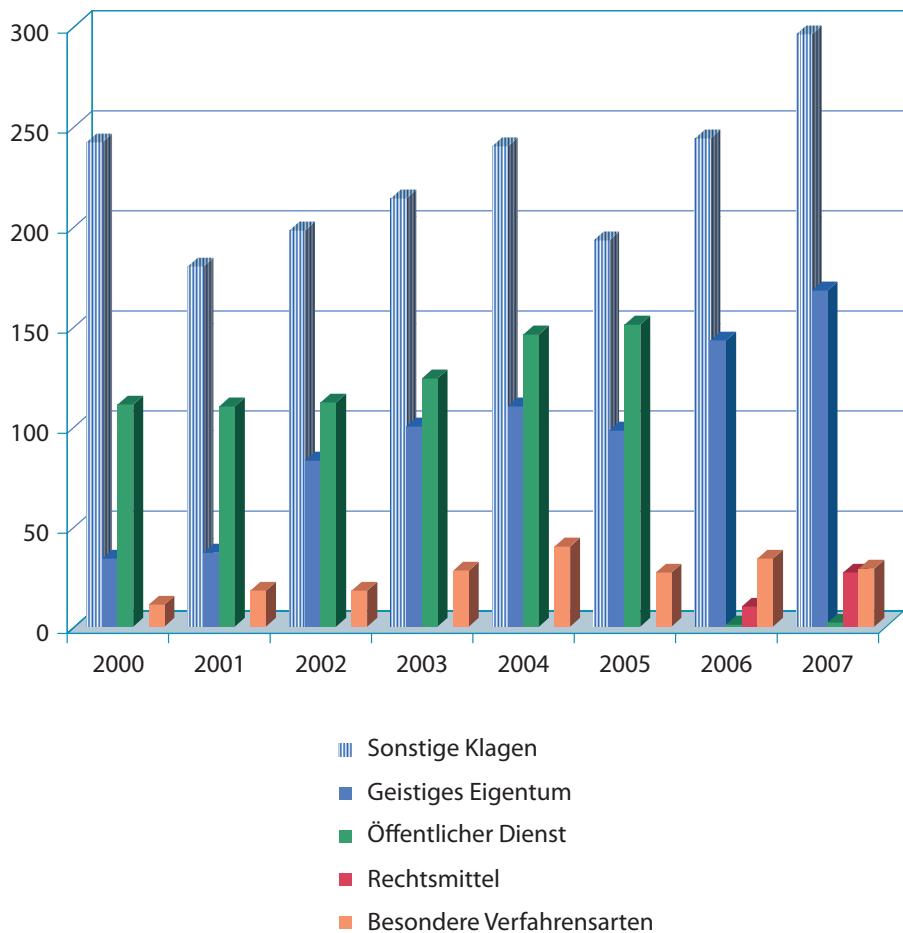


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Neu eingegangene Rechtssachen	398	345	411	466	536	469	432	522
Erledigte Rechtssachen	343	340	331	339	361	610	436	397
Anhängige Rechtssachen	787	792	872	999	1 174	1 033	1 029	1 154

¹ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den folgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderruf (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 Verfahrensordnung des Gerichts).

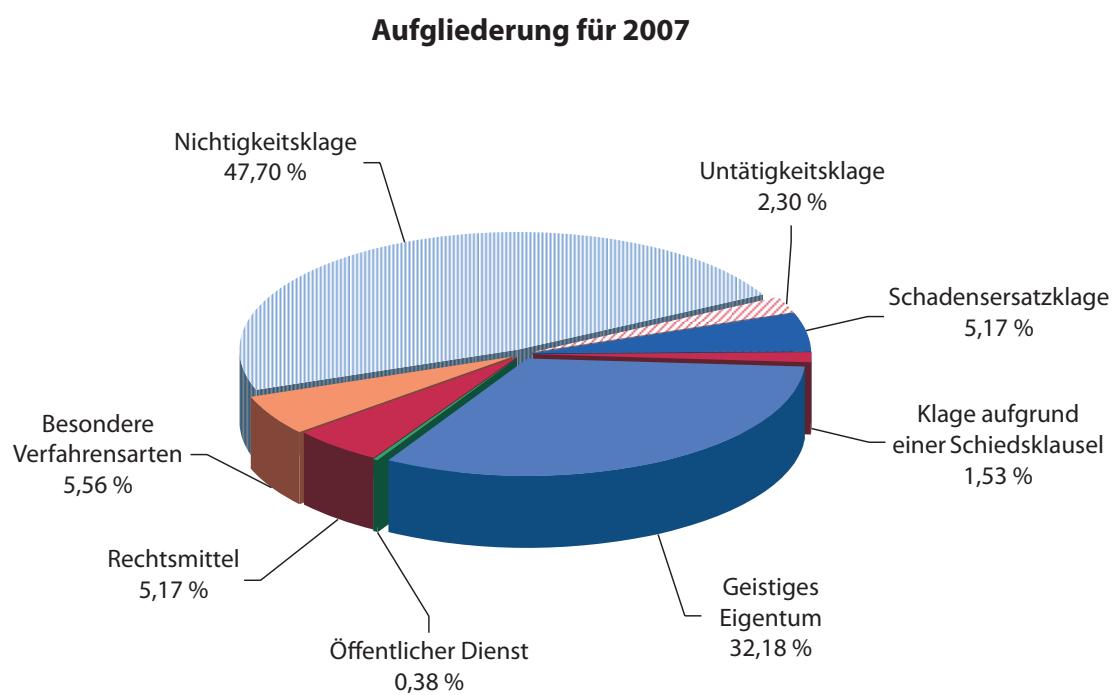
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2007)¹



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sonstige Klagen	242	180	198	214	240	193	244	296
Geistiges Eigentum	34	37	83	100	110	98	143	168
Öffentlicher Dienst	111	110	112	124	146	151	1	2
Rechtsmittel	—	—	—	—	—	—	10	27
Besondere Verfahrensarten	11	18	18	28	40	27	34	29
Summe	398	345	411	466	536	469	432	522

¹ In dieser und in den nachfolgenden Übersichten steht der Begriff „sonstige Klagen“ für alle Klagen, die von natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden, mit Ausnahme der Klagen der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Klagen betreffend das geistige Eigentum.

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2000–2007)

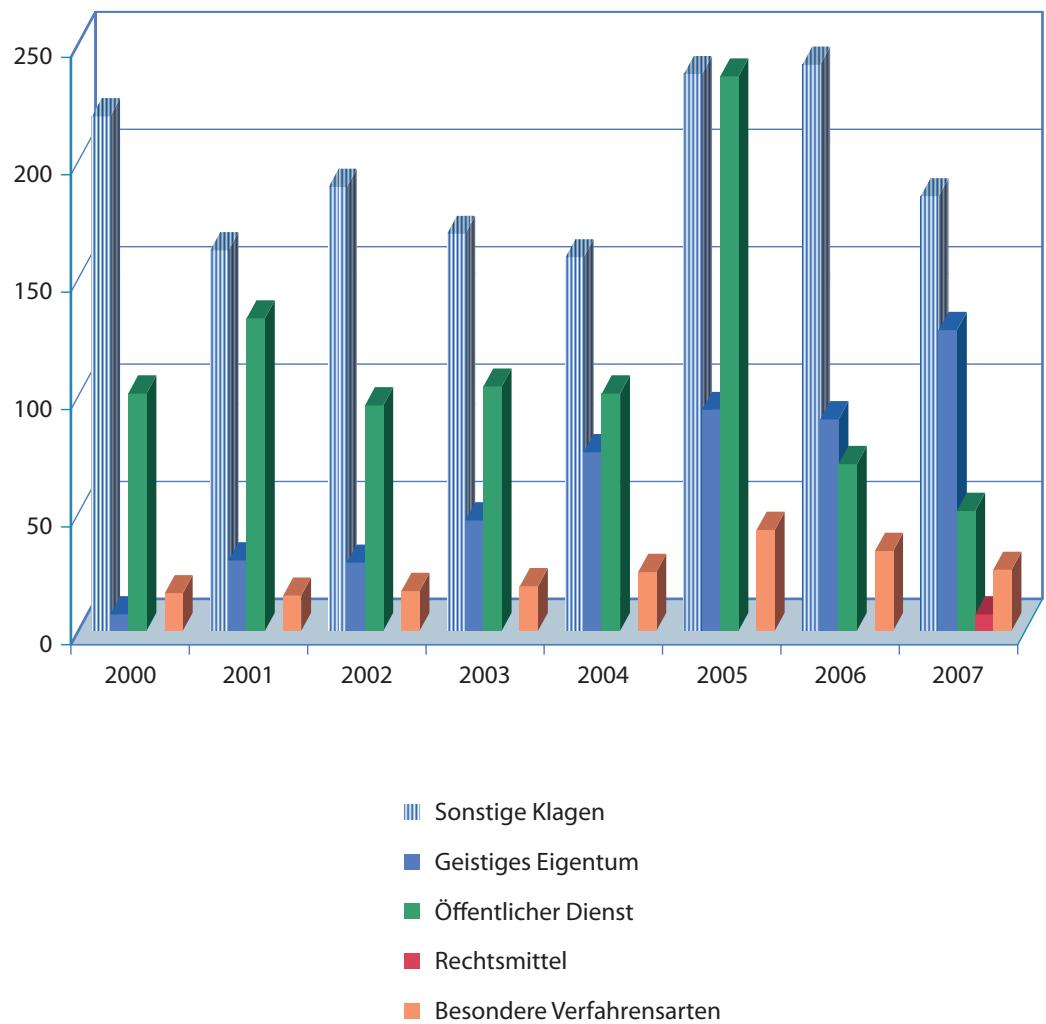


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Nichtigkeitsklage	219	134	172	174	199	160	223	249
Untätigkeitsklage	6	17	12	13	15	9	4	12
Schadensersatzklage	17	21	12	24	18	16	8	27
Klage aufgrund einer Schiedsklausel			8	2	3	8	9	8
Geistiges Eigentum	34	37	83	100	110	98	143	168
Öffentlicher Dienst	111	110	112	124	146	151	1	2
Rechtsmittel							10	27
Besondere Verfahrensarten	11	18	18	28	40	27	34	29
Summe	398	345	411	466	536	469	432	522

4. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2007)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Assoziation der überseischen Länder und Gebiete	6	6		1				
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	3	6	2	4		5	12
Auswärtige Beziehungen	8	14	8	10	3	2	2	1
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	1			
Eigenmittel der Gemeinschaften						2		
Energie		2		2			1	
Fischereipolitik	5	6	3	25	3	2		5
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	3	1	3	6	9	5	10
Freier Dienstleistungsverkehr							1	
Freier Warenverkehr	2	1			1			1
Freizügigkeit	1	3	2	7	1	2	4	4
Geistiges Eigentum	34	37	83	101	110	98	145	168
Gemeinsamer Zolltarif	1	2			1		2	1
Handelspolitik	8	4	5	6	12	5	18	9
Haushalt der Gemeinschaften							2	
Institutionelles Recht	24	16	17	26	33	28	15	28
Justiz und Inneres		1	1			1		3
Kultur	2	1					3	1
Landwirtschaft	18	17	9	11	25	21	18	34
Niederlassungsfreiheit	7	1			1			
Rechtsangleichung		2	1	3	1			1
Regionalpolitik		1	6	7	10	12	16	18
Schiedsklausel		2	1			2	3	1
Sozialpolitik	7	1	3	2	5	9	3	5
Staatliche Beihilfen	80	42	51	25	46	25	28	37
Steuerrecht			1	5			1	2
Umwelt und Verbraucher	14	2	8	14	30	18	21	41
Unionsbürgerschaft		2						
Unternehmensrecht	4	6	3	3	6	12	11	10
Verkehr		2	1	1	3		1	4
Wettbewerb	36	36	61	43	36	40	81	62
Wirtschafts- und Währungspolitik						1	2	
Zollunion	14	2	6	5	11	2		4
Summe EG-Vertrag	275	213	277	303	349	291	386	464
Summe EGKS-Vertrag	1	4	2	11				
Summe EAG-Vertrag			2		1		1	
Beamtenstatut	111	110	112	124	146	151	11	29
Besondere Verfahrensarten	11	18	18	28	40	27	34	29
INSGESAMT	398	345	411	466	536	469	432	522

5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2007)



	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sonstige Klagen	219	162	189	169	159	237	241	185
Geistiges Eigentum	7	30	29	47	76	94	90	128
Öffentlicher Dienst	101	133	96	104	101	236	71	51
Rechtsmittel								7
Besondere Verfahrensarten	16	15	17	19	25	43	34	26
Summe	343	340	331	339	361	610	436	397

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2007)

	Urteile	Beschlüsse	Summe
Auswärtige Beziehungen	2	2	4
Energie		1	1
Fischereipolitik	2	2	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	7	3	10
Freier Dienstleistungsverkehr		1	1
Freizügigkeit		4	4
Geistiges Eigentum	99	30	129
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3		3
Gemeinsamer Zolltarif		1	1
Handelspolitik	1	3	4
Haushalt der Gemeinschaften		1	1
Institutionelles Recht	7	10	17
Justiz und Inneres		2	2
Landwirtschaft	5	6	11
Rechtsangleichung	1		1
Regionalpolitik	3	3	6
Schiedsklausel		1	1
Sozialpolitik	2	1	3
Staatliche Beihilfen	22	14	36
Umwelt und Verbraucher	5	10	15
Unternehmensrecht	2	4	6
Verkehr		1	1
Wettbewerb	30	8	38
Wirtschafts- und Währungspolitik		1	1
Zollunion	1	1	2
Summe EG–Vertrag	192	110	302
Summe EGKS–Vertrag	10		10
Summe EAG–Vertrag	1		1
Beamtenstatut	44	14	58
Besondere Verfahrensarten		26	26
INSGESAMT	247	150	397

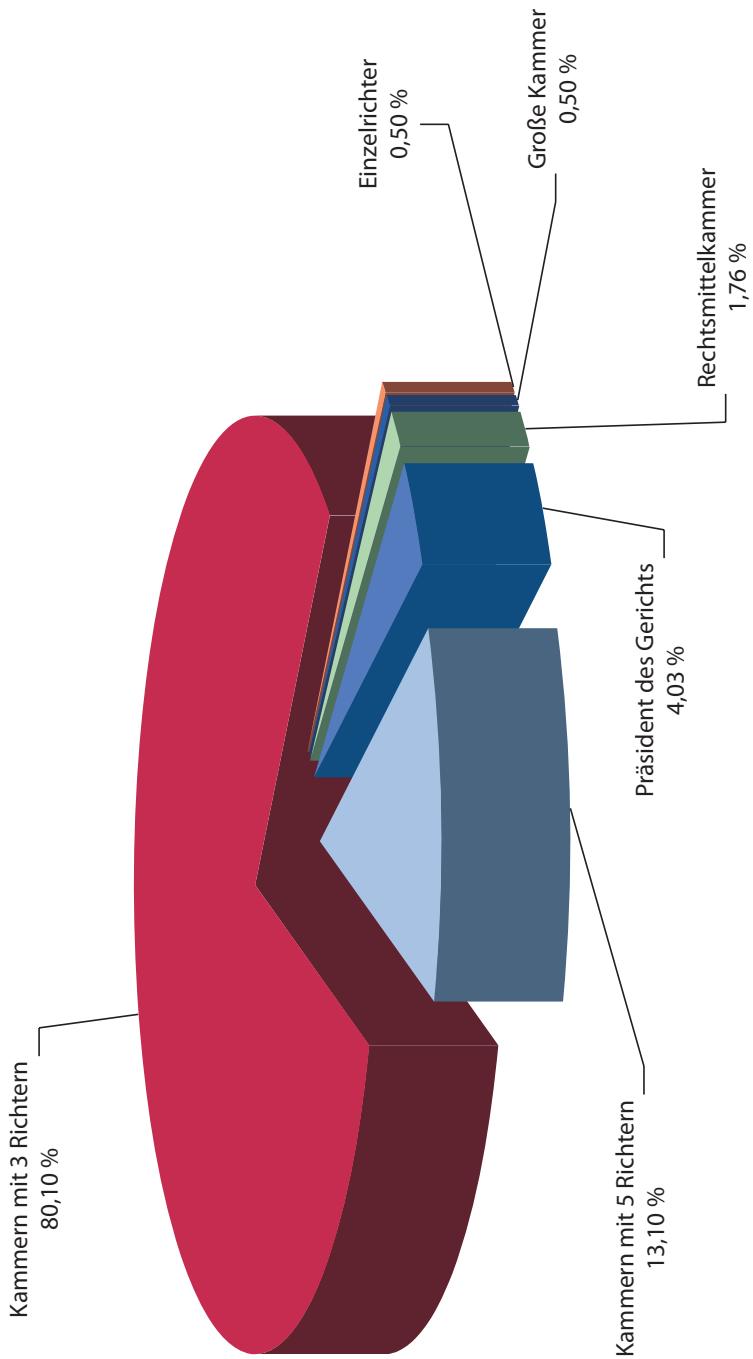
7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2007) (Urteile und Beschlüsse)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete	1	2	6	4		4	2	
Auswärtige Beziehungen	6	2	6	11	7	11	5	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1			1	
Eigenmittel der Gemeinschaften							2	
Energie							3	1
Fischereipolitik	1	7	2	2	6	2	24	4
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1		2	4		1	3	10
Freier Dienstleistungsverkehr	1							1
Freier Warenverkehr			2		1	1		
Freizügigkeit	1	2		8	2	1	4	4
Geistiges Eigentum	7	30	29	47	76	94	91	129
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		3			2	5	4	3
Gemeinsamer Zolltarif		3		2				1
Handelspolitik	17	5	6	6	1	7	13	4
Haushalt der Gemeinschaften								1
Institutionelles Recht	31	19	15	20	16	35	14	17
Justiz und Inneres				1	1		1	
Kultur				2	1			
Landwirtschaft	14	47	28	21	15	34	25	11
Niederlassungsfreiheit	3	4	2			1		
Rechtsangleichung			2	1	3			1
Regionalpolitik	5		1		4	4	7	6
Schiedsklausel	2			1	2	1		1
Sozialpolitik	18	2	2	1	4	6	5	3
Staatliche Beihilfen	35	12	31	26	54	53	54	36
Steuerrecht				5	1		1	
Umwelt und Verbraucher	7		12	9	4	19	19	15
Unionsbürgerschaft	1	1						
Unternehmensrecht	4	4	4	2	2	6	6	6
Verkehr	2		2	2	1	1	2	1
Wettbewerb	61	21	40	38	26	35	42	38
Wirtschafts- und Währungspolitik							1	1
Zollunion	5	15	18	3	3	7	2	2
Summe EG-Vertrag	223	179	213	216	230	329	330	302
Summe EGKS-Vertrag	3	10	4		5	1	1	10
Summe EAG-Vertrag		1	1			1		1
Beamtenstatut								
Besondere Verfahrensarten	16	15	17	19	25	43	34	26
INSGESAMT	242	340	331	339	361	610	436	397

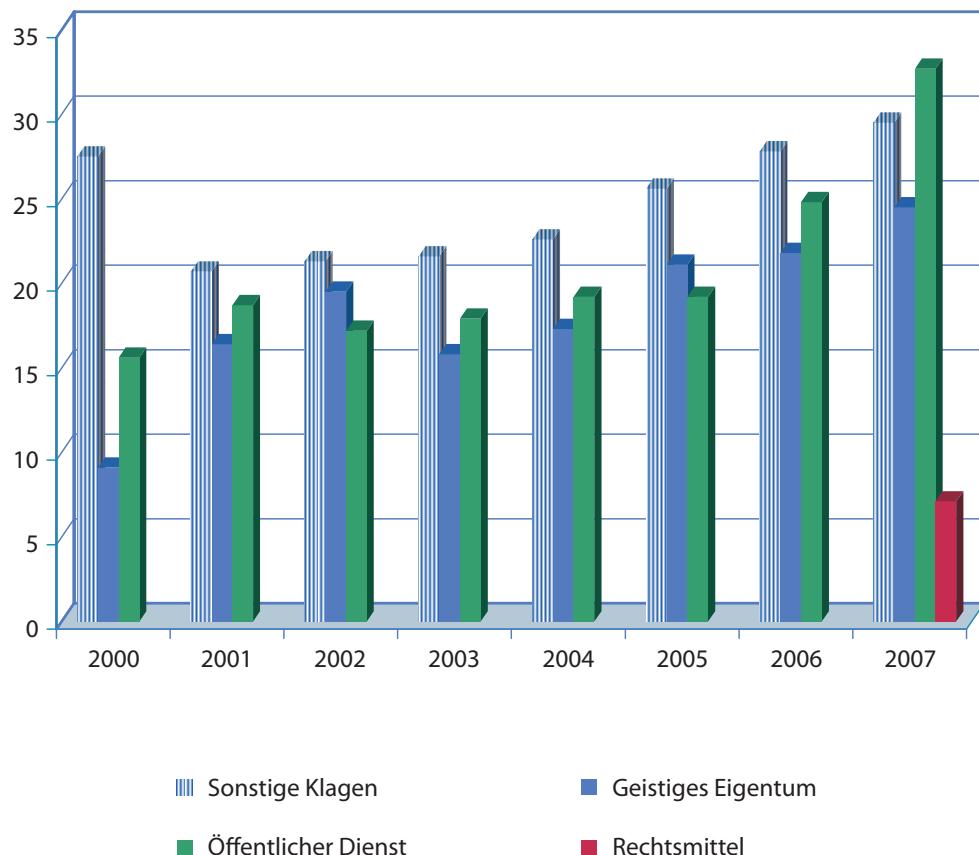
8. Erläuterte Rechtsachen – Spruchkörper (2000–2007)

188

Aufgliederung für 2007



9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2000–2007)¹ (Urteile und Beschlüsse)

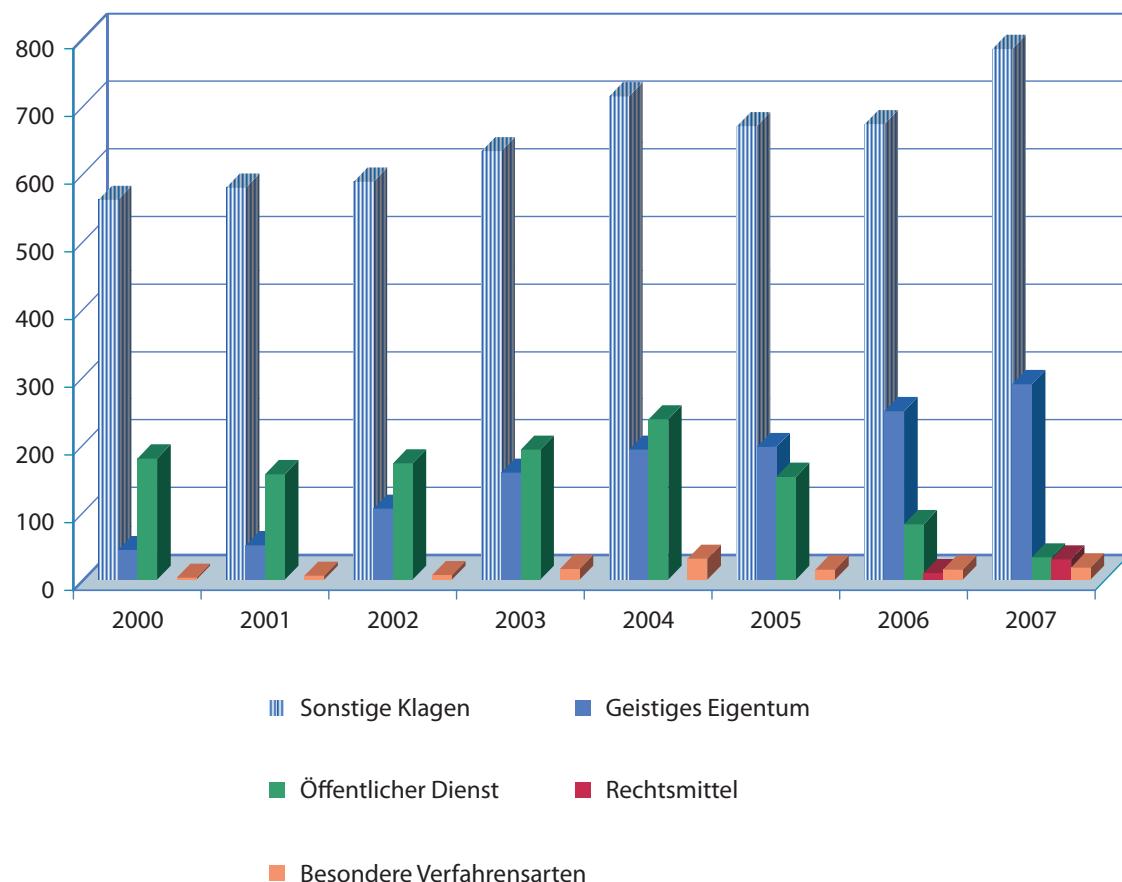


	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sonstige Klagen	27,5	20,7	21,3	21,6	22,6	25,6	27,8	29,5
Geistiges Eigentum	9,1	16,4	19,5	15,8	17,3	21,1	21,8	24,5
Öffentlicher Dienst	15,6	18,7	17,2	17,9	19,2	19,2	24,8	32,7
Rechtsmittel								7,1

¹ In die Berechnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil; besondere Verfahrensarten; vom Gerichtshof nach Änderung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht an dieses verwiesene Rechtssachen; vom Gericht nach Aufnahme der Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst an dieses verwiesene Rechtssachen.

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2000–2007)



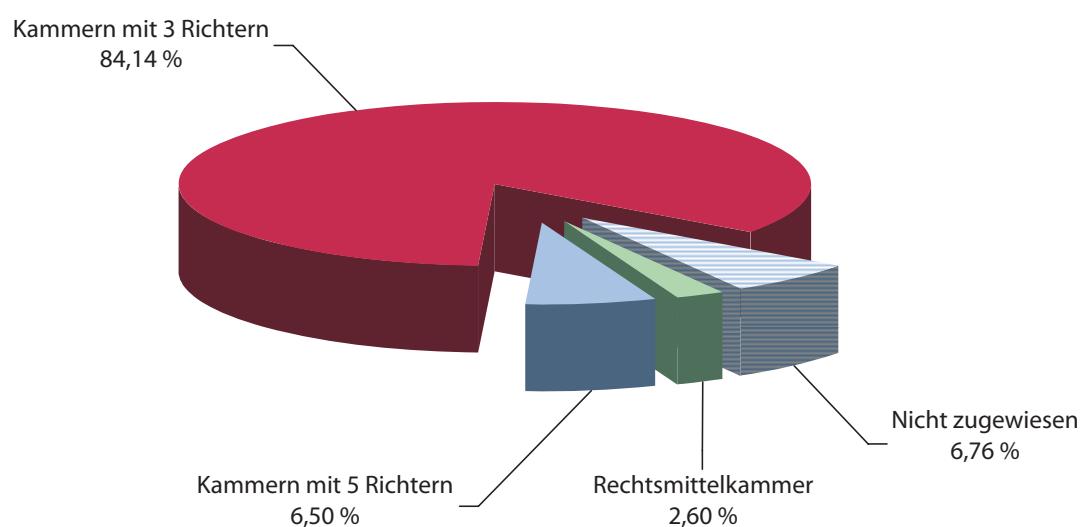
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Sonstige Klagen	561	579	588	633	714	670	673	784
Geistiges Eigentum	44	51	105	158	192	196	249	289
Öffentlicher Dienst	179	156	172	192	237	152	82	33
Rechtsmittel							10	30
Besondere Verfahrensarten	3	6	7	16	31	15	15	18
Summe	787	792	872	999	1 174	1 033	1 029	1 154

11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2000–2007)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Assoziation der überseischen Länder und Gebiete	11	15	9	6	6	2		
Auswärtige Beziehungen	9	21	23	22	18	9	6	3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten					1	1		
Eigenmittel der Gemeinschaften						2		
Energie		2	2	4	4	4	2	1
Fischereipolitik	8	7	8	31	28	28	4	5
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1	4	3	2	8	16	18	18
Freier Dienstleistungsverkehr							1	
Freier Warenverkehr	2	3	1	1	1			1
Freizügigkeit		1	3	2	1	2	3	3
Geistiges Eigentum	44	51	105	159	193	197	251	290
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	3	3	9	11	13	8	9	18
Gemeinsamer Zolltarif	3	2	2		1	1	3	3
Handelspolitik	16	15	14	14	25	23	28	33
Haushalt der Gemeinschaften							1	
Institutionelles Recht	27	24	26	32	49	42	43	54
Justiz und Inneres		1	1					1
Kultur	2	3	1				3	4
Landwirtschaft	144	114	95	85	95	82	74	97
Niederlassungsfreiheit	5	2			1			
Rechtsangleichung		2	1	3	1	1	1	1
Regionalpolitik		1	6	13	19	27	36	48
Schiedsklausel		2	3	2		1	3	3
Sozialpolitik	4	3	4	5	6	9	7	9
Staatliche Beihilfen	177	207	227	226	218	190	164	165
Steuerrecht			1	1				2
Umwelt und Verbraucher	15	17	13	18	44	43	44	70
Unionsbürgerschaft	1							
Unternehmensrecht	4	6	5	6	10	16	23	27
Verkehr	1	3	2	1	3	2	1	4
Wettbewerb	78	93	114	119	129	134	173	197
Wirtschafts- und Währungspolitik						1	2	1
Zollunion	33	20	8	10	18	13	11	13
Summe EG-Vertrag	588	622	686	773	892	854	910	1 072
Summe EGKS-Vertrag	14	8	6	17	12	11	10	
Summe EAG-Vertrag	1		1	1	2	1	2	1
Beamtenstatut	181	156	172	192	237	152	92	63
Besondere Verfahrensarten	3	6	7	16	31	15	15	18
INSGESAMT	787	792	872	999	1 174	1 033	1 029	1 154

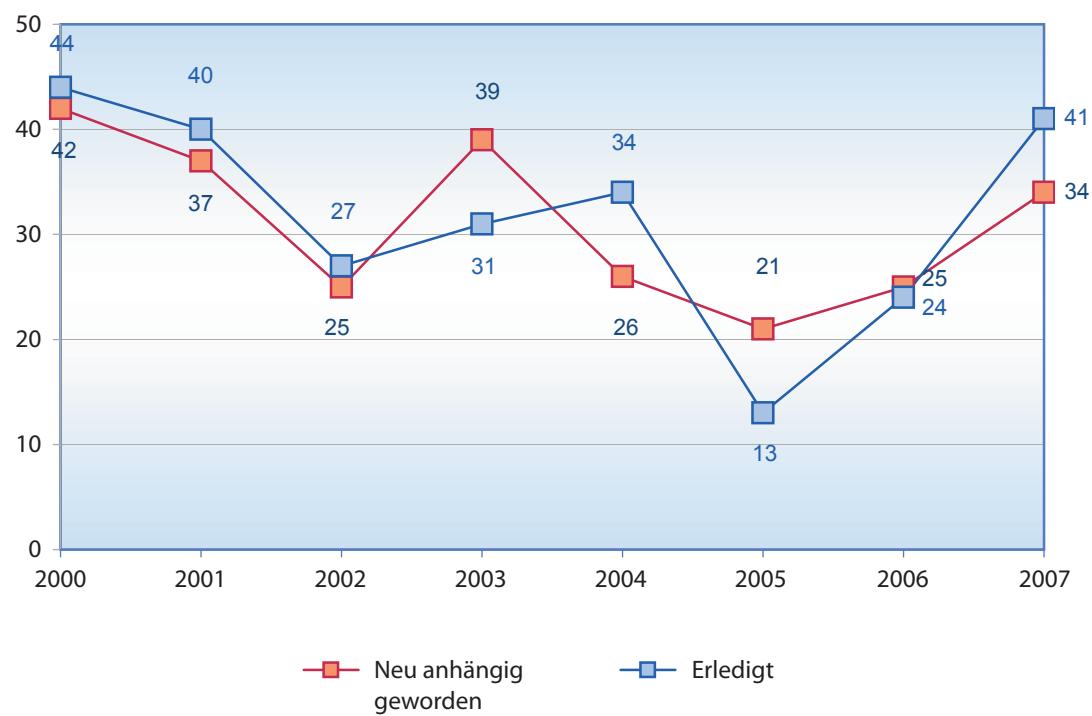
12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2000–2007)

Aufgliederung für 2007



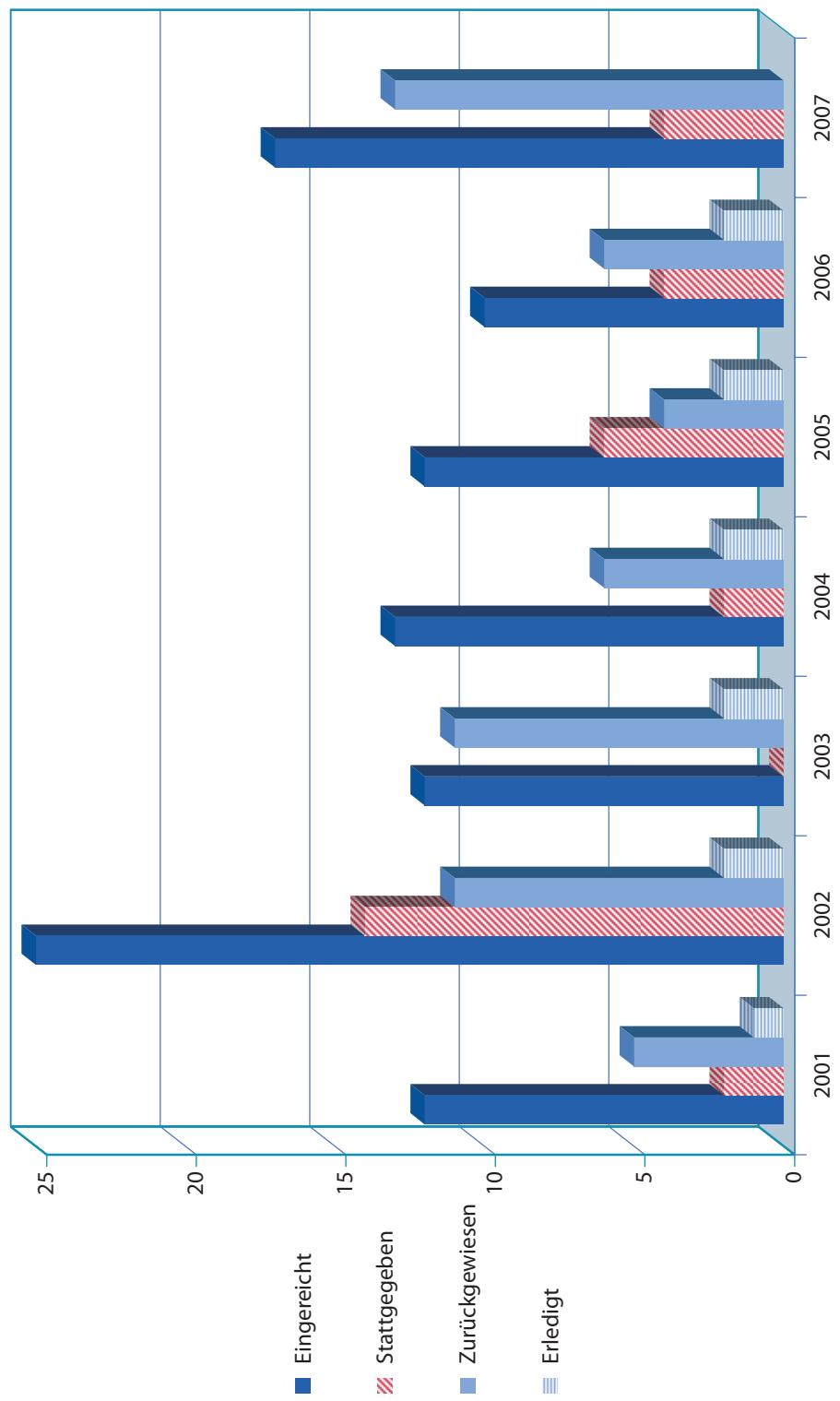
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Große Kammer					6	1	2	
Rechtsmittelkammer							10	30
Präsident des Gerichts								1
Kammern mit 5 Richtern	247	264	276	251	187	146	117	75
Kammern mit 3 Richtern	512	479	532	691	914	846	825	971
Einzelrichter	5	3	8	6	1	4	2	
Nicht zugewiesen	23	46	56	51	66	36	72	78
Summe	787	792	872	999	1 174	1 033	1 029	1 154

13. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2000–2007)



Aufgliederung für 2007

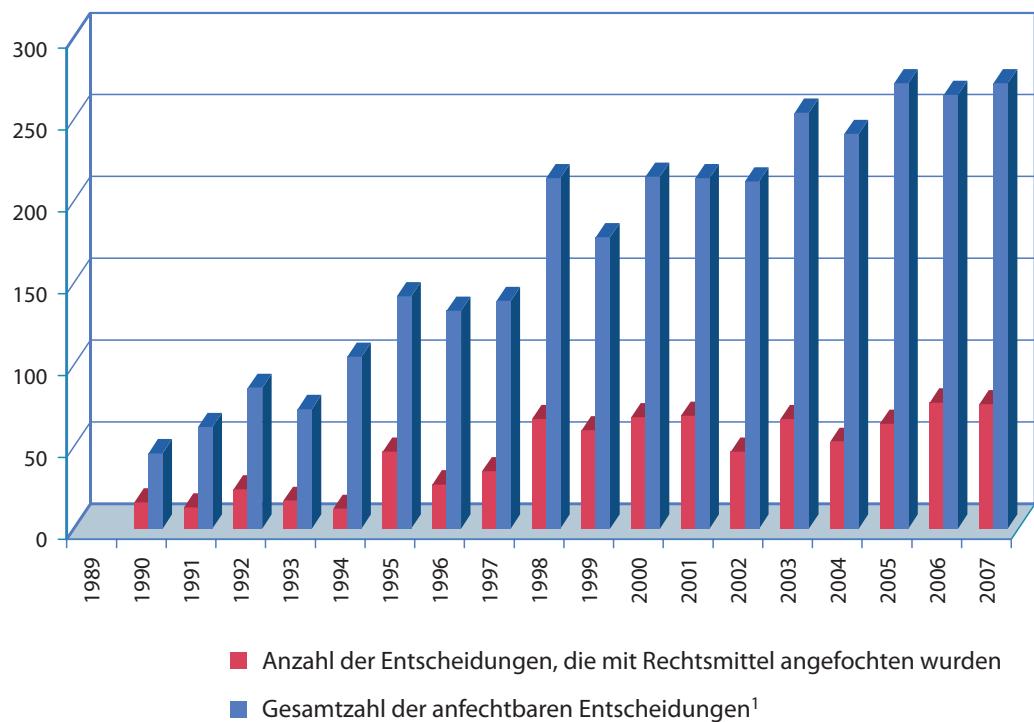
	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Zurückweisung	Gewährung	Streichung/ Erledigung der Hauptsache
Landwirtschaft	2	3	2	1	
Staatliche Beihilfen	3	3	2		1
Wettbewerb	3	2	2		
Kultur	1	1			1
Institutionelles Recht	5	5	4	1	
Umwelt und Verbraucher	13	19	17	2	
Fischereipolitik	1	1			1
Regionalpolitik	2	2	2		
Sozialpolitik	1	2	2		
Geistiges Eigentum	1				
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	2	3	2		1
Summe EG-Vertrag	34	41	33	4	4
INSGESAMT	34	41	33	4	4

14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2001–2007)

	Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung	Eingereicht	2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
				Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen	Erledigt	Zurückgewiesen
Auswärtige Beziehungen																	
Beamtenstatut	3	3	2	1	1					1	1						
Eigenmittel der Gemeinschaften																	
Fischereipolitik																	
Forschung, Bildung, Statistiken	1																
Freizügigkeit																	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1																
Handelspolitik	1	1	1	1													
Institutionelles Recht	3	1	1	2	3	5	4	1	2	1	1					1	1
Landwirtschaft						1	2					2		2	1	3	
Staatliche Beihilfen	3	2	2	3	3	2	1							1		1	2
Umwelt und Verbraucher						1	1	1	1	2	1	1	3	1	1	7	1
Unternehmensrecht										4	1	2	3	2	1	1	
Verkehr										1	1						
Wettbewerb	1		15	13	2	1	1	1	3	2	3	2	4	2	2	1	1
Summe	12	2	5	1	25	14	11	2	12	0	11	2	13	2	6	2	17

Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtsache vor dem Gericht erster Instanz geschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.
 Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. Verschiedenes – Mit Rechtsmittel beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1989–2007)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmittel angefochten wurden
1989			
1990	16	46	35 %
1991	13	62	21 %
1992	24	86	28 %
1993	17	73	23 %
1994	12	105	11 %
1995	47	142	33 %
1996	27	133	20 %
1997	35	139	25 %
1998	67	214	31 %
1999	60	178	34 %
2000	68	215	32 %
2001	69	214	32 %
2002	47	212	22 %
2003	67	254	26 %
2004	53	241	22 %
2005	64	272	24 %
2006	77	265	29 %
2007	76	272	28 %

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

16. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (1989–2007)

	1990		1991		1992		1993		1994		1995		1996		1997		1998		
Sonstige Klagen	2	8	25 %	5	16	31 %	15	31	48 %	6	17	35 %	7	44	16 %	15	59	25 %	22
Geistiges Eigentum																			
Öffentlicher Dienst	14	38	37 %	8	46	17 %	8	54	15 %	10	55	18 %	5	61	8 %	9	51	18 %	12
Zwischensumme	16	46	35 %	13	62	21 %	23	85	27 %	16	72	22 %	12	105	11 %	47	142	33 %	27
Besondere Verfahrensarten																			
Summe	16	46	35 %	13	62	21 %	24	86	28 %	17	73	23 %	12	105	11 %	47	142	33 %	27
	1999		2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		
Sonstige Klagen	45	118	38 %	58	132	44 %	40	115	35 %	32	134	24 %	51	134	38 %	41	114	36 %	37
Geistiges Eigentum	1	1	100 %	1	7	14 %	13	25	52 %	6	20	30 %	7	33	21 %	7	45	16 %	16
Öffentlicher Dienst	14	59	24 %	8	75	11 %	15	73	21 %	9	58	16 %	9	87	10 %	5	82	6 %	11
Zwischensumme	60	178	34 %	67	214	31 %	68	213	32 %	47	212	22 %	67	254	26 %	53	241	22 %	64
Besondere Verfahrensarten																			
Summe	60	178	34 %	68	215	32 %	69	214	32 %	47	212	22 %	67	254	26 %	53	241	22 %	64
Rechtsmittel	Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		Rechtsmittel in %		
Sonstige Klagen	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		
Geistiges Eigentum	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		
Öffentlicher Dienst	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		
Zwischensumme	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		
Besondere Verfahrensarten	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		
Summe	Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		Anfechtbare Entscheidungen		

17. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2007)
(Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	Streichung/Erledigung der Haupsache	Summe
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2		1		3
Auswärtige Beziehungen	2				2
Beamtenstatut	13	1	3		17
Eigenmittel der Gemeinschaften	2				2
Fischereipolitik	1				1
Freier Dienstleistungsverkehr	1				1
Geistiges Eigentum	15	1	2	2	20
Institutionelles Recht	4	1			5
Landwirtschaft	2				2
Regionalpolitik	2	2			4
Staatliche Beihilfen	5	1		1	7
Umwelt und Verbraucher	5	1			6
Unternehmensrecht	2				2
Wettbewerb	13	1		1	15
Zollunion	3				3
Summe	72	8	6	4	90

18. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2007)

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1 117
1998	238	348	1 007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1 174
2005	469	610	1 033
2006	432	436	1 029
2007	522	397	1 154
Summe	6 778	5 624	

¹ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht erster Instanz.
 1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
 2004/2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht erster Instanz aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.

² 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.



Kapitel III

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2007

Von Präsident Paul Mahoney

1. Das Jahr 2007 war durch das Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union geprägt. Sie wurde am 29. August 2007 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht¹ und ist nach ihrem Art. 121 am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung, d. h. am 1. November 2007, in Kraft getreten. Am selben Tag ist die Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union² in Kraft getreten³.

2. In seinem ersten Tätigkeitsjahr war das Gericht zwar weitgehend mit der Festlegung seiner internen und externen Verfahren und insbesondere mit dem Entwurf seiner Verfahrensordnung beschäftigt, doch lassen die Zahlen für das Jahr 2007 bereits eine echte Rechtsprechungstätigkeit erkennen.

So hat das Gericht im Jahr 2007 150 Rechtssachen abgeschlossen, während 157 neue Klagen erhoben wurden. Das Gleichgewicht zwischen neuen und abgeschlossenen Sachen ist also beinahe erreicht.

Die Zahl der in diesem Jahr erhobenen Klagen (157) liegt geringfügig über der des Vorjahrs, in dem es 148 waren.

Die Zahl der anhängigen Rechtssachen (235) bleibt relativ hoch, was u. a. daran liegt, dass die Zahl der im ersten Tätigkeitsjahr des Gerichts abgeschlossenen Rechtssachen (50) nichts über dessen Entscheidungskapazität aussagt. Zudem sind viele der anhängigen Rechtssachen bis zur Verkündung von Musterprozess-Urteilen des Gerichts erster Instanz⁴ oder Entscheidungen des Gerichtshofs über Rechtsmittel⁵ ausgesetzt.

44 % der Rechtssachen wurden durch Urteil und 56 % durch Beschluss abgeschlossen. Die durchschnittliche Dauer der im Jahr 2007 abgeschlossenen Verfahren betrug bei den durch Urteil abgeschlossenen Rechtssachen 16,9 Monate und bei den durch Beschluss abgeschlossenen Rechtssachen 10,3 Monate.

Im Jahr 2007 wurde gegen 25 Entscheidungen des Gerichts Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelebt, was 32 % von dessen anfechtbaren Entscheidungen und 19 % aller abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme ausmacht.

¹ ABI. L 225, S. 1.

² ABI. L 249, S. 3.

³ Das Gericht hat zur Information zum einen der Organe und zum anderen der Gewerkschaften, Berufsverbände und Personalvertretungen über die für das Gericht geltenden neuen prozessualen Instrumente zwei Treffen, am 23. November und am 7. Dezember 2007, im Beisein ihrer Rechtsanwälte veranstaltet, in Fortsetzung der ihm Jahr 2006 begonnenen Treffen.

⁴ Ungefähr 20 Rechtssachen wurden bis zur Verkündung der Entscheidung des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Angé Serrano u. a./Parlament (T-47/05) ausgesetzt.

⁵ Ungefähr 50 Rechtssachen wurden bis zur Verkündung der Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache Centeno Mediavilla u. a./Kommission (C-443/07 P) ausgesetzt.

3. Im Folgenden werden zunächst die wesentlichen mit der Verfahrensordnung eingeführten Neuerungen vorgestellt (I). Sodann werden die wesentlichsten Beiträge aus der Rechtsprechung dieses Jahres behandelt, und zwar der Reihe nach betreffend Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen (II), Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (III) und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (IV). Schließlich wird eine erste Bilanz der Praxis der gütlichen Beilegung gezogen (V).

I. **Wesentliche Neuerungen der Verfahrensordnung**

Das Gericht war bestrebt, in Ansatz und Praxis Einheitlichkeit zwischen den drei Gemeinschaftsgerichten zu wahren. Bestimmte Neuerungen wurden jedoch eingeführt, um den Entscheidungen des Rates insbesondere in Art. 7 des der Satzung des Gerichtshofs durch den Beschluss 2004/752/EG, Euratom zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) hinzugefügten Anhangs I nachzukommen oder um den Besonderheiten des Gerichts und der ihm zugewiesenen Streitsachen Rechnung zu tragen.

Den wesentlichen Neuerungen der Verfahrensordnung liegen drei Hauptgedanken zugrunde: Erleichterung des Verfahrens, Suche nach Möglichkeiten, in jedem Verfahrensstadium eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits herbeizuführen; Tragung der Kosten nach der Regel der Kostenpflicht des Unterlegenen. Darüber hinaus ist eine Reihe weiterer Neuerungen zu nennen.

Erleichterung des Verfahrens

Das schriftliche Verfahren ist grundsätzlich auf einen Schriftsatzwechsel beschränkt, sofern nicht das Gericht entscheidet, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel erforderlich ist. Die Entscheidung über den zweiten Schriftsatzwechsel kann von Amts wegen oder auf begründeten Antrag des Klägers ergehen. Hat ein zweiter Schriftsatzwechsel stattgefunden, kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien beschließen, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

Aufgrund des Umstands, dass grundsätzlich nur ein Schriftsatzwechsel stattfindet, ist die Verfahrensordnung des Gerichts insofern strenger, als die Klagegründe und Argumente in der Klageschrift, anders als dies Art. 21 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs allgemein vorsieht, nicht nur kurz dargestellt werden dürfen. Diese Bestimmung darf nämlich den gleichrangigen Art. 7 Abs. 3 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs, der den Grundsatz eines einzigen Schriftsatzwechsels enthält, nicht seiner Wirksamkeit beraubten.

Dass grundsätzlich nur ein Schriftsatzwechsel stattfindet, ist ferner der Grund für die Verkürzung der Frist zur Einreichung eines Antrags auf Zulassung als Streithelfer: Diese Frist beträgt nunmehr vier Wochen ab der Veröffentlichung der Klagemitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Ferner beruht darauf die Entscheidung, kein beschleunigtes Verfahren einzuführen, denn dieses ist in der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz neben der vorrangigen

Behandlung der Rechtssache gerade dadurch gekennzeichnet, dass das schriftliche Verfahren auf einen Schriftsatzwechsel beschränkt ist.

Im Bestreben, den Ablauf des schriftlichen Verfahrens zu beschleunigen, hat das Gericht vorgesehen, dass für die Erhebung einer Unzulässigkeitseinrede durch besonderen Schriftsatz, die in der Praxis, sofern die Entscheidung dem Endurteil vorbehalten wird, eine Verlängerung des Verfahrens zur Folge haben kann, eine Frist von einem Monat nach Zustellung der Klageschrift gilt anstelle der Zweimonatsfrist, die für die Einreichung der Klagebeantwortung vorgesehen ist.

Schließlich hat das Gericht, um den ordnungsgemäßen Ablauf des vorprozessualen Verfahrens kontrollieren und ein etwa bestehendes Zulässigkeitsproblem möglichst frühzeitig feststellen zu können, eine Vorschrift eingeführt, wonach es nunmehr gegebenenfalls dem Kläger obliegt, die Beschwerde und die Entscheidung darüber vorzulegen.

Gütliche Beilegung

Die gütliche Beilegung ist in der Verfahrensordnung des Gerichts getrennt von den prozessleitenden Maßnahmen in einem eigenen Kapitel geregelt, womit dem Gedanken Rechnung getragen wird, dass dieses Verfahren sich von dem des gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens unterscheidet.

Die Entscheidung, zu versuchen, eine gütliche Beilegung herbeizuführen, ist Sache des Spruchkörpers, der den Berichterstatter mit der Durchführung dieses Versuchs beauftragen kann.

Die Frage der Klagerücknahme nach einer vor dem Gericht oder außergerichtlich zustande gekommenen Vereinbarung zwischen den Parteien ist Gegenstand besonderer Bestimmungen. Im erstgenannten Fall kann der Inhalt der Vereinbarung in einem Protokoll festgestellt werden, das eine öffentliche Urkunde darstellt. Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt dann durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Spruchkörpers, in dem auf Antrag der Parteien der Inhalt der Vereinbarung festgestellt wird. In beiden Fällen wird über die Kosten nach Maßgabe der Vereinbarung der Parteien oder, hilfsweise, nach freiem Ermessen entschieden.

Schließlich ist vorgesehen, dass das Gericht und die Parteien die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten dürfen. Damit ein Versuch, eine gütliche Beilegung herbeizuführen, größtmögliche Erfolgsaussichten hat, muss nämlich gewährleistet sein, dass die Parteien frei verhandeln können, ohne dass ihnen im Fall des Scheiterns ihre Ansichten oder Zugeständnisse zum Nachteil gereichen.

Prozesskosten und Gerichtskosten

Bisher hatte in den Streitsachen zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten der unterliegende Kläger nach Art. 88 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz

nur seine Kosten zu tragen, nicht hingegen die des Organs, außer wenn er diesem ohne angemessenen Grund oder böswillig Kosten verursacht hatte oder wenn ein außergewöhnlicher Grund gegeben war.

Art. 7 Abs. 5 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs sieht vor, dass vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Verfahrensordnung die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist. Hierzu sieht Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung vor, dass das Gericht aus Gründen der Billigkeit davon absehen kann, der unterliegenden Partei sämtliche oder einen Teil der Kosten aufzuerlegen.

Art. 94 Buchst. a der Verfahrensordnung des Gerichts bestimmt, dass eine Partei verurteilt werden kann, die Kosten, die sie dem Gericht – insbesondere durch eine missbräuchliche Klage – unnützerweise verursacht hat, bis zu einem Pauschalbetrag von 2 000 Euro zu tragen. Es geht darum, dem Gericht in Sonderfällen die Möglichkeit zu geben, dem Kläger, der es z. B. durch wiederholte und kaum veranlasste Klagen unnützerweise beschäftigt, einen Teil der Kosten aufzuerlegen, die er dem Gericht verursacht. Diese Möglichkeit entspricht der Absicht des Rates, ungerechtfertigte Klagen im Interesse einer geordneten Rechtspflege in Grenzen zu halten, die in der Anwendung des Grundsatzes der Kostenpflicht des Unterlegenen auf jede Partei, die vor dem Gericht unterliegt, zum Ausdruck kommt.

Weitere wesentliche Neuerungen

Das Bestreben, in der Funktionsweise der Rechtsprechung, im Verfahrensablauf und in der Vorbereitung der Entscheidung in einer Rechtssache Kontinuität zu wahren, hat der Einführung einer Reihe von Neuerungen nicht entgegengestanden, insbesondere hinsichtlich

- der Aussetzung des Verfahrens: Sie kann nunmehr nach Anhörung der Parteien erfolgen, wenn dies den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht;
- des Zusammenhangs als Voraussetzung für eine Verbindung von Rechtssachen: Das zu strikte Erfordernis, dass sie den „gleichen Gegenstand“ betreffen müssen, wurde fallen gelassen;
- der Regelungen über die prozessleitenden Maßnahmen und die Beweisaufnahme: Hier wurde klargestellt, dass prozessleitende Maßnahmen an die Parteien, d. h. ihre Vertreter, gerichtet sind, während Maßnahmen im Rahmen der Beweisaufnahme Dritte oder die Parteien selbst betreffen;
- der Verweisung einer Rechtssache von einer Kammer mit drei Richtern an das Plenum oder an eine Kammer, die mit fünf Richtern tagt: Hier ist nunmehr eine Anhörung der Parteien entbehrlich, da das Recht der Parteien auf ein faires Verfahren bereits dadurch gewährleistet ist, dass die Rechtssache vor einen größeren Spruchkörper gelangt;
- der Streithilfe: Die Verfahrensordnung sieht nunmehr für den Präsidenten des Spruchkörpers die Möglichkeit vor, einen vom Ausgang des Rechtsstreits betroffen Dritten zum Streitbeitritt aufzufordern;
- der Beschlüsse: Ihre Regelung ist entsprechend der über die Urteile klargestellt.

II. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen

Verfahrensfragen

1. Abweisung durch Beschluss

Das Gericht hatte Gelegenheit, Art. 111 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, die entsprechend galt, auszulegen, wonach das Gericht erster Instanz, wenn es für eine Klage offensichtlich unzuständig ist oder eine Klage offensichtlich unzulässig ist oder ihr offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt, ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluss entscheiden kann.

Das Gericht entschied u. a., dass diese Bestimmung nicht nur in den Fällen anwendbar ist, in denen die Nichteinhaltung der Vorschriften über die Zulässigkeit so offenkundig ist, dass für die Zulässigkeit keine gewichtigen Gründe vorgetragen werden können, sondern auch in den Fällen, in denen der Spruchkörper aufgrund der Akten zu der festen Überzeugung gelangt, dass die Klage unzulässig ist, da sie insbesondere die in ständiger Rechtsprechung gestellten Anforderungen außer Acht lässt, und überdies der Auffassung ist, dass sich in einer mündlichen Verhandlung hierzu keinerlei neue Gesichtspunkte ergeben könnten (Beschlüsse vom 27. März 2007, *Manté/Rat*, F-87/06, vom 20. April 2007, *L/EMEA*, F-13/07, und vom 20. Juni 2007, *Tesoka/FEACVT*, F-51/06).

Ferner führte das Gericht aus, dass die zweite in Art. 111 genannte Alternative jede Klage umfasst, die aus materiell-rechtlichen Gründen offensichtlich scheitern muss (Beschluss vom 26. September 2007, *Salvador Roldán/Kommission*, F-129/06).

In den genannten Rechtssachen hob das Gericht hervor, dass die Abweisung der Klage durch Beschluss nicht nur zur Prozessökonomie beiträgt, sondern den Parteien außerdem die Kosten einer mündlichen Verhandlung erspart.

2. Antrag

Im Urteil vom 17. April 2007, *C und F/Kommission* (F-44/06 und F-94/06), zog das Gericht aus Art. 233 EG und der Rechtsprechung eine verfahrensrechtliche Konsequenz, wonach die Verwaltung bei Vorliegen eines Aufhebungsurteils verpflichtet ist, tätig zu werden und von sich aus die Maßnahmen zur Durchführung des ergangenen Urteils zu treffen, ohne dass hierzu ein Antrag des Beamten erforderlich ist. Das Gericht entschied, dass, wenn Schadensersatz begeht wird, weil die Maßnahmen zur Durchführung eines Urteils unangemessen spät oder gar nicht getroffen wurden, die Ordnungsgemäßheit des Ablaufs des vorprozessualen Verfahrens nicht davon abhängt, dass der Beamte nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) einen Antrag gestellt hat.

3. Beschwerende Maßnahme

In dem Beschluss vom 24. Mai 2007, *Lofaro/Kommission* (F-27/06 und F-75/06), stellte das Gericht fest, dass ein Probezeitbericht, auf dessen Grundlage die Verwaltung einem

Bediensteten gekündigt hat, keine vorbereitende Maßnahme der Kündigungsentscheidung darstellt und daher den Betroffenen nicht im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Statuts beschwert.

4. *Fristen*

Die Rechtsprechung, wonach der Erlass einer neuen Regelung eine wesentliche neue Tatsache ist, und zwar auch für Beamte, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen, falls diese Regelung zu Ungleichbehandlungen zwischen diesen Beamten und den von der Regelung Begünstigten führt, wurde in der Rechtssache *Genette/Kommission* (Urteil vom 16. Januar 2007, F-92/05) in Bezug auf die Auswirkungen des neuen Statuts und des belgischen Gesetzes von 2003, durch das die Bedingungen für die Übertragung von in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften geändert wurden, angewandt.

Im Urteil vom 1. Februar 2007, *Tsarnavas/Kommission* (F-125/05), erinnerte das Gericht in Bezug auf ein einem Organ vorgeworfenes rechtswidriges Verhalten an die Rechtsprechung, wonach es Beamten oder Bediensteten obliegt, einen Antrag auf Schadensersatz an das Organ innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt zu stellen, in dem sie Kenntnis von der beanstandeten Situation hatten. Die Angemessenheit der Frist ist anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache und insbesondere anhand der Interessen, die in dem Rechtsstreit für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, der Komplexität der Rechtssache sowie des Verhaltens der Parteien zu beurteilen. Außerdem ist zum Vergleich die fünfjährige Verjährungsfrist, die Art. 46 der Satzung des Gerichtshofs für die Klage aus außervertraglicher Haftung vorsieht, zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluss vom 25. April 2007, *Kerstens/Kommission* (F-59/06), ist anzunehmen, dass der Kläger vom Inhalt einer Handlung in zweckdienlicher Weise Kenntnis genommen hat, womit die Beschwerdefrist gegen diese Handlung beginnt, sofern sich aus dem Verlauf der Einsichtnahmen in das System Sysper 2 ergibt, dass er seine Akte, in der die ihm per E-Mail mitgeteilte Handlung enthalten ist, geöffnet hat.

Materiell-rechtliche Fragen

Es ist nicht möglich, in diesem Bericht die Rechtsprechung des Gerichts im Jahr 2007 erschöpfend zu behandeln. Es werden daher nur die wesentlichen Beiträge aus diesem Jahr erwähnt; sie betreffen zum einen die allgemeinen Grundsätze des Rechts des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften und zum anderen die Auslegung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Statuts, die in der Reihenfolge seiner Gliederung behandelt werden.

1. *Allgemeine Grundsätze des Rechts des öffentlichen Dienstes der Gemeinschaften*

a) Fürsorgepflicht

In der Rechtssache *Giraudy/Kommission* (Urteil vom 2. Mai 2007, F-23/05) war das Gericht mit Fragen befasst, wie die besonnene und ordnungsgemäße Durchführung

einer Untersuchung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (im Folgenden: OLAF) mit dem Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden, und der Wahrung der Unschuldsvermutung, der Ehre und des beruflichen Ansehens eines im dienstlichen Interesse umgesetzten Beamten in Einklang zu bringen ist. Das Gericht verurteilte die Kommission zum Ersatz des in der Verletzung seiner Ehre und seines beruflichen Ansehens bestehenden immateriellen Schadens, der dem Kläger durch Verstöße gegen die Fürsorgepflicht, die bei seiner Umsetzung nach der Einleitung einer Untersuchung durch OLAF begangen worden waren, entstanden war. Die Kommission hat den angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des Klägers und den Interessen des Organs nicht gewahrt, indem sie der Umsetzung des Klägers bei der Einleitung der Untersuchung durch OLAF eine verstärkte Publizität verschaffte und durchblicken ließ, dass der Kläger persönlich in die in Rede stehenden möglichen Unregelmäßigkeiten verwickelt sei, während der abschließende Bericht von OLAF, durch den der Kläger hinsichtlich der Anschuldigungen, die zur Einleitung der Untersuchung geführt hatten, außer Verdacht gestellt wurde, von der Kommission aus keinerlei Publizität erhielt. Die Stellungnahme des Sprechers der Kommission, in der dieser seinem Bedauern und dem Bedauern des Organs in Bezug auf den Kläger Ausdruck gab, ist weder von den Umständen noch von der Nachdrücklichkeit her mit der Publizität zu vergleichen, mit der die Umsetzung des Klägers bei der Einleitung der Untersuchung begleitet worden war. Das Gericht stellte fest, dass die Kommission dadurch, dass sie den dem Kläger durch die Einleitung der Untersuchung zugefügten Schaden nicht auf ein absolutes Mindestmaß begrenzt hat, die ihr gegenüber ihren Beamten und Bediensteten obliegende Fürsorgepflicht verletzt und haftungsbegründende Amtsfehler begangen hat.

b) Beistandspflicht

In den Rechtssachen *Vienne u. a./Parlament* (Urteil vom 16. Januar 2007, F-115/05) und *Frankin u. a./Kommission* (Urteil vom 16. Januar 2007, F-3/06) war das Gericht mit Aufhebungsklagen gegen Entscheidungen des Parlaments und der Kommission befasst, mit denen die Verwaltung Anträge auf Beistand nach Art. 24 des Statuts zurückgewiesen hatte, die etwa 650 Beamte und Bedienstete auf Zeit gestellt hatten. Diese hatten bereits vor Inkrafttreten der neuen belgischen Regelung die Anerkennung ihrer bei belgischen Trägern erworbenen Ruhegehaltsansprüche erwirkt und ersuchten mit ihren Anträgen Parlament und Kommission um Beistand, um eine Neuberechnung ihrer in Belgien erworbenen Ruhegehaltsansprüche nach den Modalitäten des neuen Gesetzes zu erreichen. Im Urteil *Vienne u. a./Parlament* führte das Gericht aus, dass die Beistandspflicht des Organs nicht voraussetzt, dass die Rechtswidrigkeit des dem Antrag auf Beistand zugrunde liegenden Verhaltens durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. Eine solche Voraussetzung widerspräche dem Zweck des Antrags auf Beistand in den häufigen Fällen, in denen dieser Antrag gerade gestellt wird, um im Beistand des Organs vor Gericht die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens feststellen zu lassen. Allerdings muss das Verhalten „vernünftigerweise als Anschlag auf die Rechte der Beamten angesehen“ werden können. Da die Kläger nicht in der Lage waren, „einen Ansatz eines Beweises dafür zu erbringen, dass sie durch das Verhalten eines Dritten benachteiligt wurden“, durfte das Parlament annehmen, dass keine Beeinträchtigung ihrer Rechte aus dem Statut vorliege, die einen Beistand des Organs rechtfertigte.

c) Vertrauenschutz

Im Urteil vom 1. März 2007, *Neirinck/Kommission* (F-84/05), sah das Gericht in dem Umstand, dass der Verantwortliche einer Dienststelle mit dem Bewerber auf eine Stelle eines Bediensteten auf Zeit in Kontakt getreten war, um die Möglichkeit zu klären, ihn in sein Team aufzunehmen, und ihm gegenüber den Wunsch nach einer solchen Aufnahme geäußert hatte, keinen Hinweis darauf, dass ein Einstellungsversprechen gegeben worden war. Der Bewerber konnte sich daher nicht darauf berufen, dass die Verwaltung bei ihm ein berechtigtes Vertrauen auf seine Einstellung geweckt habe.

2. Laufbahn des Beamten**a) Einstellung****i) Neue Laufbahnstruktur**

Im Urteil vom 28. Juni 2007, *Da Silva/Kommission* (F-21/06), hob das Gericht die Entscheidung über die Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe auf. Der Kläger war auf ein Einstellungsverfahren gemäß Art. 29 Abs. 2 des Statuts hin zum Direktor ernannt und in dieselbe Besoldungsgruppe, die er zuvor innehatte, jedoch in eine niedrigere Dienstaltersstufe eingestuft worden. Das Gericht befand, dass eine solche Ernennung einen Aufstieg in der Laufbahn des Beamten darstellt und dass sie für ihn daher nicht zu einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder Dienstaltersstufe und dementsprechend zu einer Reduzierung seiner Dienstbezüge führen kann, ohne dass gegen den Grundsatz, wonach jeder Beamte Anwartschaft auf eine Laufbahn innerhalb seines Organs hat, verstößen würde.

Im Urteil vom 5. Juli 2007, *Dethomas/Kommission* (F-93/06), gelangte das Gericht nach der Feststellung, dass die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 (ABl. L 124, S. 1) keine Übergangsvorschrift über Anwendbarkeit von Art. 32 Abs. 3 des Statuts ab dem 1. Mai 2004 enthält, zu der Auffassung, dass dieser Artikel nach Inkrafttreten dieser Verordnung mangels Übergangsbestimmung auf die Einstufung eines zum Beamten ernannten Bediensteten auf Zeit in die Besoldungsgruppe, die er zuvor innehatte, weiter voll Anwendung findet.

Ferner ist das Urteil vom 8. November 2007, *Deffaa/Kommission* (F-125/06), zu erwähnen, das die technischen Schwierigkeiten bei der Auslegung der neuen Bestimmungen des Statuts aufzeigt, die sich im Verhältnis zwischen Art. 44 Abs. 2 des Statuts und Art. 7 Abs. 4 von Anhang XIII des Statuts hinsichtlich einer „Zulage für Führungsaufgaben“ ergeben, die bei Übernahme der Aufgaben eines Referatsleiters, Direktors oder Generaldirektors gewährt wird.

ii) Auswahlverfahren

Das Gericht hatte viele Auswahlverfahren betreffende Rechtssachen zu entscheiden, unter denen die Rechtssache *De Meerleer/Kommission* (Urteil vom 14. Juni 2007, F-121/05) hervorgehoben werden kann. In diesem Urteil führte das Gericht aus, dass die Befugnis

des Prüfungsausschusses, seine Entscheidungen zu überprüfen, nicht mit der von der Anstellungsbehörde im Beschwerdeverfahren und vom Gemeinschaftsrichter im gerichtlichen Verfahren ausgeübten Kontrolle vergleichbar ist und dass folglich der Kläger ein getrenntes tatsächliches Interesse an einer Prüfung seines Überprüfungsantrags durch den Prüfungsausschuss hat, obwohl er dessen ursprüngliche Entscheidung mittels Beschwerde und Klage hätte anfechten können. Ferner prüfte das Gericht in diesem Urteil, ob die Bewerber von der ursprünglichen Entscheidung des Prüfungsausschusses durch Einsichtnahme in ihre elektronische Akte bei EPSO tatsächlich Kenntnis nehmen konnten, um fristgerecht eine Überprüfung der Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen zu können.

iii) Ärztliche Untersuchung

Im Urteil vom 13. Dezember 2007, *N/Kommission* (F-95/05), entschied das Gericht, dass Bewerber für eine Einstellung im Ausland nicht von dem Verfahren der ärztlichen Untersuchung, wie es in Art. 33 des Statuts vorgesehen ist, entbunden sind.

b) Statutarische Rechtsstellung

Im Urteil vom 13. Dezember 2007, *Duyster/Kommission* (F-51/05 und F-18/06), betreffend die Festlegung der Bedingungen eines Elternurlaubs zog das Gericht für die Auslegung von Art. 42a des Statuts die Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4) heran. Unter Berufung auf die Rechtsprechung führte das Gericht aus, dass das Ermessen der Anstellungsbehörde bei Entscheidungen über einen Antrag auf Aufhebung oder auf Unterbrechung von Elternurlaub reduziert ist, wenn der in Elternurlaub befindliche Antragsteller in seinem Antrag auf Unterbrechung des Urlaubs nachweist, dass nach der Gewährung eingetretene Ereignisse es ihm unbestreitbar unmöglich machen, sich unter den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen um das Kind zu kümmern. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beamte an einer Krankheit leidet, deren Schwere oder Merkmale ihm dies unmöglich machen. Da diese Voraussetzungen nicht vorlagen, wurde die Klage abgewiesen.

c) Beurteilung – Beförderung

Auch in diesem Jahr betrafen verhältnismäßig viele Verfahren die Beurteilung und die Beförderung.

Im Urteil vom 22. November 2007, *Michail/Kommission* (F-67/05), stellte das Gericht zunächst fest, dass dem Kläger, obwohl er im aktiven Dienst im Sinne von Art. 36 des Statuts stand, im Bezugszeitraum keine Aufgabe zugewiesen war, die Gegenstand einer Beurteilung hätte sein können, und folgerte dann daraus, dass die Kommission ihm zu Unrecht eine Verdienstnote gegeben hat; es hob deshalb die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers auf.

Im Urteil vom 13. Dezember 2007, *Sundholm/Kommission* (F-42/06), hob das Gericht die Beurteilung der beruflichen Entwicklung eines Beamten auf, weil die Kommission dem

Betroffenen für den Beurteilungszeitraum weder Ziele gesetzt noch für ihn Beurteilungskriterien festgelegt hatte und diesen Umstand bei der Beurteilung seiner Verdienste nicht berücksichtigt hatte.

In den Urteilen vom 22. November 2007, *Dittert/Kommission* (F-109/06) und *Carpi Badia/Kommission* (F-110/06), hob das Gericht die Entscheidung, die Kläger nicht zu befördern, auf, da das Beförderungsverfahren mit einem wesentlichen Verfahrensfehler behaftet war. Aufgrund eines auf einem Datenverarbeitungsproblem beruhenden Versehens waren nämlich die Namen der Kläger nicht in die Liste aufgenommen worden, anhand deren der Generaldirektor die Prioritätspunkte der Generaldirektion vergeben hatte, so dass sie keine Punkte erhalten hatten.

3. Arbeitsbedingungen

Im Urteil vom 16. Januar 2007, *Gesner/HABM* (F-119/05), ging es um den Antrag einer Bediensteten auf Zeit, einen Invaliditätsausschuss einzurichten, um Sicherung im Invaliditätsfall zu erlangen. Das Gericht hob die ablehnende Entscheidung der Einstellungsbehörde auf, weil diese zu Unrecht aufgrund von Art. 59 Abs. 4 des Statuts angenommen hat, der Krankheitsurlaub der Klägerin habe nicht insgesamt zwölf Monate während eines Zeitraums von drei Jahren überschritten. Das Gericht führte aus, dass der Zweck dieser Bestimmung „nicht darin besteht, eine die Dauer des Krankheitsurlaubs betreffende Voraussetzung aufzustellen, die Beamte oder sonstige Bedienstete, die die Einberufung eines Invaliditätsausschusses beantragen, erfüllen müssten, sondern darin, die Bedingungen für die Ausübung des Ermessens festzulegen, über das die Anstellungs- bzw. die Einstellungsbehörde verfügt, wenn sie ohne Antrag des Beamten bzw. des Bediensteten auf Zeit von Amts wegen prüft, ob ein solches Verfahren zu eröffnen ist“. Das Gericht beanstandete die Weigerung der Einstellungsbehörde, das Invaliditätsverfahren einzuleiten, auch insofern, als diese nicht befugt ist, eine Aussage über die Dienstunfähigkeit zu treffen. Es wies insoweit auf das Recht des Beamten oder Bediensteten auf Zeit hin, seinen Gesundheitszustand von einem Invaliditätsausschuss untersuchen zu lassen, soweit der Antrag nicht missbräuchlich ist.

Im Urteil vom 22. Mai 2007, *López Teruel/HABM* (F-99/06), gab das Gericht Erläuterungen zum neuen ärztlichen Schiedsverfahren nach Art. 59 Abs. 1 Unterabs. 5 bis 8 des Statuts, wonach der Beamte, der sich im Krankheitsurlaub befindet, die Ergebnisse der vom Organ veranlassten ärztlichen Kontrolle anfechten kann, wenn sein Fernbleiben nach deren Ergebnis unbefugt ist.

4. Besoldung und soziale Rechte des Beamten

a) Dienstbezüge und Kostenerstattung

In seinem Urteil vom 16. Januar 2007, *Borbély/Kommission* (F-126/05), wies das Gericht die Auffassung der Kommission zurück, wonach seit der Änderung von Art. 5 Abs. 1 des Anhangs VII des Statuts durch die Reform von 2004 der Wohnsitz im Sinne dieser

Bestimmung nicht mehr mit dem Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beamten gleichgesetzt werden könne, wie sich dies aus einer ständigen Rechtsprechung ergeben habe. Unter dem Begriff „Wohnsitz“ ist daher immer der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Beamten zu verstehen.

In der Rechtssache *Chassagne/Kommission* (Urteil vom 23. Januar 2007, F-43/05) wies das Gericht eine gegen Art. 8 des Anhangs VII des neuen Statuts gerichtete Rechtswidrigkeitseinrede zurück. Das Gericht führte aus, dass die Pauschalvergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsor nicht den Zweck dieses Artikels außer Acht lässt, der darin besteht, dem Beamten zu ermöglichen, zumindest einmal jährlich seinen Herkunftsor aufzusuchen, um familiäre, soziale und kulturelle Bindungen aufrechtzuerhalten, und auch nicht über die Grenzen des weiten Ermessens hinausgeht, über das der Gemeinschaftsgesetzgeber auf diesem Gebiet verfügt.

b) Soziale Sicherheit

In der Rechtssache *Roodhuijzen/Kommission* (Urteil vom 27. November 2007, F-122/06) entschied das Gericht, dass aufgrund einer Vereinbarung des Zusammenlebens, die ein Beamter und seine Partnerin in den Niederlanden vor einem Notar geschlossen haben, die Partnerin nach Art. 72 des Statuts in Verbindung mit Art. 12 der gemeinsamen Regelung berechtigt ist, das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem der Europäischen Gemeinschaften in Anspruch zu nehmen.

c) Ruhegehalt

i) Höhe des Versorgungsbeitrags

In der Rechtssache *Wils/Parlament* (Urteil vom 11. Juli 2007, F-105/05) wies das Plenum des Gerichts eine Klage ab, mit der inzident die im Anhang XII des Statuts festgelegten neuen Modalitäten für die Berechnung des Beitrags der Beamten zum Versorgungssystem beanstandet wurden. Das Gericht wies zunächst den Klagegrund zurück, dieser Anhang sei unter Verstoß gegen das durch die Entscheidung des Rates vom 23. Juni 1981 über die Beziehungen zum Personal eingeführte Verfahren der dreiseitigen Konzertierung erlassen worden. Sodann entschied es, dass die Entscheidung des Gesetzgebers in Art. 10 Abs. 2 des Anhangs XII des Statuts, den bei den versicherungsmathematischen Berechnungen zu verwendenden Zinssatz als Mittelwert, der sich aus den durchschnittlichen realen Zinssätzen der letzten 12 Jahre vor dem jeweiligen laufenden Jahr ergibt, festzusetzen, weder die Gültigkeit der in Anhang XII des Statuts festgelegten versicherungsmathematischen Methode noch das Ziel des versicherungsmathematischen Gleichgewichts des Versorgungssystems in Frage zu stellen geeignet ist. Daher ist der festgelegte Zeitraum von 12 Jahren weder offensichtlich falsch noch offensichtlich unangemessen. Unter diesen Umständen kann der Kläger, selbst wenn sich aus den Aktenunterlagen ergeben sollte, dass der Bezugszeitraum für den bei den versicherungsmathematischen Berechnungen zu verwendenden Zinssatz Gegenstand politischer Verhandlungen war und auch wegen budgetärer Bedenken auf 12 Jahre festgesetzt wurde, nicht behaupten, dass die Festsetzung eines solchen Zeitraums einen Missbrauch von Befugnissen darstelle. Schließlich machte

der Kläger geltend, Anhang XII des Statuts verstöße gegen das berechtigte Vertrauen der Beamten auf die Einhaltung von Art. 83 Abs. 2 des alten wie des neuen Statuts, wonach der Beitrag der Beamten zur Finanzierung der Versorgung auf ein Drittel beschränkt sei. Anhang XII des Statuts lasse nämlich außer Acht, dass die Beamten bis zum 30. April 2004 zu hohe Beiträge geleistet hätten. Das Gericht sieht sich außerstande, die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers in diesem Punkt zu beurteilen, da es keine versicherungsmathematische Untersuchung des gemeinschaftlichen Versorgungssystems vor 1998 gibt und somit vor diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, wie hoch der Beitrag der Beamten bemessen sein muss, um das versicherungsmathematische Gleichgewicht des Systems zu gewährleisten.

ii) Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

In der Rechtssache *Genette/Kommission*, die von der Kommission als Musterprozess dargestellt wurde, behandelte das Gericht eine Frage, die die in diesem Fall große Zahl von Beamten betrifft, die vorher bei Trägern in Belgien erworbene Ruhegehaltsansprüche auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem übertragen hatten. Der Kläger hatte eine Neuberechnung seiner bereits übertragenen Ansprüche entsprechend den mit einem belgischen Gesetz von 2003 eingeführten günstigeren Übertragungsmodalitäten beantragt. Die Kommission hatte es abgelehnt, ihre Entscheidungen über die auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem übertragenen Ruhegehaltsansprüche des Klägers zurückzunehmen, weil eine solche Rücknahme mangels gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen, die sie ausdrücklich zuließen, rechtswidrig sei. Das Gericht entschied, dass diese Begründung rechtsfehlerhaft ist. Die in der Rechtsprechung für die Rücknahme einer Rechte begründenden Einzelentscheidung herausgearbeiteten allgemeinen Voraussetzungen stehen der Rücknahme einer solchen Entscheidung, auch wenn sie rechtmäßig ist, nicht entgegen, sofern die Rücknahme vom Begünstigten dieser Entscheidungen beantragt wurde und nicht Rechte Dritter beeinträchtigt.

In zwei Rechtssachen, *Tsirimokos/Parlament* und *Colovea/Parlament* (Urteile vom 13. November 2007, F-76/06 und F-77/06), führte das Gericht aus, dass sowohl eine grammatischen als auch eine systematische Auslegung von Art. 4 Buchst. b des Anhangs IVa des Statuts ergibt, dass diese Bestimmung die auf einer Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen auf das gemeinschaftliche Versorgungssystem beruhenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre nicht betrifft. Das Gericht wies daher die Anträge der Kläger auf Aufhebung der Entscheidungen zurück, mit denen die Berücksichtigung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die auf einer Übertragung von in nationalen Systemen erworbenen Ruhegehaltsansprüchen beruhten, bei der Berechnung des Gehalts, das für die Ausübung der Halbzeitbeschäftigung zur Vorbereitung der Versetzung in den Ruhestand gezahlt wird, abgelehnt worden war.

iii) Berichtigungskoeffizienten

Im Urteil vom 19. Juni 2007, *Davis u. a./Rat* (F-54/06), befand das Gericht, dass das neue Versorgungssystem, das die Berichtigungskoeffizienten für die ab dem 1. Mai 2004 erworbenen Ruhegehaltsansprüche abschafft und für die vor diesem Datum erworbenen Ruhegehaltsansprüche dahin abändert, dass sie nunmehr nach den Lebenshaltungskosten des Mitgliedstaats berechnet werden, in dem die Ruhegehaltsempfänger wohnen, statt

nach den Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt des Mitgliedstaats, in dem der Ort ihrer dienstlichen Verwendung liegt, weder gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung noch gegen die Grundsätze der Freizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit verstößt.

5. Disziplinarordnung

Im Urteil vom 8. November 2007, *Andreasen/Kommission* (F-40/05), wandte das Gericht das neue Statut an, und zwar insbesondere hinsichtlich der Kontrolle der Schwere des Sachverhalts, der der Entfernung eines Beamten aus dem Dienst zugrunde liegt. Art. 10 des Anhangs IX des Statuts bestimmt, dass die verhängte Disziplinarstrafe der Schwere des Dienstvergehens entsprechen muss, und führt die Kriterien an, die die Anstellungsbehörde insbesondere bei der Festlegung der Disziplinarstrafe berücksichtigen muss. Vor diesem rechtlichen Hintergrund würdigte das Gericht das Vorbringen des Klägers, dass die Disziplinarstrafe nicht angemessen sei. Das Gericht äußerte sich ferner zur zeitlichen Anwendung der Bestimmungen des Anhangs IX des Statuts über die Bildung und die Organisation des Disziplinarrats, die während des Disziplinarverfahrens in Kraft getreten waren.

6. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Im Urteil vom 4. Oktober 2007, *de la Cruz u. a./Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz* (F-32/06), gab das Gericht dem Antrag der Kläger, früheren örtlichen Bediensteten, statt, die im Hinblick auf die tatsächlich erfüllten Aufgaben ihre Einstufung als Vertragsbedienstete in die Funktionsgruppe II beanstanden.

Kosten

Das Gericht wandte wiederholt Art. 87 § 3 der entsprechend geltenden Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz an, sei es, um nach Abs. 1 dieser Bestimmung die Kostenteilung zwischen den Parteien aus außergewöhnlichem Grund zu beschließen (Urteil vom 7. November 2007, *Hinderyckx/Rat*, F-57/06, und Beschluss vom 14. Dezember 2007, *Steinmetz/Kommission*, F-131/06), sei es, um nach Abs. 2 der obsiegenden Partei die Kosten aufzuerlegen, die sie der Gegenpartei ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat (Urteile vom 9. Oktober 2007, *Bellantone/Rechnungshof*, F-85/06, und *Duyster/Kommission*), und dies sogar im Fall einer Klage, die als offensichtlich unzulässig angesehen wurde (Beschluss vom 27. März 2007, *Manté/Rat*, F-87/06).

III. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Im Jahr 2007 wurden vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz eingereicht, die wegen fehlender Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen – sie ist nach ständiger

Rechtsprechung gegeben, wenn es zur Verhinderung eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers notwendig ist, dass sie bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten – zurückgewiesen wurden (Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 1. Februar 2007, *Bligny/Kommission*, F-142/06 R, vom 13. März 2007, *Chassagne/Kommission*, F-1/07 R, vom 10. September 2007, *Zangerl-Posselt/Kommission*, F-83/07 R, und vom 21. November 2007, *Petrilli/Kommission*, F-98/07 R).

In den Rechtssachen *Chassagne/Kommission* und *Petrilli/Kommission* erinnerte der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz, wonach ein rein finanzieller Schaden grundsätzlich nicht als irreparabel oder auch nur als kaum reparabel angesehen werden kann, da ein späterer finanzieller Ausgleich möglich ist.

In den Rechtssachen *Bligny/Kommission* und *Zangerl-Posselt/Kommission* erinnerte der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter an die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz, wonach die Fortführung der Prüfungen eines allgemeinen Auswahlverfahrens einem Bewerber, der durch einen Fehler im Rahmen dieses Auswahlverfahrens benachteiligt wurde, keinen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen kann. Denn bei Aufhebung einer Prüfung im Rahmen eines Auswahlverfahrens zur Bildung einer Einstellungsreserve sind die Rechte eines Bewerbers angemessen geschützt, wenn der Prüfungsausschuss und die Anstellungsbehörde ihre Entscheidungen überprüfen und für diesen Fall eine billige Lösung zu erreichen suchen.

IV. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Im Jahr 2007 ergingen 17 Beschlüsse über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Nur drei Anträgen konnte stattgegeben werden, die anderen wurden zurückgewiesen, sei es wegen offensichtlicher Unzulässigkeit oder offensichtlicher Unbegründetheit der beabsichtigten oder erhobenen Klage, sei es deshalb, weil der Antragsteller nicht aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande war, die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht zu tragen, oder dies nicht nachwies.

V. Erste Bilanz der Praxis der gütlichen Beilegung

Das Gericht bemühte sich in seiner Rechtsprechungspraxis, der Aufforderung des Gesetzgebers zu folgen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. So unternahm es auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 4 des Anhangs I der Satzung des Gerichtshofs in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 Buchst. d der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz, die auf das Gericht bis zum Inkrafttreten seiner eigenen Verfahrensordnung entsprechende Anwendung fand, mehrere Versuche einer gütlichen Beilegung. 14 Rechtssachen konnten nach einer gütlichen Beilegung abgeschlossen werden, davon 7 auf Anregung des Gerichts, meist während einer vom Berichterstatter abgehaltenen informellen Sitzung oder in der mündlichen Verhandlung. Aufgrund der Anstöße, die das Gericht zur Suche nach einer gütlichen Beilegung von

Rechtsstreitigkeiten geben wird, und nach Maßgabe der Aufgeschlossenheit der Parteivertreter hierfür ist in diesem Bereich eine Fortentwicklung zu erwarten.

Es ist zwar weder möglich noch wünschenswert, eine erschöpfende Liste der Umstände aufzustellen, die eine gütliche Streitbeilegung begünstigen, doch hat das Gericht einige bestimmte Kategorien von Rechtsstreitigkeiten ausgemacht, die für den Versuch, eine gütliche Beilegung herbeizuführen, geeignet sein könnten.

Erstens sind dies Klagen, deren eigentlicher Ausgang nicht in einer juristischen Lösung an sich liegen kann, die den Streit bzw. die dem Streit zugrunde liegende Spannung, die oft persönlicher Natur ist, nicht ausräumen kann. Bei dieser Art von Rechtssachen sollte die Suche nach einer Lösung bevorzugt werden, die eher dem Gedanken der Billigkeit oder der Menschlichkeit entspricht, als dass sie einer rechtlichen Analyse folgt. Dies setzt natürlich voraus, dass der Rechtsstreit keine Frage aufwirft, die von allgemeinem Interesse für andere Beamte ist. In diesem Sinne könnten auch die Rechtssachen, bei denen eine öffentliche Erörterung nicht völlig gerechtfertigt und der rechtliche Beitrag, den ein Urteil darstellt, nicht offensichtlich wäre (z. B. im Fall von Mobbing oder sexueller Belästigung, der Neuverwendung eines Beamten wegen eines Konflikts zwischen ihm und seinen Vorgesetzten), für den Versuch einer gütlichen Beilegung geeignet sein. Ferner lassen sich die Rechtssachen anführen, die einen Musterprozess wiederholen und diesem folgen und bei denen die gleiche Lösung wie im Musterprozess in Betracht käme.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung häufig über ein weites Ermessen verfügt, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und dass die gerichtliche Kontrolle der materiellen Rechtmäßigkeit in diesem Rahmen häufig nur in geringem Umfang stattfindet. Kann eine von der Anstellungsbehörde kraft ihres weiten Ermessens erlassene Handlung in einem Rechtsstreit nicht wegen Überschreitung von Befugnissen aufgehoben werden, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Anstellungsbehörde das angestrebte Ziel auch mit einer anderen Handlung hätte erreichen können, die ebenso rechtmäßig ist wie die angefochtene und bei der der Streit möglicherweise vermieden worden wäre. Dies ist ein besonders geeignetes Feld für den Versuch einer gütlichen Beilegung.

B – Zusammensetzung des Gerichts für den öffentlichen Dienst



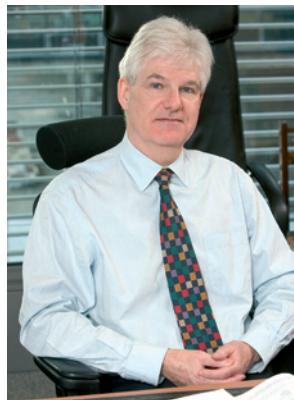
(Protokollarische Rangfolge am 1. Januar 2007)

Von links nach rechts:

Richter H. Tagaras; Richterin I. Boruta; Kammerpräsident H. Kreppel; Präsident des Gerichts P. Mahoney;
Kammerpräsident S. Van Raepenbusch; Richter H. Kanninen; Richter S. Gervasoni; Kanzlerin W. Hakenberg.

1. Mitglieder des Gerichts für den öffentlichen Dienst

(in der Rangfolge nach Amtsantritt)



Paul J. Mahoney

Geboren 1946; Studium der Rechtswissenschaften (Master of Arts, Universität Oxford, 1967; Master of Laws, University College London, 1969); Lehrbeauftragter am University College London (1967–1973); Barrister (London, 1972–1974); Verwaltungsrat, Hauptverwaltungsrat am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1974–1990); Gastprofessor für Rechtswissenschaften an der Universität von Saskatchewan, Saskatoon, Kanada (1988); Personalleiter beim Europarat (1990–1993); Abteilungsleiter (1993–1995), Hilfskanzler, (1995–2001), Kanzler am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (2001 bis September 2005); Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.



Horst Peter Kreppel

Geboren 1945; Universitätsstudium in Berlin, München, Frankfurt am Main (1966–1972); erstes juristisches Staatsexamen (1972); Rechtsreferendar in Frankfurt am Main (1972–1973 und 1974–1975); Europa-Kolleg in Brügge (1973–1974); zweites juristisches Staatsexamen (Frankfurt am Main, 1976); Referent in der Bundesanstalt für Arbeit und Rechtsanwalt (1976); Richter am Arbeitsgericht (Land Hessen, 1977–1993); Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialarbeit, Frankfurt am Main, und an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden (1979–1990); nationaler Sachverständiger im Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1993–1996 und 2001–2005); Sozialreferent an der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Madrid (1996–2001); Richter am Arbeitsgericht Frankfurt am Main (Februar bis September 2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Irena Boruta**

Geboren 1950; Absolventin der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wroclaw (1972), Doktor der Rechte (Lodz 1982); Mitglied der Anwaltschaft der Republik Polen (seit 1977); Forschungsaufenthalte (Universität Paris X, 1987–1988; Universität Nantes, 1993–1994); „Solidarnosc“-Sachverständige (1995–2000); Professorin für Europäisches Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Lodz (1997–1998 und 2001–2005), beigeordnete Professorin an der Wirtschaftshochschule Warschau (2002), Professorin für Arbeits- und Sozialrecht an der Kardinal-Stefan-Wyszynski-Universität in Warschau (2002–2005); stellvertretende Ministerin für Arbeit und Soziales (1998–2001); Mitglied der Verhandlungsdelegation für den Beitritt der Republik Polen zur Europäischen Union (1998–2001); Vertreterin der polnischen Regierung bei der Internationalen Arbeitsorganisation (1998–2001); Verfasserin mehrerer Werke über das europäische Arbeits- und Sozialrecht; Richterin am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Heikki Kanninen**

Geboren 1952; Absolvent der Wirtschaftshochschule Helsinki und der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki; Referent am obersten Verwaltungsgericht Finnlands; Generalsekretär der Kommission für die Reform des Rechtsschutzes in der öffentlichen Verwaltung; Hauptverwaltungsrat am obersten Verwaltungsgericht; Generalsekretär der Kommission für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Berater bei der Gesetzgebungsabteilung des Justizministeriums; Hilfskanzler am EFTA-Gerichtshof; Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; Richter am obersten Verwaltungsgericht (1998–2005); Mitglied der Beschwerdekommision für Flüchtlinge; Vizepräsident des Komitees für die Entwicklung der finnischen Rechtspflegeorgane; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Haris Tagaras**

Geboren 1955; Lizentiat der Rechte (Universität Thessaloniki, 1977); Fachlizenziat im Europarecht (Institut für europäische Studien der Freien Universität Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (Universität Thessaloniki, 1984); Sprachjurist beim Rat der Europäischen Gemeinschaften (1980–1982); Forschungstätigkeit am Zentrum für internationales und europäisches Wirtschaftsrecht Thessaloniki (1982–1984); Verwaltungsrat beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1986–1990); Professor für Gemeinschaftsrecht, internationales Privatrecht und Menschenrechte an der Universität Panteion Athen (seit 1990); externer Mitarbeiter für europäische Angelegenheiten beim Justizministerium und Mitglied des Ständigen Ausschusses des Lugano-Übereinkommens (1991–2004); Mitglied der nationalen Wettbewerbskommission (1999–2005); Mitglied der nationalen Kommission für Telekommunikation und das Postwesen (2000–2002); Mitglied der Anwaltschaft von Thessaloniki, Anwalt mit Zulassung beim Kassationsgericht; Gründungsmitglied des Europäischen Anwaltsvereins; assoziiertes Mitglied der Académie internationale de droit comparé; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Sean Van Raepenbusch**

Geboren 1956; Lizentiat der Rechte (Freie Universität Brüssel, 1979); Fachlizenziat im Völkerrecht (Brüssel, 1980); Doktor der Rechte (1989); Leiter der Rechtsabteilung der Société anonyme du canal et des installations maritimes Brüssel (1979–1984); Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion für soziale Angelegenheiten, 1984–1988); Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1988–1994); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1994–2005); Lehrbeauftragter am Centre universitaire Charleroi (internationales und europäisches Sozialrecht, 1989–1991), an der Universität Mons-Hainaut (Europarecht, 1991–1997), an der Universität Lüttich (Recht des europäischen öffentlichen Dienstes, 1989–1991; institutionelles Recht der Europäischen Union, 1995–2005; europäisches Sozialrecht, 2004–2005); zahlreiche Veröffentlichungen im europäischen Sozialrecht und im Verfassungsrecht der Europäischen Union; Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Stéphane Gervasoni**

Geboren 1967; Absolvent des Institut d'études politiques Grenoble (1988) und der École nationale d'administration (1993); Mitglied des Conseil d'État (Verwaltungsrechtliche Abteilung, 1993–1997, Abteilung für Soziales, 1996–1997; Maître des requêtes seit 1996); Dozent am Institut d'études politiques Paris (1993–1995); Vertreter der Regierung in der Commission spéciale de cassation des pensions (1994–1996); Rechtsberater beim Ministerium für den öffentlichen Dienst und bei der Stadt Paris (1995–1997); Generalsekretär der Präfektur des Departements Yonne, Unterpräfekt des Arrondissements Auxerre (1997–1999); Generalsekretär der Präfektur des Departements Savoie, Unterpräfekt des Arrondissements Chambéry (1999–2001); Rechtsreferent am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (September 2001 bis September 2005); ordentliches Mitglied der Beschwerdekommission der NATO (2001–2005); Richter am Gericht für den öffentlichen Dienst seit 6. Oktober 2005.

**Waltraud Hakenberg**

Geboren 1955; Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg und Genf (1974–1979); erstes Staatsexamen (1979); Postgraduiertenstudium des Gemeinschaftsrechts am Europa-Kolleg in Brügge (1979–1980); Rechtsreferendariat in Regensburg (1980–1983); Doktor der Rechte (1982); zweites Staatsexamen (1983); Rechtsanwältin in München und Paris (1983–1989); Beamte am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (1990–2005); Rechtsreferentin am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Kabinett des Richters Dr. Jann, 1995–2005); Lehrtätigkeit an mehreren Universitäten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Russland; Honorarprofessorin der Universität des Saarlandes (seit 1999); Mitglied verschiedener juristischer Kommissionen, Vereinigungen und Ausschüsse; zahlreiche Veröffentlichungen im Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsverfahrensrecht; Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst seit 30. November 2005.

2. Protokollarische Rangfolge

Vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007

P. MAHONEY, Präsident des Gerichts
H. KREPPEL, Kammerpräsident
S. VAN RAEPPENBUSCH, Kammerpräsident
I. BORUTA, Richterin
H. KANNINEN, Richter
H. TAGARAS, Richter
S. GERVASONI, Richter
W. HAKENBERG, Kanzlerin

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2007)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2007)
3. Verfahrenssprache (2006–2007)

Erledigte Rechtssachen

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2007)
5. Ergebnis der Entscheidung (2007)
6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes:
Ergebnis (2007)
7. Verfahrensdauer (2007)

Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

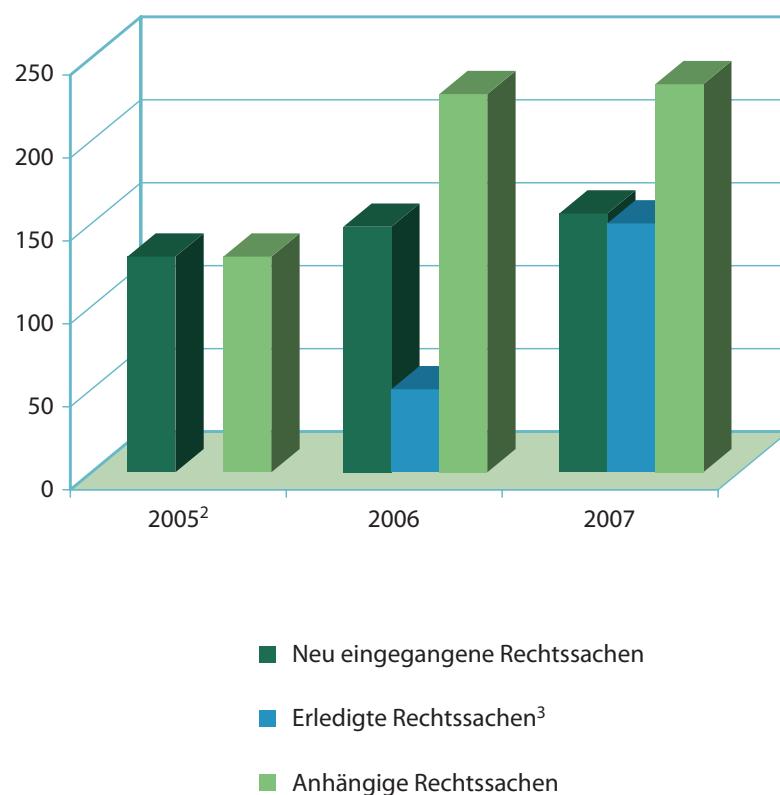
8. Spruchkörper (2007)
9. Zahl der Kläger (2007)

Verschiedenes

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht erster Instanz angefochtene
Entscheidungen des Gerichts (2006–2007)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gericht erster Instanz
(2006–2007)

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2005–2007)¹



	2005 ²	2006	2007
Neu eingegangene Rechtssachen	130	148	157
Erledigte Rechtssachen ³	0	50	150
Anhängige Rechtssachen	130	228	235 ⁴

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² 2005: Verweisung von 117 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

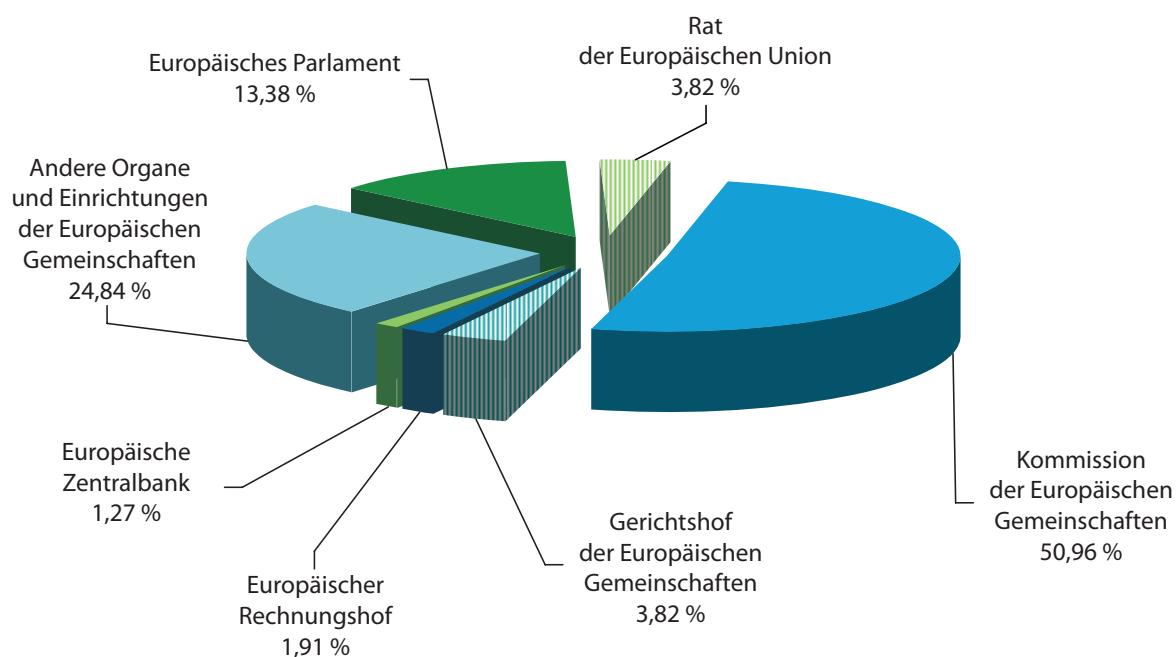
2006: Verweisung einer weiteren Rechtssache vom Gericht erster Instanz an das Gericht für den öffentlichen Dienst.

³ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den folgenden Übersichten für das Jahr 2007 sämtliche Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes angegeben. Zuzüglich der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: 52 Rechtssachen im Jahr 2006 (zuzüglich eines Zwischenurteils), 154 Rechtssachen im Jahr 2007 und insgesamt 206 Rechtssachen.

⁴ Darunter 77 ausgesetzte Rechtssachen.

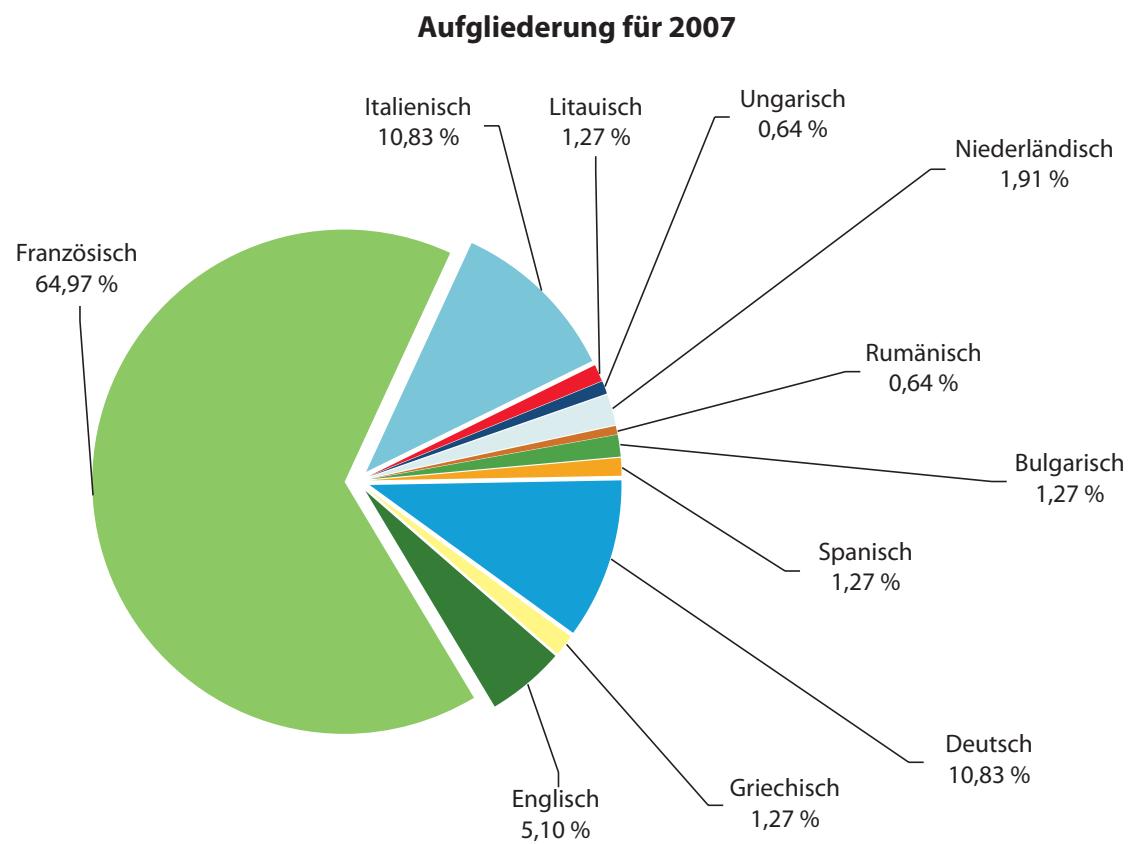
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2006–2007)

Prozentuale Anteile an der Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (2007)



	2006	2007
Europäisches Parlament	7,14 %	13,38 %
Rat der Europäischen Union	6,07 %	3,82 %
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	75,00 %	50,96 %
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	3,57 %	3,82 %
Europäischer Rechnungshof	1,79 %	1,91 %
Europäische Zentralbank	1,07 %	1,27 %
Andere Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften	5,36 %	24,84 %
Summe	100,00 %	100,00 %

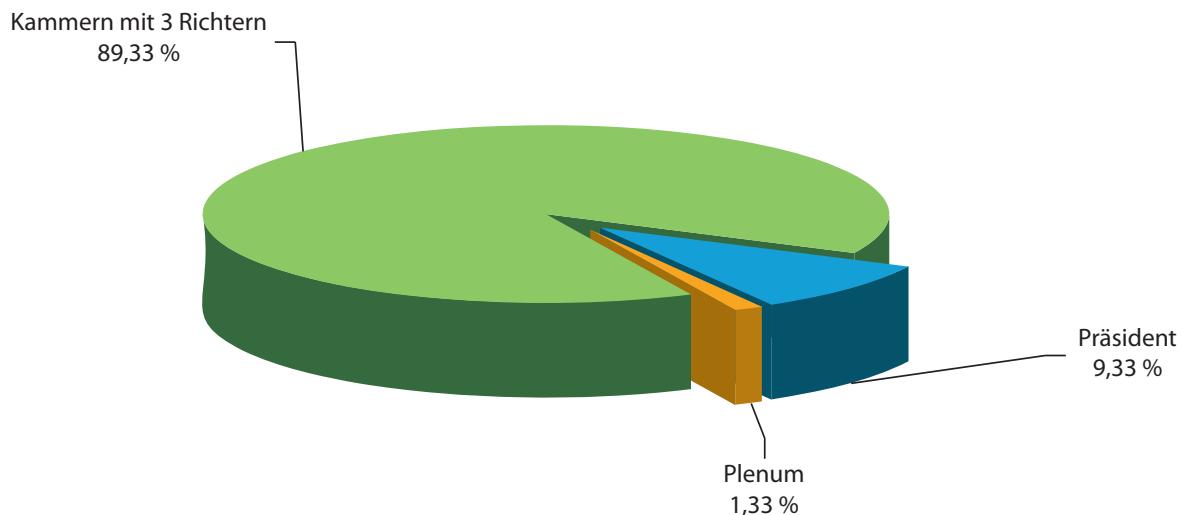
3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2006–2007)



Verfahrenssprache	2006	2007
Bulgarisch	-	2
Spanisch	1	2
Deutsch	2	17
Griechisch	3	2
Englisch	8	8
Französisch	113	102
Italienisch	10	17
Litauisch	-	2
Ungarisch	2	1
Niederländisch	7	3
Rumänisch	-	1
Slowenisch	1	-
Finnisch	1	-
Summe	148	157

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers

4. ***Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2007)***



	Urteile	Verfahrensbeendende Beschlüsse ¹	Sonstige Beschlüsse	Summe
Plenum	1	1	0	2
Kammern mit 3 Richtern	65	48	21	134
Präsident	0	12	2	14
Summe	66	61	23	150

¹ Beschlüsse mit Entscheidungscharakter, die das Verfahren beenden, einschließlich Streichungsbeschlüssen, die nach gütlicher Beilegung des Streits durch die Parteien auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ergehen (ohne Streichungsbeschlüsse, die das Verfahren aus anderen Gründen beenden).

5. Erledigte Rechtsachen – Ergebnis der Entscheidung (2007)

	Urteile	Beschlüsse			Summe
		Aufhebung der Entscheidung	Abweisung der Klage	Beschlüsse (unzulässige, offensichtlich unzulässige oder unbegründete Klagen)	
Arbeitsbedingungen/Urlaub	1	2	3	2	5
Auflösung des Bedienstetenvertrags			3	3	1
Auswahlverfahren	6	13	6	4	10
Beurteilung/Beförderung	2	6	6	2	35
Dienstbezüge und Zulagen	1	1	2	1	18
Dienstliche Verwendung/Umsetzung			1	2	7
Disziplinarverfahren	7	4	6	6	1
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	3	6	4	4	22
Ruhegehalt und Invalidengeld	4	1	4	2	15
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle	2		1	1	2
NICHT den öffentlichen Dienst betreffende Sachgebiete	26	40	37	7	137¹
Summe					

¹ Hinzu kommen 13 erledigte Rechtssachen auf dem Gebiet der Prozesskostenhilfe sowie 4 Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

6. Entscheidungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: Ergebnis (2007)

Anzahl der Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes	Ergebnis der Entscheidung	
	Aufhebung der angefochtenen Entscheidung	Zurückweisung/Bestätigung der angefochtenen Entscheidung
4		4

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2007)

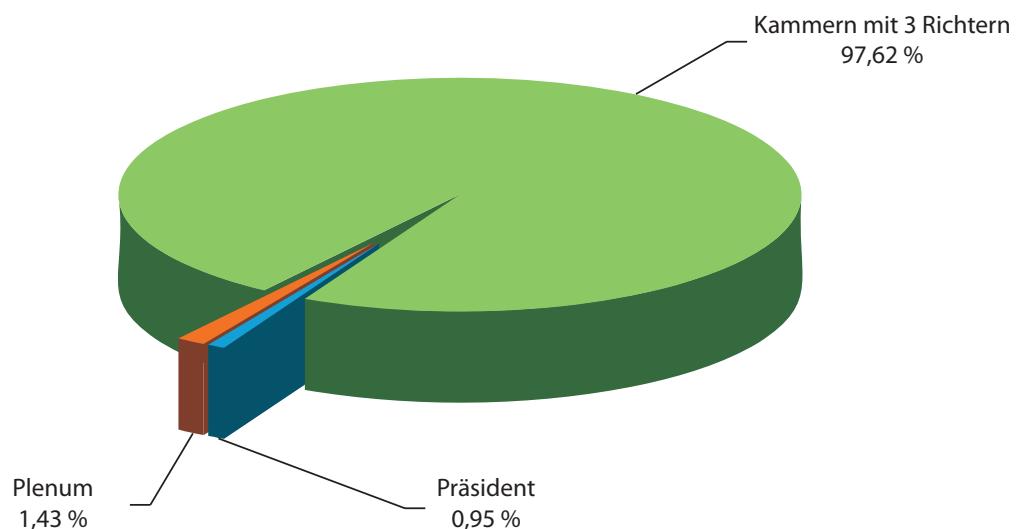
Urteile	Durchschnittliche Dauer	Allgemeiner Durchschnitt
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	48	16,9
Beim Gericht erster Instanz neu eingegangene Rechtssachen ¹	18	
Summe	66	
Beschlüsse		
Beim Gericht für den öffentlichen Dienst neu eingegangene Rechtssachen	72	10,3
Beim Gericht erster Instanz neu eingegangene Rechtssachen ¹	12	
Summe	84	
INSGESAMT	150	13,2

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

¹ 2005: Verweisung von 117 Rechtssachen vom Gericht erster Instanz an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

2006: Verweisung einer weiteren Rechtssache vom Gericht erster Instanz an das Gericht für den öffentlichen Dienst.

8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2007)



	2007
Plenum	3
Kammern mit 3 Richtern	205
Präsident	2
Summe	210¹

¹ Hinzu kommen 25 nicht zugewiesene Rechtssachen.

9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger (2007)

Neue Rechtssachen mit den meisten Klägern je Rechtssache

Zahl der Kläger je Rechtssache ¹	Sachgebiete ²
309	Statut – Ruhegehalt – Anwendung des Berichtigungskoeffizienten nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat
181	Statut – Einstellung – Vertragsbedienstete – Dauer der Verträge, Verlängerung und/oder befristete oder unbefristete Verlängerung
143	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden
76	Statut – Ernennungen – Neueinstufung befristeter Arbeitsverträge als ein einziger unbefristeter Arbeitsvertrag
59	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2005 – Zusätzliche Besoldungsgruppen nach dem neuen Statut
29	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden
21	Statut – Vertragsbedienste – Überprüfung der Einstufung und der Besoldung
20	Statut – Ruhegehalt – Ruhegehaltsabrechnungen – Berichtigungskoeffizient, der nach den durchschnittlichen Lebenshaltungskosten im Wohnsitzstaat und nicht mehr nach denen in der Hauptstadt dieses Staats berechnet wird
19	Statut – Ernennungen – Einstufung in die Besoldungsgruppe – Multiplikator und Streichung von Beförderungspunkten
15	Statut – Ernennungen – Bewerber, die vor Inkrafttreten des neuen Statuts in eine Reserveliste aufgenommen wurden

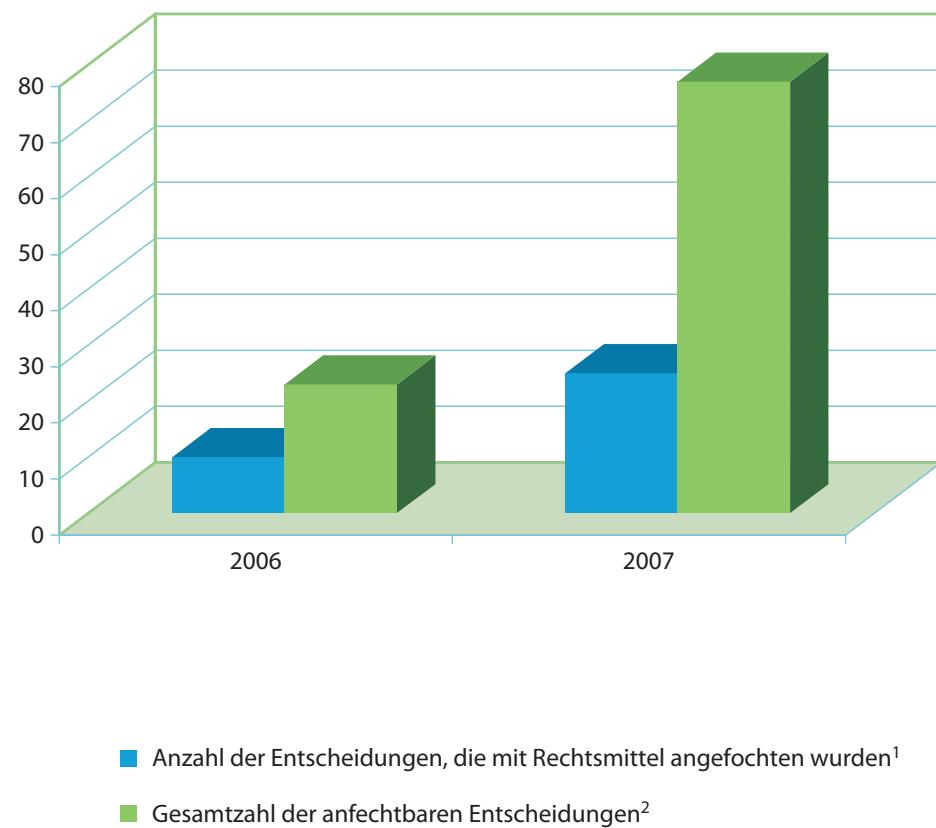
Gesamtzahl der Kläger in allen anhängigen Rechtssachen

Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
1 267	235

¹ Kläger, die mehrere Klagen eingereicht haben, werden für jede eingereichte Klage gezählt.

² Im Folgenden bezeichnet „Statut“ das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

10. Verschiedenes – Mit Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochtene Entscheidungen des Gerichts (2006–2007)



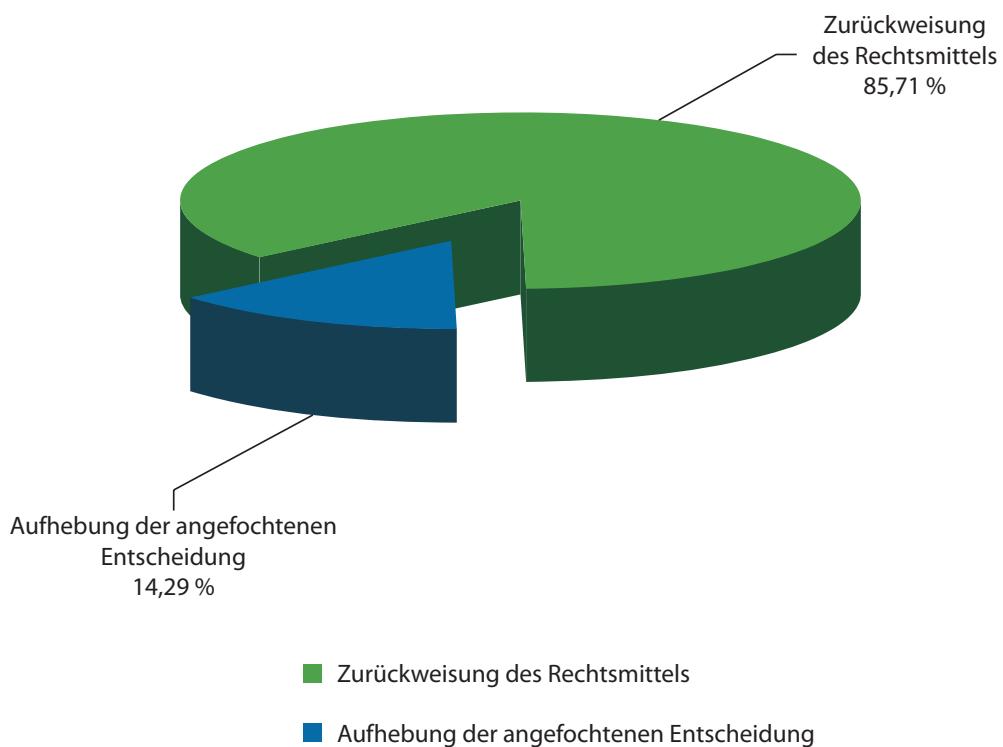
¹ Die Entscheidungen in den Rechtssachen F-92/05 und F-17/05 wurden jeweils mit zwei Rechtsmitteln angefochten.

² Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Unzulässigkeitsbeschlüsse, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse über die Erledigung der Hauptsache und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelebt wurde.

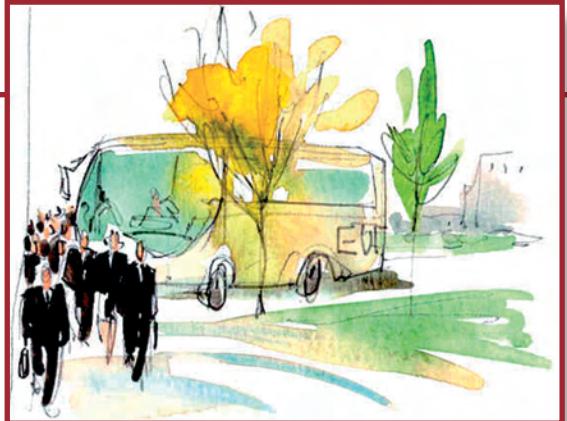
³ Im Jahr 2007 entsprach der prozentuale Anteil der mit Rechtsmittel angefochtenen Entscheidungen 19 % aller erledigten Rechtssachen, mit Ausnahme der Fälle einer einseitigen Klagerücknahme durch eine der Parteien. Im Jahr 2006 lag er bei 21 %.

11. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht erster Instanz (2006–2007)

Aufgliederung für 2007



	Zurückweisung des Rechtsmittels	Aufhebung der angefochtenen Entscheidung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Summe
2006	0	0	0	0
2007	6	1	0	7



Kapitel IV

Begegnungen und Besuche

A – Offizielle Besuche und Veranstaltungen beim Gerichtshof, beim Gericht erster Instanz und beim Gericht für den öffentlichen Dienst

Gerichtshof

1. Februar	S. E. B. Faure, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Republik Seychellen bei der Europäischen Union
5. Februar	S. E. R. Prodi, Ministerpräsident der Italienischen Republik
8. Februar	Professor Köck und Professorin Karollus
23. Februar	Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Parlamentariergruppe des Deutschen Bundestages
26.–27. Februar	Delegation des französischen Conseil d’État
1. März	O. I. Navarrete Barrero, Präsidentin des Gerichts der Andinischen Gemeinschaft
5. März	S. E. M. Foucher, Botschafter
5.–6. März	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Slowenien
8. März	S. E. M. Burke, Botschafter Irlands in Luxemburg
14.–15. März	Delegation des schweizerischen Bundesgerichts
26.–27. März	Kolloquium aus Anlass des Fünfzigsten Jahrestags der Unterzeichnung der Römischen Verträge
19. April	S. E. R. Cachia Caruana, Ständiger Vertreter der Republik Malta bei der Europäischen Union
23. April	S. E. B. Reka, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, Chef de mission der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bei der Europäischen Union
23. April	I. Kalfin, Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Bulgarien
23.–25. April	Delegation des Súdnej rady der Slowakischen Republik
15.–16. Mai	Delegation des Obersten Gerichtshofs des Königreichs Spanien (Kammer für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten)
14.–15. Mai	Delegation hoher Richter des Königreichs Dänemark
5. Juni	V. Hoff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Hessen
5. Juni	Informationstag für die neuen Richter des Gerichts erster Instanz
18. Juni	Treffen der Vertreter der Mitgliedstaaten

18. Juni	V. Itälä, Berichterstatter des Europäischen Parlaments für den Haushalt 2008
19. Juni	L. Fernandes, Vertreter der portugiesischen Regierung
25. Juni	Delegation des Rates der Rechtsanwälte der Europäischen Union (CCBE)
27. Juni	K. G. Balakrishnan, Chief Justice der Republik Indien
2.–3. Juli	Delegation des Sekretariats des Commonwealth
10.–11. September	Delegation deutscher Richter, Professoren und Rechtsanwälte der Fachrichtung Europarecht
27. September	V. Lamanda, Erster Präsident der französischen Cour de cassation
27. September	A. A. Ivanov, Präsident des Obersten Wirtschaftsgerichtshofs der Russischen Föderation und T. Andreeva, Vizepräsidentin des Obersten Wirtschaftsgerichtshofs der Russischen Föderation in Begleitung S. E. E. Malayan, Botschafter der Russischen Föderation in Luxemburg
1.–2. Oktober	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Ungarn
9.–10. Oktober	Delegation des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik
9. Oktober	S. E. R. Bettarini, Botschafter der Italienischen Republik in Luxemburg
16. Oktober	M. Lobo Antunes, Staatssekretär für Europaangelegenheiten der Portugiesischen Republik
18. Oktober	D. Wallis, Mitglied des Europäischen Parlaments
25. Oktober	S. E. C.-H. d'Aragon, Botschafter der Französischen Republik in Luxemburg
5.–7. November	Delegation des Verfassungsgerichtshofs der Republik Litauen
12. November	Vortrag von F. Frattini, Vizepräsident der Europäischen Kommission
22. November	B. Wagener, Botschafterin, Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
3. Dezember	Forum der Richter der Europäischen Union für die Umwelt
11.–12. Dezember	Delegation des Streitschlichtungsgremiums der Welthandelsorganisation

Gericht erster Instanz

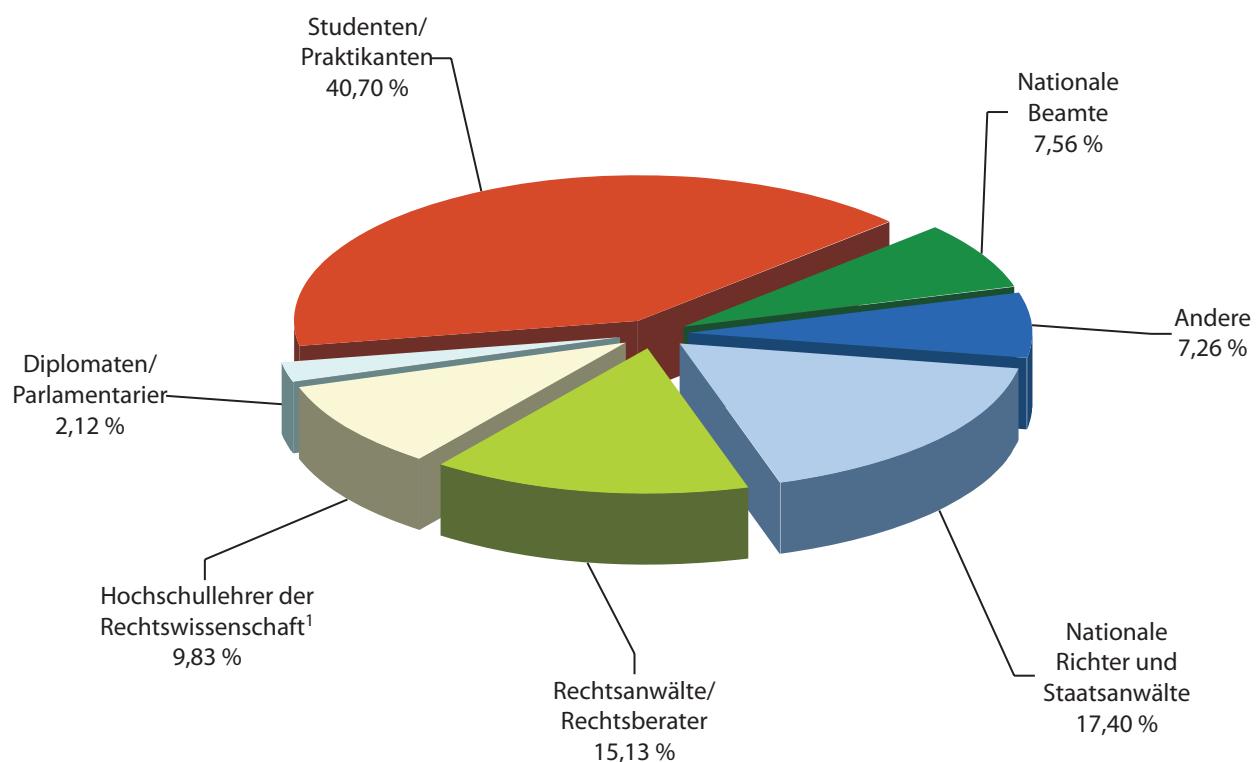
22. Oktober Dr. D. Žalimas, Professor für Rechtswissenschaft der Universität Vilnius, und Dr. S. Žalimienė, Stellvertretender Leiter der Abteilung für europäisches Recht beim litauischen Justizministerium
23. November Allar Jöks, öiguskantsler (Ombudsmann) der Republik Estland
- 26.–27. November L. Burián, M. Maczonkai, K. Ligeti und C. Nagy, ungarische Professoren
12. Dezember Delegation des Streitschlichtungsgremiums der Welthandelsorganisation

Gericht für den öffentlichen Dienst

11. Juni C. Pennera, Rechtsberater des Europäischen Parlaments
27. Juni M. Lanners, Präsidentin des Verwaltungsgerichtshofs des Großherzogtums Luxemburg, und G. Ravarani, Präsident des Verwaltungsgerichts des Großherzogtums Luxemburg
- 18.–19. Oktober Inter-Agency Legal Network

B – Studienbesuche (2007)

Aufgegliedert nach Art der Gruppen



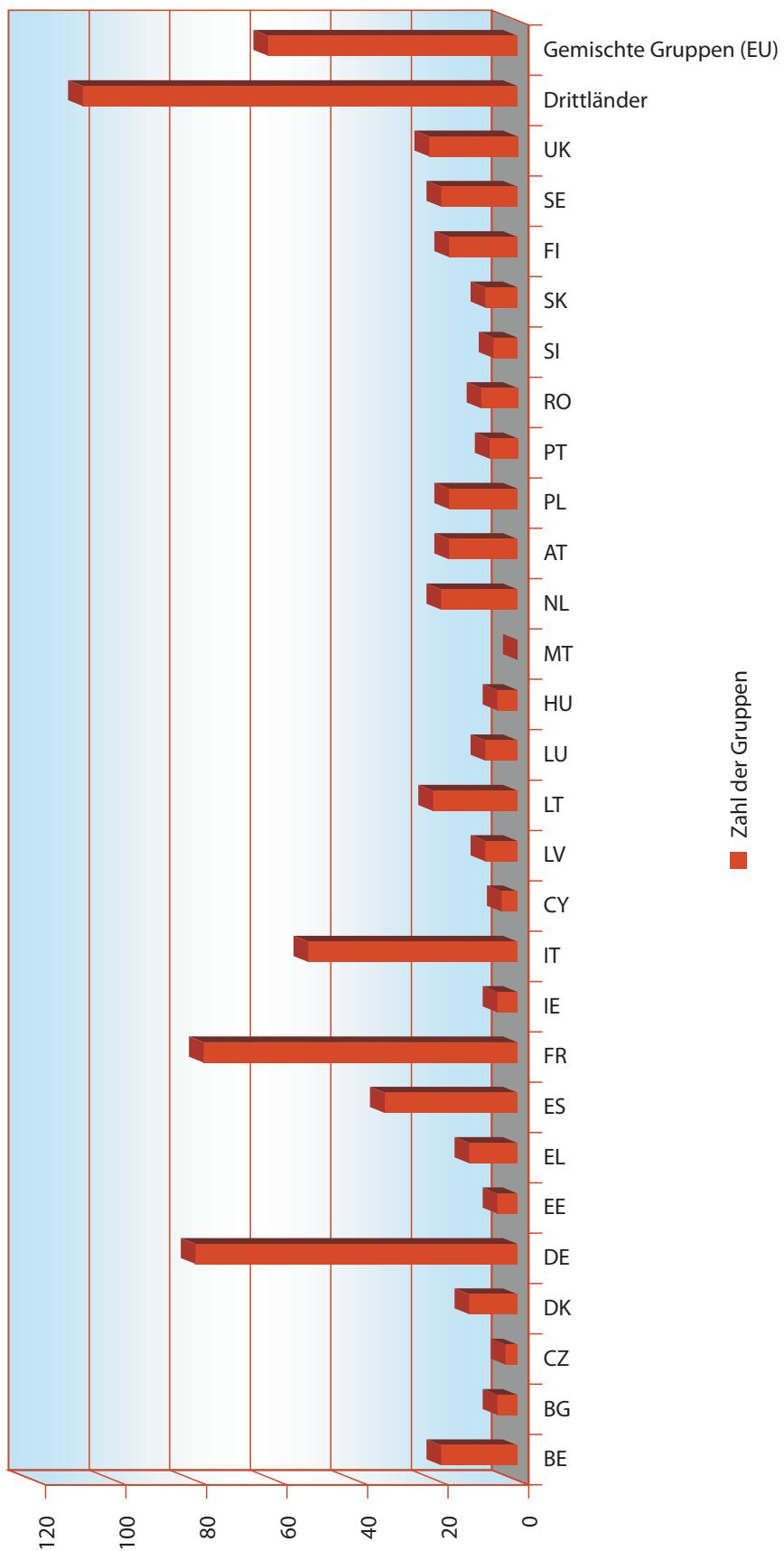
	Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/ Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaft ¹	Diplomaten/ Parlamentarier	Studenten/ Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Insgesamt
Zahl der Gruppen	115	100	65	14	269	50	48	661

¹ Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

Studienbesuche – Aufgegliedert nach Mitgliedstaaten (2007)¹

Begegnungen und Besuche

Studienbesuche



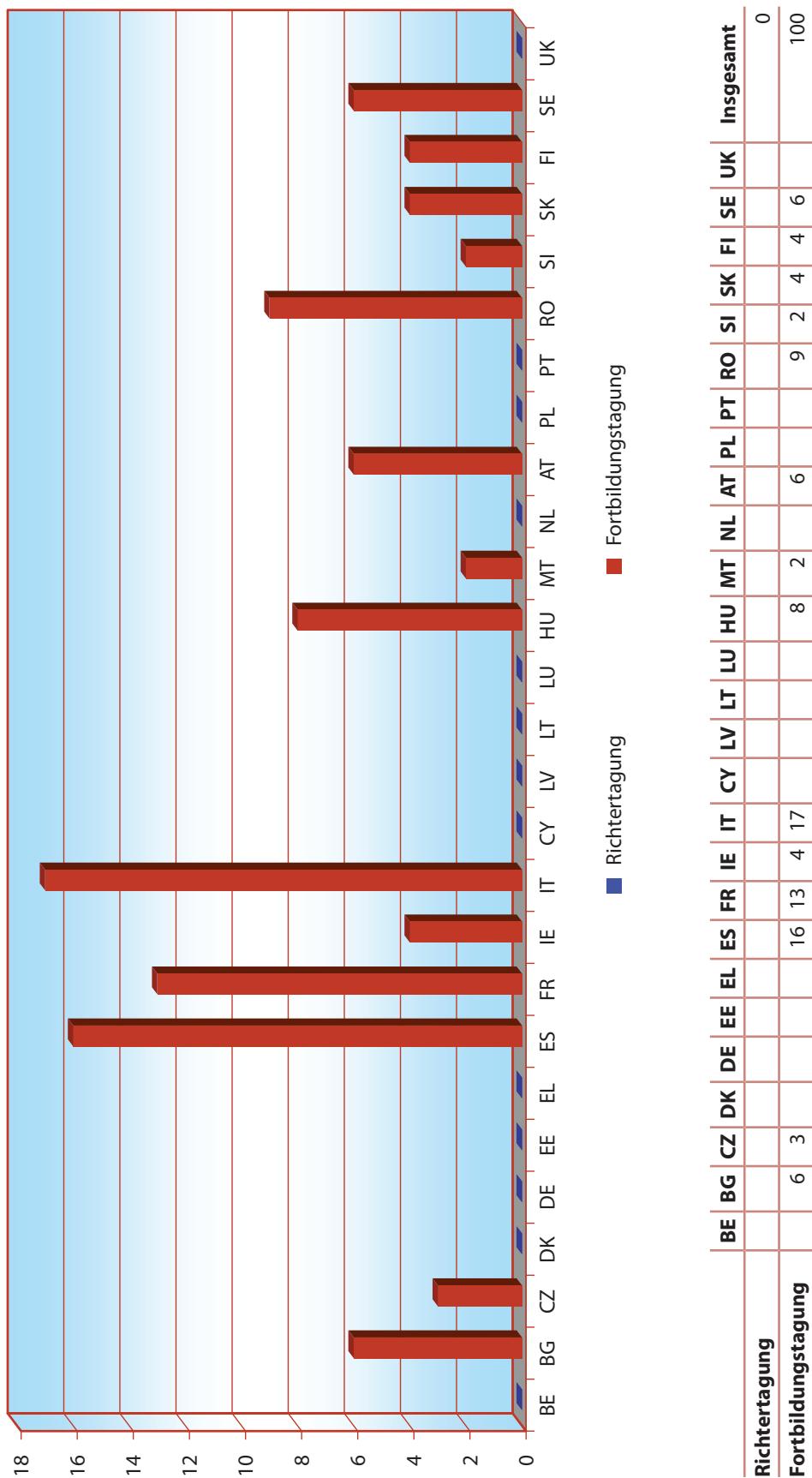
		Zahl der Besucher							
		Nationale Richter und Staatsanwälte	Rechtsanwälte/ Rechtsberater	Hochschullehrer der Rechtswissenschaften ¹	Diplomaten/ Parlamentarier	Studenten/ Praktikanten	Nationale Beamte	Andere	Insgesamt
BE	80	12	7	36	393	25	9	562	19
BG	20			1	48	18		87	5
CZ				7	26		59		3
DK	10	9			215	50		284	12
DE	385	272	4		800	59	749	2 269	80
EE	2	20	11					33	5
EL	9		5		132	42	18	206	12
ES	62	188	10		279	37	69	645	33
FR	194	176		31	984	29	105	1 519	78
IE	16				58		74		5
IT	1	40	31	13	409	2		496	52
CY	6	4			10			20	4
LV	6	9				8		23	8
LT	91		15	25	20		11	162	21
LU			4		91	29	96	220	8
HU			8		111			119	5
MT							0		0
NL	12	144			311	23		490	19
AT	50	13			337	53	11	464	17
PL	28	127	2		16	38		211	17
PT			7				7		7
RO	29	10			10	42	91		9
SI		60			44	4		108	6
SK	8	68	8	26				110	8
FI	87	32	46	61	5	28	259		17
SE	286	9	39		27	22	383	19	
UK	99	70	2	156	28		355	22	
Drittänder	206	149	16	42	1 641	107	18	2 179	108
Gemischte Gruppen (EU)	32	613			1 010	519		2 174	62
Insgesamt	1 719	2 025	157	713	7 178	1 111	1 206	13 609	661

Hochschullehrer als Begleiter von Studentengruppen nicht eingerechnet.

Studienbesuche – Nationale Richter und Staatsanwälte (2007)

Begegnungen und Besuche

Studienbesuche



C – Feierliche Sitzungen

- | | |
|---------------|---|
| 12. Januar | Feierliche Sitzung anlässlich des Amtsantritts der neuen Richterinnen und Richter des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz im Anschluss an die Erweiterung der Europäischen Union |
| 22. Januar | Feierliche Sitzung anlässlich der Feierlichen Verpflichtung der neuen Mitglieder der Europäischen Kommission im Anschluss an die Erweiterung der Europäischen Union |
| 5. Februar | Feierliche Sitzung anlässlich der Feierlichen Verpflichtung der neuen Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs im Anschluss an die Erweiterung der Europäischen Union |
| 17. September | Feierliche Sitzung anlässlich der teilweisen Neubesetzung des Gerichts erster Instanz |

D – Besuche und Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen

Gerichtshof

3. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Neujahrsempfang der belgischen Cour de cassation in Brüssel
10. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Neujahrsempfang Ihrer Königlichen Hoheiten im Großherzoglichen Palast in Luxemburg
18. Januar	Teilnahme des Präsidenten an einer von Bundesjustizministerin B. Zypries veranstalteten Zusammenkunft in Berlin
19. Januar	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Feierlichen Sitzung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg
29. Januar	Teilnahme des Präsidenten an einer vom Ersten Präsidenten der französischen Cour de cassation Guy Canivet veranstalteten Zusammenkunft und Eröffnung des Zyklus „Droit européen 2007“ in Paris
29. Januar	Vertretung des Gerichtshofs beim Rechtspolitischen Neujahrsempfang im Bundesjustizministerium in Berlin
13. Februar	Vertretung des Gerichtshofs bei der Feierlichen Sitzung anlässlich des Amtsantritts von H.-G. Pöttering als Präsident des Europäischen Parlaments in Straßburg
17.–25. Februar	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in den Vereinigten Staaten von Amerika
28. Februar	Vertretung des Gerichtshofs bei der offiziellen Feier der Konrad-Adenauer-Stiftung aus Anlass des Fünfzigsten Jahrestags der Römischen Verträge in Berlin
8.–9. März	Vertretung des Gerichtshofs bei der Tagung der International Bar Association und der Europäischen Kommission zum Thema „Cartel enforcement and Antitrust damages actions in Europe“ in Brüssel
15.–16. März	Vertretung des Gerichtshofs beim Kolloquium der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union zum Thema „La justice administrative en Europe“ in Paris
25.–28. April	Vertretung des Gerichtshofs beim internationalen Seminar aus Anlass des 45-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofs der Republik Türkei in Ankara und Istanbul

13.–14. Mai	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats und der Generalversammlung der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Warschau
17.–18. Mai	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in Irland
1. Juni	Vertretung des Gerichtshofs auf Einladung des Präsidenten der Italienischen Republik bei der Festveranstaltung anlässlich des Nationalfeiertags in Rom
7.–8. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei der Generalversammlung des „Réseau européen des conseils de la justice“ in Brüssel
25.–26. Juni	Vertretung des Gerichtshofs bei dem vom Bundespatentgericht in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium veranstalteten Symposium „Die Zukunft der Patentgerichtsbarkeit in Europa“ in München
11.–15. Juli	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Supremo Tribunal de Justiça in Portugal
19. Juli	Vertretung des Gerichtshofs beim Treffen der Präsidenten internationaler Gerichtshöfe und Gerichte
24. Juli	Teilnahme des Präsidenten am Empfang des Präsidenten der Hellenischen Republik anlässlich des 33. Jahrestags der Wiedergründung der Republik in Athen
5.–7. September	Vertretung des Gerichtshofs bei der Tagung des Obersten Gerichtshofs der Republik Estland anlässlich des 15. Jahrestags der Annahme der Verfassung der Republik Estland in Tallinn
18. September	Teilnahme des Präsidenten und Vorstellung von Vorschlägen zum Eilverlageverfahren vor den Mitgliedern des Rates der Justiz- und Innenminister auf Einladung des portugiesischen Justizministers A. Costa im Ministerrat in Brüssel
27.–28. September	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs am Fünften Europäischen Richtersymposium über Marken, Muster und Modelle in Alicante
30. September	Vertretung des Gerichtshofs bei einem von Lord Hunt (Parliamentary Under-Secretary im Ministry of Justice) gegebenen Abendessen in London
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim Treffen der regionalen und internationalen Gerichtshöfe der Welt in Managua
1. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Festveranstaltung „Opening of the Legal Year“ auf Einladung des Lord Chancellor in London

8. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs beim Seminar des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres zum Thema „Judges and legislators in a multi-level protection of fundamental rights in Europe“
15. Oktober	Teilnahme des Präsidenten an der Feier des 175-jährigen Bestehens der belgischen Cour de cassation in Brüssel
18.–19. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Vierten Tagung des Forums Europäischer Handelsrichter, veranstaltet vom Hoge Raad und vom Raad voor de rechtspraak des Königreichs der Niederlande in Den Haag
25.–26. Oktober	Vertretung des Gerichtshofs bei der Tagung zur Feier der Europäischen Kommission von 50 Jahren EU-Gleichstellungsrecht in Brüssel
29.–30. Oktober	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs in Ungarn
8.–9. November	Vertretung des Gerichtshofs beim Fünften Jahrestreffen der Gerichtspräsidenten des Mercosur in Brasilia
9. November	Offizieller Besuch einer Delegation des Gerichtshofs beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg
12. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung des Verwaltungsrats der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union in Brüssel
22.–24. November	Vertretung des Gerichtshofs beim IX. Kongress der Internationalen Vereinigung der Obersten Verwaltungsgerichte in Bangkok
23. November	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung der von der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union eingerichteten Arbeitsgruppe zu den Vorabentscheidungsersuchen beim belgischen Conseil d'État in Brüssel
3. Dezember	Teilnahme einer Delegation des Gerichtshofs an der Sitzung der Präsidenten internationaler Gerichtshöfe, veranstaltet vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag
3. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung der von der Vereinigung der Staatsräte und obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union eingerichteten Arbeitsgruppe zu den Vorabentscheidungsersuchen beim belgischen Conseil d'État in Brüssel
7. Dezember	Vertretung des Gerichtshofs bei der Sitzung zur Verabschiedung des Präsidenten des Centrale Raad van Beroep in den Ruhestand und Beitrag bei einem aus diesem Anlass veranstalteten Kolloquium zum Thema „La responsabilité de l'État en cas d'infraction au droit communautaire“ in Utrecht

Gericht erster Instanz

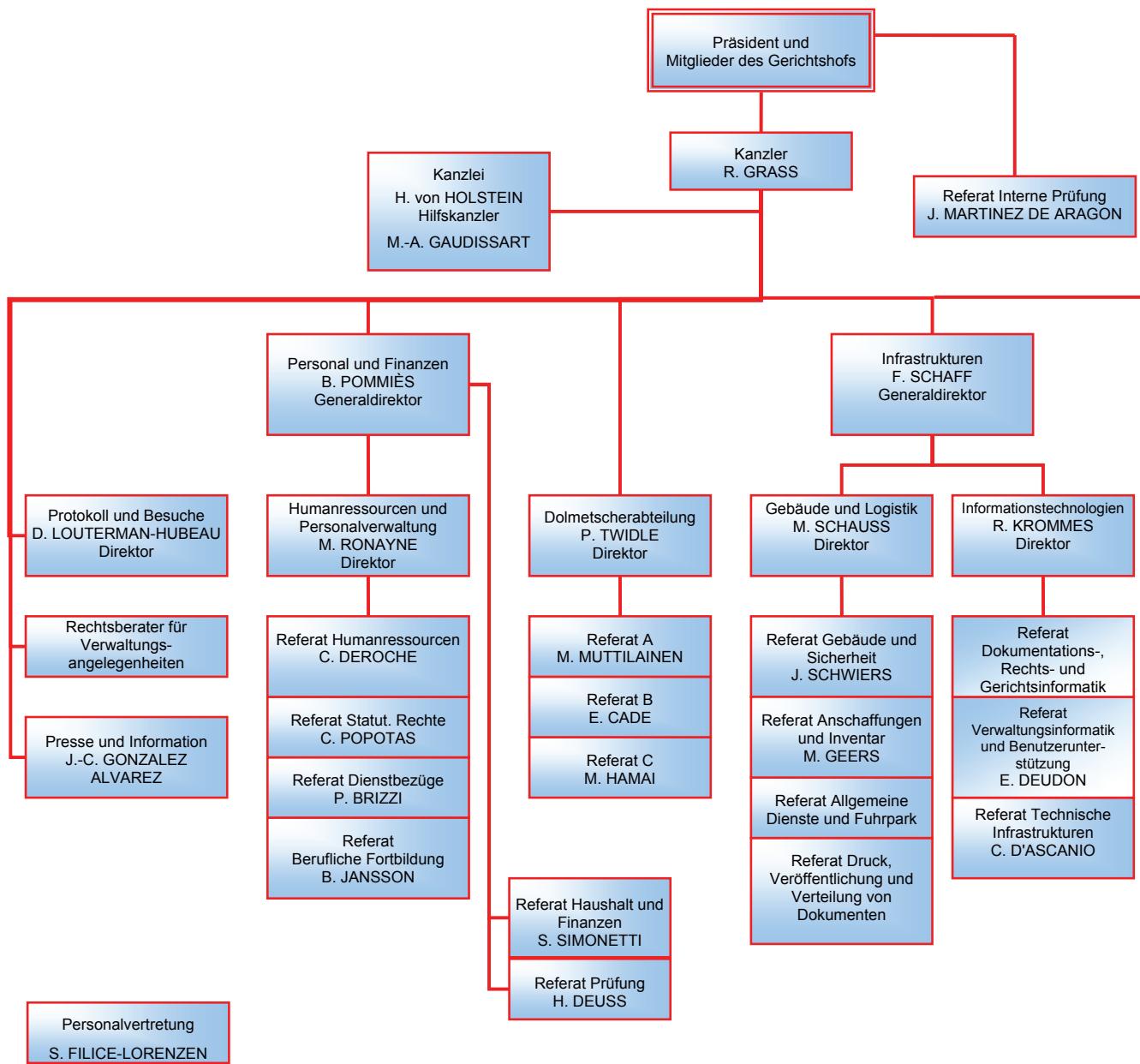
17. Januar Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einem Treffen mit „The Select Committee“ des House of Lords in London hinsichtlich der Errichtung eines „Europäischen Wettbewerbsgerichts“
5. Februar Teilnahme mit Rede des Präsidenten des Gerichts an einer in Brüssel veranstalteten Tagung zum Thema „Where next for EU Merger Control“
21. Februar Besuch des Präsidenten des Gerichts beim Justizministerium in Kopenhagen
15. März Teilnahme mit Rede des Präsidenten des Gerichts am Zwanzigsten Jahrestag des Bestehens des Conseil de la concurrence in Paris
17. April Teilnahme mit Rede des Präsidenten des Gerichts an der in Brüssel veranstalteten Tagung „Forum for EU-US Legal-Economic Affairs“
24. Mai Teilnahme mit Rede des Präsidenten des Gerichts an der Tagung „International Forum on European Competition Law“ der Studienvereinigung Kartellrecht in Brüssel
18. Juli Teilnahme des Präsidenten des Gerichts an einem Runden Tisch „EU-US Comparative Law“ in Brüssel
30. August Offizieller Trauergottesdienst für Gaston Thorn, Ehrenstaatsminister des Großherzogtums Luxemburg; Vertretung des Gerichts durch Richter Marc Jaeger
19. Oktober Teilnahme mit Rede des Präsidenten des Gerichts an der Tagung „50 years protecting the principle of legality in Community law“ der Universität Vilnius

Gericht für den öffentlichen Dienst

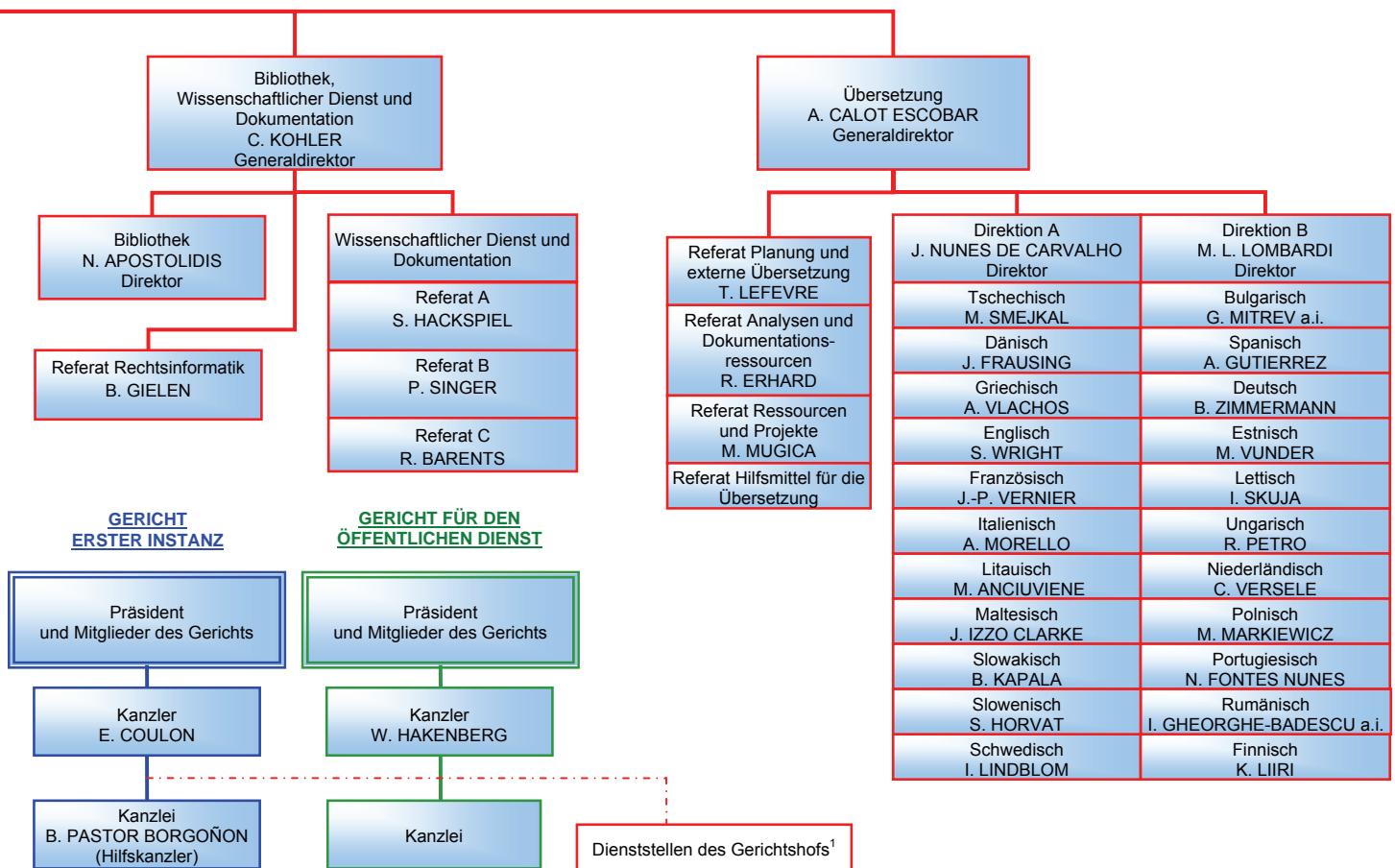
- 6.–8. Juni Begegnung zwischen Mitgliedern des Gerichts und einer Delegation von Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig zur Rechtsprechung auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstes
18. Juni Teilnahme des Präsidenten P. Mahoney und des Richters S. Van Raepenbusch am Kolloquium „L'incidence des modifications du statut des fonctionnaires et agents de l'Union européenne sur le contentieux communautaire de la fonction publique“, veranstaltet von der Abteilung für Europäische Rechtsstudien des Europa-Kollegs Brügge in Zusammenarbeit mit Professor G. Vandersanden und Rechtsanwalt L. Levi (CMS DeBacker)



Organigramm (Kurzfassung)



Dezember 2007



¹ Nach Art. 52 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs und nach Art. 6 des Anhangs zu diesem Protokoll leisten die Beamten und sonstigen Bediensteten dem Gericht erster Instanz und dem Gericht für den öffentlichen Dienst Dienste, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Kontaktaufnahme mit dem Gerichtshof

Der Gerichtshof ist wie folgt zu erreichen:

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

Postanschrift: L-2925 Luxembourg

Telefon: (352) 43 03-1

Telex der Kanzlei: 2510 CURIA LU

Telegramm: CURIA

Fax Gerichtshof: (352) 43 03-2600

Fax Abteilung Presse und Information: (352) 43 03-2500

Fax Abteilung Innerer Dienst – Referat Veröffentlichungen: (352) 43 03-2650

Der Gerichtshof im Internet: www.curia.europa.eu

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

**Jahresbericht 2007 – Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs der Europäischen
Gemeinschaften, des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union**

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2008 — 259 S. — 21 x 29,7 cm

Katalognummer: QD-AG-08-001-DE-C

ISBN 978-92-829-0868-6

ISSN 1680-8290

ISBN 978-92-829-0868-6



Amt für Veröffentlichungen
Publications.europa.eu



9 789282 908686

